4 Herald. 151 y

Digitized by Google

<36606180080014

<36606180080014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4 Herald. Fig

B.

Truppen im Allgemeinen

№ 149.

Hoeftmann
Preussische
Ordens-
Heral.?

Digitized by Google

Digitized by Google

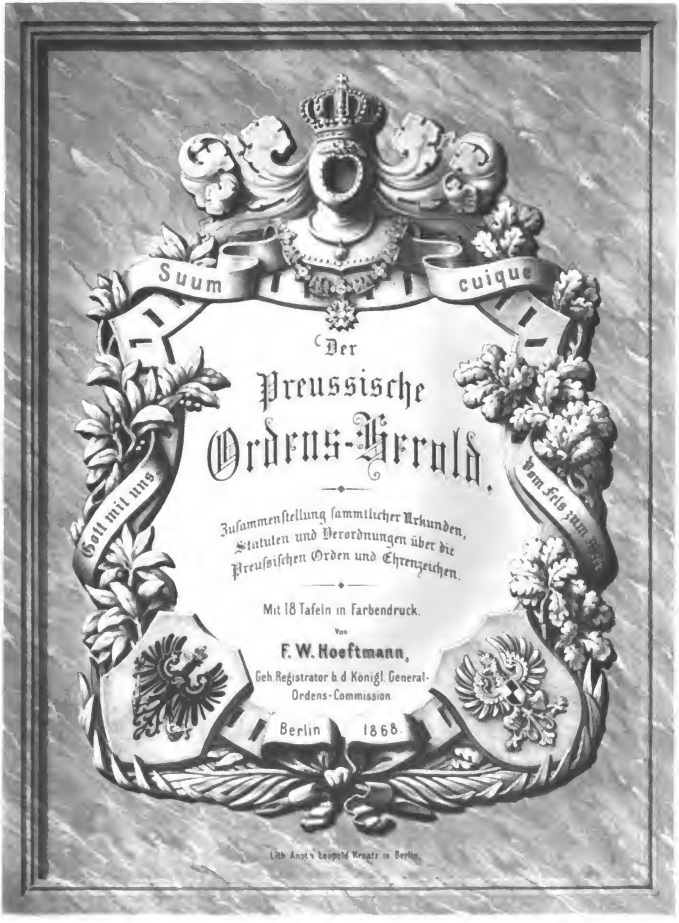

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Preußische

Ordens-Herold.

Zusammenstellung

sämmtlicher Urkunden, Statuten und Verordnungen

über die

Preußischen Orden und Ehrenzeichen.

Von

F. W. Hoeftmann,

Geh. Registrator bei der Königlichen General-Ordens-Kommission.

Mit 18 Tafeln in Farbendruck.

Berlin, 1868.

Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Seiner

Allerdurchlauchtigsten Majestät

König von Preußen

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Amts.

in tiefster Ehrfurcht

allerunterthänigst gewidmet

vom

Berlin, am 22. März 1868.

Herausgeber.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	1
I. Der Schwarze Adler-Orden	5
II. Der Orden pour le mérite:	
a. Militair-Klasse	31
b. für Wissenschaften und Künste	33
III. Der Rothe Adler-Orden	37
Die Rothe Adler-Medaille	64
IV. Der Königliche Kronen-Orden	65
V. Der Königliche Hausorden von Hohenzollern	69
Die Hohenzollersche Denkmünze	77
VI. Das Eiserne Kreuz	87
Das Aufmer Kreuz	102
VII. Der Johanniter-Orden	103
VIII. Der Luisen-Orden	123
IX. Der Schwanen-Orden	129
X. Die Militair-Ehrenzeichen	133
XI. Das Allgemeine Ehrenzeichen	141
XII. Die Rettungs-Medaille	143
XIII. Die Kriegs-Denkmünzen pro 1813/15	149
XIV. Die Erinnerungs-Kriegsdenkmünze	155
XV. Die Neuschateler Medaille	157
XVI. Die Krönungs-Medaille	159
XVII. Das Düppeler Sturm-Kreuz	161
XVIII. Das Alsen-Kreuz	164

Digitized by Google

Seite

XIX. Die Kriegs-Denkmünze pro 1864 168
XX. Das Erinnerungs-Kreuz pro 1866 171
XXI. Das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz und die Dienst-Auszeichnung 175
XXII. Die Landwehr-Dienstauszeichnung 179
XXIII. Allgemeine Bestimmungen 183

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der fremden Orden und Ehrenzeichen 199

Digitized by Google

Der

Preußiſche Ordens-Herold.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einleitung.

Bis zum Jahre 1810 bestand für die Preußischen Orden und Ehrenzeichen weder eine gemeinsame Organisation, noch eine einheitliche Verwaltung; erst durch die Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 sind dieselben zu einem geschlossenen System vereinigt, und sämmtliche das Ordenswesen betreffenden Geschäfte der gleichzeitig errichteten General-Ordens-Kommission übertragen worden.

Nach der gedachten Urkunde zerfielen die damals vorhandenen resp. neu gestifteten Orden und Ehrenzeichen in zwei Haupt-Abtheilungen. Die erste sollte im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite insbesondere das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst „ehren, belohnen und ermuntern."

Zur ersten Haupt-Abtheilung gehörten: der Schwarze Adler-Orden, der Rothe Adler-Orden erster, zweiter und dritter Klasse, und die goldene und silberne Verdienst-Medaille am Bande des Rothen Adler-Ordens (das Allgemeine Ehrenzeichen); zur zweiten Haupt-Abtheilung: der Orden pour le mérite und die goldene und silberne Verdienst-Medaille am schwarzen, weiß geränderten Bande (das Militair-Ehrenzeichen).

Durch die seitdem stattgehabte bedeutende Erweiterung des Ordens-Systems, namentlich aber durch die Stiftung der Schwerter zu den verschiedenen Orden als Auszeichnung für Kriegs-Verdienst, ist jedoch diese Eintheilung wesentlich alterirt worden.

Digitized by Google

Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen erfolgt von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchstselbst, und zwar entweder aus Eigener Entschließung, oder auf den Vorschlag der betreffenden Ressort-Minister. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt

a) beim Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste, welcher bei eintretender Vacanz auf den Vorschlag der Ordens-Mitglieder, resp. der Akademien der Wissenschaften und Künste,

b) beim Johanniter-Orden, welcher auf den Vorschlag des Herrenmeisters, und

c) beim Luisen-Orden, welcher auf den Vorschlag des Kapitels der betreffenden Abtheilung,

verliehen wird.

Sämmtliche Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, außer den Amts-Verhältnissen als die Ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden. (§. 12 der Erweiterungs-Urkunde.*)

Zu den Geschäften der General-Ordens-Kommission gehört hauptsächlich

1) Die Anschaffung und Unterhaltung der Ordens-Insignien;

2) die Aushändigung der Allerhöchsten Orts verliehenen Decorationen, unter Beifügung der von den Beliehenen auszufüllenden National-Formulare;

3) die Bekanntmachung der Verleihungen durch den Staats-Anzeiger;

4) die Ausfertigung der Ordens-Patente und Besitzzeugnisse auf Grund der eingegangenen Nationale;

5) die Führung der Matrikel über alle stattgehabten Verleihungen;

*) Die sonstigen, noch jetzt in Kraft stehenden Bestimmungen der Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 sind an den entsprechenden Stellen dieses Buches zur Aufnahme gekommen.

Digitized by Google

6) die Einziehung von Nachrichten über Veränderungen in den Chargen und den Amts-Verhältniſſen der Decorirten, und über den Abgang durch Todesfälle;

7) die Herausgabe der ſeit dem Jahre 1810 periodiſch erſcheinenden Ordens-Liſte;

8) die Allerhöchſt befohlene Berichterſtattung über Anträge auf Verleihung der Rettungs-Medaille an Militairperſonen, ſowie über ſonſtige, den Geſchäftskreis der General-Ordens-Kommiſſion berührenden Immediatgeſuche;

9) die Ueberweiſung des Ehrenſoldes an die Inhaber des Eiſernen Kreuzes, und die Vorſchläge zur Ernennung von Ehren-Senioren;

10) die in Angelegenheiten des Ordens pour le mérite für Wiſſenſchaften und Künſte in Gemeinſchaft mit dem Kanzler dieſes Ordens zu erlaſſenden Verfügungen;

11) die Einziehung der durch den Tod oder den Verluſt der Ehrenrechte erledigten Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen, und die Rückgabe der letzteren nach erfolgter Wiederverleihung;

12) die Zahlung der beſtimmungsmäßigen Bonification für die Rückgabe des Rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe und der Militair- und Allgemeinen Ehrenzeichen verſtorbener Inhaber, an die hilfsbedürftigen Wittwen und Kinder derſelben;

13) der Erſatz aller bei Ausübung des Dienſtes verloren gegangenen Ehrenzeichen und Denkmünzen;

14) die Führung der Liſten über die an Preußiſche Staats-Angehörige verliehenen freundherrlichen Orden und Ehrenzeichen, ſowie die Bekanntmachung der von Seiner Majeſtät dem Könige genehmigten Annahme und Anlegung ſolcher Decorationen;

15) die Anordnung und Leitung des Ordensfeſtes, nach Maßgabe der desfallſigen Allerhöchſten Beſtimmungen.

1*

Digitized by Google

Seit dem Jahre 1810 wird alljährlich am Sonntag zunächst dem 18. Januar, mit dem Krönungsfeste zugleich das Fest aller Preußischen Orden im Königlichen Schlosse zu Berlin gefeiert. Die General-Ordens-Kommission ladet hierzu diejenigen in Berlin anwesenden Personen ein, welche

a) Seine Majestät der König an diesem Tage mit Orden und Ehrenzeichen begnadigen wollen;

b) seit dem letzten Ordensfeste mit Orden, Ehrenzeichen oder der Rettungs-Medaille beliehen worden sind;

c) in ihrer Eigenschaft als ältere Ritter und Inhaber, der Proclamation der Neu-Decorirten als Zeugen beiwohnen, oder sonst am Ordensfeste theilnehmen sollen.

Das Fest beginnt in der Regel mit der feierlichen Ordens-Verleihung; dann folgt, in Gegenwart der Königlichen Prinzen, des Staats-Ministeriums und der Generalität, die Proclamation der neuen Ordens-Ritter und Inhaber, demnächst die Vorstellung sämmtlicher im Laufe des Jahres Decorirten vor Seiner Majestät dem Könige, und alsdann die Cour der neuen Ritter und Inhaber des Rothen Adler-Ordens, des Königlichen Kronen-Ordens und des Königlichen Hausordens von Hohenzollern vor Ihren Majestäten dem Könige und der Königin.

Nach Beendigung der Cour findet in Gegenwart des gesammten Königlichen Hauses und der Hofstaaten feierlicher Gottesdienst in der Schloß-Kapelle, und zum Schlusse die Hinzuziehung aller Eingeladenen zur Königlichen Tafel, statt.

Digitized by Google

I.

Der Schwarze Adler-Orden.

Als der Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg im Jahre 1701 sein Land zum Königreich erhob und sich selbst zum König von Preußen erklärte, stiftete er am 17. Januar, dem Tage vor seiner Krönung zu Königsberg, den Orden vom Schwarzen oder Preußischen Adler.

Die Zahl der Mitglieder wurde, mit Ausschluß der Prinzen des Königlichen Hauses, auf 30 festgesetzt und sollte ohne erhebliche Ursache nicht überschritten werden. Personen, die nicht von reichsfürstlicher Geburt waren, konnten vor Erreichung des 30. Lebensjahres nicht aufgenommen werden und mußten ihre adlige Abstammung von acht Ahnen nachweisen.

Das von den Rittern bei ihrer feierlichen Investitur abzulegende Gelübde verpflichtete sie, ein tugendhaftes Leben zu führen, die Ausbreitung der christlichen Religion zu fördern, armen, bedrängten Wittwen und Waisen, auch andern Unrecht und Gewalt leidenden Personen beizustehen, über die Ehre des Königlichen Hauses und des Ordens zu wachen und die Königlichen Prärogative zu wahren.

Die Ordenszeichen sind:

1) ein blau emaillirtes, achtspitziges goldenes Kreuz, dessen Mittelschild den Königlichen Namenszug FR (Fridericus Rex) führt, und in dessen vier Winkeln schwarze goldgekrönte Adler sich befinden (Tafel I. 1.). Dasselbe wird an einem breiten orangefarbenen Bande von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen (Tafel II. 1. 2.);

Digitized by Google

2) ein auf der linken Brust zu tragender silberner Stern, in dessen Mittelschild, umgeben von der Ordens-Devise „Suum cuique", ein schwarzer Adler mit Lorbeerkranz und Donnerkeil dargestellt ist (**Tafel** I. 2.).

Mit dieser Decoration war ursprünglich noch eine besondere Ritter-Kleidung verbunden, welche bei großen Ordens-Feierlichkeiten angelegt wurde. Sie bestand in einem Rock von blauem Sammet, einem incarnatrothen Sammetmantel, mit himmelblauem Moir gefüttert, einer über dem Mantel um den Hals zu tragenden goldenen Ordenskette mit dem daran hängenden Ordenskreuz (**Tafel** II. 3. 4.), einem Degen und einem schwarzsammetnen Hut mit weißem Federbusch.

Zur Besorgung der Ordensgeschäfte waren eingesetzt:
ein Ordens-Kanzler,
ein Ordens-Ceremonienmeister,
ein Ordens-Schatzmeister,
ein Ordens-Secretair und
zwei Ordens-Herolde.

Bis zum Tode des Stifters (1713) verblieb der Orden in seiner ursprünglichen Verfassung; alsdann aber gingen die Ordens-Aemter ein, die Kapitels-Versammlungen fanden nicht mehr statt, und Ordens-Kleidung und Kette kamen damit außer Gebrauch.

Im Jahre 1847 stellte König Friedrich Wilhelm IV. durch Erneuerung des Ordens-Kapitels und der Ordens-Aemter, sowie des Gebrauchs der Ordenskette und des Ordensmantels, den Schwarzen Adler-Orden in seiner vollen Würde wieder her; auch bestimmte er am 20. Februar 1848, daß alle auf die Angelegenheiten des Ordens bezüglichen Geschäfte fortan aus dem Ressort der General-Ordens-Kommission ausscheiden und von dem Ordens-Kanzler geleitet werden sollten.

Die am 18. Januar 1701 vollzogenen Statuten des Ordens lauten, mit den im Jahre 1847 vom Ordens-Kapitel festgestellten und Allerhöchsten Orts bestätigten Zusätzen, wie folgt:

Digitized by Google

Statuten
des
Königlich Preußischen Ordens
vom
Schwarzen Adler.

Vom 18. Januar 1701.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow, Ehun kund und fügen hiemit zu wissen:

Daß Wir bey Annehmung der Königlichen Würde des von Uns gestifteten Königreichs Preussen, unter andern auch für nöthig erachtet, einen Königlichen Preußischen Ritter-Orden darinnen aufzurichten.

Unser Orden de la Generosité, den Wir noch als Printz, und in Unserer zarten Jugend gestifftet, zeuget genugsam, wie sehr Wir auch schon damahls geneigt gewesen, Rittermäßige Personen und Thaten von andern zu unterscheiden;

Und da es nachgehends der Güte des Allerhöchsten gefallen, Uns zur Regierung zu bringen, und nunmehro gar in den Königlichen Stand zu erheben:

So haben Wir, wenigstens bey Unserer itzigen Erhöhung, nicht wohl ermangeln können, die in Unserer Jugend gehabte gute Intention anitzo völliger an den Tag zu legen, und einen rechten vollkommenen Ritter-Orden einzuführen:

Sonderlich einen solchen, der tüchtig wäre, beydes das Absehen Unsers neu-gestifftetен Reiches und Ordens, und die Pflicht derer von Uns aufgenommenen Ritter recht vorzustellen.

Hierzu hat Uns der Orden vom **Schwartzen** oder dem **Preußischen** Adler, (wie Wir diesen Unsern Orden benennet) sehr bequem gebaucht: nicht allein, weilen die meiste Königliche Orden von einem gewissen Thier den Nahmen führen, sondern weilen auch unter den Thieren der Adler sonderlich edel; weilen Er ein König des Geflügels, und ein Sinnebild der Gerechtigkeit ist, und bey dem allem das Preußische Reichs-Wapen machet.

Digitized by Google

Als ein König des Geflügels schicket er sich wohl zu Unserer Königlichen Würde, weßwegen Wir ihm auch eine Königliche Krone auf das Haupt gesetzet.

Als Unser Reichs-Wapen bezeichnet er um so viel eigentlicher den Ort und Sitz dieses Ordens, um alsobald vor andern Orden erkandt zu werden: Und als ein Bild der Gerechtigkeit, zeiget er eben den Endzweck Unsers Reiches und Ordens an, und worauf beydes abgezielet; nämlich **Recht und Gerechtigkeit zu üben, und jedweden das Seine zu geben**;

Welches beste deutlicher auszudrucken, Wir dem Adler in der einen Klaue einen Lorbeer-Krantz, in der andern Donner-Keile, und über dem Haupt, Unsern gewöhnlichen Wahl-Spruch:

SUUM CUIQUE

zur Ueberschrifft verordnet:

Mit dem Krantze die Gerechtigkeit der Belohnungen, mit dem Donner-Keilen die Gerechtigkeit der Straffen, und mit dem SUUM CUIQUE die allgemeine Unpartheilichkeit anzudeuten, nach welcher nicht nur einem und dem andern; sondern allen durchgehends und einem jedweden nach Verdiensten das Seine geleistet werden solte.

Zu geschweigen, daß weilen der Adler, wie bekandt, allezeit in die Sonne zu sehen pfleget, und nach nichts geringem noch niedrigem trachtet, Er mit diesen Eigenschafften Uns auch im Geistlichem zum Sinnbilde dienen und anzeigen kan: Wie Wir und Unsere Ritter Unsere Zuversicht und Vertrauen einzig und allein zu GOtt dem Allerhöchsten erheben, und durch das SUUM CUIQUE nicht allein den Menschen, was den Menschen gehöret; sondern auch selbst dem Allerhöchsten das Seine, und GOtt was GOttes ist zu geben, Uns mit einander verbunden; nemlich zu einer Pflicht, die Wir Unseren Rittern vor allen andern Pflichten auferlegt und angepriesen haben wollen.

Bey solcher Beschaffenheit dieses Ordens sind Wir gewiß, daß nicht allein die Edlen Unseres Reiches es für eine Gnad und Ehre; sondern auch selbst andere Potentaten es für etwas angenehmes schätzen werden, in eine Gemein- und Brüderschafft dieses Ordens mit Uns einzutreten:

Jene zu einem offenbahren Zeugniß Ihres Wollverhaltens,

Diese zu einer Erinnerung des gleichen Beruffes, den Sie mit Uns von GOTT dem HErrn haben, über Recht und Gerechtigkeit an GOttes Stat zu halten.

Aber alle diese Absichten wird man mit mehrerem aus Unsern Ordens-Statuten ersehen, die Wir sowol dem Orden zu desto besserer Ordnung, als auch Unsern Rittern zu desto genauerer Nachricht der Ihnen obliegenden Pflicht in folgenden Articulen abfassen lassen:

I.

Anfänglich; Weilen Wir der Stiffter und Uhrheber dieses Ordens seyn, selbigen auch seines oberwehnten Absehens halber in sonderbaren Ehren gehalten wissen wollen,

So erklähren Wir Uns, und Unsere künfftig nach GOttes Willen habende Erben und Nachkommen an der Preußischen Kron, zum Ober-Haupte, Souverain und Meister dieses Ordens, wollen auch von männiglich dafür erkannt, verehret und also genannt seyn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

2

1

Digitized by Google

Digitized by Google

Und gleich wie Wir diesen Orden eben bey Fundirung Unsers Reiches und zu gleicher Zeit mit Unserer Krone gestifftet; Also wollen Wir auch allen Unsern Nachkommen an der Preußischen Kron ausdrücklich aufgegeben, und sie verbunden haben, daß sie zum Andencken des Stiffters und der neu-gestifftetten Krone, auch den mit dieser Krone zugleich gestifftetten Orden unverändert beybehalten, und selbigen dem Königreich Preussen auf ewig einverleibet seyn lassen sollen.

II.

Wie es nicht allein natürlich ist, daß man dasjenige, womit wenige beehret werden, demjenigen verziehet, so vielen wiederfahren kan,

Sondern es auch die Erfahrung gegeben, daß gewisse Ritterliche Orden, durch die grosse Menge derer, so dazu gelanget, in Verachtung gerathen, und endlich gar verfallen und erloschen,

Alse wollen Wir die eigentliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreyßig hiermit gesetzet und beschrenket haben, dergestalt, daß solche Zahl ohne gar erhebliche, und zu Unsers Königlichen Hauses und des Ordens sonderbahren Ehren und Nutzen gereichenden Ursachen nicht überschritten werden soll.

Die Söhne aber und Brüder des jedesmahl Regierenden Königs in Preussen, welche des Ordens gebohrne Mitglieder sind, werden unter solche dreyßig Ritter nicht gezehlet.

Die „eigentliche Zahl" der dreißig Ritter ist bei Erneuerung des Ordens-Capitels im Jahre 1847 in soweit neu bestätigt, als dasselbe aus nur dreißig inländischen Rittern bestehen darf, wogegen es Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Krone und dem Großmeisterthum des Ordens freisteht, denselben über diese Zahl hinaus an fremde Souveraine, Prinzen und erlauchte Herren, so wie anderweitig an Ausländer zu verleihen, welche dann aber nur, wenn sie ausdrücklich dazu berufen worden, Mitglieder des Ordens-Capitels werden.

Hinsichts der übrigen Prinzen des Königlichen Hauses verbleibt es bei der Bestimmung König Friedrich Wilhelms I. Majestät, wonach solche den Orden aus den Händen des höchsten Oberhauptes und Souverains zu empfangen haben, und sind solche alsdann gleichfalls Mitglieder des Capitels, jedoch nicht in die obige Zahl der dreißig inländischen Ritter eingegriffen.

III.

Unser, und derer künfftig in Preussen regierenden Könige Prinzen haben zwar, wie itzt erwehnet, durch ihre Gebuhrt ein Recht dieses Ordens Mitglieder zu seyn, zu dessen Bezeugung Ihnen auch sofort nach ihrer Ankunfft auf die Welt das Orange-farbe Band, samt dem blauen Kreutze, allermassen solches unten beschrieben wird, angeleget werden soll, die solenne Investitur aber und Einkleidung in den Orden geschiehet erst alsdann, wann Sie zuförderst zu der Communion des H. Abendmahls zugelassen worden.

Die hier erwähnten Königlichen Prinzen legen das Band mit dem Kreuze und den Ordensstern allemal mit der Offizier-Uniform an.

Digitized by Google

IV.

Könige, Churfürsten und Fürsten, so in diesen Orden treten, sollen an keine gewisse Zahl der Jahre oder Zurücklegung der Minderjährigkeit gebunden seyn, sondern je und zu allen Zeiten, wann es Uns und den künftigen Ordens-Souverainen beliebet, durch Anlegung des Orange-farben Bandes und blauen Kreutzes in den Orden genommen werden können; die völlige Einkleidung aber und Auslieferung der übrigen Ordens-Insignien geschiehet mit dergleichen Hohen-Standes Rittern eben wie mit den Printzen Unsers Königlichen Hauses eher nicht, als bis dieselbe zuforderst das Abendmahl des HErrn genossen, und dadurch in die Gemeinschafft der Christlichen Kirchen, welche der Grund dieses Unsers Ordens billig seyn muß, völlig eingetreten.

Jedoch wollen Wir diejenige Vorrechte, welche Wir in dergleichen und andern Fällen, dem Fürstlichen Stande, vermittelst dieser Statuten beygeleget, nur von den Regierenden Reichs-Fürsten, und denen, so Reichs-Fürstlichen Häusern zu vergleichen seyn, verstanden haben

Seine Majestät behalten Sich vor, in Zukunft gekrönten Häuptern auch die kapitularischen Ehren unter Verleihung der Ordens-Kette zu ertheilen, in welchem Fall die Uebergabe derselben in der bei Art. XXII. bestimmten Art erfolgen wird.

Wenn Fürsten, welchen der Schwarze Adler-Orden verliehen worden, die Ertheilung der Ordens-Kette mit den kapitularischen Ehren wünschen, wird ihnen solche gegen Gewährung des im Art. XIII. bestimmten Beitrags zum Waisenhausfonds in Königsberg übersandt werden.

Im Uebrigen ist die Bezeichnung „Fürsten" von jeher auch auf die nachgebornen Mitglieder Kaiserlicher und Königlicher Häuser und auf Printzen nahe verwandter altfürstlicher Häuser bezogen.

Die Auflösung des heil. röm. Reichs und die in Folge dessen gewonnene oder nicht gewonnene Souverainetät der als regierende Reichsfürsten u. s. w. bezeichneten Personen, soll ohne Einfluß auf die Qualifizirung derselben zum Orden sein.

V.

Die übrigen Fürsten aber, auch Grafen, Freyherrn und Adeliche, sie seyn Unsere Vasallen und Unterthanen, oder Frembde, welche Wir, nach Befinden ihrer Tugend und Meriten, mit diesem Unserm Orden beehren und begnadigen, müssen, ehe und bevor sie dazu gelassen werden, das dreyßigste Jahr ihres Alters erreichet haben.

VI.

Alle und Jede, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, sollen aus rechtem aufrichtigem altem adelichem Rittermäßigem Geschlecht entsprossen und herkommen seyn, Sich auch, ehe Sie noch einige Ordens-Zeichen bekommen, durch Beybringung und Beweis der auf sie abstammenden acht Ahnen, vier von der Väterlichen und vier von der Mütterlichen Seiten dazu fähig machen.

Die Ahnenprobe bleibt abgeschafft. Jeder nicht adligen Standes erlangt durch den Orden, wie dieses auch seither schon grundsätzlich geworden ist, den preußischen Erbadel.

Digitized by Google

VII.

Damit auch dieser Unser Königl. Orden, und dessen sämtliche Mitglieder ohne allen gegründeten Vorwurff seyn, so soll niemand zu demselben gelassen werden

der unehelicher Geburt seyn möchte, oder dem wegen seines vorhin geführten Lebens und Wandels, mit Fug etwas schimpfliches oder Verkleinerliches vorgerücket werden könte.

Absonderlich aber sollen diejenige davon ausgeschlossen seyn, welche

GOTT gelästert, Uns und Unserm Königl. Hause untreu worden, oder die sonst wider Ehre, Recht und Gewissen gehandelt haben, und dessen überwiesen seyn.

VIII.

Die Benennung derer, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden sollen, behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Kron, als des Ordens Souverainen, lediglich und allein bevor;

Und damit solcher Orden, welcher ein gewisses Zeichen Unserer Zuneigung, Vertrauens und Gnade seyn soll, nicht durch andere ungebührliche Wege erlanget werden könne, sondern jedesmahl aus Unserm eigenen Trieb und Bewegung herkomme, so wollen Wir alle diejenige, so selbst, oder durch andere darum ansuchen, gänzlich davon ausgeschlossen haben, es sey denn, daß dieselbe Reichs-Fürstlichen Standes seyn, als welchen das bezeigende Verlangen, in den Orden aufgenommen zu werden, daran in keine Weise hinderlich seyn soll.

IX.

Gleichwie Wir bey Unserer heutigen Krönung mit Benennung gewisser Ritter den Anfang gemachet, und Unsern Sohn den Kron-Prinzen, samt Unserer Brüder Lbd. Lbd. Lbd. wie auch verschiedene andere Fürstliche, Gräfliche, Freyherrliche und Adeliche Personen in diesen Orden versetzet haben, also soll auch hinkünftig dieser, nemlich der 18. des Monaths Januarii, und dann ebenfalls der 12. Julii, als an welchem Wir das Licht der Welt zuerst angeschauet haben, Jährlich gewidmet seyn bey einer alsdann angestellten Capitularischen Versammlung, diejenige, welche diesem Orden künftig zugesellet werden, ordentlich einzukleiden.

Wir halten Uns auch versichert, daß gleich wie diejenige so neben Unserm Sohn und Brüdern jetzo dieses Ordens zu allererst gewürdiget worden, in Krieg- und Friedens-Geschäfften Uns bißhero viel nützliche Dienste geleistet haben, also Sie auch in solchem ihrem rühmlichen Verhalten und an ihren verspürter Gottes Furcht, Tapfferkeit, Treue und Eifer vor die Wohlfahrt und Glorie Unsers Hauses weiter fortfahren, und sich dadurch der Ihnen jetzo erwiesenen Ehre noch würdiger machen, auch damit allen künfftigen Mitgliedern dieses Unsers Ordens zum Muster und Exempel einer Tugend voller Nachfolge dienen werden.

An den beiden festgesetzten Capitelstagen sollen alle Mitglieder desselben zu erscheinen befugt, die in der Residenz anwesenden Mitglieder aber dazu verpflichtet sein.

Digitized by Google

Außer den erwähnten großen Capitelstagen behalten Seine Majestät der König Höchstsich vor, in Fällen des Bedürfnisses auch außerordentliche (kleine) Capitelsversammlungen anzuordnen; zu welchen nach den Umständen und den Zwecken der Berathung nicht alle Capitels-Mitglieder einberufen zu werden brauchen.

X.

Alle diejenige, so in diesen Orden aufgenommen werden, sollen vor der völligen Investitur auf diese Statuten schweren, und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen Ordens-Eyde angeloben.

An die Stelle des Ordens-Eides tritt vor der Investitur das Gelöbniß auf den Inhalt des folgenden elften Artikels.

XI.

Durch den auf dieses Ordens-Statuta leistenden Eyd sollen die Ordens-Ritter absonderlich verbunden seyn:

Ein Christliches, Tugendhafftes, Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen, auch

Andere mit dazu aufzumuntern und anzufrischen.

Die Erhaltung der wahren Christlichen Religion überall, absonderlich aber wider die Ungläubigen, zu befördern.

Armer, verlassener, bedruckter Wittiben und Waisen, auch anderer, Gewalt und Unrecht leidender Leute sich anzunehmen.

Ueber die Ehre Unsers Königlichen Hauses und des Ordens, absonderlich aber über Unsere Königl. Praerogativen, und was denselben anhanget, zu halten, und nicht allein daran, so viel an ihnen ist, keinen Abbruch geschehen zu lassen, sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten,

Ueberall Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen zu stifften und zu erhalten,

Mit Männiglich, absonderlich aber mit ihren Ordens-Brüdern, in gutem brüderlichen Vernehmen zu leben, und

Derselben Ehre, zeitliches Glück und guten Nahmen wider alle Verläumdungen, und wodurch ihnen sonst nachgestellet werden möchte, treulich und ungescheut zu vertheidigen, und was der eine davon erfährt, seinen Ordens-Brüdern nicht allein sofort zu eröffnen, sondern sich auch sonst desselben dawieder anzunehmen, und insgemein alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was einem Tugendhafften, ehrlichen und rechtschaffenem Ritter eignet und gebühret.

XII.

Zum Abzeichen mehr-gedachten Unsers Königlichen Preußischen Ordens, haben Wir genommen ein blau-emaillirtes, in acht Spitzen ausgehendes Kreutz, in dessen Mitte der einen Seite Unser Name:

FRIDERICUS REX.

mit den beyden ersten Buchstaben FR. zusammen gezogen; in einer jeden von denen vier Mittel-Ecken aber ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist.

Digitized by Google

Welches Kreuz jeder Ritter dieſes Ordens an einem Orange-Farben*) breitem Bande, von der linken Schulter nach der rechten Hüffte zu, benebſt einem auf der linken Bruſt befeſtigtem ſilbernen geſticktem**) Stern, tragen ſoll: An der Mitte ſolchen Sterns iſt ein ſchwarzer fliegender Adler vorgeſtellet, welcher in der einen Klaue den Lorbeer-Kranz, und in der andern einen Donner-Keil hält, mit dem beigefügtem Symbolo: SUUM CUIQUE.

XIII.

Ein ſolches Ordens-Creuz ſamt dem Ordens-Bande ſoll jeder Ritter ſo bald Wir ihn dazu benennet, und noch vor der Inveſtitur bekommen. Wann er aber würcklich eingekleidet werden ſoll, ſo wird demſelben, nachdem er GOtt zu Ehren, und zum Unterhalt des, in dieſer Unſerer Reſidentz Königsberg neu-angelegten Wäyſen-Hauſes funffzig Ducaten, zu Handen Unſers Ordens-Schatz-Meiſters baar erleget hat, von Unſerm Ordens-Canzler und den übrigen Ordens-Officirern die gantze Ordens-Kleidung, von Uns aber Selbſten die Ordens-Kette angeleget, in welcher völligen Ordens-Kleidung er auch hernach bey allen dazu benanten ſolennen Capituls-Verſamlungen zu erſcheinen ſchuldig iſt.

XIV.

Dieſe gantze Ritter-Kleidung Unſers ſchwartzen Adler-Ordens, wie ſo wol Wir ſelber, als die übrige Mitglieder des Ordens, ſelbige tragen wollen, ſoll beſchaffen ſeyn, wie folget:

Nemlich, es leget ein jeder Ritter einen Unter-Rock an von blauen Sammet, und über demſelben einen Mantel von Incarnat-rohtem Sammet, mit Himmelblau-farben Mohr gefüttert, jedoch mit dem Unterſcheid, daß Unſer und des jedesmahligen Ertz-Printzen Mantel lange, die Ritter aber an den Ihrigen gantz kurtze Schleppen haben, und wird ſolcher Mantel mit langen abhangenden und am Ende ſtarke Oräfte habenden Schnüren auf der Bruſt zuſammen gebunden;

Ueber ſolchen Mantel haben ſo wol Wir ſelbſt, als die ſämtliche Ritter, die groſſe Ordens-Kette, auf beyden Schultern befeſtiget; Dieſe Kette iſt von der Chiffre Unſers Namens, und von Adlern, ſo Donner-Keile in den Klauen halten, wechſelsweiſe an einander gefüget, und hänget an der Mitte ſelbiger Kette, vorn auf der Bruſt, das obgedachte, gewöhnliche und eigentliche blaue Ordens-Kreuz. Auf der linken Seite des Mantels, wird ein groſſer ſilberner geſtickter Stern, ſo wie er bereits oben im 12ten Articul beſchrieben, angeheffte, und endlich trägt ein Ritter bey dieſer Einkleidung einen ſchwartzen Sammeten mit einem weiſſen Feder-Buſch ausgezierten Hut.

Der Ordensmantel und die Ordenskette, welche die Capitels Mitglieder zu tragen ausſchlieſſlich berechtigt ſind, bleiben dieſelben, wie ſolche in den alten Statuten beſchrieben ſind. Die übrige Kleidung bleibt abgeſchafft.

*) Man vermuthet, daß der Stifter dieſe Farbe zum Andenken an ſeine Mutter, einer Printzeſſin von Oranien, wählte.

**) Seit dem 1. Januar 1858 iſt dieſer Stern von maſſivem Silber. (Allerhöchſte Cabinets-Ordre v. 25. Septbr. 1857.)

Digitized by Google

XV.

Bey anderwärtigen Solennitäten aber, als Beylagern, Kindtauffen und Begräbnissen, so in Unserer Königl. Familie vorgehen, imgleichen wann Wir am ersten Oster- Pfingst- und Weynachts-Tage des Morgens, in Begleitung der jedesmahl in Unserm Hoflager sich befindenden Ordens-Glieder zur Kirche gehen, soll über eines jeden Ritters ordentlicher Kleidung, die grosse Ordens-Kette gehängt, und selbigen Tag getragen werden.

XVI.

Wann aber sonst bey Privat-Trauren oder Reisen die Ritter gemeine Mäntel, so den Orden bedecken, anlegen, so können Sie zu desselben Anzeige, einen grossen silbernen Stern, so wie er droben bereits bedeutet, auf solchen Mänteln tragen.

Auch dürfen die Ritter ausserdem sogenannte Cirkel-Mäntel von blauem Stoff, roth gefüttert, mit dem großen silbernen Stern tragen.

XVII.

Der ganze obbeschriebene Ordens-Ornat, bestehend in dem güldenen blau-emaillirten Kreutze, der güldenen Kette, dem Sammeten Ober- und Unter-Kleide, dem Hute mit Federn, und dem Ordens-Degen, welche Wir, nebst dem Statuten-Buche, jedem Ritter, bey seiner Einkleidung gegen seinen Schein abfolgen und liefern lassen wollen, muß bey tödtlichem Hintritt eines jedweden Ritters, innerhalb drey Monaten nach desselben Absterben, von seinen Erben, gegen Zurückgebung solchen Scheins, dieses Ordens bestelltem Schatz-Meister wieder eingeliefert werden:

Es stehet aber doch denen Erben des Abgelebten frey, bei der Leichbestattung des verstorbenen Ritters, zu desselben Ehren, das Ordens-Kreutz und die Kette auf einem Incarnat-Farben Sammeten Küssen der Leiche mit vortragen und nechst dem Sarge bey währender Leich-Predigt niederlegen zu lassen.

Wie Wir dann auch

XVIII.

wohl geschehen lassen können, daß ein jeder Ritter, zu Bezeigung, daß Er ein Mitglied dieses Unsers Ordens sey, sein angebohrnes gewöhnliches Wapen und Insiegel mit dieses Ordens Kette, und unten anhangendem Kreutze auszieren möge.

XIX.

Damit aber bey denen Capitularischen Zusammenkünfften so wol bey der Procession zur Capelle, als bey dem Sitzen, Votiren, Unterschreiben, und sonsten der Ordnung halber, zwischen den Ordens-Brüdern kein Mißverstand und Streit entstehen, sondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denselben um so vielmehr erhalten und befordert werden möge, so soll, jedoch ohne daß dieses sonsten dem einen oder dem andern an seinen habenden und vermeinten Befugnissen und Vorrechten

Digitized by Google

zum Nachtheil gereichen könne, ein jeder Ritter, bey obgedachten Fällen, nach der Zeit seiner Einnehmung in den Orden seinen Platz nehmen, solche Einnehmung aber von dem Tage angerechnet werden, da dem neu angehenden Ritter das Orange-Farbe Band mit dem Kreutze zugestellet worden;

Doch sind hievon die Könige, Churfürsten und Fürsten ausgenommen, und behalten dieselbe die nach ihrem Stande unter Ihnen hergebrachte Ordnung.

XX.

Zu beständigen Ordens-Capellen, in welchen die Ritter, im Namen des Allerhöchsten, jedesmahl einzukleiden, und zugleich des Ordens Gottes-Dienst zu verrichten, haben Wir, sowol in diesem Unserm Königreich Preussen, als auch in Unserer Chur- und Marck-Brandenburg, die in den Residenzien beyder Lande befindliche Schloß-Capellen gewidmet, damit wann, bei einfallenden Capitul-Tagen, Wir Uns allhie, oder in der Marck Brandenburg befinden, sowol an dem einen als dem andern Ort, die Solennia des Ordens desto bequemlicher und anständiger begangen werden können.

XXI.

Welchergestalt aber bey solchen Capitularischen Versamlungen, sowol die Procession nach der Ordens-Capelle einzurichten, als auch, wie es mit der Einkleidung der neuen Ritter zu halten, und was dabey zu beobachten, deßhalb haben Wir ein gewisses Ceremoniel verfassen lassen, dem darunter jedesmahl nachzugehen.

XXII.

Wenn Wir Königlichen, Chur- und Fürstlichen Personen, ohne daß Sie in Unserm Hof-Lager zugegen seyn, den Orden geben, so wird Ihnen solches durch ein Schreiben, so von dem Souverain unterschrieben, und von dem Ordens-Cantzler contrasigniret, bekannt gemachet, und lässet entweder solcher König, Churfürst und Fürst durch eine an Uns, als des Ordens Souverain, thuende Abschickung, die Insignia des Ordens abholen, oder aber, Wir wollen Ihm dieselbe durch Unsern Ordens-Ceremonien-Meister zusenden, und überliefern lassen;

Alle übrige aber, so in den Orden aufgenommen werden, müssen, zu Empfahung der Investitur, bey Unserm Hofe persöhnlich sich gestellen.

Die Uebergabe der Ordens-Insignien an die in diesem Artikel bezeichneten Königlichen und Fürstlichen Personen kann wie bisher auch durch die an den fremden Höfen beglaubigten Königlichen Gesandten geschehen.

XXIII.

Der neue Ritter soll so fort bey seiner Aufnehmung in den Orden nicht allein seinen von zwey oder mehr Adelichen ehrlich-beträfftigten Stamm-Baum, sondern auch sein auf einer Kupfernen Taffel mit allen Farben und Zierahten ausgestrichenes Wapen, samt dessen Helm-Zeichen und Schild-Decke, dem Ordens-Secretario einsenden, und hat derselbe alsdann den Stamm-Baum in sein Ordens-

Digitized by Google

Protocoll einzutragen, das Wapen aber läſſet der Ordens-Ceremonien-Meiſter in Unſerer Ordens-Capelle an behörigem Ort anheften.

Das Banner (die Wappenfahne) eines neu ernannten, zum Capitel gehörigen Ritters ſoll in der Schloßkirche zu Königsberg, das Wappen deſſelben aber in der Schloßkapelle zu Berlin aufgehängt werden, auch, ſo lange ein ſolcher Ritter ſich am Leben befindet, darin verbleiben, nach deſſen Ableben ſollen die Banner im Moskowiter Saal des Schloſſes zu Königsberg aufgeſtellt werden. Das Nähere hierüber wie über die Abnahme und Aufbewahrung der Banner und Wappen verſtorbener Ritter wird in dem erwähnten Ceremoniel feſtgeſetzt werden.

XXIV.

Ein jeder Ritter ſoll täglich das Ordens-Kreutz an einem Orange-Farben-Bande tragen, und wo er dem zuwider handelte, und ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erſchiene, vor das erſtemahl, da ſolches geſchieht, dem von Uns allhie in Königsberg geſtifftetem neuen Wäyſen-Hauſe 50. Ducaten und das anderemahl 100. Ducaten erlegen, zum drittenmahl aber des Ordens gar verluſtig erkläret werden.

Iſt obſolet.

XXV.

Alle die, welche in dieſen Unſern Orden aufgenommen werden, müſſen nicht allein diejenige Orden, ſo Sie vorhin ſchon erhalten haben möchten, zuvor ablegen, ſondern auch nachgehends dabey keinen andern mehr mit annehmen, jedoch, daß die Könige, Churfürſten und Fürſten, welchen Wir in dieſem Stück Ihren freyen Willen laſſen, hierunter nicht mit begriffen;

Wir haben auch den Ritterlichen Johanniter-Orden, ſo weit derſelbe unter die in Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg belegene Balley Sonnenburg gehöret, von dieſer Regul ausgenommen;

Und ob zwar alſo auch diejenige, welche vorhin mit Unſerm Orden de la Generosité begnadiget geweſen, ſelbigen, wann Sie in dieſen Unſern groſſen Orden treten, ablegen und zurück geben,

So iſt doch Unſere Meynung nicht, gedachten Unſern Orden de la Generosité dadurch gar aufzuheben, ſondern gleich wie derſelbe vielmehr denen, ſo ihn lange gehabt, unter andern auch zur Beförderung in dieſen neuen Orden dienen ſoll, alſo ſoll auch niemand den groſſen Orden bekommen, der nicht vorher, wenigſtens eine kurtze Friſt, den Orden de la Generosité getragen.

Da nach der Beſtätigungs-Urkunde des brandenburgiſchen Rothen Adler-Ordens vom 12. Juli 1792 jeder Ritter des Schwarzen Adler Ordens, wenn er nicht ſchon zuvor den Rothen Adler-Orden erhalten hat, mit dem Schwarzen Adler-Orden zugleich Ritter des Rothen Adler-Ordens wird, ſo ſoll auch in Zukunft jeder Ritter des erſteren Ordens berechtigt ſein, das Kreuz des Rothen Adler-Ordens am Bande deſſelben (Tafel IV. 3.) um den Hals zu tragen.*)

Bei feierlichen Gelegenheiten, wo die inländiſchen Ritter des Schwarzen Adler-Ordens die Kette und den Mantel anlegen, dürfen dieſelben keine fremden Orden tragen.

*) Die nach der Stiftung des Großkreuzes des Rothen Adler-Ordens ernannten Ritter des Schwarzen Adler-Ordens ſind berechtigt, ſtatt des Kreuzes der 1. Klaſſe, das Großkreuz am ſchmalen Bande (Tafel VI. 6.) en sautoir zu tragen. (Stiftungs-Urkunde vom 18. Oktober 1861.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

XXVI.

Damit Wir auch diejenige von Unseren Vasallen und Unterthanen, welche Wir mit diesem Unserm Orden begnadigen, bey vorfallenden Ordens- und andern Angelegenheiten jederzeit zu Unsern Diensten bereit und an der Hand haben mögen, so soll keinem von denselben frey stehen, von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts an einen andern über zwantzig Meilen von demselben abgelegenen Ort zu reisen, ohne daß Er zuvorderst Uns Nachricht davon gegeben habe.

Ist obsolet.

XXVII.

Keine Ritter dieses Unsers Ordens vom schwartzen Adler, wann sie gleich nicht Unsere Vasallen und Unterthanen seyn, sollen sich in einigem Kriege, Angriff und Ueberfall, wodurch Wir und Unsere Nachkommen an der Kron, von andern befehdet und überzogen werden, gebrauchen lassen, und in keine Wege wider Uns und Unser Königliches Haus die Waffen führen, es wäre denn, daß Ihr Ober- und Landes-Herr selber und Persönlich in solchem Kriege mit zugegen wäre, auf welchem Fall sie auch den Ordens-Ornat wieder zurück zu geben gehalten seyn.

Ist obsolet.

XXVIII.

Gleich wie Wir auch denjenigen Rittern, welche Wir in diesen Unsern Orden theils bereits angenommen, theils künfftig noch annehmen möchten, alles Gutes, auch Hülffe und Beystand in ihren billigen Angelegenheiten versprechen, und Uns dieser Unserer Mitglieder, dessen oberstes Haupt Wir Selber seyn, wider Männiglich kräftigst annehmen wollen,

Also sind Wir auch entschlossen, wo nicht allen und jeden Ordens-Rittern jedoch nach und nach einigen von den Aeltesten, die nicht sonst mit geistlichen Beneficiis schon versehen sind, die künfftig in Unsern Landen zuerst sich erledigende Prælaturen und Canonicate, zu welchen sie sich alsdann gebührend zu qualificiren haben, vor allen andern zu verleihen, bis Wir Gelegenheit gefunden, bey diesem Unserm Orden besondere Commenthureyen zu stifften;

Es sollen aber alle diejenige Ritter, welche zu dergleichen Beneficiis gelangen, von deren Einkommen jährlich etwas Gewisses, zu dem Unterhalt des in Unserer hiesigen Residentz von Uns gestifftеten Wäysen-Hauses zahlen, auch nach Ihrem Tode das Einkommen des so genannten Gnaden-Jahres demselben überlassen.

XXIX.

Wir wollen auch einem jeden Ritter dieses Ordens in Unsern an denselben abgehenden allergnädigsten Befehlen und Schreiben, auch andern Ausfertigungen, aus allen Unsern Cantzleyen den Titul:

Unsers schwartzen Adler-Ordens Ritter,

ertheilen, denen Adelichen, in Ansehung dieses Ordens, das Prædicat: Edel beylegen, und ihnen

Digitized by Google

insgesamt eben den Platz und den Vorsitz geben lassen, welchen die General-Lieutenants Unserer Armee hergebracht haben. Denen Ordens-Bedienten soll auch der Titul ihrer bey dem Orden habenden Charge aus Unsern Cantzleyen jedesmahl gegeben werden.

XXX.

Solte zwischen denen Ordens-Gliedern, wegen Ehren-Sachen oder das point d'honneur betreffend, Irrung und Streit entstehen, so sollen diejenigen Ritter, so zuerst davon Nachricht bekommen, sich sofort ins Mittel schlagen, und die Sache in der Güte Brüderlich beyzulegen, allen möglichsten Fleiß anwenden;

Dafern aber solches nicht zu erhalten, so werden solche und dergleichen Sachen billig zu des Ordens Capitularischen Erörterung ausgestellet, da es denn bey demjenigen, so in versamletem Ordens-Capitul, als einem souverainem Gericht, deßhalb gesprochen werden, ohne ferners Einwenden, sein Verbleiben haben, und ein jeder demjenigen, was ihm dabei zuerkant und auferleget werden, schlechterdings nachkommen muß.

XXXI.

Daferne auch, über alles Verhoffen, einer oder ander von den Rittern dieses Ordens sich dergestalt vergessen, und übel verhalten solte, daß er dem gantzen Orden ein Aergerniß und Schand-fleck würde; So soll darüber ebenfalls von einem gesamten Ordens-Capitul geurtheilet, dem Verbrecher behörige Straffe zuerkant, und, gestalten Sachen nach, bis zu würcklicher Abnehmung des Ordens, geschritten, absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht geduldet, sondern dessen wieder beraubet werden

Welcher sich als einen Gottes-Lästerer und Atheisten aufgeführet,
Des Criminis Laesæ Majestatis schuldig worden,
In einer Krieges-Begebenheit schändlich durchgangen,
Oder sonst wider Ehre, Pflicht und Gewissen gehandelt.

XXXII.

Gleich wie es einem wohl-eingerichteten Orden nicht allein zur Ehre, sondern auch zu dessen Aufnehmen und Besten gereichet, wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte und dabey vorfallende Verrichtungen sorgenden absonderlichen Bedienten versehen ist,

Alse ordnen und setzen Wir hiemit, daß auch dieser Unser Orden, zu Beobachtung seiner Geschäffte und Angelegenheiten, folgende Bediente haben soll:

1. Einen Ordens-Cantzler,
2. Einen Ordens-Ceremonien-Meister.
3. Einen Ordens-Schatz-Meister.
4. Einen Ordens-Secretarium, und
5. Zwey Ordens-Herolde.

Digitized by Google

XXXIII.

Zum Ordens-Cantzler, welcher jedesmahl ein Mit-Glied des Ordens seyn muß, haben Wir vor diesesmahl Unsern Obersten Staats-Minister, Ober-Cämmerer, Ober-Stallmeister, General Oeconomie-Director, Ober-Hauptmann aller Chatoul-Aempter, General-Erb-Postmeister, Marschalck von Preussen, wie auch Protector aller Unser Academien, den Grafen von Wartenberg, vornehmlich in dem Absehen bestellet, weil derselbe in dem Werck der nunmehr durch GOttes Segen, in Unser Haus glücklich gebrachten Königlichen Würde, als dem Grunde und Ursprung dieses Unsers Königl. Ordens, Uns grosse Dienste geleistet hat, und soll derselbe, bey vorgehenden Capitularischen Zusammenkünfften, ausser seiner droben beschriebenen Ritterlichen Ordens-Kleidung und Ornat, jedesmahl das grosse Ordens-Siegel in einem viereckichten Sammeten Beutel, auf welchem auswendig das Ordens-Wapen gestücket, am lincken Arm an einer güldnen Schnur, allernechst Unser, als des Ordens-Souverain, tragen, ausser dem auch dieses Ordens-Siegel, wie solches unten eigentlich beschrieben ist, in seiner Verwahr haben, und alles, was in Ordens-Sachen ausgefertiget wird, in seiner Gegenwart damit besiegeln lassen;

Es soll auch derselbe alles, was bey Capituls-Tagen vorzustellen und zu erinnern ist, vortragen,

Auf die Beobachtungen des Ordens-Satzungen, und Statuten genaue Acht haben, und die übrige Ordens-Bediente insgesamt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebührend anhalten, und wo dem etwa in einigem Stück zuwider gehandelt würde, dahin sehen, daß solches in Zeiten geändert und abgestellet werde.

XXXIV.

Der Ordens-Secretarius hält über alles, was in Ordens-Sachen vorgehet, ein richtiges und vollständiges Protocoll, die Patenta, so jedem Ritter, bey seinem Eintritt in den Orden ertheilet werden, und was sonst in Ordens-Sachen zu schreiben vorfällt, fertiget er aus,

Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-Rittern, in welcher eines jeden Name und Wapen, samt der Zeit, wann derselbe dem Orden zugesellet worden, verzeichnet,

Er hat die Bewahrung aller den Orden betreffender Documenten, Briefschafften und Uhrkunden,

Er soll auch, wegen der Ahnen und Wapen, so ein jeder Ritter zu der Ordens-Registratur einschicken muß, und daß dieselbe in gehöriger Form eingerichtet werden, Sorge tragen, und deshalb bey dem Ordens-Cantzler nöthige Erinnerung thun.

XXXV.

Der Ceremonien-Meister hat bey vorgehenden Ordens-Solennitäten die Ceremonien unter des Cantzlers Direction zu reguliren, und daß alles in guter Ordnung und ohne Confusion zugehe, Sorge zu tragen, die neue Ritter an dem Tage ihrer Einkleidung nach Hofe zu holen, und zu

Digitized by Google

introduciren, derſelben einkommende Wapen an ihren Ort aufhengen zu laſſen, die von der Ordens-Ritter Tode erhaltende Nachrichtung dem Ordens-Cantzler zu hinterbringen. Wegen Abnehmung derſelben Wapen aus der Ordens-Capelle Anſtalt zu machen, auch von denen, unter des Ordens-Gliedern entſtehenden Streitigkeiten, ſo bald er Nachricht davon erhält, den Ordens-Cantzler zu benachrichtigen.

Der Ordens-Ceremonienmeiſter und der Ordens-Secretair ſollen ſtets Ritter des Rothen Adler-Ordens mindeſtens zweiter Klaſſe ſein.

XXXVI.

Der Schatz-Meiſter ſoll diejenige Gelder, ſo Wir zu des Ordens Nutzen und Beſten anwenden werden, in Empfang nehmen, und die Rechnung darüber führen. Alle Ordens-Kleider, Ketten und übrige Ordens-Zeichen, ſo zu dem Orden gehören, in Verwahr halten, auch dieſelbe, wann ſie ausgegeben werden, von ſich ſtellen, und, daß ſie nach eines jeden Ritters Abſterben wieder zurückgeliefert werden, Sorge tragen, nicht, weniger auch dahin ſehen, daß dasjenige, was bey Einnehmung der Ritter in den Orden gezahlet wird*), und was Wir an Straffen und ſonſten zu dem allhie geſtifftetem neuen Wäyſen-Hauſe durch dieſe Statuta verordnet haben, und ferner verordnen werden, demſelben richtig gereichet und abgefolget werde.

XXXVII.

Die beyde Herolden ſollen bey Proceſſionen mit ihren Herolds-Stäben vorangehen, wann Capituls-Tage gehalten werden, zur Hand ſeyn, und vor dem Zimmer, in welchem die Deliberationes

*) Als im Jahre 1705 zwei neu inveſtirte Ritter ſich freiwillig erboten, je 3000 Thaler zur Vertheilung unter die Ordens-Beamten zu entrichten, nahm der König dieſes Anerbieten nicht nur ſehr gnädig auf, ſondern verordnete gleichzeitig, daß fortan alle Ritter vor ihrer Inveſtitur eine Ordensgebühr von 3000 Thalern erlegen ſollten. Dieſer Betrag kam in nachſtehender Weiſe zur Vertheilung reſp. Verwendung:

1.	An den Ordens-Kanzler	1000 Thlr.
2.	„ „ Biſchof	400 „
3.	„ „ Ordens-Secretair	400 „
4.	„ „ Ordens-Ceremonienmeiſter	400 „
5.	„ „ Ordens-Schatzmeiſter	400 „
6.	„ „ Ordens-Herold	30 „
7.	„ „ Huiſſier	20 „
8.	„ „ Kaſtellan	20 „
9.	„ „ Küſter	10 „
10.	„ die Kammer-Muſik und Kapelle	30 „
11.	„ „ Trompeter	30 „
12.	für das Waiſenhaus die in den Statuten verordneten 50 Ducaten	140 „
13.	zur Offrande in der Ordens-Kapelle 12 Ducaten	30 „
14.	an die Kutſcher	20 „
15.	an die Lakaien	20 „
16.	an die Königliche Küche und den Keller für das Ordensmahl	50 „
	Summa	3000 Thlr.

Im folgenden Jahre wurden die Ordensgebühren um 170 Thaler erhöht, nachdem auch noch die Anſprüche des Ordens-Geneologiſten, des Kapellmeiſters, des Königlichen Leibſchneiders, des Tapezierers und des Bedienten des Ordens-Kanzlers bei der Vertheilung Berückſichtigung gefunden hatten.

Mit dem Tode König Friedrichs I. hörte die Entrichtung der Ordens-Gebühren auf.

Digitized by Google

geflogen werden, aufwarten, auch zu Verschickungen in Ordens-Sachen sich gebrauchen lassen, und dasjenige, was ihnen deßhalb befohlen wird, getreulich ausrichten.

XXXVIII.

Alle diese Ordens-Beriente müssen sich Uns, Unsern Nachkommen, auch sämtlichen Orden, mit einem Eyde verwandt machen, und schweren, daß sie des Ordens Aufnehmen, Ehre und Bestes überall suchen, auch was in diesen Statuten und der Bestallung, die Wir einem jeden von ihnen ertheilen werden, enthalten, verordnet und befohlen ist, getreulich beobachten wollen.

An die Stelle des Eides tritt das Gelöbniß der zu übernehmenden Pflichten.

XXXIX.

Das Ordens-Siegel soll folgender gestalt beschaffen seyn: Auf der einen Seite stellet solches Unser Königl. Wapen vor, mit denselben vornehmsten Feldern, und ist selbiges mit der großen Ordens-Kette umgeben.

Auf der andern Seite aber führet selbiges das Sinnbild des Ordens, mit dem Symbolo: SUUM CUIQUE, wie solches oben Art. XII. beschrieben, und die Umschrifft: MAGNUM SIGILLUM NOBILISSIMI ORDINIS AQUILÆ BORUSSICÆ.

XL.

Und obgleich Unsere gnädigste und ernste Willens-Meynung ist, daß über alle diese Statuta und Ordnungen, nun und zu ewigen Zeiten, von Uns und Unsern Nachkommen, Königen in Preussen, und dieses schwarzen Adler-Ordens Souverainen, genau und eigentlich gehalten, der Orden bey denen ihm darin verliehenen Privilegien, Rechten und Prærogativen geschützet, und dawider im geringsten nicht gehandelt werden soll,

So behalten Wir dennoch Uns und solchen Unsern Nachkommen bevor, darin, nach Gelegenheit der Zeit, und anderer bewegenden Ursachen und Umstände, sothane Enderung zu machen, auch bey vorfallenten Gelegenheiten dergestalt zu dispensiren, als Wir und Unsere Nachkommen, aus höchster unbeschrenckter Macht, solches gutfinden werden.

In den vorbezeichneten Fällen soll, soweit es irgent möglich, das Capitel zuvor gehört werden.

Des zur Uhrkunde, haben Wir diese Ordens-Statuta mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Königliches Ordens-Siegel daran hangen lassen.

So geschehen in dieser Unserer Königlichen Residentz Königsberg, am Tage Unserer Krönung, welcher ist der 18te Januarii, nach Christi Unsers Erlösers Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert und Ersten Jahre.

(L. S.) (gez.) **Friderich.**

Digitized by Google

Das im Jahre 1703 auf Befehl des Königs von dem damaligen Ordens-Ceremonienmeister von Besser unter Zugrundelegung der englischen, französischen, spanischen und dänischen Ordens-Ceremonien aufgestellte und bis zum Tode Friedrichs I. bei allen Ordens-Feierlichkeiten beobachtete Ceremoniel ist zwar seit jener Zeit nicht wieder in seinem ganzen Umfange zur Anwendung gelangt, vielmehr bei der im Eingange erwähnten Wiederherstellung des Ordens sehr wesentlich modificirt und vereinfacht worden; der historische Werth dieses wenig bekannten Aktenstückes dürfte indessen die vollständige Wiedergabe desselben an dieser Stelle rechtfertigen. Es lautet:

Ceremoniel

des

hohen Ordens vom Schwarzen Adler.

A. Vom Capitel-Halten.

I.

Wenn Capitel gehalten und darinnen neue Ritter proponiret werden sollen, deutet der Herr Kanzler dem Ceremonienmeister den Ort und die Stunde der Versammlung an, da dann der Ceremonienmeister, durch einen Herold oder Huissier, solches auch den Herren Rittern und Ordens-Officierern ansagen läßt.

II.

Im Fall rechte Seßion gehalten wird, da man über des Ordens Angelegenheiten zu berathschlagen, und was vorzutragen hat: so sitzen Seine Majestät am Oberende der Tafel; die Prinzen alle miteinander sitzen Seiner Majestät zur Rechten und der Kanzler mit den andern Rittern sitzet Seiner Majestät zur Linken, der Ordens-Secretarius aber und der Ceremonienmeister sitzen am Unterende, und alsdann thut der Herr Kanzler den Vortrag.

Im Fall aber nur einige neue Ritter zu proponiren, und denen das Ordens-Band gegeben werden soll, so sitzen Seine Majestät auf Ihrem Fauteuil und die Ritter und Ordens-Officiere stellen

Digitized by Google

ſich auf obbeſagte Weiſe von beyden Seiten: da dann Seine Majeſtät ſelbſt den Vortrag thut und die neugewählten Ritter benennet.

III.

Die Herolde und der Huiſſier bleiben draußen vor der Thür ſtehen.

IV.

Die beſtimmten neuen Ritter befinden ſich im Vorgemache.

V.

Wenn Seine Majeſtät die neuen Ritter benannt, befehlen Sie dem Ceremonienmeiſter, ſolche Ritter, Einen nach dem Andern, hereinzurufen.

VI.

Sind es Fürſtliche Perſonen, ſo empfängt ſie der Herr Kanzler an der Thür, und führet ſie, nebſt dem Ceremonienmeiſter, vor Seiner Majeſtät Stuhl.

VII.

Seine Majeſtät ſitzen und ſind bedeckt, grüßen aber den neuen Ritter mit Abnehmung des Hutes, wenn er ſeine Reverenzen macht.

VIII.

Wenn der Novize vor Seiner Majeſtät Stuhl angelanget, deutet der Herr Kanzler ihm kürzlich an die Wahl, die auf ihn gefallen, und die Gnade, die Seine Majeſtät ihm anthun wollen.

IX.

Vor Seiner Majeſtät Stuhl lieget ein Polſter, auf welchem der Novize oder Candidat niederkniet.

X.

Seine Majeſtät hängen ihm das Ordens-Band um, ſammt dem daran hangenden Ordens-Kreuze, welches Sie zuſammen aus den Händen des Herrn Kanzlers empfangen, der es hingegen von dem Schatzmeiſter nimmt, der hinter ihm ſtehet.

XI.

Der Novize ſtehet auf, neiget ſich tief und bedanket ſich mit wenig Worten.

XII.

Er nimmt darauf mit tiefen Reverenzen ſeinen Abtritt, und wird auf dieſelbe Weiſe begleitet, als er empfangen worden.

Digitized by Google

XIII.

Darauf werden auch die andern Candidaten hereingerufen, und nach empfangenem Ordens-Bande, auf gleiche Weise wieder herausbegleitet.

XIV.

Alles dieses geschieht ein oder einige Tage vor der öffentlichen Investitur, und zwar nur in den gewöhnlichen Kleidern, ohne den Ordens-Habit anzulegen.

XV.

Nach geendigtem Ordens-Capitel, wünschen die Herren Ritter und die Ordens-Officiere denen Herren Candidaten Glück.

B. Von der Aufholung und Einkleidung der neuen Ritter.

I.

An dem Tage der öffentlichen Ceremonie erscheinen all die Ritter in ihren Ordens-Kleidern und Ordens-Kleinodien, wie ingleichen die Ordens-Officiere in ihren Ordens-Röcken.

II.

Sie versammeln sich wieder in Seiner Majestät Cabinet, oder dem darzu beschiedenen Gemache, wozu ihnen der Kanzler die Zeit und Stunde wiederum, wie vorhin, durch den Ceremonienmeister, und dieser durch einen Herold, ansagen lassen.

III.

Wofern es ein fremder Prinz, der in der Stadt logiret, so wird Er von einem Ritter und dem Ceremonienmeister in einer Königlichen Kutsche mit 6 Pferden und in Begleitung 6 Königlicher Laquayen nach Hofe geholet: da die beyden Herolde vor der Kutsche reiten.

1. Der Fürst bekommet noch eine andere Kutsche mit 6 Pferden für Seine bey sich habende Cavaliere, die aber vor der Haupt-Wache aussteigen, da hingegen die Kutsche, darinnen der Fürst mit den Introducteurs sitzet, ganz allein in den innersten Schloß Platz hereinfährt.
2. Die Herolde reiten voraus, des Fürsten Cavaliere aber gehen zu Fuß.
3. Die Wache präsentiret das Gewehr.

IV.

Ein anderer Ritter wird auch aufgeholet, aber mit diesem Unterschiede:

1. daß er nur eine Kutsche bekommet;
2. daß er zwar auch in den Schloßplatz hereinfährt, aber die Wache nur hervortritt, und nicht das Gewehr präsentiret.

Digitized by Google

V.

Auf dem Schlosse wird der Candidatus in dasjenige Gemach geführet, welches zu seiner Einkleidung verordnet, und in welchem der Ordens-Kanzler seiner erwartet und ihn an der Thür empfänget.

VI.

Den ganzen Ornat hält der Ordens-Secretarius und der Schatzmeister auf einem Tische fertig und in Ordnung geleget. Darauf geschiehet die Einkleidung:

1. erstlich wird ihm das Ordens-Band abgenommen von dem Ordens-Schatzmeister und ihm sein Rock ausgezogen;
2. hernach von demselben das Ordens-Unterkleid angezogen;
3. dann der Ordens-Mantel angelegt, von dem Ordens-Secretario und Ceremonienmeister; dann
4. der Degen angegürtet vom Ordens-Kanzler, und endlich
5. der Hut mit den Federn übergeben, gleichfalls vom Ordens-Kanzler.

VII.

Wenn die Ankleidung geschehen, wird der Candidatus oben zu den andern Rittern geführet, von dem Ordens-Kanzler und den andern Ordens-Officieren, und Sr. Majestät präsentiret.

VIII.

Darauf werden auch die andern Ritter auf gleiche Weise abgeholet, eingekleidet und zu Seiner Majestät geführet.

IX.

Darauf wählen und benennen Seine Majestät zween Ritter zu Parrains, die den Candidaten bey der Procession begleiten, und zwischen sich ein zur Capelle führen.

C. Ordnung der Procession.

Die Ritter und Ordens-Officierer versammeln sich in der Gallerie vor Seiner Majestät Gemach; die Trompeter und Heroldt aber im Vorgemach, und wenn Alles zur Procession fertig, erfolget sie in folgender Ordnung:

1. gehet ein Pauker und ein Chor Trompeter, bedeckt;
2. die beyden Heroldt mit ihren Maaßen, gleichfalls bedeckt;
3. der Ordens-Schatzmeister mit den Ordens-Ketten, die er auf einem incarnat Sammet-Polster trägt, gehet unbedeckt;
4. der Ordens-Secretarius und der Ordens-Ceremonienmeister, ebenfalls unbedeckt;
5. die Ritter zwey und zwey mit bedecktem Haupte;

Digitized by Google

6. die Novizen zwischen zween Parrains, oder sie führenden Rittern: die Ritter bedeckt, die Novices aber unbedeckt;
7. der Ordens-Kanzler ganz allein mit dem Ordens-Siegel;
8. darauf folgen Seine Majestät, zur Rechten den Capitaine des Gardes du corps, zur Linken den Capitaine des cent Suisses, und hinter Sich zween Kammerherren habend, die den Schweif des Ordens-Mantels tragen;
9. darauf die Großen des Hofes und die Hofleute.

D. Ordnung in der Capelle.

I.

Die Trompeter bleiben vor der Capelle und vertheilen sich von beyden Seiten.

II.

Sobald dies Chor aufhöret, fänget dasjenige in der Capelle an, sich hören zu lassen, wie ingleichen die Musik.

III.

Die Ritter stellen sich von beyden Seiten des Throns.

IV.

Die Novizen stellen sich dem Throne gegenüber, und die Parrains begeben sich zu den andern Rittern.

V.

Seine Majestät setzen Sich auf den Thron und sind bedeckt, wie auch die Ritter.

VI.

Der Ordens-Kanzler stellet sich Seiner Majestät zur Rechten, hinter sich den Schatzmeister habend. Der Ordens-Secretarius stellet sich zur Linken und neben ihn der Ceremonienmeister, von welchen der Kanzler allein bedeckt ist.

VII.

Die Capitaines der Gardes und die Kammerherren stellen sich hinter Seiner Majestät Stuhl; die beyden Herolde aber bleiben bey den Novizen, von beyden Seiten stehend und unbedeckt.

VIII.

Der Herr Bischof stehet vor dem Tisch und erwartet daselbst Seiner Majestät und der Ritter Ankunft.

Digitized by Google

E. Ceremonien der Inveſtitur.

I.

Wenn die Muſik aufgehöret, thut der Herr Biſchof ein Gebet.

II.

Seine Majeſtät bleiben ſitzen und entblößen nicht das Haupt.

III.

Nach dem Gebet wird wieder etwas geſungen. Darauf lieſt der Ordens-Secretarius die Statuten ab.

IV.

Wenn das geſchehen, machet der Ceremonienmeiſter eine tiefe Neigung vor Seiner Majeſtät und hernach auch vor den beyden Parrains, im Fall ſie bey Sr. Majeſtät Throne ſtehen, denen Parrains anzudeuten, daß ſie ihm folgen und den Novizen abholen ſollen.

V.

Der Ceremonienmeiſter gehet voran, und wenn er vor den Novizen kommt, neiget er ſich vor ihm und hernach auch vor den Parrains, dadurch abermals anzuzeigen, daß ſie ihm folgen ſollen.

VI.

Der Ceremonienmeiſter machet drei Reverenzen, bevor er an den Königlichen Thron kommt, und desgleichen thut auch der Novize mit ſeinen beyden Parrains.

VII.

Wenn der Novize vor dem Königlichen Thron angelanget, empfängt ihn der Ordens-Kanzler, und heißt ihn auf dem daſelbſt befindlichen Polſter niederknieen.

VIII.

Der Ordens-Secretarius lieſt darauf den Ordens-Eyd vor, und der Novize hält unterdeſſen ſeine rechte Hand auf dem Statuten-Buche, ſo der Ordens-Kanzler von dem Secretario genommen und auf Seiner Majeſtät Schoos geleget, auch während der Verleſung des Eydes angefaßet hält.

IX.

Der Novize antwortet: „Ja, das will ich halten"; oder unterſchreybet auch denen Eyd auf den Zedel, den ihm der Secretarius übergiebt und vorher vorgeleſen. Im Fall der Zedel unterſchrieben wird, ſo übergiebt der Novize ſolchen Seiner Majeſtät, Die ihn hingegen dem Secretario zuſtellen.

Digitized by Google

X.

Darauf nimmt der Kanzler die Kette vom Schatzmeister, und übergiebt solche Seiner Majestät, Die sie dem Ritter umhängen.

XI.

Wenn das geschehen, küsset Seine Majestät den Ritter auf die linke Wange, und der Ritter küsset darauf Seiner Majestät die Hand.

XII.

Der neuinvestirte Ritter machet, nebst seinen Parrains, eine unterthänigste Neigung, und darauf begeben sich die Parrains nach ihren vorigen Sitzen, dem neuen Ritter aber wird seine Stelle vom Ceremonienmeister angewiesen.

XIII.

Nach geschehener Investitur und Umhängen der Kette, spricht der Herr Bischof über den neuen Ritter einen Segen.

XIV.

Darauf wird wiederum eine kurze Musik gehöret, und der Ceremonienmeister holet auch die andern Novizen, Einen nach dem Andern, ab, die auf gleiche Weise von Seiner Majestät investiret und von dem Herrn Bischof durch einen Segen eingeweihet werden.

XV.

Wenn Alles vollendet, spricht der Herr Bischof den allgemeinen Segen, und darnach gehen die Ritter und Seine Majestät, unter dem Schall der Trompeten und Pauken, erstlich zur Offrande in ein dahin gesetztes Becken, und hernach wieder in voriger Procession aus der Capelle, und nach Seiner Majestät vorigem Gemache, vor welchem die Ritter in der Gallerie stehen bleiben.

F. Ceremonien des Tafel-Haltens.

I.

Seine Majestät wollen mit den Rittern speisen, aber an besonderen Tafeln.

II.

Wenn zur Tafel geblasen, gehet man in voriger Ordnung, wie aus der Capelle, zum Tafel-Gemache, und die Trompeter gehen voran. Vor dem Kanzler gehen zwey Marschalks-Stäbe.

III.

Wenn Seine Majestät in dem Tafel-Gemach angelanget, stellen Sie sich unter Dero Dais vor Ihrem Stuhl an der Tafel, und die Ritter um Sie herum, wie bey dem Ordens-Capitel, da unterdessen die beyden Herren Marschälcke zur Küche gehen, und in Begleitung der Trompeter und Hautbois die Speisen auftragen lassen, wie bey der Krönung geschehen.

Digitized by Google

IV.

Wenn die Speisen aufgesetzet und Seine Majestät sich gewaschen, thut der Herr Bischof das Gebet.

V.

Wenn Seine Majestät das erste Mal getrunken, nehmen die Ritter ihre Hüte ab, machen eine tiefe Neigung, und gehen in zweyen Linien, wie sie gestanden, auch nach ihrer Tafel, und zwar so: daß sie außerhalb der Stühle bis an das Unterende der Tafel herunter gehen und hernachmahls zwischen den Stühlen und der Tafel vom Unterende, jedweder in seiner Ordnung, heraufsteigen und ihre Stellung einnehmen.

VI.

Seine Majestät nehmen nicht den Hut ab, sondern rühren nur an den Hut bey Neigung der Ritter, und wenn diese an ihren Stellen angelanget, neigen sie sich abermals: da denn auch Seine Majestät wiederum an Dero Hut rühren, und darauf den Rittern winken, sich zu bedecken.

VII.

Die Ritter setzen und bedecken sich, und werden bey Tafel von zween Kammerjunkern und von Pagen bedienet.

VIII.

Wenn Seine Majestät den Rittern zutrinken, stehen die Ritter alle miteinander auf, und entblößen das Haupt, und bleiben so lange stehen, bis sie alle getrunken; aber damit dieses desto bequemer geschehen könne, wird einem jeden Ritter ein Glas gegeben, da sie denn alle zugleich trinken.

IX.

Die Ordens-Officierer und der Bischof speisen an einer aparten Tafel in dem Nebengemache.

X.

Wenn die Ritter abgespeiset, waschen sie sich, nehmen ihre Hüte ab, und begeben sich wieder, mit tiefen Neigungen und in der vorigen Ordnung, nach Seiner Majestät Tafel, allwo sie bis zu Ende der Mahlzeit mit bedecktem Haupte stehen bleiben.

XI.

Seine Majestät entblößen nicht das Haupt, sondern rühren nur, wie zuvor, an Dero Hut bey Ankunft der Ritter.

XII.

Nach geschehenem Gebet, begleitet man wiederum Seine Majestät in der vorigen Ordnung bis zu Dero Gemach, und darf kein Ritter sein Kleid eher ablegen, als bis Seine Majestät der Ordens-Herr den Anfang gemachet, und es anbefohlen.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Januar 1862.

Betrifft die von den Prinzen des Königlichen Hauses neben dem Schwarzen Adler-Orden anzulegenden Decorationen des Rothen Adler-Ordens und des Königlichen Kronen-Ordens.

Ich bestimme, daß den Prinzen Meines Königlichen Hauses von nun an bei Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens, außer dem Großkreuz des Rothen Adler-Ordens auch die 1. Klasse des Königlichen Kronen-Ordens zugleich mit verliehen werden soll, daß dieselben jedoch wie bisher die 3. oder 4. Klasse des Rothen Adler-Ordens zu tragen, von jetzt ab aber auch die 3. oder 4. Klasse des Königlichen Kronen-Ordens anzulegen haben.

Ich habe dies den Prinzen Meines Hauses Selbst bekannt gemacht und beauftrage das Staats-Ministerium, der General-Ordens-Kommission von dieser Bestimmung Nachricht zur Nachachtung zu geben.

Berlin, den 18. Januar 1862.

(gez.) Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Militair-Honneurs.

Vor dem Schwarzen Adler-Orden treten die Wachen heraus, ohne das Gewehr aufzunehmen; die Schildwachen präsentiren. Fordert das persönliche Militair-Verhältniß des Ritters eine höhere Ehrenbezeugung, so tritt diese ein. (Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810.)

Der Schwarze Adler-Orden ist auch an fürstliche Frauen verliehen worden, und zwar

im Jahre 1740 an Marie Auguste, verwittwete Herzogin von Württemberg-Stuttgart;
„ „ 1743 an Elisabeth Petrowna, Kaiserin von Rußland;
„ „ 1762 an Katharina II., Kaiserin von Rußland;
„ „ 1861 an Ihre Majestäten:
Augusta, Königin von Preußen und
Elisabeth, Königin-Wittwe von Preußen.

Digitized by Google

II.

Der Orden pour le mérite.

a. Militair-Klasse.

König Friedrich II. verwandelte im Jahre 1740 den von Friedrich I. schon in seiner frühesten Jugend und noch bei Lebzeiten seines Vaters — im Mai 1667 — gestifteten Orden de la générosité, durch Abänderung der Inschrift und des Bandes, in den noch jetzt bestehenden Orden pour le mérite. Ueber die Bestimmung dieses Ordens hat der Stifter sich nur im Allgemeinen durch die gewählte Devise, sonst aber durch Nichts ausgesprochen, da er weder demselben Statuten gab, noch seine Einführung officiell bekannt machen ließ, die Decoration überdies anfänglich sowohl Militair- als Civil-Personen ertheilte. Zu den Letzteren gehörten namentlich Maupertuis, Algarotti und Voltaire. Späterhin ist der Orden nur an Militair-Personen verliehen und von König Friedrich Wilhelm III. durch den §. 9 der Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 ausschließlich als Belohnung für das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst bestimmt worden.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, blau emaillirtes achtspitziges Kreuz, in dessen oberstem Balken eine Königskrone und der Buchstabe F und in den drei andern die Worte „Pour le Mérite" stehen. In den vier Winkeln des Kreuzes befinden sich goldene ungekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln (Tafel III. 1.). Das Kreuz wird an einem schwarzen, mit zwei silbernen Streifen versehenen Bande (Tafel III. 2.) um den Hals getragen.

Durch die Stiftungs-Urkunde des Eisernen Kreuzes vom 10. März 1813 wurde die Verleihung des Ordens pour le mérite in dem damals bevorstehenden Kriege bis auf einige einzelne Fälle in der Regel für suspendirt erklärt. In außerordentlichen Fällen sollte die Decoration mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe (Tafel III. 3.) ertheilt werden.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1817.
Betrifft die Stiftung des Bandes mit den drei silbernen Streifen zum Orden pour le mérite mit Eichenlaub.

Es sind darüber Anfragen geschehen, ob das Zusammentragen der Decorationen des Verdienst-Ordens mit dem Eichenlaube und ohne dasselbe, zu gestatten sei. Da Ich es nicht wohl angemessen finde, daß zwei übrigens gleiche und nur in dem Merkmal der Verleihungszeit verschiedene Decorationen eines Ordens, nebeneinander getragen werden, Ich indeß in den Besitzern beider Ordenszeichen auch das frühere Verdienst zu ehren und dessen Anerkenntniß zu erhalten wünsche, so bestimme Ich, daß die Besitzer beider Decorationen solche nur einfach mit dem Eichenlaube, aber an einem Bande nach beikommender Probe (Tafel III. 4.), tragen sollen. Ich beauftrage die General-Ordens-Kommission, hiernach das Weitere bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Dezember 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1844.
Betrifft die Stiftung der goldenen Krone zum Orden pour le mérite.

Ich will den Rittern des Militair-Verdienst-Ordens, welche denselben 50 Jahre besitzen und sich seiner stets würdig erhalten haben, eine Auszeichnung an der Decoration bewilligen, bestehend in einer goldenen Krone, welche nach Maßgabe der anliegenden beiden Zeichnungen und der danach angefertigten Proben, an der Decoration mit und ohne Eichenlaub angebracht ist (Tafel III. 5.). Die General-Ordens-Kommission hat demgemäß den in dem beikommenden Verzeichniß aufgeführten Rittern dieses Ordens, welche jetzt 50 Jahre und zum Theil darüber im Besitze desselben sind, Meine Genehmigung bekannt zu machen, die Decoration von nun an mit jener Auszeichnung, welche ihnen dabei mit zu übersenden ist, zu tragen. Ferner hat Mir die General-Ordens-Kommission alljährlich zum 18. Januar diejenigen Ritter des gedachten Ordens zu einer gleichen Genehmigung namhaft zu machen, welche in Gemäßheit der gegenwärtigen Ordre im Laufe des Jahres einen Anspruch darauf erhalten.

Sanssouci, den 18. Juli 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. September 1866.
Betrifft die Verleihung des Ordens pour le mérite mit dem Bildniß Friedrichs II. an den Kronprinzen und den Prinzen Friedrich Karl von Preußen, Königliche Hoheiten.

Ich benachrichtige die General-Ordens-Kommission, daß Ich am heutigen Tage Meinem Sohne, dem Kronprinzen, und Meinem Neffen, dem Prinzen Friedrich Karl von Preußen, Königliche Hoheiten, als Anerkennung ihrer hohen Verdienste, welche dieselben sich um das Vaterland, bei Führung der

Digitized by Google

ihnen übertragenen Armee-Kommandos im eben beendigten Kriege erworben haben, und somit Meinen in dieselben gesetzten Erwartungen vollkommen entsprochen, eine besondere Ordens-Auszeichnung verliehen habe. Sie besteht in dem Kreuze des Ordens pour le mérite in doppelter Größe, in der Mitte desselben mit dem Bildniß des Königs Friedrich II. Glorreichen Andenkens und Stifters des Ordens, versehen (**Tafel** III. 6), welches an dem statutenmäßigen Bande um den Hals getragen wird. Zu diesem Kreuze wird ein viereckiger goldener Stern auf der linken Brust getragen, in dessen Mitte sich wiederum obiges Bildniß befindet, mit der Umschrift: pour le mérite, auf hellblauem Grunde. (**Tafel** III. 7.) ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 20. September 1866.

(gez.) **Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

Militair-Honneurs.

Vor dem Orden pour le mérite haben die Schildwachen das Gewehr anzufassen. Fordert das persönliche Militair-Verhältniß des Ritters eine höhere Auszeichnung, so tritt diese ein. (§. 13 der Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810.)

---

b. Für Wissenschaften und Künste.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Mai 1842.

Die General-Ordens-Kommission empfängt hierbei die Urkunde über die Stiftung einer besonderen Klasse des Ordens pour le mérite, und hat für deren Publikation durch die Gesetz-Sammlung zu sorgen. Zugleich ersetzt auch eine Namensliste derjenigen Ritter, welchen am heutigen Stiftungstage die Insignien dieser Ordensklasse verliehen worden sind, mit dem Auftrage, die Insignien den genannten Personen sofort behändigen, und die Statuten wie die Namen der ernannten Ritter durch die Zeitungen bekannt machen zu lassen.

Bei der kleinen Anzahl von Rittern, auf welche Ich diese neue Ordensklasse statutenmäßig habe beschränken wollen, ist es nothwendig geworden, manchen, in dem regen geistigen Aufschwunge der Wissenschaften und Künste im Vaterlande wie im Auslande rühmlich hervorleuchtenden Namen noch zu übergehen, dessen allmälige Einreihung in die Zahl der ernannten Ritter nur der Zukunft vorbehalten bleiben kann.

Potsdam, den 31. Mai 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

Digitized by Google

Urkunde

über die Stiftung einer besonderen Klasse des Ordens pour le mérite, für Wissenschaften und Künste.

Vom 31. Mai 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir dem Orden Friedrichs des Großen: pour le mérite, welcher seit langer Zeit nur für das im Kampfe gegen den Feind errungene Verdienst verliehen worden ist, eine Friedens-Klasse für die Verdienste um die Wissenschaften und die Künste hinzufügen wollen.

Aeltere, wenngleich seltene Beispiele bezeugen, daß eine solche Erweiterung der Statuten ganz der ursprünglichen Absicht des erhabenen Stifters des Ordens entspricht, welcher nicht nur durch sein Beispiel Wissenschaften und Kunst belebte, sondern sie auch durch Königliche Gunst und Auszeichnung mächtig zu fördern bestrebt war.

Wir wünschen deshalb durch diese Erweiterung den unsterblichen Namen Friedrichs des Zweiten, an dem heutigen 102ten Jahrestage seines Regierungs-Antritts, würdig zu ehren, indem Wir darüber verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Friedens-Klasse des Ordens pour le mérite, für die Wissenschaften und Künste, wird nur solchen Männern verliehen, die sich durch weit verbreitete Anerkennung ihrer Verdienste in diesen Gebieten, einen ausgezeichneten Namen erworben haben. Die theologische Wissenschaft ist, ihrem Geiste gemäß, hiervon ausgeschlossen.

§. 2.

Die Zahl der Ritter dieser Friedens-Klasse des Ordens pour le mérite ist auf dreißig festgesetzt, welche der deutschen Nation angehören, und bei jedesmaligem Abgange wieder ergänzt werden sollen. Wieviel von dieser Anzahl aus dem Kreise der Gelehrten oder dem der Künstler erwählt werden, behalten Wir Uns vor, jeder Zeit nach den Umständen zu bestimmen, ohne darüber ein bleibendes Verhältniß festzustellen.

§. 3.

Da das blaue Kreuz des Ordens pour le mérite, seit fast einem Jahrhundert durch Observanz, und seit der Verordnung vom 18. Januar 1810 statutenmäßig, Eigenthum des Heeres geworden ist, so sollen, mit Beibehaltung der Inschrift, der Farbe und der einzelnen Bestandtheile desselben, die Insignien der von Uns gestifteten Klasse für Wissenschaften und Künste die hier vorgeschriebene, durch die Zeichnung erläuterte Form haben. Der doppelte gekrönte Namenszug Friedrichs des Zweiten umgiebt, viermal wiederholt, in Kreuzesform, ein rundes gekrenes Schild, in dessen Mitte

Digitized by Google

der Preußische Adler steht. Die Ordens-Devise umgiebt ringförmig, auf blau emaillirtem Grunde, das Ganze, die Namenszüge mit den Kronen verbindend. (**Tafel** III. 8.)

Das Ordenszeichen wird, wie das dem Heere verliehene, an einem schwarzen, mit Silber gerändertem Bande (**Tafel** III. 2.), um den Hals getragen.

§. 4.

Aus der Zahl der dreißig Ritter deutscher Nation werden Wir einen Kanzler und einen Vice-Kanzler ernennen *).

§. 5.

Bei dem Abgange eines dieser dreißig Ritter vererenen Wir, daß der Ordens-Kanzler die Uebrigen durch Rundschreiben auffordere: daß jeder von ihnen seine Stimme über die vorzunehmende neue Verleihung, durch namentliche Bezeichnung der Person, die ihm zur Berücksichtigung am geeignetesten erscheint, schriftlich abgebe. Der Kanzler hat die auf solche Weise gesammelten Vota Uns vorzulegen, und Wir behalten Uns die weitere Beschließung demnächst vor. Wie Wir Selbst aber, ohne Rücksicht auf die Beschäftigung des Ausgeschiedenen, Uns vorbehalten, in jedem einzelnen Fall, Unsere Wahl auf einen im Gebiet der Wissenschaften, oder auf einen im Gebiet der Künste ausgezeichneten Mann zu richten, so können auch die zum Stimmgeben aufgeforderten Ritter ihre Vorschläge unabhängig von jener Rücksicht abgeben, falls nicht das Rundschreiben des Kanzlers, in Gemäßheit eines von Uns ertheilten ausdrücklichen Befehls, etwas Anderes vorschreibt.

§. 6.

Zu erhöheter Ehre des Ordens wollen Wir, außer der Zahl der bisher erwähnten dreißig Ritter deutscher Nation, auch in anderen Ländern Männer, welche sich große Verdienste um die Wissenschaften und Künste erworben haben, mit den Insignien dieser Ordens-Klasse beleihen. Die Zahl dieser ausländischen Ritter soll die der stimmfähigen nicht übersteigen, und bei einem Abgang unter denselben ist die Wiederbesetzung der Stelle nicht erforderlich.

§. 7.

Die künftigen Verleihungen dieser Ordens-Klasse sollen nur entweder am Tage des Regierungs-Antritts, oder der Geburt**), oder des Todes***) König Friedrichs des Zweiten erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 31. Mai 1842.

(L. S.)

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

*) Der erste Kanzler war Alexander von Humboldt.
**) 24. Januar (1712).
***) 17. August (1786).

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Januar 1846.
Nähere Bestimmung und Ergänzung des §. 6 der Stiftungs-Urkunde vom 31. Mai 1842.

Um die Ernennung der ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste sicherer auf solche Männer zu leiten, welche in diesen beiden Gebieten geistiger Thätigkeit große Verdienste sich erworben haben, und um zugleich den Akademien der Wissenschaften und Künste einen neuen Beweis Meines Vertrauens zu geben, habe Ich beschlossen, daß, wenn Ich Mich veranlaßt finde, in Gemäßheit des §. 6. der Stiftungs-Urkunde des gedachten Ordens vom 31. Mai 1842, die Ernennung eines ausländischen Ritters vorzunehmen, in der Regel die genannten Akademien, nach Befinden entweder beide, oder eine derselben, durch den Ordens-Kanzler aufgefordert werden sollen, Mir dazu drei nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählende Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Ergeht die Aufforderung gleichzeitig an beide Akademien, so sind von jeder derselben drei Kandidaten zu wählen und vorzuschlagen. Die Kandidaten müssen hierbei in derjenigen Reihenfolge, welche aus dem Verhältniß der Stimmenzahl bei der Wahl sich ergiebt, geordnet, und bei jedem muß wenigstens im Allgemeinen das Fach angegeben werden, in welchem derselbe sich ausgezeichnet hat. Die in dieser Art eingereichten Vorschläge sind dem Ordens-Kanzler zu übergeben, welcher sie Mir vorzulegen hat, um über die Ernennung des Ritters zu beschließen.

Ich beauftrage Sie, beide Akademien von dem gegenwärtigen Erlasse in Kenntniß zu setzen, der Akademie der Wissenschaften aber dabei bemerklich zu machen, daß sie, wenn auch ihre Thätigkeit vorzugsweise dem physikalisch-mathematischen und dem philosophisch-historischen Wissen gewidmet ist, doch bei ihren Vorschlägen die wichtigen Fächer der Beredsamkeit und Dichtkunst nicht außer Acht lassen dürfe, sondern auch hierauf ihr Augenmerk zu richten habe.

Berlin, den 24. Januar 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Eichhorn.

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. September 1864.) Die Akademie der Künste ist in Beziehung auf die zu treffende Wahl keineswegs an das Kunstfach gebunden, welchem der verstorbene Ritter angehört hat, sondern kann dieselbe überhaupt auf Männer richten, welche sich im Gebiete irgend einer Kunst große Verdienste erworben haben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

III.

Der Rothe Adler-Orden.

Im Jahre 1705 stiftete der Erbprinz Georg Wilhelm von Brandenburg-Bayreuth einen Orden „de la Sincerité", der im Laufe der Zeit vielfache Umwandlungen erfahren hat und der Ursprung des jetzigen Preußischen Rothen Adler-Ordens ist. Seine vollständige Organisation und öffentliche Einsetzung als einziger Orden des Fürstlich Brandenburgischen Hauses erfolgte beim Regierungs-Antritt Georg Wilhelm's im Jahre 1712.

Ueber den Zweck dieses Ordens spricht der Stifter sich im Eingange der am 17. November 1705 vollzogenen Statuten wie folgt aus:

„Nachdeme Wir Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg in Preußen ꝛc. Uns resolviret, nach dem Exempel anderer Fürsten und Herren, zum Gedächtnuß Unserer, und zu Fortpflanzung Löbl. Tugenden einen Orden in Unsern Namen anzurichten und zu stiften, anbey aber in Betrachtung gezogen, in was großen Abfall die alle Teutsche Redlich- und Aufrichtigkeit gerathen, wie gemein herumgezogen die Falschheit zu werden beginnet, als haben zu Bezeugung Unsers gegen dieses Laster hegenden Mißfallens und Abscheu, Wir kein convenablers Mittel zu finden gewußt, als solches durch ein offentliches Ordens-Zeichen der Welt vorzustellen, und solchen den Namen, Ordre de la Sincerité, mit dem Ley-Wort: Toujours le meme zu geben: der Intention und Meynung, daß gleich wie sich noch viele rechtschaffene Treu- Redlich- und Aufrichtig-gesinnte Gemüther unter hohen Fürstl. und Adelichen Personen finden, dieselbe Unsere herunter hegend und fehlende Abscheu nicht allein approbiren, sondern auch in diesen Unsern Orden mit zutreten sich respective gefallen lassen, und für eine Ehre achten werden, zumahlen nichts der Natur der wahren Sincerité, auch das erwehlte Ley-Wort Toujours le meme, die Versicherung giebet, daß diejenige so in diesen Orden treten und aufgenommen werden, sich einer unverbrüchlichen Beständigkeit Unserer respective Freundschaft und Gnade zu versichern haben, wie Wir auch dargegen versichert leben, Sie werden Ihres Orts alles dasjenige auch ungeändert beobachten, und mit bestreben, was die Wiederherstell- und Fortpflanzung der wahren Sincerité befördern, und den von Uns fürgesetzten Zweck erlangen machen kan."

Die Mitglieder des Ordens, deren Anzahl mit Ausschluß der fürstlichen Personen auf 30 beschränkt wurde, mußten das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, von untadelhafter Conduite sein und bei ihrer Aufnahme sich verpflichten, einen tugendhaften Lebenswandel zu führen, armen nothleidenden, redlichen und aufrichtigen Leuten beizustehen, die Ehre des Markgräflichen Hauses und des Ordens zu wahren und gegen Jedermann Aufrichtigkeit, Treue und Redlichkeit zu üben. Auch war jeder Ordensritter gehalten, vor seiner Investitur ein Geschenk von 20 Dukaten und außerdem jährlich einen beliebigen Beitrag zur Unterhaltung der Kirchen und Armen zu zahlen.

Das Ordenszeichen war ein unter einem Kurhut hängendes weiß emaillirtes Kreuz mit breiten Spitzen, welches auf der Vorderseite den Brandenburgischen rothen Adler mit dem Hohenzollerschen Brustschilde und die Devise: „Toujours le même," auf der Rückseite den auf Gold roth emaillirten Namenszug C. W. und auf dem Rande der Spitzen die Inschrift: „L'Ordre de la Sincerité" führte. Dasselbe wurde an einem ponceaurothen, an beiden Seiten und in der Mitte mit einem Goldfaden kettenartig durchwirkten Bande um den Hals getragen.

Bei Hof- und Ordensfeierlichkeiten wurde dazu noch ein goldener Stern, in dessen Mitte das Ordenskreuz mit der Ueberschrift: „Toujours le même" befindlich war, auf der linken Brust angelegt.

Die damit verbundene Ritterkleidung bestand in Rock und Weste von amarantfarbenem Tuch mit weißem Futter und goldenen Knöpfen, weißseidenen Strümpfen, einem goldenen Degen und einem mit Gold eingefaßten Hut mit weißer Feder und schwarzer Kokarde.

Zur Ordens-Kapelle wurde die in der neuen Vorstadt St. Georgen am See bei Bayreuth zu erbauende Kirche bestimmt.

Nach dem Tode Georg Wilhelm's (1726) gerieth der Orden fast in Vergessenheit, da der Nachfolger in der Regierung, Markgraf Georg Friedrich Carl, anfangs kein Interesse für diese Stiftung seines Vorgängers zeigte. Erst im Jahre 1734 entschloß er sich, den so lange unbeachtet gebliebenen Orden wieder in Aufnahme zu bringen und mit neuem Glanze auszustatten. Er reorganisirte denselben, erneuerte seine Statuten und gab ihm den Namen „Orden des Brandenburgischen Rothen Adlers."

Sein Nachfolger Markgraf Friedrich erweiterte den Orden im Jahre 1759 durch Hinzufügung von 12 Großkreuzen, welche an einem ponceaurothen gewässerten Bande mit schmaler goldener Einfassung en écharpe von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen wurden.

Digitized by Google

Unter der Regierung des Markgrafen Friedrich Christian (1763–1769) gerieth der Orden jedoch wieder in Verfall und wurde sogar ein Gegenstand des Handels. Markgraf Christian Friedrich Carl Alexander von Brandenburg-Anspach und Bayreuth erachtete es daher im Jahre 1777 für nothwendig, das frühere Ansehen des Ordens wieder herzustellen. Er traf eine strenge Auswahl der Ordens-Mitglieder, änderte die Insignien und das Band und gab dem Orden neue Statuten.

Als er darauf am 2. Dezember 1791 die Regierung niederlegte und seine Fürstenthümer Anspach und Bayreuth an Preußen abtrat, ging damit auch der Brandenburgische Rothe Adler-Orden an die Krone Preußen über. König Friedrich Wilhelm II. erhob ihn durch die Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1792 zum zweiten Ritterorden seines Königlichen Hauses und erklärte sich und seine Nachfolger in der Krone zu Großmeistern desselben.

König Friedrich Wilhelm III. gab dem Orden durch die Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 seine jetzige Gestalt und fügte eine zweite und dritte Klasse hinzu. Am 18. Januar 1811 stiftete er das Eichenlaub zur ersten und zweiten Klasse, am 18. Januar 1830 den Stern der zweiten Klasse und die vierte Klasse, und am 22. Januar 1832 die Schleife zur dritten Klasse.

König Friedrich Wilhelm IV. stiftete am 16. September 1848 die Schwerter als Anzeichnung für Kriegs-Verdienst und am 26. Februar 1851 die Form für Nicht-Christen.

Seine Majestät der jetzt regierende König Wilhelm vollendete am 18. Oktober 1861, dem Tage Allerhöchstseiner Krönung zu Königsberg, den Ausbau des Ordens und gab ihm den höchsten Glanz durch die Stiftung des Großkreuzes mit Stern und Kette.

Der Rothe Adler-Orden hat sonach gegenwärtig folgende Abstufungen:

1) das Großkreuz (Stern und Kreuz) a. mit Eichenlaub,
   b. ohne Eichenlaub;
2) die I. Klasse (Stern und Kreuz) a. mit Eichenlaub,
   b. ohne Eichenlaub;
3) die II. Klasse mit dem Stern . . a. mit Eichenlaub,
   b ohne Eichenlaub;
4) die II. Klasse (ohne Stern) . . . . a. mit Eichenlaub,
   b. ohne Eichenlaub;
5) die III. Klasse . . . . . a. mit der Schleife,
   b. ohne Schleife;
6) die IV. Klasse.

Digitized by Google

Ordens-Statuten

des

Brandenburgischen Rothen Adlers.

Vom 13. Juli 1734.

Von Stiftung und Fortsetzung des Ordens.

Von GOttes Gnaden Wir Georg Friederich Carl, Marggraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern, und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen, daß nachdem der Weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Georg Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Cressen, Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern, und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt ꝛc. Der Röm. Kayserl. dann des Königs in Pohlen Majestät, Majestät, wie auch des Heil. Röm. Reichs und des löbl. Fränckischen Creises respective General-Feld-Marschall, General der Cavallerie und Obrister über drey Regimenter zu Roß und zu Fuß ꝛc. Unser höchst-löblicher Herr Regierungs-Vorfahrer, in Dero Fürstl. Brandenburgl. Hauß des Burggrafsthum Nürnbergs oberhalb Gebürgs, aus sehr rühmlichen Absichten und nach dem Exempel anderer Fürsten und Herrn, einen Ritter-Orden eingeführet und aufgerichtet, die Fortsetzung desselben aber Dero Fürstl. Herren Landes-Successoren angelegenheitlich aufgetragen haben; Wir also aus schuldiger Ehrerbietung vor hochbesagten Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vetters löbl. und um Dero Preißwürdiges Gedächtnüß hiedurch so mehr an die Nachkommenschafft zu bringen, diese löbl. Einrichtung so williger fort zu führen gemeinet seyn, als Dieselbe durch diesen Orden Dero selbst eigene und derer Fürsten des Brandenburgl. Hauses zu hegende Hochachtung für die alte teutsche Redlich- und Aufrichtigkeit an den Tag legen, und Adeliche Gemüther zur rühmlichen Nachfolge aufmuntern wollen.

Wie Wir nun währender unserer Fürstl. Regierung, diesen zur Ehre des Fürstlichen Hauses eingeführten Orden nicht nur beybehalten, und so viel an Uns ist, in mehrere Aufnahme bringen werden, sondern daß auch solches von Unsern künfftigen Herrn Landes-Successoren fortwährig geschehe, dieselbe freundlich und ernstlich ermahnen.

Digitized by Google

Beschreibung derer Ordens-Zeichen und des Habits.

So haben wir in solcher Absicht die von des Ordens-Beschaffenheit gehörige Nachricht, dann auch die zu Beybehaltung seiner Würdigkeit wohl abgefaßte Verordnung hiemit wissend machen wollen. Nehmlich zum Merckmahl und Zeichen dieses Fürstl. Brandenburgl. Ordens ist erwählet worden, ein von Gold weiß emaillirtes in acht breiten Spitzen bestehendes Creutz, oben mit einem Chur-Huth, in dessen Mitte auf einer Seite der rothe Brandenburgl. Adler mit dem Hohenzollerischen Brust-Schildt, auf der andern Seite des Creutzes aber der mit roth emaillirte Nahme des Durchlauchtigsten Stiffters Georg Wilhelm, stehet. Dieses Creutz wird an einem roth ponceau-farben, auf beeden Ränden und in der Mitte mit einem auf Ketten-Arth eingewürckten Gold-Faden gezeichneten Band am Halß dergestalt als ein Collier getragen, daß das Creutz auf der Brust hange: Zu dem Orden gehöret weiters ein mit silbern Strahlen gestückter Stern, in dessen Mitte der Brandenburgl. Rothe Adler auf silbern Grunde, mit der Umschrifft gewürcket ist. Sincere & constanter. Welcher Stern auf dem Rock an der lincken Brust getragen wird.

Das Kleid dieses Ordens, welches bey denen Ritter-Tägen oder Solennitæten angethan wird, bestehet aus einem amaranten-farben Tuch, mit Perle-Farben gros de tour gefüttert und mit einer gestückten goldenen Bordirung eingefaßten Rock und Bein-Kleidern, die Aufschläge und Veste aber werden von silbern tissu mit gleicher Bordirung von Gold gemachet, worzu weiße Strümpffe und ein vergüldeter Degen unter der Veste, samt einem mit Gold eingefaßten Huth, mit einer weißen Feder und einer schwartzen Coquarde, getragen werden; Auf den Rock wird an der lincken Brust der vorbeschriebene Ordens-Stern gesetzet.

I.

Von dem Alter derer in den Orden aufzunehmenden Ritters.

Alle von einem Regierenden Herrn erzeugende Printzen sollen gleich nach Ihrer Geburt und Empfangung der Heil. Tauffe, in diesen Orden eingeführet, hingegen wird derselbe keinem andern (doch die Fürstl. Personen ausgenommen) conferiret, ehe Er das 25. Jahr seines Alters zurück gelegt hat.

II.

Von der Anzahl derer Ordens-Ritter.

Und damit durch die allzugrosse Anzahl der Ritter, dieser Orden nicht in Verachtung gerathen möge, als wird deren nicht mehr, dann Dreyßig seyn, und solche Zahl ohne erhebliche und sonderbahre Ursachen nicht überschritten werden müssen, doch werden darunter die Fürstl. Personen, dann auch des Ordens unten benannte Beriente nicht mit begriffen.

III.

Wer zum Ordens-Ritter fähig sey, oder nicht.

Zu mehrerer Hochachtung deß Ordens und Vermeidung allen Vorwurffs, soll auch keiner in diesen Orden aufgenommen werden, welcher nicht von qualité und zu Schild und Helm gebohren,

Digitized by Google

auch nicht seine acht Ahnen Väterlicher und so viel Mütterlicher Linie beweisen kan. Dabenebenst wegen seiner Aufführung in guten Ruff ist, ingleichen keiner der in geringern als Obristen, oder dem gleichen Character stehe; Dagegen werden von diesem Orden allerdings und gänzlich ausgeschlossen, alle diejenigen, welchen wegen ihres geführten Lasterhafften Lebens, oder begangenen Lacheté, etwas verkleinerliches mit Zug und Bestand vorgerucket werden kan.

Sonderlich aber auch diejenigen, so wider dieses Fürstl. Hauß untreu worden, sich feindselig bezeuget, Verrätherey verübet, oder wider Ihre Ehre und dem Fürstl. Hauß geleistete Pflicht gehandelt, und dessen gebührl. überwiesen werden können.

IV.

Von Erwählung derer Ordens-Rittere, und wie die Ansuchung geschehen soll.

Es wird jedem regierenden Herrn und Ordens-Meister vorbehalten, die jedesmahlige Ordens-Ritter selbst zuerwählen, und zubenennen, doch hat der Ordens-Cantzler nebst ein oder zwey der ältesten anwesenden Rittern, ehe die Benennung geschiehet, dem Ordens-Meister mit nöthigen Unterricht von denen Ihm etwa unbekannten Personen und Ihren Umständen, an die Hand zugehen.

Und damit der Orden durch ungebührliche Wege nicht erlanget werden möge, soll derjenige welcher in den Orden aufgenommen zuwerden verlanget, (es sey denn ein gebohrner Fürst, welchem solches an den regierenden Marggraffen immediate zubringen, freystehet) sich allezeit vorhero bey dem Ordens-Cantzler mündlich oder schrifftlich anmelden, und sein Ansuchen eröffnen, welcher des regierenden Herrn Resolution ferann ausbringen und Ihm eröffnen wird:

V.

Von Installirung derer Ordens-Rittere.

Ein jeder regierender Herr als Ordens-Meister wird das vorberührte Ordens-Creutz mit dem Band, dem von Ihm zu benennenden Ritter, an dem jährlich anzustellenden Ritter-Tag selbst anhangen und den Ordens-Stern mit denen Statuten übergeben lassen, da dann der Ritter die Ordens-Kleidung auch anlegen kan.

Wann aber jemand aus erheblichen und von Derselben approbirten Ursachen nicht in Person erscheinen kan (worinnen doch nicht leicht dispensiret werden soll) werden die Ordens-Zeichen Ihm durch einen in der nähe sich befindenden Ordens-Ritter in Nahmen des Durchlauchtigsten Ordens-Meisters angehangen und mit denen Ordens Statutis überreichet.

VI.

Von Bestellung eines Ordens-Cantzlers und Secretarii.

Zu besserer Beobachtung dessen, was sowohl die bey dem Orden eingeführte Verordnungen, als der Respect des Ordens erfordern, wird der jedesmahlig regierende Herr aus denen Ordens-Rittern einen geschickten Ordens-Cantzler und Secretarium erwählen und verordnen, welche beyde Ihre Instructiones über die in Ihre Function einlauffende Geschäffte empfangen, und darauf gebührende Pflicht leisten sollen.

Digitized by Google

VII.

Von dem Jährlich zuhaltenden Capitul-Tag.

Nachdeme auch der Durchlauchtigste Stiefftter des Ordens zu Dero Nahmens Gedächtnüß in der von Ihro angefangenen Neuen-Stadt zu St. Georgen am See, alle Jahr an Georgii Tag eine Versammlung derer Ordens-Rittern zuhalten angeordnet, so wird es auch dabey zu allen Zeiten sein ohnveränderliches Verbleiben haben, daß alle

VIII.

Welche Ordens-Ritterr darauf erscheinen und was allda gehandelt werden soll.

Alle diese Ordens-Ritter so viel derer inner zehen Meilen von der Fürstlichen Residentz sich befinden, von dem Ordens-Meister befohlen werden sollen, in dem bereits angeordneten Ritter-Habit auf besagten Tag in der St. Georgen-Stadt am See persöhnlich zuerscheinen. An beregten Tag soll zugleich nach gehaltenen Gottesdienst, Ordens-Capitul gehalten, von denen Sachen, so den gesamten Orden, oder dessen Mitglieder concerniren, deliberiret, auch diejenigen Personen, welche expectance bekommen, oder in den Orden aufzunehmen resolviret werden, damit investiret, sonsten aber und ausser dem, es sey dann aus erheblichen Ursachen, derselbe niemanden conferiret noch auf andere als §. IV. beschriebene Art zugeschicket werden.

IX.

Was in der Ordens-Capelle verwahret werden soll.

So bald nun jemand zum Ritter aufgenommen worden, soll dessen angestammt- und angebohrnes Wappen in der Ordens-Matricul eingetragen, und ein gleiches in der von dem Durchlauchtigsten Stiefftter erbaueten Ordens-Capelle gehöriger Orten gestellet werden; In welcher Ordens-Capelle auch alle zu den Orden gehörige Urkunden und Documenten von einer Zeit zur andern wohl aufgehoben und unter des Ordens-Canzlers und Secretarii Beschliessung verwahret werden sollen.

X.

Douceur vor einige Ordens-Ritterr.

Wird dem Orden zu Ehren denenjenigen Ordens-Rittern, welche in des Fürstlichen Haußes-Dienste, Maitre Chargen bekleiden, das Prædicat. Wohlgebohrn aus der Fürstlichen Canzley beygeleget werden.

XI.

Von Handgelübt derer Ordens-Ritterr.

Ein jeder der in dem Orden aufgenommen wird, soll schuldig seyn, vor oder gleich nach Empfahung derer Ordens-Zeichen, durch ein Hand-Gelübt zu versprechen, alle die Ihm in den Statuten angehende Verordnungen zubeobachten. Gleichfalls soll Er

Digitized by Google

XII.

Vom freywilligen Geschenck derer Ordens-Ritteren.

Bey der Installation gehalten seyn, ein freywilliges Geschenck bis 20. Ducaten (denen Fürstlichen Personen aber wird die Summa nach Dero Gefälligkeit überlassen) zu Unterhaltung der Armen, dann Bestreitung derer bey dem Orden vorfallenden Kosten zuerlegen, wozu auch jeder Ritter jährlich an den Capitul-Tag etwas zugeben schuldig sey. Weiters

XIII.

Jeder Ritter soll sein Wappen einliefern.

Wird jeder Ordens-Ritter so fort bey seiner Aufnehmung in dem Orden, nicht allein sein angestammt- und angebohrnes Wappen mit allen Farben und Zierrathen nach der Heralds-Kunst gemahlet, dem Ordens-Secretario auf Pergament in Folio um dem Ordens-Buch einverleibet zu werden, sondern dasselbige auch noch einmahl auf einer Tafel gemahlet, um es in der Capelle gehöriger Orthen aufhangen zulassen, zustellen oder zuschicken, oder daß solches hier in gewöhnlicher Grösse gemahlet werden könne, die Kosten erlegen.

XIV.

Von Remittirung des Ordens-Creuzes nach dem Todt des Ritters.

Wann ein Ordens-Ritter installiret worden, soll Er über das empfangene Ordens-Creutz, dem Ordens-Secretario einen Schein ausstellen, und bey desselben erfolgenden Absterben, dessen Erben gehalten seyn, das Ordens-Creutz gegen zurück Empfahung beregten Scheins, zum längsten innerhalb 4. Wochen nebst einer schrifftlichen Anzeige, zuruck zusenden.

XV.

Vom Leben und Wandel derer Ordens-Ritteren.

Sollen alle und jede Ritter dieses Ordens verbunden seyn, ein Christliches GOtt wohlgefälliges Leben und Tugendhafften Wandel zuführen, armer, nothleidender, redlicher und aufrichtiger Leuthe sich soviel an ihnen ist, anzunehmen, über des Fürstl. Hauses auch des Ordens Ehre und Nutzen vest zu halten, und solchen auf keinerley Weiße Abbruch thun zulassen, noch weniger für sich zuthun, vor aller Verrätherey und dahin einlauffenden Dingen sich zu hüten, vielmehr sowohl gegen das Fürstliche Hauß, die gesamte Ordens-Brüder und sonst jedermänniglich der Aufrichtigkeit und treuen Redlichkeit, in Reden, Leben und Wandel zubefleißigen, und es mit dem Fürstlichen Hauß treu, aufrichtig und redlich zu meinen, mit allen ehrlichen aufrichtigen Leuthen, sonderlich aber denen Ordens-Brüdern, in guten Vernehmen zu leben, und dessen Glück nach Möglichkeit befördern zuhelffen; Der Ordens-Brüder Ehr und guten Nahmen wider alle Nachstellungen heim- und öffentliche Verleumdungen getreulich und ungescheut zu defendiren, und was einer von dem andern dießfalls erfähret, seinen andern Ordens-Brüdern so bald als möglich zueröffnen, auch sich desselben mit

Digitized by Google

anzunehmen. Ebenermaſſen von Niemand anders, am wenigſten aber von einem Ordens-Bruder in Abweſenheit deſſelben etwas Ubels zureden, ſondern ſich gegen all- und jede der Wahrheit, Aufrichtig- und Redlichkeit dergeſtalt zu befleißigen, wie es einen ehrlich aufrichtigen Ritter dieſes Ordens gebühret.

XVI.

Wie ſie ſich gegen das Hoch-Fürſtl. Hauß aufzuführen haben.

Kein Ordens-Ritter ſoll ſich in Verſammlung oder Geſellſchafft finden laſſen, wo wieder das Fürſtl. Hauß oder den regierenden Herrn unrechtmäßige Berathſchlagungen gehalten, oder heimliche Verfolgungen oder Nachſtellungen geſchmiedet werden, noch weniger ſoll ſich Jemand wider das Fürſtl. Hauß in Civil- oder Militair-Geſchäfften brauchen laſſen.

XVII.

Straffe wegen nicht Tragung des Ordens-Creutzes, und wie es auf Reiſen ꝛc. zutragen.

Jeder Ordens-Ritter ſoll täglich das Ordens-Creutz mit oben beſchriebenen Band an Halß tragen, weferne er aber ſich ohne daſſelbe öffentlich vor einem Ordens-Bruder ſehen lieſſe, ſoll Er das erſte mahl zehen Ducaten, das andere mal 20. Ducaten an den Ordens-Secretarium zu Berechnung unnachläßlich zubezahlen ſchuldig ſeyn, würde Er ſich aber das dritte mahl ohne ſolches betretten laſſen, ſoll Er 50. Ducaten erlegen, wobey kein Ordens-Bruder dem andern etwas überſehen, ſondern bey Vermeydung in gleicher Straffe verfallen zuſeyn, es jedesmahlen anzeigen ſoll. Doch ſoll erlaubet ſeyn, auf Poſt-Reißen, Jagten, in der Compagne, und auf dem Lande, wo die Herrſchafft nicht gegenwärtig, ſtatt ſolches Creutzes, eine Medaille, worauf das Ordens-Creutz geſchmeltzet, zu mehrer Bequemlichkeit zutragen, doch dieſes allein in den ausdrücklich gemelten Occasionen, da es auſſer denenſelben, und wann ſolche ceſſiren, bey obigen verbleibet.

XVIII.

Von Beylegung derer Strittigkeiten unter denen Ordens-Rittern.

Alle unter den Ordens-Rittern entſtehende Strittigkeiten, welche die Ehre nicht graviren, ſollen von denen Ordens-Brüdern in der Enge und gütlich beygeleget werden, und wann einer derſelben ohne ſein Verſchulden in Noth und Unglück kommet, ſo ſollen alle und jede Ritter ſamt und ſonders gehalten ſeyn, denſelben nach Möglichkeit beyzuſtehen, und ſich ſeiner auf alle thunliche Art anzunehmen, mithin ſich einander treulich und aufrichtig als wahre Ordens-Brüder meinen.

XIX.

Von Beſtraffung derer Fehler und Verbrechen derer Ordens-Rittere.

Würde wieder Verhoffen ein oder der andere von den Ordens-Rittern, etwas Unrechtes, ſo doch nicht an die Ehre gehet, zu ſchulden kommen laſſen, ſo ſoll derſelbe nach Ermäßung des Capituls mit Erlegung einer Straffe zu der Ordens-Caſſa, oder Ablegung des Ordens auf einige Zeit angeſehen werden, und Er ſchuldig ſeyn, ſich ſolchem Ausſpruch ohne Wieder-Rede zu submittiren;

Digitized by Google

Würde Er aber sich in so weit vergessen, daß er einige Thaten wider seine Ehre, Pflicht und Gewissen begienge, und dardurch dem gantzen Orden einige Aergernüß und Schand-Fleck zuziehen würde, dem soll der Orden gar abgefordert, sein Wappen aus der Capelle und dem Ordens-Buch genommen, und Er untüchtig wieder dazu zugelangen, geachtet werden.

XX.

Von Mésalirung derer Ordens-Rittere.

Daferne einer unter denen Ordens-Rittern sich aus seinem Stande verheyrathen und Mésaliren würde, so soll Er deß Ordens gäntzlich verlustigt seyn. Wie dann auch keiner so sich bereits ausser Stande verheyrathet, er sey gleich in oder ausser hiesig Hoch-Fürstlichen Diensten, in den Orden aufgenommen, sondern ohne weiters Anfragen abgewiesen werden soll.

XXI.

Die Ordens-Rittere sollen berichten wo sie sich aufhalten.

Weilen auch die Nothdurfft und Wohlstand eines regulirten Ordens erfordert, daß das Haupt von denen Gliedern, und diese unter sich voneinander Wissenschafft haben, um sich auf erfordern derselben bedienen zu können.

Als haben diejenigen so diesen Orden bekommen, wann sie auswärtig und nicht des Fürstl. Haußes Vasallen oder Bediente sind, zum wenigsten alle 6. Monath von Ihrem Aufenthalt an den Ordens-Secretarium Nachricht zugeben, oder geben zulassen, diejenigen aber so wie obbemelt Vasallen oder würckliche Bediente seyn, es sey in Civil- oder Militair-Diensten, sollen nicht allein, wann Sie von den Orth Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einige Zeit-lang verreißen wollen, solches vorhero anzeigen, sondern auch alle drey Monath wann Sie sich auswärts befinden, wo sie sind, berichten.

XXII.

Von sitzen und votiren, bey denen Capitul-Tägen.

Damit bey vorgemelten Capituls-Versammlungen sich wegen des Rangs, in gehen, sitzen, votiren und unterschreiben zwischen denen Ordens-Brüdern keine Difficultæten und Irrungen ereignen, sondern beständige Harmonie und gute Einigkeit jederzeit erhalten werden möge, solle ein jeder Ritter, jedoch mit Vorbehalt seines ihme sonsten zukommenden Rangs, in der Ordnung gehen, Platz nehmen, votiren und unterschreiben, wie Er in den Orden aufgenommen, und Ihm das Ordens-Creutz würcklich angehänget worden.

Doch bleiben hievon die Fürstlichen Personen excipiret, welche Ihren Rang nach der, unter Ihnen hergebrachten und üblichen Ordnung behalten; Der Ordens-Cantzler aber hat bey denen Capitul-Tägen seine Stelle nechst nach denen anwesenden Fürstlichen Ordens-Rittern zunehmen.

Digitized by Google

XXIII.

Von Betrauerung des Durchlauchtigſten Herrn Ordens-Meiſters.

Wann der Ordens-Meiſter ſtirbet, wird ſolches ſo fort durch den Ordens-Canzler allen Ordens-Rittern, ſchrifftlich notificiret, und ſollen diejenige, welche nicht Diener oder Vasallen des Fürſtlichen Hauſes ſeyn, wegen des Todes-Falls, ein halb Jahr Trauer zutragen ſchuldig ſeyn.

XXIV.

Von dem Ordens-Siegel.

Das zu vorfallenden Gebrauch erforderliche Ordens Siegel hat auf der einen Seiten den Brandenburgiſchen Rothen Adler mit dem Bruſt-Schild und einen Chur-Hutb, mit umherhangenden Ordens-Band und Creutz, worauf kommet die Umſchrifft; Ordens-Siegel des Brandenburgiſchen Rothen-Adlers: auf der andern Seiten aber ſtehet das Ordens-Creutz in ſeinen gantzen Form, mit dem Symbolo, Sincere & constanter. Wie ſolches nebſt denen andern Ordens-Zeichen in Kupffer abgebildet iſt.

Von genauer Befolgung derer Statuten und fortwüriger Fortſetzung des Ordens.

Gleichwie nun übrigens Wir dieſe Ordens-Statuta währender unſerer Regierung genau obſerviren, und nicht geſchehen laſſen wollen, daß dem Orden zum Nachtheil, denenſelben contraveniret werde; So tragen Wir auch zu Unſern künfftigen Herren Landes-Successoren das zuverſichtliche Vertrauen, mit angehängter nochmahliger Bitte, daß Dieſelbe dieſen in das Fürſtliche Hauß ſo rühmlich eingeführten Orden fortwährig beyzubehalten, belieben wollen; Zweiffeln anbey keines weges, daß ja ein jeder Regent, die dieſerwegen abgefaßte gute Verordnung, handhaben, und alles was zu mehrerer Lustre und Aufnahme des Ordens dienlich ſeyn kan, beyzutragen ſuchen werden.

Gegeben in Unſerer Neuen Stadt St. Georgen am See. den 13ten. Julii 1734.

Georg Friederich Carl,
M. z. B.

Digitized by Google

Statuten

des in veränderter Gestalt erneuerten

Hochfürstlich-Brandenburgischen Rothen-Adler-Ordens.

D. D. Onolzbach, den 23. Junii Anno 1777.

Von GOttes Gnaden, Christian Friederich Carl Alexander, **Marggraf zu Brandenburg; in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Herzog; Burggraf zu Nürnberg, ober- und unterhalb Gebürgs; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs; Graf zu Glatz, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargard; Graf zu Sayn und Wittgenstein; Herr zu Limpurg;** ꝛc. ꝛc. Des Löblich-Fränkischen Craises Crais-Obrister und General-Feldmarschall; Ihro Römisch-Kayserlich- auch Königlich-Preußischen Majestät, Majestät, respective General-Major und General-Lieutenant, auch Obrister über drey Cavallerie-Regimenter, ꝛc.

Da Wir, von je her, bedacht und eingesehen haben, welchen groſen Werth, die Zuneigung, Freundschaft und Ergebenheit, rechtschaffener edelmüthiger Männer und treuer Diener, in sich haben: so haben Wir, nach reifer Uberlegung, Uns entschlossen, eine gewisse Anzahl derer, die Uns und Unserm Fürstlichen, auch dem Königlichen Chur-Haus Brandenburg, von Herzen zugethan sind, auch um dasselbe sich bereits verdient gemacht haben, oder noch zu machen, eifrig gesonnen sind, durch ein offentliches Merkmal Unserer Freundschafft, Wohlwollens und Vertrauens, in eine noch engere Verbindung, mit Uns, zu ziehen.

Aus diesen Ursachen haben Wir den, von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahrern im Regiment, Unsers Burggrafthums Nürnberg, oberhalb Gebürgs, vormals gestifftet- und bestättigten Orden des Brandenburgischen Rothen Adlers, in veränderter Gestalt, erneuert und zu Unserm eigenen Orden erklärt.

Wir sezen und verordnen demnach, als feste und unverbrüchliche Statuten dieses Ordens, die, auſer Uns, Niemand verändern, vermehren, oder mintern kan, folgendes:

Digitized by Google

I.

Wir allein und nach Uns, Unſre Erb-Folger und Nachkommen, als regierende Marggrafen, zu Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg, ſind und bleiben Herr und Ober-Haupt dieſes Ordens.

II.

Die Zahl der Ritter wird von Uns, (Uns Selbſt, auch Verwandte und andre Fürſtliche Perſonen, die etwan den Orden, von Uns, freundſchafftlich, begehren ſollten, ausgenommen) auf funfzig geſetzt, unter welchen ſich, jederzeit, zwölf Unſrer Ordens-fähigen Diener, befinden ſollen.

III.

Damit dieſer Unſer Orden gebührend geſchätzt und in Ehren gehalten werde: werden Wir denſelben nicht allein Selbſt tragen, ſondern ihn auch nur an würkliche Geheime-Räthe, oder ſolche Perſonen, die dieſen Rang, mit dem Ehren-Wort: Excellenz, haben; General-Lieutenants auswärtiger- und General-Majors Unſerer Dienſte, verleihen. Auch bleibt die Ahnen-Probe ein Haupt-Requisitum der Ordens-Fähigkeit, wofür auch ein, von Ritterbürtigen, ohnbeſcholtenen Zeugen, atteſtirter Stamm-Baum, oder ein Certificat Ritter- und Adelicher Geſellſchafften, auch ſelbſt des Capituls Unſers Ordens, daß der Competent gut Alt-Adelicher Herkunfft ſey, für hinlänglich angeſehen werden ſolle. Wir behalten Uns jedoch, in auſſerordentlichen Fällen und bey ungemeinen Verdienſten, hierunter, ſo, wie bey der Anzahl der Ritter, ganz allein bevor, als Groß-Meiſter, irgend eine Ausnahme zu machen.

IV.

Tugend, Ehrliebe, Rechtſchaffenheit und unbeſcholtener Wandel, ſind die nothwendigen Eigenſchafften, die jeder Ritter, Unſers Ordens haben ſolle. Es kan folglich Niemand, der irgend des Gegentheils überwieſen wäre, oder ſeinen guten Namen verletzt hätte, darein aufgenommen oder darinnen beybehalten werden. Wir verſehen Uns weiter zu jedem Ordens-Genoſſen, daß er ſich, in allen Fällen, Uns und dem geſamten Brandenburgiſchen Hauſe, hold und zugethan, treu und ergeben zeigen, nirgend gegen daſſelbe thun oder handeln, auf Unſere und des Ordens, auch deſſelben Mitgliedere Ehre und Beſtes, halten, ſich, der Wittwen und Waiſen und aller würklich Dürfftigen, annehmen und, in allen Dingen, der Pflicht eines würdigen Mannes und rechtſchaffenen Ritters, eingedenk ſeyn werde.

V.

Diejenige, Statutenmäßig qualificirte, Perſon, die dieſen Unſern Orden zu erlangen wünſcht, muß ſich darum geziemend melden und zuerſt durch ein Schreiben, an Unſern zeitlichen Vice-Canzlar, anfragen, welcher ſolches ſodann dem Capitul vorlegen ſolle, damit Uns, nach genugſam gepflogener Deliberation, gutachtliche Anzeige erſtattet, und alsdann, von Uns Selbſt, eine gemeſſene Resolution gefaßt werden könne.

VI.

Das Zeichen und die Insignien Unſers verneuerten Ordens beſtehen: In einem goldenen, weis emaillirten, mit acht Spitzen und oben mit einem Fürſten-Huth, verſehenen Creuz, zwiſchen

Digitized by Google

dessen, mit zackigter Gold Arbeit, ausgefüllten Spitzen, auf der einen Seite, die blau geschmelzten Anfangs-Buchstaben Unsers eigenen Namens: A. M. Z. B. en bas relief und in der Mitte der Brandenburgische rothe Adler, mit dem Hohenzollerischen Brust-Schild, auf der andern Seite aber, zwischen denen Spitzen des Creuzes, ebenfalls blau und in erhabener Arbeit, die Anfangs-Buchstaben des Namens des zweyten Ordens-Stifters des, in GOtt ruhenden, Herrn Marggrafen Friederichs Lbd. F. M. Z. B. und in der Mitte die verzogenen Buchstaben: G. W. zu Ehren des ersten Stifters, des wohlseeligen Herrn Marggrafens, Georg Wilhelms Lbd., zu sehen sind. Dieses Creuz wird, an einem Handbreiten, an beyden Rändern, mit einem orangefarben Streif versehenen weissen gewässerten Band, als Cordon, von der linken zur rechten Seite, getragen. Der gleichfalls zu Unserm Orden gehörige Stern ist von Silber gestickt, mit acht Spitzen und in der Mitte, mit dem rothen Brandenburgischen Adler gezieret, welcher, auf der Brust, den Zollerischen Schild und in denen Klauen einen grünen Cranz hält, hat, mit goldenen Buchstaben, die Umschrift: Sincere et constanter, und wird an der linken Seite des Ober-Kleids, an der Brust, getragen.

Denen Gros-Creuzen und Rittern des bisherigen rothen Adler-Ordens, welche in Unsern erneuerten noch nicht aufgenommen sind, bleibt billig das Recht, ihr, auf legale Art, von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren, oder Uns, erhaltenes Ehren-Zeichen, wie bisher und mit dem alten Creuz, Band und Stern, fort zu tragen und werden Wir die Würde und Ehre dieses Ordens auch eben so, wie Unsre Fürstliche Regierungs-Vorfahren, aufrecht zu erhalten suchen.

VII.

Jeder neu-aufgenommene Ritter, erlegt, bey dem Empfang der Insignien und Statuten, Fünf Hundert Gulden Rheinisch, welche er, nebst einem anständigen Präsent, für Unsern Ordens-Vice-Canzlar und expedirenden Ordens-Registrator, alsbald baar, zur Ordens-Cassa, einzusenden hat.

VIII.

Wenn der Ritter, in Hof- und Staats-Kleidern, oder irgend bey einer feyerlichen Handlung erscheint: muß er seinen Cordon tragen. Unterließe er diß, aus Übereilung: so soll er eine Strafe von drey Species Ducaten, in die Ordens-Cassa, erlegen, die diese sogleich an Arme auszutheilen hat. Sollte es aber einer so weit treiben, daß daraus eine würkliche Verachtung des Ordens erhellte: so wird er billig, als desselben verlustig, erklärt. Nicht weniger ist jeder Ritter schuldig, bey gerichtlichen und andern dergleichen feyerlichen Siegelungen, das Ordens-Zeichen, nach beyliegender Zeichnung, an seinem angebohrnen Wappen, zu führen.

IX.

Das Ritter-Creuz, welches der Ritter, bey seiner Reception, empfängt, darf, wie Wir es, von keinem derselben, ohnehin nicht vermuthen, durchaus nicht verändert, von Handen gegeben- oder auf einige Art, veräußert werden, und findet hierzu kein zu erdenkender Vorwand, Statt. Er muß es, so lange er lebt, in Ehren halten und verwahren; Falls er es aber, unglücklicher Weise, verlieren sollte: hat er sich sogleich, auf seine Kosten, ein neues, von der nemlichen vollkommenen Qualität, wieder anzuschaffen.

Digitized by Google

X.

Keiner Unſrer Ordens-Ritter darf, ohne vorherige Anfrage, bey Uns, einen andern Orden annehmen und tragen, und Wir behalten Uns die, hiezu zu ertheilende Erlaubniß, unmittelbar bevor, gleichwie Wir ſie denenjenigen, welche, vor Erhaltung Unſers Ordens, bereits mit einem andern geziert geweſen, ertheilt haben.

XI.

Eintracht und freundſchafftliches Vernehmen, ſind der Grund aller edlen Geſellſchafften. Wir verſehen Uns alſo, zu den ſämtlichen Gliedern Unſers Ritter-Ordens, daß ſie ſich untereinander lieben und ſchätzen, einer des andern Ehre und Wohlfahrt, nach ſeinem Vermögen, ſchützen und vertheidigen, ſich ſeiner und ſeines guten Namens, in allen Gelegenheiten, ernſtlich annehmen und durchgehends das Beſte des Ordens und ſeiner Glieder beobachten werde.

XII.

Sollten ſich, unter zweyen, oder mehrern Gliedern des Ordens, Mißhelligkeiten eräugnen: ſo liegt jedem Ordens-Bruder, auch, nach Beſchaffenheit, dem Capitul, ob, die Sachen, welche durch vernünftige Vermittlung, beygelegt werden können, wo möglich, zu vergleichen.

XIII.

Wichtige, und, mit nachtheiligen Folgen verknüpfte Vergehen und Unanſtändigkeiten eines Mitglieds, ſind, von denen, die davon unterrichtet ſind, andern Ordens-Brüdern und endlich dem Capitul anzuzeigen, um deswegen das Nöthige beſchlieſen zu können.

XIV.

Stirbt ein Gros-Creuz Unſers Ordens: ſo ſind deſſen Erben verbunden, längſtens nach den erſten drey Monaten, Unſerm Vice-Canzlar, davon ſchriftliche Notification zu thun, auch das empfangene Ordens-Creuz beyzuſchlieſen. Jedem Ritter, dem bekannt iſt, daß ſolches unterlaſſen worden, liegt ob, dem Vice-Cancellariat, Nachricht davon zu geben.

XV.

So wohl zur Ehre Unſers Ordens, als zur Erhaltung nöthiger Ordnung, haben Wir eine eigene Ordens-Canzley, welche, für die Beſorgung der Ordens-Geſchäffte, von Uns befehligt und angewieſen iſt, angeordnet. Dieſe beſteht, dermalen, aus einem Ordens-Vice-Canzlar, zweyen Ordens-Regiſtratoren, einem Canziſten und Gardeobbier.

XVI.

Dem Vice-Canzlar liegt ob, bey denen Capituln, welche alle Quartale, woferne nicht die Umſtände und Vorkommenheiten, mehrere erheiſchen, gehalten werden, die dahin gehörige Ordens-Angelegenheiten, förmlich vorzutragen, die Vota zu ſammeln, das ſeinige beyzufügen und auf ſtrenge Beobachtung Unſrer Statuten, auch Abſtellung aller Contraventionen, ein wachſames Auge zu haben,

Digitized by Google

nicht minder jedem, von Uns, neu-creirten Ordens-Ritter, Insignien und Statuten, zu übermachen, ingleichen die erforderliche Correspondenz, zu veranstalten.

XVII.

Der expedirende Ordens-Registrator fertigt alle vorfallende Expeditiones, nach Anweisung des Capituls und Vice-Canzlars, führt die Protocolla, nebst einer ordentlichen Matricul, über die Ordens-Glieder, mit ihren Namen und der Zeit der Aufnahme, wie auch des Absterbens, verwahrt und registrirt auch alle, dem Orden, gehörige, Documenta und Acten, Stammbäume, Scheine und Certificate ꝛc.

XVIII.

Endlich befehlen Wir, als Ordens-Meister und Restaurator Unsers rothen Adler-Ordens, daß der Inhalt dieser Unsrer, wohl bedächtlich gesetzten, Statuten, nach allen Punkten, fest und unverbrüchlich gehalten werden: Behalten Uns aber billig, die Macht, Etwas daran zu verändern, zu mehren, oder zu mindern, wie es die Umstände erfordern, auch Wir und Unsre Successores, für gut ansehen werden, allerdings bevor.

Dessen zu wahrer Urkund, haben Wir, gegenwärtige Ordens-Statuten, welche hiernechst in den Druck zu geben sind, eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstlich-Geheimes-Insiegel darunter drucken lassen.

So geschehen, Onolzbach, den 23. Junii, Anno 1777.

Alexander, M. z. B.

(L. S.)

Bestätigungs-Urkunde

des erneuerten

Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens.

D. D. Berlin, den 12. Junius 1792.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römisch. Reichs Erzkämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien; souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit: daß da Wir geneigt sind, die Mittel, ausgezeichnete Tugenden und Verdienste aufzumuntern und zu belohnen, eher zu vermehren als zu vermindern, Wir die Entschließung gefaßt haben, bei dem Antritt Unserer Regierung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, den von des Herrn Markgrafen von Brandenburg-Anspach und Baireuth Liebden im Jahre 1777 erneuerten und wiederhergestellten rothen Adler-Orden, mit einigen Abänderungen zu bestätigen, und zum zweiten Ritterorden Unsers Königl. Hauses und Hofes, Uns und Unsere Nachfolger an der Krone aber, für desselben Oberhaupt und Großmeister zu erklären.

Wir thun solches auch hiermit und Kraft dieses, und bestätigen den erneuerten Brandenburgischen rothen Adler-Orden dergestalt und also: daß dessen Insignien bestehen sollen

in einem weiß emaillirten, mit acht Spitzen, und oben mit einer Königl. Krone versehenen Kreutze, zwischen dessen mit zackigter Goldarbeit ausgefüllten Spitzen der Brandenburgische rothe Adler, und in der Mitte die verzogenen Anfangs-Buchstaben Unseres Namens FWR. zu sehen sind.*) Dieses Kreutz wird an einem Handbreiten, an beiden Rändern mit einer

*) Abgeändert durch die Erweiterungs-Urkunde vom 18. Jänner 1810.

Digitized by Google

schmalen weißen Einfassung und daneben mit einem Daumbreiten orangefarbenen Streif versehenen weißen gewässerten Bande (**Tafel** IV. 1.) als Cordon von der linken zur rechten Seite getragen. Der gleichfalls zu diesem Orden gehörige Stern ist von Silber gestickt,*) mit acht Spitzen und in der Mitte mit dem rothen Brandenburgischen Adler geziert, welcher auf der Brust den Zollernschen Schild, und in den Klauen einen grünen Kranz hält, mit der Umschrift in goldenen Buchstaben: Sincere & constanter (**Tafel** IV. 2.), und wird an der linken Seite des Oberkleides an der Brust getragen.

Gleichwie Wir nun diesen solchergestalt beschriebenen Brandenburgischen rothen Adler-Orden zum zweiten Ritter-Orden Unseres Königl. Hauses und Hofes, auch Uns und Unsere Nachfolger an der Krone für dessen Oberhaupt und Großmeister erklären, so werden Wir des Jahres einmal Selbst mit dessen Insignien und Band öffentlich erscheinen.

Wir ertheilen mehrgedachten Orden hiermit auch allen Rittern des schwarzen Adler-Ordens, jedoch in der Maaße, daß diese das Ordenskreuz an einem schmalen Bande, von der Farbe des Cordons (**Tafel** IV. 3.), um dem Halse tragen sollen; wie denn auch in Zukunft niemand den schwarzen Adler-Orden erhalten soll, der nicht vorhin mit dem rothen Adler-Orden bekleidet gewesen, die Prinzen Unseres Königl. Hauses, Souverains, und regierende alte Reichsfürsten allein ausgenommen.

Wir versprechen uns von denjenigen Personen, welche Wir mit diesem Orden zu bekleiden gut finden werden, daß sie solchen als ein öffentliches Merkmal Unserer besondern Zuneigung, Huld und Gnade ansehen, und in so fern sie in Unsern Militair- oder Civil-Diensten stehen, darin eine Aufmunterung finden werden, ihre Pflichten gegen Unsere Höchste Person und gegen Unsern Staat mit deste größerm Eifer und Treue zu erfüllen.

Die Ordens-Insignien haben die Ritter von Unserm geheimen Kabinets-Sekretär, jetzt dem Geheimen Sekretär Rietz junior, zu empfangen, und Ihm für diese Insignien Dreißig Stück Friedrichsd'or zu erlegen. **)

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 12. Junius 1792.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

---

*) Seit dem 1. Januar 1858 ist der Stern von massivem Silber. (Allerh. Kab.-O. v. 25. Sept. 1857.)

**) Die Verausgabung der Ordens-Insignien erfolgt jetzt durch die General-Ordens-Kommission und werden Verleihungs-Gebühren nicht mehr entrichtet. (Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810.)

Digitized by Google

Lith Anst v Leopold Krantz in Berlin

Digitized by Google

Digitized by Google

2

7

8

5

1

9

4

3

6

Lith. Anst v. Leopold Krantz in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Auszug

aus der

Erweiterungs-Urkunde

für die

Königlichen Preußischen Orden und Ehrenzeichen.

Vom 18. Januar 1810.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Bey dem Werth, welchen das National-Verdienst jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zwecke fügen Wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Klasse des rothen Adler-Ordens, und Verdienst-Medaillen an dem Bande dieses Ordens hinzu.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 5.

Bey dem rothen Adler-Orden gilt für die erste Klasse desselben die Bestätigungs-Urkunde vom 12. Junius 1792, und die seitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig statt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spitzen und ohne goldene Ausfüllung, ertheilen. Dieses weiß emaillirte Kreuz soll in dem runden Mittelschilde auf der einen Seite den rothen Adler, und auf der andern Unsern Namenszug F. W. führen. (**Tafel** IV. 4. 5.)

Die **zweite** jetzt neu gestiftete Klasse des rothen Adler-Ordens, soll dasselbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner an einem schmalen Bande von der Farbe des mit der ersten Klasse verbundenen Cordons (**Tafel** V. 1. 2.) um den Hals tragen.

Die **dritte** jetzt neu errichtete Klasse trägt eben dieses neue Kreuz*) mit demselben etwas schmalern Bande (**Tafel** V. 3. 4.) am Knopfloch.

Ein Stern auf der Brust ist mit diesen neuen Klassen nicht verbunden.

Alle drey Klassen des rothen Adler-Ordens bilden in sich ein Ganzes, so daß die höhere Stufe die Zeichen der untern ausschließt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

*) Seit dem Jahre 1818 ist das Kreuz der 3. Klasse von kleinerer Gestalt.

Digitized by Google

§. 16.

Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie stets eine hohe Auszeichnung bleiben, so werden Wir die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in außerordentlichen Verhältnissen des Staats dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken.

Eben deshalb wollen Wir auch von den neuen Klassen des rothen Adler-Ordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft, für das fortschreitende Verdienst vorbehalten.

§. 17.

So wie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, eben so wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens- Leibes- und Ehren-Strafe (Festungs-Arrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen, und vornemlich solche bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unsern Militär- und Civil-Diensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Fall darnach und den Umständen nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unsern Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwider laufen möchten, in so weit hierdurch auf.*)

Urkundlich unter Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

Geschehen und gegeben Berlin, den 18ten Januar 1810.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

*) Siehe „Allgemeine Bestimmungen."

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Januar 1811.

Ich finde Mich gegenwärtig bewogen, die in der Erweiterungs-Urkunde für die Creuz und Ehrenzeichen vom 18. Januar v. J. noch vorbehaltene Bestimmung, wie die eine Klasse des Rothen Adler-Ordens mit der andern zusammengetragen werden soll, hierdurch zu geben, und der General-Ordens-Kommission zu eröffnen.

Alle zu ernennende Ritter der zweiten Klasse des Rothen Adler-Ordens, welche zuerst Ritter der dritten Klasse gewesen sind, tragen zur Bezeichnung dessen noch, außer dem in der Urkunde vorgeschriebenen Kreuz und Band um den Hals, drei goldene **Eichenblätter** an dem zur Befestigung des Bandes dienenden Ringe (**Tafel** V. 1.).

Die zu ernennenden Ritter erster Klasse, welche zuvor in der dritten und zweiten Klasse gewesen sind, erhalten eben diese drei Eichenblätter sowohl am Ringe, der das große Ordensband befestigt (**Tafel** IV. 4.), als auch auf dem Stern in der oberen Spitze (**Tafel** IV. 2.).

Bei allen Rittern der ersten Klasse, die nicht zuvor in der dritten und zweiten Klasse gewesen sind, und bei denen der zweiten Klasse, die nicht zuerst in der dritten Klasse gewesen, haben Stern und Ring diese Eichenblätter nicht.

Berlin, den 18. Januar 1811.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juni 1825.

Ich bestimme, daß wenn Ritter der zweiten Klasse des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub, welche nicht mehr im Dienste stehen, die erste Klasse dieses Ordens erhalten, dieselben das Eichenlaub zwar am Ringe, woran das Ordenskreuz an dem breiten Bande befestigt ist, nicht aber auf dem Ordenssterne tragen sollen. Hiernach hat die General-Ordens-Kommission von heute an die Ordenszeichen in solchen Fällen zu verabreichen.

Berlin, den 18. Juni 1825.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

Erster Anhang zur Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810.

Vom 18. Januar 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben es angemessen gefunden, die zweite Klasse des Rothen Adler-Ordens in zwei besondere Abtheilungen einzutheilen und der ersteren derselben, als eine höhere Auszeichnung, neben den bisherigen Insignien dieser Klasse, einen viereckigen **Stern***), auf welchem das Kreuz dieses Ordens mit

*) Seit dem 1. Januar 1858 ist der Stern von mattirtem Silber. (Allerh. Kab.-O. v. 25. Sept. 1857.)

Digitized by Google

dem Mittelstück des Sternes erster Klasse sich befindet, der, zugleich mit den unverändert bleibenden Insignien um den Hals, auf der linken Brust, mit der Spitze nach oben, getragen werden soll, beizufügen; so daß die zeitherige zweite Klasse künftig aus der zweiten Klasse mit dem Stern und aus der zweiten Klasse ohne Stern bestehen soll, welche letztere wie bisher und ohne Zusatz die zweite Klasse zu nennen ist. Die Distinction des Eichenlaubes verbleibt, und wenn der Zusatz: mit Eichenlaub und mit dem Stern, in der Ordre an die General-Ordens-Kommission enthalten ist, wird das Kreuz im Stern ebenfalls mit Eichenlaub versehen. (Tafel V. 5.)

Außerdem haben Wir beschlossen, das Allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zur **vierten Klasse** des Rothen Adler-Ordens zu erheben und blos Ein Allgemeines Ehrenzeichen in der jetzigen Form einer silbernen Medaille mit der Inschrift „Verdienst um den Staat" bestehen zu lassen, statt welcher das silberne Kreuz der vierten Klasse des Rothen Adler-Ordens von jetzt an einen Adler gleich dem der dritten Klasse, in erhabener Arbeit, erhält*). Die jetzigen Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse werden hierdurch zu Inhabern des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse creirt, ohne daß es einer neuen Ausfertigung des Verleihungs-Decrets bedarf. Der Austausch des zeitherigen Kreuzes findet nicht statt; es stehet jedoch den Inhabern frei, sich ein neues nach der hier gegebenen Bestimmung anfertigen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Geschehen und gegeben Berlin, den 18. Januar 1830.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Zweiter Anhang zur Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810.

Vom 22. Januar 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben es angemessen gefunden, als einen Anhang zur Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 anzuordnen und festzusetzen, daß bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens, die wegen des dadurch anerkannten Verdienstes erfolgt, ohne allen Unterschied des Ranges der Personen oder anderer Rücksichten, vorbehaltlich jedoch derjenigen Ausnahmen, die schon zeither auf die erste und zweite Klasse ohne Eichenlaub Anwendung fanden, mit der vierten Klasse angefangen werden und daß derjenige, welcher späterhin die dritte Klasse empfängt, die Insignien derselben mit der Schleife von eben dem Bande, an welchem das Kreuz getragen wird (Tafel V. 7.), am Ringe befestigt erhalten soll.

*) Gemäß der Allerh. Kab.-O. v. 17. Januar 1846 besteht das Kreuz der 4. Klasse aus mattem Silber und das Mittelfeld der Vorderseite — wie bei den übrigen Klassen — aus Emaille. (Tafel V. 6, Band 4.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

7

5

12

3

9

6

2

4

1

10

13

11

14

8

Digitized by Google

Digitized by Google

Da hierdurch die Schleife der dritten Klasse an die Stelle des Eichenlaubes bei der ersten und zweiten tritt, so folgt hieraus, daß zukünftig nur der, welcher die dritte Klasse mit der Schleife gehabt, die zweite und erste mit Eichenlaub erhalten kann.

Wir behalten Uns dieserhalb vor, den jetzigen Rittern der dritten Klasse, welche, den früheren Statuten gemäß, mit dieser Klasse angefangen haben, bei sich darbietender Veranlassung, als ein Anerkenntniß erneuerten Verdienstes, die Schleife noch besonders hinzuzufügen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung des Königlichen Insiegels.

Geschehen und gegeben Berlin, den 22. Januar 1832.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Dezember 1832.

Ich will von den Rittern des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse insbesondere solchen, welche seit 10 Jahren und darüber im Besitz dieses Ordens sich befinden, denjenigen die **Schleife** verleihen, welche, nach ihrem Range und sonstigen Verhältnissen, zum Aufrücken in die zweite Klasse geeignet sind und mit den in der ersten Woche des künftigen Monats eingehenden Vorschlägen zu Ordensverleihungen, eine Liste dieser Ritter, welche das Staats-Ministerium nach der obigen Bestimmung zur Verleihung der Schleife für geeignet hält, erwarten; auch will Ich, wie sich von selbst versteht, auch auf jüngere Ordensritter diese Begünstigung ausdehnen, wenn dazu Veranlassung vorhanden ist. Die gedruckte Ordensliste von diesem Jahre ist hierbei zum Grunde zu legen.

Berlin, den 19. Dezember 1832.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. April 1840.) Ausländer, die in andern Staatsdiensten oder Verhältnissen stehen, erhalten jederzeit die ersten drei Klassen des Rothen Adler-Ordens ohne Eichenlaub und Schleife, selbst dann, wenn sie schon vorher die vierte Klasse empfangen haben und durch Ascension zu einer höheren gelangen sollten.

Digitized by Google

Urkunde,

betreffend die Erweiterung des Rothen Adler-Ordens erster Klasse.

Vom 18. Oktober 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. haben beschlossen, die erste Klasse Unseres Rothen Adler-Ordens künftig in zwei besonderen Abtheilungen zu verleihen, deren ersterer Wir, als einer höheren Auszeichnung, den Namen

„Großkreuz"

beilegen, während Wir die bisherige erste Klasse als solche unverändert beibehalten. Die Insignien des Großkreuzes bestehen:

1) in einem weiß emaillirten, goldeingefaßten achtspitzigen Kreuze, welches mit einem kreisrunden Medaillon belegt ist, und in dessen Ecken vier goldene, roth emaillirte, goldbewehrte, mit einem Kurhut bedeckte Adler erscheinen, deren ausgebreitete Flügel mit goldenen Kleestängeln besteckt sind. Die Vorderseite des Medaillons zeigt auf Goldgrund in erhabener Arbeit Unsern Königlichen Namenszug (ein verschlungenes W und R), eingefaßt von einem blau emaillirten, goldumsäumten Schriftringe, worauf in Goldschrift die Devise steht: „sincere et constanter." (Tafel VI. 1.) Die Rückseite dieses Medaillons ist golden und enthält innerhalb eines, zur Hälfte von einem Lorbeer-, zur Hälfte von einem Eichenzweige gebildeten goldenen Kranzes, in goldener Schrift das Datum der Stiftung: „den 18. Oktober 1861" (Tafel VI. 2.);
2) in einem goldenen achtspitzigen Sterne, in dessen Mitte auf weiß emaillirtem Grunde der mit dem Kurhute bedeckte, mit Kleestängeln besteckte Brandenburgische Rothe Adler erscheint, welcher in der rechten Klaue ein goldenes Zepter, in der linken ein blankes Schwert mit goldenem Griffe hält, und dessen Brust in einem blauen Schilde das aufrecht stehende goldene Zepter zeigt. Der Adler ist von einem blau emaillirten goldumsäumten Schriftringe umgeben, worauf in Goldschrift die Ordensdevise steht (Tafel VI. 3.);
3) in einer theils von kreisrunden Medaillons, theils von Kränzen gebildeten, im Ganzen aus 25 Gliedern zusammengesetzten goldenen Kette. Die Medaillons, welche mit der Königlichen Krone bedeckt sind, bestehen aus einem blau emaillirten goldumsäumten flachen Ringe, auf welchem in Goldschrift die Devise „sincere et constanter" steht. Abwechselnd erscheint innerhalb dieses Ringes entweder Unser Königlicher Namenszug à jour in Gold, oder der schon oben beschriebene Brandenburgische Rothe Adler ebenfalls à jour, jedoch ohne Zepter und Schwert. Die Kränze sind golden und zur Hälfte von einem Lorbeer-, zur Hälfte von einem Eichenzweige gebildet. Ueber denselben liegt in Form eines Andreaskreuzes ein goldenes Zepter und ein goldenes Schwert. An dem mittelsten Gliede der Kette, einem der mit Unserem Königlichen Namenszuge versehenen Medaillons, ist das unter 1) beschriebene Großkreuz des Rothen Adler-Ordens befestigt. (Tafel VI. 4.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Kette des Ordens behalten Wir Uns vor, in besonderen Fällen zu verleihen. Dieselbe wird nur bei feierlichen Veranlassungen angelegt. Sonst aber wird das Ordenskreuz von allen Rittern an einem 4⅜ Zoll*) breiten gewässerten orangefarbenen, an jeder Seite mit einem weißen Streifen versehenen weißgeränderten Bande (**Tafel** VI. 5.) über der linken Schulter nach der rechten Hüfte getragen.

Der Ordens-Stern wird, gleich dem der ersten Klasse des Ordens, auf der linken Brust getragen.

Da nach dem Zusatz zu §. 25 der Statuten des Schwarzen Adler-Ordens vom Jahre 1848, unter Bezugnahme auf die Bestätigungs-Urkunde des Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens vom 12. Juni 1792, jeder Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, wenn er nicht schon zuvor den Rothen Adler-Orden erhalten hat, mit dem Schwarzen Adler-Orden zugleich Ritter des Rothen Adler-Ordens wird, so soll auch in Zukunft jeder Ritter des ersteren Ordens berechtigt sein, das hierdurch gestiftete Großkreuz des Rothen Adler-Ordens, am Bande desselben (**Tafel** VI. 6.) statt des Rothen Adler-Ordens erster Klasse um den Hals zu tragen.

Die Abzeichen des Rothen Adler-Ordens, als Eichenlaub und Schwerter, gehen in den vorgeschriebenen Fällen auch auf das Großkreuz desselben über. (**Tafel** VI. 7. 8.) Wer den Rothen Adler-Orden erster Klasse in Brillanten besitzt, trägt nur das Kreuz desselben bei Verleihung des Großkreuzes am Halse.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königsberg, den 18. Oktober 1851.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Militair-Honneurs.

Vor der 1. Klasse des Rothen Adler-Ordens haben die Schildwachen das Gewehr zu präsentiren. Fordert das persönliche Militair-Verhältniß des Ritters eine höhere Auszeichnung, so tritt diese ein. (§. 13 der Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810.)

Ueber das Tragen des Rothen Adler-Ordens seitens der Geistlichen ist Folgendes bestimmt:

1) Das Kreuz der 1. Klasse wird an dem breiten Bande über dem Talar um den Hals getragen; desgleichen das Kreuz der 2. Klasse an dem entsprechenden Bande.
2) Die Sterne zu diesen Ordensklassen sind
   a. auf dem Kleide unter dem Talar anzulegen, wenn der Geistliche eine gottesdienstliche Handlung ausübt;

*) Seit Januar 1865 ist das Band nur 4 Zoll breit.

Digitized by Google

b. auf dem Talar anzulegen, wenn der Dekorirte bei feierlichen Gelegenheiten oder an der Tafel Seiner Majestät des Königs im Amts-Ornate erscheint.

3) Die Kreuze der 3. und 4. Klasse werden auf der Brust an dem Talar wie an den Uniformen befestigt.

4) Erscheint der Geistliche in gewöhnlicher Kleidung, so trägt er die Dekorationen in der statutenmäßigen Weise.

(Allerh. Kab.-Ordre v. 14. Januar 1817; Mittheil. d. Civil-Kab. an die General-Ordens-Kommission v. 23. Januar 1830.)

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. Januar 1849 sind einige Personen dadurch besonders ausgezeichnet worden, daß dem ihnen bereits verliehenen Rothen Adler-Orden eine Krone und zwei übereinander liegende Scepter in Gold hinzugefügt wurden, mit der Bestimmung, daß beim etwaigen späteren Aufrücken in die höheren Klassen diese Distinction mit hinübergenommen werden sollte.

Seit dem 18. Oktober 1864 sind wiederholentlich an Johanniter-Ritter in Allerhöchster Anerkennung ihrer Verdienste um die Pflege verwundeter und erkrankter Krieger während der Feldzüge von 1864/66 Dekorationen, des Rothen Adler-Ordens mit einem darauf angebrachten Johanniter-Kreuz en miniature (Tafel IV. 9. V. 3.) verliehen worden, zum Zeichen, daß die Betreffenden diese Dekorationen in ihrer Eigenschaft als Ordensritter erworben haben.

Auch sind seit dem 14. August 1864 in einzelnen Fällen Dekorationen des Rothen Adler-Ordens am Bande des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Ueber das Tragen des Rothen Adler-Ordens seitens der Prinzen des Königlichen Hauses siehe „Der Schwarze Adler-Orden."

Ueber das Tragen des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse und des Kronen-Ordens 1. Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Dekorationen siehe Seite 67.

Ueber Verleihung des Rothen Adler-Ordens mit Schwertern und mit dem Abzeichen für Jubilare, sowie über Vergütung für Rückgabe des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse verstorbener Inhaber siehe „Allgemeine Bestimmungen."

Digitized by Google

Digitized by Google

Lith. Anst v. Leopold Kraatz in Berlin

Digitized by Google

Der Rothe Adler-Orden für Nicht-Chriſten.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 26. Februar 1851.

Ich mache der General-Ordens-Kommiſſion hierdurch bekannt, daß Ich für den Fall der Verleihung des Rothen-Adler-Ordens an Nicht-Chriſten, für welche die ſtiftungsmäßige Kreuzesform der Dekorationen nicht angemeſſen erſcheint, folgende aus den beifolgenden Abbildungen ſich ergebende Abänderungen der letztern beſchloſſen habe.

Bei der erſten Klaſſe, bei welcher der Stern die ſtiftungsmäßige Form behält, tritt an Stelle des Kreuzes am Bande die Wiederholung des Sterns (**Tafel** VII. 1.).

> Anmerkung. Der letztere Stern wird, wie das ſtatutenmäßige Kreuz, am breiten Bande (Tafel VII. 2.) von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen.

Bei der zweiten Klaſſe wird ſtatt des Kreuzes um den Hals der durch die Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1830 geſtiftete Stern, und wenn dieſer als höhere Auszeichnung beſonders verliehen iſt, auch auf der Bruſt getragen.

> Anmerkung. Auf dem Stern der zweiten Klaſſe, welcher auf der Bruſt getragen wird, verbleibt die Inſchrift „sincere et constanter", wohingegen ſolche auf der um den Hals zu tragenden Dekoration fortgelaſſen wird (Tafel VII. 3. 4.). Das auf dem ſtiftungsmäßigen Stern befindliche Kreuz bleibt in beiden Fällen fort.

Bei der dritten Klaſſe wird das Kreuz durch einen am goldenen Ringe zu befeſtigenden Stern von der Form des Sternes zweiter Klaſſe, jedoch nur von der Größe des bisherigen Kreuzes der dritten Klaſſe (**Tafel** VII. 5.), und

Bei der vierten Klaſſe daſſelbe durch einen Stern in Medaillenform am ſilbernen Ringe um das Mittelſchild des Kreuzes vierter Klaſſe und von der Größe des letztern (**Tafel** VII. 6.), erſetzt. (Band zur 3. und 4. Klaſſe **Tafel** VII. 7.)

> Anmerkung. Die am Bande zu tragenden Dekorationen für Nicht-Chriſten führen auf der Rückſeite durch alle Klaſſen den gekrönten Allerhöchſten Namenszug, wo und wie er ſich auf den ſtatutenmäßigen Ordenskreuzen befindet. (Tafel VII. 8. 9. 10.)

Gleichzeitig benachrichtige Ich die General-Ordens-Kommiſſion, daß Ich dem Miniſter des Aeußern bei der hohen Pforte, Aali Paſcha, die erſte Klaſſe, und dem erſten Dolmetſch bei demſelben, Emin Effendi, die zweite Klaſſe des Rothen Adler-Ordens verliehen habe, und die General-Ordens-Kommiſſion daher für dieſelben die entſprechenden Dekorationen nach den vorſtehenden Vorſchriften ſchleunigſt anfertigen zu laſſen und die letztern demnächſt dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung zu überſchicken hat.

Berlin, den 26. Februar 1851.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommiſſion.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Juli 1861.

Ich ermächtige die General-Ordens-Kommission auf das beigehende Gesuch des Geheimen Kommerzienraths N. zu N., die dem Bittsteller in der für Nicht-Christen bestimmten Form verliehene Dekoration des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse gegen eine solche in der allgemein vorgeschriebenen Form umzutauschen, und in gleicher Weise zu verfahren, wenn andere Nicht-Christen sich mit solchen Gesuchen melden. Für die Zukunft aber ist bei neuen Ordensverleihungen die Dekoration in der für Nicht-Christen vorgeschriebenen Form nur dann auszugeben, wenn solches von Mir ausdrücklich bestimmt wird.

Berlin, den 5. Juli 1861.

(gez.) Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Die Rothe Adler-Medaille.

König Friedrich Wilhelm IV. verlieh im Jahre 1842 bei seiner Anwesenheit in St. Petersburg zur Feier der silbernen Hochzeit des Kaisers Nicolaus und der Kaiserin Alexandra, gebornen Prinzessin von Preußen, an die Grenadier-Compagnie des Kaiserlichen Schlosses 128 eigens zu diesem Behuf geprägte silberne Medaillen, welche die Größe der Rettungs-Medaille haben, auf der Vorderseite das Kreuz des Rothen Adler-Ordens und auf der Rückseite die gekrönte Königliche Namens-Chiffre F. W. IV. führen. Sie werden in der Compagnie vererbt und von denjenigen Inhabern, welche eine Campagne mitgemacht haben, am Bande des Eisernen Kreuzes, sonst aber am Bande des Rothen Adler-Ordens getragen.

Digitized by Google

Digitized by Google

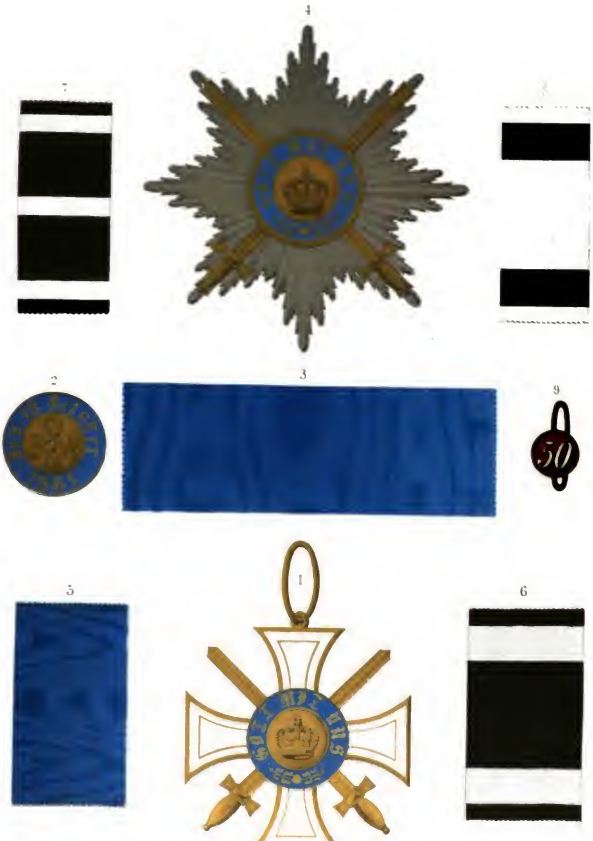

Digitized by Google

IV.

Der Königliche Kronen-Orden.

Stiftungs-Urkunde vom 18. Oktober 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., haben beschlossen, zur Erinnerung an Unseren Krönungstag einen Orden zu stiften, welcher den Namen

„Königlicher Kronen-Orden"

führen soll.

Derselbe besteht aus vier Klassen.

Zum Abzeichen dieses Ordens haben Wir ein goldenes, weiß emaillirtes, mit einem schmalen goldenen Rande eingefaßtes Kreuz mit breiten Enden erwählt, welches mit einem Medaillon belegt ist, das auf der Vorderseite auf mattem Goldgrunde eine Königliche Krone darstellt, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe, auf welchem in Goldschrift der Wahlspruch Unseres Königlichen Hauses „Gott mit Uns" in deutschen Lettern steht (Tafel VIII. 1.). Auf der Rückseite dieses Medaillons befindet sich auf matt gearbeitetem Goldgrunde Unser mit der Königlichen Krone gekrönter Namenszug, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe, worin mit goldenen Lettern das Datum der Stiftung steht (Tafel VIII. 2.).

Die Ritter der ersten Klasse dieses Ordens tragen das eben beschriebene Kreuz an einem dunkelblauen *) gewässerten, vier Zoll breiten Bande (Tafel VIII. 3.) von der linken Schulter zur rechten Hüfte, und außerdem auf der linken Brust

einen achtspitzigen silbernen Stern, in dessen Mitte das Medaillon der Vorderseite des Ordenskreuzes sich wiederholt (Tafel VIII. 4.).

Die zweite Klasse zerfällt in zwei Abtheilungen, mit Stern und ohne Stern.

Das Ordenskreuz wird etwas kleiner als das der ersten Klasse (Tafel IX. 1.) an einem zwei Zoll breiten Bande (Tafel IX. 2.) um den Hals getragen.

*) Seit März 1865 ist das Band von hellerer Farbe.

Der Stern, in dessen Mitte das Medaillon des Sterns erster Klasse sich befindet, ist silbern und viereckig (Tafel IX. 3.) und wird gleichfalls auf der linken Brust getragen.

Die dritte Klasse besteht in einem noch kleineren Ordenskreuze (Tafel IX. 4.) und wird an einem $1^1/_2$ Zoll breiten Bande (Tafel IX. 5.) im Knopfloch,

die vierte Klasse hingegen in einem vergoldeten Kreuze, in dessen Mitte auf beiden Seiten das Ordens-Medaillon in Email sich befindet (Tafel IX. 6.), und wird gleichfalls im Knopfloch getragen. (Band Tafel IX. 5.)

[Bei Verleihung eines andern Preußischen Ordens wird der Kronen-Orden nicht abgelegt. Da Wir beschlossen haben, den Kronen-Orden im Range dem Rothen-Adler-Orden gleichzustellen, so bestimmen Wir hiermit über das Anlegen beider Orden Folgendes:

1) bei Ertheilung der Sterne der 1. und 2. Klasse des Kronen- und des Rothen Adler-Ordens wird der Stern gleicher Klasse, welcher zuletzt verliehen worden, über den früher ertheilten angelegt, das große Band des zuerst verliehenen aber unter dem Rock getragen;
2) zum Großkreuz des Rothen Adler-Ordens wird der Stern des Kronen-Ordens unter dem des Großkreuzes, das Kreuz des Kronen-Ordens aber um den Hals getragen;
3) zum Schwarzen Adler Orden wird der Stern der 1. Klasse des Kronen-Ordens unter dem des Ersteren, und das Kreuz um den Hals getragen.] *)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königsberg, den 18. Oktober 1861.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

Seit dem 18. Oktober 1864 sind wiederholentlich an Johanniter-Ritter in Allerhöchster Anerkennung ihrer Verdienste um die Pflege verwundeter und erkrankter Krieger während der Feldzüge von 1864/66, Dekorationen des Königlichen Kronen-Ordens mit einem darauf angebrachten Johanniter-Kreuz en miniature (Tafel IX. 4.) verliehen worden, zum Zeichen, daß die Betreffenden diese Dekorationen in ihrer Eigenschaft als Ordensritter erworben haben.

Auch sind seit dem 14. August 1864 in einzelnen Fällen Dekorationen des Königlichen Kronen-Ordens am Bande des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Ueber das Tragen des Königlichen Kronen-Ordens seitens der Prinzen des Königlichen Hauses siehe „Der Schwarze Adler-Orden."

Ueber Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens mit Schwertern und mit dem Abzeichen für Jubilare siehe „Allgemeine Bestimmungen."

*) Die eingeklammerten Bestimmungen sind durch die Urkunde v. 18. Jan. 1865 (S. 67) aufgehoben resp. modificirt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

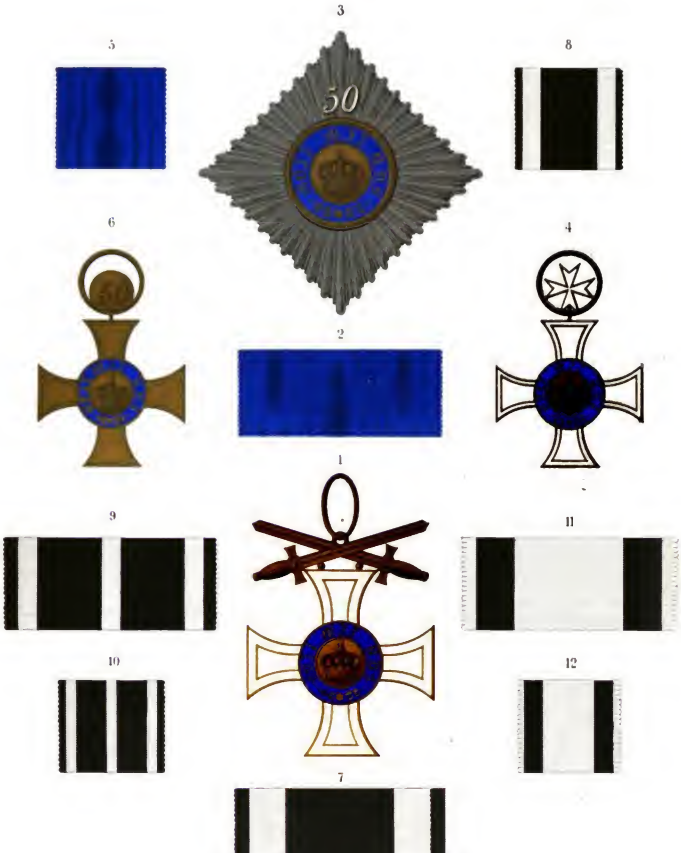

Digitized by Google

Digitized by Google

Urkunde,

betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens I. Klasse und des Kronen-Ordens I. Klasse bei gleichzeitigem Besitz beider Orden.

Vom 18. Januar 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. haben durch die Stiftung des Großkreuzes zu dem Rothen Adler-Orden diesem die Stellung als zweiter Ritter-Orden des Königlichen Hauses, welche ihm die Urkunde vom Jahre 1792 zuspricht, für immer gesichert, ungeachtet des gleichen Ranges, welchen der Königliche Kronen-Orden in allen seinen Klassen mit ihm hat. Unter Aufrechthaltung dieser Gleichstellung bestimmen Wir mit Bezugnahme auf die Urkunden wegen Erweiterung der 1. Klasse des Rothen Adler-Ordens und wegen Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens vom 18. Oktober 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 797 und für 1862 S. 9), was folgt:

1) Die Sterne des Rothen Adler- und des Kronen-Ordens 1. Klasse werden nicht mehr gleichzeitig getragen. Der Stern des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse wird bei Verleihung des Kronen-Ordens 1. Klasse abgelegt, wogegen in diesem Falle, als ein Zeichen, daß der Rothe Adler-Orden 1. Klasse bereits vorher erworben worden war, die Insignien des Kronen-Ordens 1. Klasse in der Art ausgezeichnet werden, daß das Band des Rothen Adler-Ordens in Emaille bei dem Stern um die Spitzen desselben (**Tafel** X. 1.), und bei dem Kreuze um die Balken desselben (**Tafel** X. 2.) geschlungen ist, das Kreuz des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse wird hierbei um den Hals getragen. (Band **Tafel** IV. 3.) Wird dagegen der Rothe Adler-Orden 1. Klasse nach dem Kronen-Orden 1. Klasse verliehen, so wird der Stern des letzteren abgelegt, und werden als ein Zeichen, daß der Kronen-Orden bereits vorher erworben worden war, die Insignien des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse in der Art ausgezeichnet, daß das Band des Kronen-Ordens in Emaille bei dem Stern um die Spitzen desselben (**Tafel** X. 3.), und bei dem Kreuze um die Balken desselben (**Tafel** X. 4.) geschlungen ist; das Kreuz des Kronen-Ordens 1. Klasse wird hierbei um den Hals getragen. (Band **Tafel** VIII. 5.)

2) Das Eichenlaub des Rothen Adler-Ordens geht in diesem Falle, wenn die 1. Klasse desselben mit Eichenlaub verliehen gewesen war, auf den Kronen-Orden 1. Klasse über, wie dies auch vice versa stattfindet, wenn der Rothe Adler-Orden 1. Klasse oder der Kronen-Orden 1. Klasse mit Schwertern am Ringe verliehen gewesen war, bevor der Beliehene die 1. Klasse des anderen Ordens erhält. (**Tafel** X. 5.)

Digitized by Google

3) War der Rothe Adler-Orden oder Kronen-Orden 1. Klasse mit Schwertern erworben worden, so wird bei der Verleihung der höheren Orden nur das Kreuz dieser Klasse, aber an einem schwarz-weißen Bande, um den Hals getragen. (**Tafel** IV. 6. 7. 8., **Tafel** VIII. 6. 7. 8.)

4) Bei Inländern wird in der Regel die 1. Klasse des Kronen-Ordens nur verliehen, wenn der Rothe Adler-Orden 1. Klasse erworben worden war.

5) Bei Verleihung des Großkreuzes des Rothen Adler-Ordens, so wie bei der des Schwarzen Adler-Ordens wird der Stern des Kronen-Ordens abgelegt, das Kreuz desselben, eventualiter mit dem Bande des Rothen Adler-Ordens in Emaille, resp. das Kreuz des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse mit dem Bande des Kronen-Ordens in Emaille, jedoch um den Hals fortgetragen

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Januar 1865.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

Digitized by Google

Lith. Anst. v. Leopold Kraatz in Berlin

Digitized by Google

Digitized by Google

V.

Der Königliche Hausorden von Hohenzollern.

Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1851.

Da der Fürstlich Hohenzollersche Hausorden in Folge des Staats-Vertrages vom 7. Dezember 1849 in die Reihe der Königlichen Orden übergegangen ist, will Ich nunmehr aus Veranlassung des bevorstehenden Krönungsfestes die Verfassung des gedachten Ordens feststellen und sehe der Einreichung eines Entwurfs zu den Statuten desselben Seitens des Staats-Ministeriums entgegen. Nächst den Bestimmungen über die bei Verleihung der bisherigen Klassen des Ordens durch die Fürsten von Hohenzollern zu befolgenden Grundsätze werden diese Statuten die Verfassung der neu zu errichtenden Königlichen Klassen zu ordnen haben.

Zur Richtschnur hierbei eröffne Ich dem Staats-Ministerium, daß Ich diesen neuen Orden vorzüglich zur Belohnung von besonderen Beweisen der Treue und Hingebung an Meine Person und für die Vertheidigung der Gerechtsame des Thrones und Unseres Hauses verleihen will, Mir aber auch vorbehalte, denselben an solche Personen zu ertheilen, welche neben einem tadellosen und einer Auszeichnung würdigen Lebenswandel und Verhalten sich zu besonderen Leistungen für die Pflege der Schulen verpflichten.

Diese Ordre ist bei dem Krönungsfeste feierlich zu verlesen.

Charlottenburg, den 16. Januar 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

Statuten

des

Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Vom 23. August 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberſter Herzog von Schleſien wie auch der Grafſchaft Glatz, Großherzog vom Nieder-Rhein und von Poſen, Herzog zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lauſitz, Prinz von Oranien, Neuenburg und Valendis, Fürſt zu Rügen, Paderborn, Halberſtadt, Münſter, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, zu Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Sigmaringen und Veringen, Herr der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, zu Haigerloch und Wöhrſtein, thun kund und fügen zu wiſſen:

Demnach Wir zu mehrerer Verherrlichung der dritten funfzigjährigen Jubelfeier der Krönung Weiland König Friedrich des Erſten, Unſeres in Gott ruhenden Ahnherrn Majeſtät, beſchloſſen haben, den von Unſeren vielgeliebten Vettern, den Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen Liebden am 5. Dezember 1841 geſtifteten Hohenzollerſchen Hausorden, welcher ſchon bisher unter Unſerer Allerhöchſten Protektion geſtanden hat, unter Unſere Königlichen Orden aufzunehmen, wobei Wir zugleich das Recht der gedachten Fürſten von Hohenzollern Liebden auf eine fortdauernde Verleihung Ihres Ordens anerkannt haben: ſo wollen Wir nunmehr heute, als an dem Tage der Huldigung Unſerer Hohenzollerſchen Lande, in Ausführung Unſeres Beſchluſſes die Satzungen und Statuten dieſes Unſeres Hausordens feſtſetzen und verkündigen, und verordnen demnach wie folgt:

Artikel 1.

Der Hausorden von Hohenzollern zerfällt in zwei Ordnungen, welche getrennt und unabhängig von einander beſtehen, nämlich

der Orden Unſeres Königlichen Hauſes von Preußen,

der Orden des Fürſtlichen Hauſes von Hohenzollern.

Digitized by Google

Artikel 2.

Den Königlichen Hohenzollerschen Hausorden wollen Wir dem Andenken an den Ursprung und die Ausbreitung Unseres Königlichen Hauses widmen, welches unter dem Beistande Gottes des Allmächtigen von der Felskuppe des Hohenzollern seine Herrschaft ausgebreitet hat bis zu dem Baltischen Meere und über das Stromgebiet der Nordsee, und verleihen zu diesem Gedächtnisse dem Orden die Devise:

Vom Fels zum Meer,

wollen auch zum Sinnbilde des allmäligen Anwachsens der Macht Unseres Hauses sämmtliche Ordenszeichen außer mit dem Hohenzollerschen Wappen auch mit dem Königlichen Adler von Preußen, sowie mit Unseren Haus- und Landes-Farben schmücken, die Ordenskette aber außerdem noch mit dem Burggräflich Nürnbergschen Wappen und dem Scepter des Chur-Erz-Kämmerers.

Artikel 3.

Diesen Unseren Königlichen Hausorden werden Wir und Unsere Nachfolger in der Krone an solche Personen verleihen, welche um die Erhaltung des Glanzes und der Macht Unseres Königlichen Hauses sich verdient gemacht, und eine besondere Hingebung an Uns und Unser Haus an den Tag gelegt haben, sowohl durch ein in der Gegenwart seine Frucht tragendes Verdienst, durch aufopferndes und mannhaftes Benehmen im Kampfe für dasselbe gegen äußere oder innere Feinde, als durch ein Wirken für die Zukunft, das in kommenden Zeiten Frucht bringen wird, durch Ermunterung und Bereitung der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter zu gleicher Treue und gleichem Thun.

Artikel 4.

Demgemäß werden solche Personen, welche durch ein aufopferndes und unerschrockenes Benehmen in Kämpfen jeder Art, insonderheit aber durch Mannhaftigkeit im Kampfe gegen die nie rastenden Feinde aller göttlichen und menschlichen Ordnung, welche auch in den Uns von dem Allerhöchsten anvertrauten Landen Aufruhr und Verwirrung angestiftet haben, ihre Hingebung an Unsere Person und Unser Haus an den Tag gelegt haben und legen werden, das unten zu beschreibende **Kreuz** des Ordens in drei Klassen, Groß-Komthur, Komthur, Ritter, erhalten.

Artikel 5.

Solchen Personen aber, welche im Hinblick auf die Zukunft in die Herzen der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter den Keim treuer Gesinnung und treuer Thaten legen, sei es durch ernste Zucht der Jugend und Erweckung gottesfürchtiger, treuer und vaterlandsliebender Gesinnung in der Schule, sei es durch hervorragende Werke der Kunst und Wissenschaft, welche auch in fernen Geschlechtern den Geist der Treue und Vaterlandsliebe wecken, wird der unten zu beschreibende **Adler** des Ordens in drei Klassen, Groß-Komthur, Komthur, Ritter, verliehen werden.

Und wie die äußeren Abzeichen des Ordens an die Vergangenheit Unseres Königlichen Hauses erinnern sollen, so wollen Wir demselben eine innere Thätigkeit anweisen, welche für die Zukunft Unseres Hauses eine feste Grundlage in dem Geiste der Jugend und der Jugendlehrer schaffen soll. Wir gedenken nämlich später das durch Schenkungen zu begründende Vermögen des Ordens zur Beförderung von Bildungs-Anstalten für christliche Schullehrer, und zwar wo möglich

Digitized by Google

zur Begründung eines ſolchen Seminars in jeder Provinz zu verwenden, um auf dieſe Weiſe der heranwachſenden Jugend eine tüchtige Schulzucht und einen ſtärkenden und belebenden Unterricht zu ſichern und die Pflege einer treuen Geſinnung unter ihr auf die ſicherſte Weiſe zu begründen. Es ſoll aber das Ordens-Kapitel berechtigt ſein, ſolche Perſonen, welche ſich um dieſe Stiftung verdient gemacht haben, Uns zur Auszeichnung und Belohnung vorzuſchlagen, und behalten Wir Uns vor, wenn dieſe Perſonen ſonſt von tadelloſem Lebenswandel und Rufe und der Ehre des Ordens würdig ſind, ſie auch der Stiftung ein Geſchenk von mindeſtens 1500 Rthlrn. auf Einmal oder 100 Rthlrn. jährlich zugewandt haben, ihnen das Ehrenzeichen des Adlers der Ritterklaſſe in Silber zu verleihen.

Artikel 6.

Hiernach ſoll Unſer Königlicher Hausorden in zwei Abtheilungen verliehen werden, deren erſte zur Belohnung beſonderer Hingebung an Unſer Königliches Haus, die zweite zur Belohnung beſonderer Verdienſte um die Pflege gottesfürchtiger und treuer Geſinnung unter der Jugend beſtimmt iſt. Jede Abtheilung hat drei Klaſſen, Groß-Komthure, Komthure, Ritter.

Artikel 7.

Das Abzeichen der erſten Abtheilung beſteht aus einem goldenen, weiß und ſchwarz emaillirten Kreuze nach der von Uns genehmigten Zeichnung. In der Mitte des Kreuzes liegt auf beiden Seiten ein rundes Schild auf. Auf der Vorderſeite zeigt dieſes Schild in einem azurblauen Rande die Ordens-Deviſe:

Vom Fels zum Meer,

in der Mitte Unſeren Königlichen Wappen-Adler auf weißem Felde, welcher auf der Bruſt das Hohenzollerſche Wappenſchild trägt. Auf der Rückſeite iſt das Schild ebenfalls von einem azurblauen Rande mit dem Datum der Stiftung:

Den 18. Januar 1851.

umgeben, und enthält in der Mitte, gleichfalls auf weißem Felde, Unſeren Königlichen Namenszug. Zwiſchen den Armen des Kreuzes zeigt ſich ein goldener grün emaillirter Kranz, links von Lorbeer-, rechts von Eichenblättern. Ueber dem Kreuze die Königliche Krone. (**Tafel** XI. 1. 2.)

Dieſes Kreuz wird von den Groß-Komthuren an einer ſilbernen Ordenskette um den Hals getragen, welche mit den Hohenzollerſchen und Nürnbergſchen Wappenſchilden und mit dem Scepter des Chur-Erz-Kämmerers geſchmückt iſt. (**Tafel** XI. 3.)

Die Komthure tragen daſſelbe Kreuz an einem breiten gewäſſerten weißen dreimal ſchwarzgeſtreiften Bande (**Tafel** XI. 4.) um den Hals.

Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz von derſelben Geſtalt an einem ſchmaleren Bande von derſelben Farbe (**Tafel** XII. 1. 2.) auf der Bruſt oder im Knopfloche.

Artikel 8.

Das Abzeichen der zweiten Abtheilung beſteht in Unſerem Königlichen Wappen-Adler von Gold, ſchwarz emaillirt, mit dem Hohenzollerſchen Schilde auf der Bruſt nach der von uns genehmigten Zeichnung. Die Deviſe befindet ſich in einem blauen den Kopf des Adlers umgebenden Kreiſe. (**Tafel** XI. 5., XII. 3.)

Digitized by Google

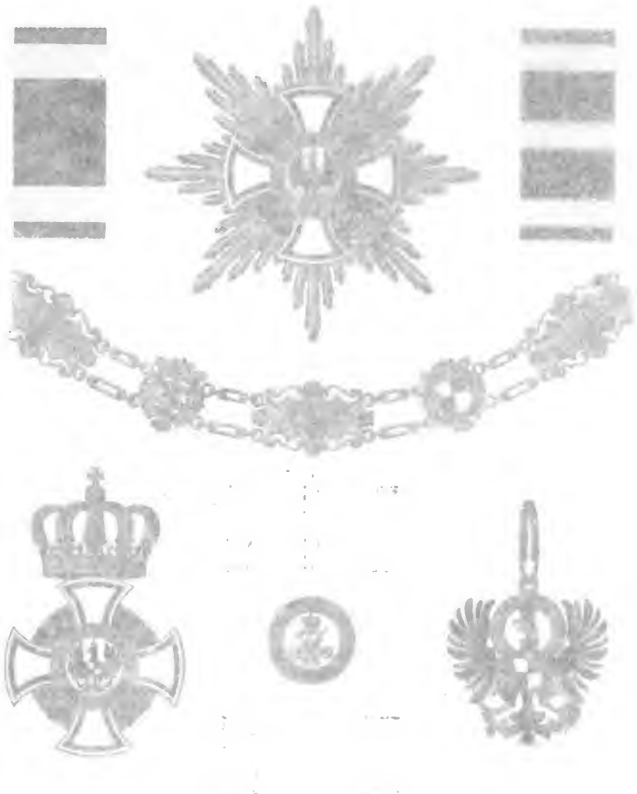

Lith Anst v Leopold Kraatz in Berlin

Digitized by Google

Lith Anst v Leopold Kraatz in Berlin

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Unterscheidungen der drei Klassen sind dieselben, wie in der ersten Abtheilung. Die Ritter, welche den Adler in Anerkennung ihrer Leistungen für die Stiftung des Ordens empfangen, tragen den Adler von Silber.

Artikel 9.

Der ersten Abtheilung dieses Unseres Königlichen Hausordens wollen Wir noch, als eine besondere nur einmal zu verleihende Auszeichnung, eine Denkmünze, zur Belohnung für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten Unserer Armee hinzufügen, welche in den verschiedenen, im Jahre 1848 und 1849 vorgefallenen Gefechten ihre Treue bewährt haben.

Die Denkmünze wird von Stückgut sein. Sie zeigt auf der Vorderseite den Avers des Ordenskreuzes, auf der Rückseite folgende Inschrift:

Friedrich Wilhelm IV. (in einem quer über die Münze gehenden Bande) **Seinen bis in den Tod getreuen Kriegern** (in einem am Rande der Münze hinlaufenden Bande) **1848. 1849.** (in den durch das letzte Inschriftenband und das Querband gebildeten Abschnitten). (**Tafel** XII. 4. 5.)

Die Denkmünze wird auf der Brust oder im Knopfloche an dem Ordensbande (**Tafel** XII. 2.) getragen.

Artikel 10.

Beide Abtheilungen können neben einander getragen werden. Dagegen schließt eine höhere Klasse jedesmal die unteren Klassen derselben Abtheilung aus*), mit Ausnahme der Denkmünze, die auch neben einer höheren Klasse getragen werden soll.

Beide Abtheilungen rangiren unter einander gleich. Mit den übrigen Königlichen Orden rangiren sie so, daß die verschiedenen Klassen gleichen Rang mit den entsprechenden Klassen des Rothen Adler-Ordens haben, die dritte Klasse beider Abtheilungen also mit der dritten Klasse des Rothen Adler Ordens.

Artikel 11.

Die Prinzen Unseres Königlichen Hauses, sowie die jeweiligen Häupter beider Fürstlich Hohenzollerschen Häuser haben durch ihre Geburt das Recht, die Ordenszeichen der Groß-Komthure des Königlichen Hausordens mit dem Kreuze zu tragen.

Artikel 12.

Das Großmeister-Amt des Königlichen Hausordens behalten Wir Uns und Unseren Nachfolgern in der Krone vor; den Vorsitz im Ordens-Kapitel aber wollen Wir einem Stellvertreter übertragen, welcher jederzeit ein Prinz Unseres Königlichen oder des Fürstlich Hohenzollerschen Hauses sein soll.**) Das Kapitel soll aus sämmtlichen Groß-Komthuren und Komthuren bestehen. Zur Dienstleistung bei dem Kapitel werden Wir einen Ordens-Schatzmeister und einen Ordens-Schreiber

*) Seit dem Jahre 1861 ist in einzelnen Fällen gestattet worden, das Komthur- resp. Ritterkreuz (mit und ohne Schwerter) auch nach Empfang der höheren Klassen dieses Ordens fortzutragen.

**) Mittels Allerh. Kabinets-Ordre vom 26. April 1852 wurde der Vorsitz im Ordens Kapitel dem Prinzen Friedrich von Preußen übertragen. Seit dessen Tode ist diese Stelle unbesetzt.

Digitized by Google

auf den Vorschlag Unseres Stellvertreters im Vorsitze des Kapitels aus der Zahl der Ordensmitglieder ernennen.

Artikel 13.

Die Verwaltung des Stiftungsfonds des Hausordens wird einer Ordens-Regierung übertragen, welche außer den Kapitels-Beisassen unter Unserem Stellvertreter im Kapitel aus drei von Uns auf den Vorschlag desselben zu ernennenden Vertretern derjenigen Wohlthäter der Stiftung, welchen Wir den silbernen Adler verliehen haben, sowie aus dem Ordens-Schatzmeister, dem Ordens-Schreiber und einem von Uns auf Vorschlag Unseres Stellvertreters zu bestellenden Ordens-Syndikus besteht. Nur der Syndikus erhält Besoldung.

Artikel 14.

Zu mehrerer Aufrechthaltung der Ehre und Würde des Ordens bestimmen Wir hierdurch, daß derselbe nur so lange getragen werden darf, als dessen Mitglieder sich seiner würdig beweisen, und daß er nicht allein durch Verbrechen, sondern auch durch anstößigen Lebenswandel und unehrenhafte Gesinnung verloren gehen soll. Mitglieder, welche durch ihr Benehmen in irgend einer Weise der Ehre des Ordens sich unwürdig beweisen, sollen durch einen Spruch des Ordens-Ehrengerichts, dessen Funktionen jedoch, wenn der Angeschuldigte Offizier ist, hierdurch ein für allemal dem Offiziers-Ehrengerichte übertragen werden, unter Unserer Bestätigung aus dem Orden jederzeit ausgestoßen werden können, auch wenn die Strafe des Ordens-Verlustes von einem Strafrichter nicht ausgesprochen ist. Es soll auch den Mitgliedern des Ordens jederzeit freistehen, zur Reinigung ihrer Ehre von irgend welchem übeln Leumund auf die Entscheidung des Ordens-Ehrengerichts anzutragen.

Artikel 15.

Das Ehrengericht besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Kapitels.

Artikel 16.

Der Orden des Fürstlichen Hauses Hohenzollern wird von den jeweiligen Häuptern der beiden Fürstlichen Linien nach gemeinsamer Verabredung und nach jedesmaliger vorgängiger Einholung Unserer Allerhöchsten Genehmigung, übrigens aber in derselben Art wie bisher verliehen.

Demnach werden auch fernerhin drei Klassen des Fürstlichen Ehrenkreuzes und zwei Klassen der Medaille verliehen werden; jedoch haben Wir auf den Uns zu erkennen gegebenen Wunsch der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen Lieben mehrere Abänderungen in der Form der Ordenszeichen genehmigt, worüber wir eine besondere Anordnung erlassen haben.

Diese von Uns beschlossenen Statuten und Satzungen des Hausordens Unseres Königlichen Preußischen und des Fürstlichen Hohenzollerschen Hauses sollen jederzeit stets fest und unverbrüchlich gehalten werden; des zu Urkund haben Wir solche Höchsteigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben auf Unserer Stammburg Hohenzollern am Tage der Huldigung Unserer Hohenzollerschen Lande am 23. August nach Christi unseres Erlösers Geburt im 1851sten Jahre.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1861.

Wiewohl in den Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern vom 23. August 1851, Art. 10, die Gleichstellung der verschiedenen Klassen dieses Ordens mit denen des Rothen Adler-Ordens ausgesprochen ist, so fehlt dem erstgedachten Orden die vierte Klasse, welche für den letzteren besteht, und indem dieser Mangel schon mehrfach fühlbar geworden ist, haben sowohl Mein Herr Bruder, des Hochseligen Königs Majestät, als auch Ich selbst sich bewogen gefunden, in Fällen, wo das stiftungsmäßige Ritterkreuz den Verhältnissen nicht entsprach, dieses Kreuz in Silber zu verleihen.*) Andererseits hat die im Art. 5 der Statuten vorgesehene Verleihung des Ehrenzeichens des Adlers der Ritterklasse in Silber an solche Personen, welche dazu vom Kapitel vorgeschlagen werden, weil sie um die Stiftung sich verdient gemacht und derselben ein Geschenk von mindestens 1500 Thlr. auf Einmal oder von 100 Thlr. jährlich zuwenden und sonst durch ihren Wandel des Ordens würdig sind, bisher noch garnicht stattgefunden. Unter diesen Umständen scheint es Mir gerathen, unter Abstandnahme von den besonderen, auf die Gründung und Vermehrung eines Stiftungs-Fonds berechneten Bedingungen, allgemein für beide Abtheilungen des Ordens eine vierte Klasse zu stiften, deren Abzeichen für die erste Abtheilung in dem bisher ausnahmsweise verliehenen Ritterkreuze in Silber, für die zweite dagegen in dem obengedachten Adler in Silber bestehen soll. Indem Ich das Staats-Ministerium hiervon in Kenntniß setze und die hiernach nöthige Aenderung des Statuts dessen Berathung anheimgebe, sehe Ich dem Berichte desselben, eventuell unter Vorlegung der darüber zu erlassenden Verordnung zu Meiner Vollziehung entgegen.

Berlin, den 9. März 1861.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Urkunde,

betreffend die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Vom 18. Oktober 1861.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. haben beschlossen, dem von Unseres in Gott ruhenden Herrn Bruders Majestät unter dem 23. August 1851 gestifteten Königlichen Hausorden von Hohenzollern eine Erweiterung dahin zu geben, daß:

1) die Klasse der Groß-Komthure und
2) die der Komthure, eine jede in zwei Abtheilungen verliehen werden soll, so zwar, daß die erste Abtheilung der Groß-Komthure in einem achtspitzigen silbernen, mit der ungekrönten Vorderseite des Ordenskreuzes belegten Sterne (Tafel XI. 6.) besteht, welcher auf der linken Brust getragen wird. Die erste Abtheilung der Komthure

*) Am 15. Oktober 1851 und 26. Januar 1861 an einige Personen des Königlichen Hofstaates.

Digitized by Google

besteht in einem sechsspitzigen silbernen Sterne mit der ungekrönten Vorderseite des Ordenskreuzes (Tafel XII. 6.), welcher auf der rechten Brust getragen wird;

3) das bisherige silberne Kreuz (Tafel XII. 7.) und der silberne Adler (Tafel XII. 8.) zur vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern erhoben wird. Die jetzigen Inhaber des silbernen Kreuzes und silbernen Adlers werden hierdurch zu Inhabern des Königlichen Hausordens von Hohenzollern vierter Klasse creirt, ohne daß es einer neuen Ausfertigung des Verleihungs-Decrets bedarf.

Demnach wird der Königliche Hausorden von Hohenzollern von jetzt ab in folgenden Klassen und Abtheilungen bestehen:

I. Groß-Komthure: a. Stern der Groß-Komthure,
b. Kreuz der Groß-Komthure oder Adler der Groß-Komthure;

II. Komthure: a. Stern der Komthure,
b. Kreuz der Komthure oder Adler der Komthure;

III. Ritter: Kreuz der Ritter oder Adler der Ritter;

IV. Inhaber: Kreuz der Inhaber oder Adler der Inhaber.

Der Stern der Groß-Komthure und der Stern der Komthure dieses Ordens wird auch bei Verleihung anderer Preußischer Dekorationen nicht abgelegt und selbst zum Stern des Schwarzen Adler-Ordens, jedoch unter demselben, getragen.

Den Stern der Groß-Komthure werden Wir vorkommenden Falls auch noch nach dem Schwarzen Adler-Orden verleihen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königsberg, den 18. Oktober 1861.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

In ähnlicher Weise wie beim Rothen Adler-Orden und beim Königlichen Kronen-Orden, haben auch beim Hohenzollerschen Hausorden seit dem 18. Oktober 1861 Verleihungen von Dekorationen mit dem Johanniter-Kreuz (Tafel XII. 1.) stattgefunden.

Ueber Verleihung des Hohenzollerschen Hausordens mit Schwertern und mit dem Abzeichen für Jubilare siehe „Allgemeine Bestimmungen.“

Am Bande des Königlichen Hausordens von Hohenzollern werden noch getragen:

1) die seit dem 14. Aug. 1864 in einzelnen Fällen dadurch besonders ausgezeichneten Dekorationen des Rothen Adler-Ordens und des Königlichen Kronen-Ordens,
2) die zweite Abtheilung des Luisen-Ordens,
3) das Düppeler-Sturm-Kreuz und das Alsen-Kreuz aus schwarzem Eisen.

Digitized by Google

Lithogr Anst v Leopold Kraatz in Berlin

Digitized by Google

Digitized by Google

1

2

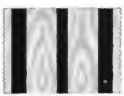

7

6

10

11

3

8

12

5

4

9

Lithogr. Anst. v. Leopold Krantz in Berlin

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Hohenzollersche Denkmünze.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Oktober 1851.

Behufs Ausführung des Artikels 9 der Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, die dem Orden zu affiliirende Medaille betreffend, bedarf es einer speziellen Instruktion zur Beseitigung aller dabei etwa entstehenden Zweifel. Ich beauftrage die General-Ordens-Kommission mit der Entwerfung einer solchen Instruktion, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Kriegs-Minister. — Die Medaille ist übrigens bereits bei der Münze in Arbeit.

Sanssouci, den 27. Oktober 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April 1852.

Einverstanden mit der unterm 20. huj. Mir vorgelegten Instruktion über Verleihung der Hohenzollerschen Denkmünze, gebe Ich der General-Ordens-Kommission anheim, die Vertheilung zu bewirken, sobald derselben die Verzeichnisse der dazu Berechtigten von den Truppentheilen ꝛc. zugegangen sein werden, in welcher Beziehung dem Kriegs-Minister das Erforderliche zu veranlassen aufgegeben worden ist. — Die Verleihung dieser Denkmünze an die Prinzen Meines Hauses anlangend, so will Ich Mir diese Selbst vorbehalten.

Charlottenburg, den 27. April 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Instruktion

zur Ausführung über Verleihung der im Artikel 9 der Statuten des Königlichen Hohenzollerschen Hausordens Allerhöchst gestifteten Denkmünze.

§. 1.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22sten Januar 1852 erhalten diese Denkmünze alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Armee, sowie die Militairärzte und anderen Militairbeamten im Gefolge der Truppen, welche in der Zeit vom 1sten März 1848 bis zum 1sten Oktober 1849 entweder Gefechten im In- und Auslande beigewohnt, oder mindestens 14 Tage aktiv gedient, dabei Seiner Majestät dem Könige ihre Treue bewährt, und seitdem in dieser Treue und in guter Gesinnung nicht gewankt haben, auch nicht unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen.

Digitized by Google

§. 2.

Die wirklichen Kombattanten des Heeres erhalten die Denkmünze mit der Umschrift „Seinen bis in den Tod getreuen Kriegern", alle außerdem zum Empfange der Denkmünze berechtigten Personen eine solche mit Weglassung dieser Umschrift. (Tafel XII. 9.)

§. 3.

Zur Feststellung der Berechtigung dieser Militair-Personen fertigen die Stäbe und Truppentheile Listen nach den anliegenden Schemata A und B an.

In das Schema A werden unter 2 Abschnitten

„Wirkliche Kombattanten",

„Militair-Beamte ꝛc."

diejenigen eingetragen, für welche die Bestimmungen der §§. 1 und 2 zur Anwendung kommen.

In das Schema B kommen diejenigen, ebenfalls unter den 2 bezeichneten Abschnitten, welche in der Zeit vom 1sten März 1848 bis zum 1sten Oktober 1849 zwar entweder Gefechten im In- und Auslande beigewohnt oder mindestens 14 Tage aktiv gedient, dabei aber Seiner Majestät dem Könige ihre Treue nicht bewährt, oder seitdem in dieser Treue und in guter Gesinnung gewankt haben, oder unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen.

In diese Liste B sind auch die in den Jahren 1848 und 1849 von den Linien-Truppen desertirten und diejenigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche ebenfalls in die Reihen der Insurgenten getreten sind und gegen die Königlichen Truppen gekämpft haben, selbst wenn sie später amnestirt und zum Dienst einbeordert worden sind und einem Feldzuge tadelles beigewohnt haben, mit aufzunehmen.

Diese Personen haben das Recht auf die Denkmünze ein für allemal verwirkt.

§. 4.

Diejenigen Mannschaften, welche vor ihrer Einstellung in das Militair an einer Insurrektion Theil genommen haben, kommen in eine Liste nach Schema C.

Für diejenigen Individuen dieser Kategorie, welche später einem Feldzuge tadellos beigewohnt haben, ist die Allerhöchste Entscheidung durch besondere Anträge auf dem Dienstwege einzuholen.

§. 5.

Ebenso behalten Sich Seine Majestät der König auf desfallsige besondere Anträge die Entscheidung über die ausnahmsweise Verleihung der Denkmünze an solche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten vor, welche den Bataillonen angehört haben, denen die Fahnen entzogen worden sind*), indem die Mannschaften dieser Bataillone im Allgemeinen einen Anspruch an die Denkmünze nicht geltend machen können.**)

Die betreffenden Bataillone haben die Listen dennoch nach Schema A, B und C anzufertigen.

§. 6.

Das anliegende Verzeichniß (Klassifikation) ergiebt die Kategorien, aus denen die Militairs und Militair-Beamten in die Listen A, B und C einzutragen sind.

*) 1. Bataillon (Spandau) 20. Landwehr-Regts. und 3. Bataillon (2. Trier) 30. Landwehr-Regts

**) Siehe Allerh. Kab. O. v. 5. Juli 1853.

Digitized by Google

§. 7.

Jeder Militair und Militairbeamte wird in die Liste desjenigen Stabes oder Truppentheils der Linie und der Landwehr verzeichnet, welchem er jetzt angehört, und ist über seine Berechtigung die etwa nöthige Nachricht von seinem früheren Truppentheil ꝛc. einzuziehen.

Die in den Bezirken befindlichen Reserve-Mannschaften und sonstigen Berechtigten sind wie die Landwehrmänner von den Landwehr-Bataillonen in ihre Listen aufzunehmen. — Außerdem haben Behufs der nöthigen Kontrole die Truppentheile des stehenden Heeres namentliche Listen sämmtlicher Militair-Personen, welche in der Zeit vom 1sten März 1848 bis 1sten Oktober 1849 bei denselben gestanden haben, nach Schema D, durch die resp. General-Kommandos an die General-Ordens-Kommission einzureichen.*)

Inaktive oder pensionirte Offiziere der Armee sind bis incl. Hauptmann in die Listen der Landwehr-Bataillone, und vom Stabsoffizier aufwärts in die der Landwehr-Brigaden zu verzeichnen. So weit die Ueberzeugung der Würdigkeit der noch bei den Truppen eingestellten sowie der Reserve- und Landwehr-Mannschaften und der gänzlich aus dem Militair-Verbande geschiedenen Individuen fehlt, haben die resp. Regimenter, Landwehr-Bataillone ꝛc. durch die betreffenden Landräthe oder auf andere geeignete Weise sich die nöthige Aufklärung darüber zu verschaffen, ob ein Individuum mit Ehrenstrafen belegt worden, oder ob ein solches Benehmen desselben constatirt ist, wonach es in der Treue zu Seiner Majestät dem Könige und in guter Gesinnung gewankt hat, oder ob dasselbe vor seiner Einstellung an einer Insurrektion Theil genommen hat.

§. 8.

Die resp. Kommandeure, welche die Listen zusammenstellen, haben die in den Schemata A, B und C vorgeschriebenen Bescheinigungen zu unterzeichnen.

§. 9.

Die Listen der Militairpersonen, welche den Anspruch auf die Denkmünze bei denselben Stäben und Truppentheilen, denen sie jetzt angehören, erlangt haben, oder deren Berechtigung sonst außer Zweifel gestellt ist, sind sogleich, die Listen derjenigen, über welche die resp. Truppen-Befehlshaber noch besondere Nachrichten einziehen müssen, in einer Nachtrags-Liste einzureichen.

§. 10.

Die kommandirenden Generale, das Ober-Kommando der Marine und das Kommando der Land-Gendarmerie haben die Listen der ihnen untergebenen Stäbe und Truppentheile aller Waffen zu sammeln und zu prüfen, ob in denselben den Vorschriften der Instruktion genau entsprochen ist.

Diese Listen, so wie eine andere, von ihnen in Betreff der Generale und Truppen-Befehlshaber, welche selbst Listen unterzeichnet haben und der Offiziere und Militair-Beamten, welche sich, ohne zu bestimmten Truppentheilen zu gehören, in dem Bereich ihres General-Kommandos befinden, zusammengestellt, sind der General-Ordens-Kommission einzureichen.

*) Die Mitglieder des sogenannten Rothschen Freikorps, welches in Folge der Allerh. Kab.-O. vom 9. Mai 1848 dem stehenden Heere einverleibt, auf die Kriegsartikel vereidet worden und bis Anfang September 1848 im Dienst gewesen ist, haben auch Anspruch auf die Hohenzollersche Denkmünze. (Gesetzs. d. Kriegs-Minist. v. 3. Nov. 1852.)

Digitized by Google

Von den in Berlin befindlichen Militair-Behörden, insoweit sie nicht dem General-Kommando des 3ten Armee-Korps untergeordnet sind, nämlich:

vom Kriegs-Ministerium,
von den General-Inspektionen,
vom großen Generalstabe,
vom Medizinalstabe,
vom reitenden Feldjäger-Korps,
vom Invalidenhause ꝛc.

werden die Listen an die hiesige Kommandantur zur weiteren Veranlassung in vorstehendem Sinne abgegeben.

In ähnlicher Art wird in Mainz und Luxemburg in Betreff derjenigen Militair-Personen verfahren, welche nicht dem General-Kommando des 8ten Armee-Korps untergeordnet sind.

§. 11.

Die General-Ordens-Kommission läßt nach Feststellung dieser Listen den Stäben und Truppentheilen die Denkmünzen durch die General-Kommandos zukommen.

§. 12.

Bei der Einhändigung an die zur Tragung der Denkmünze Berechtigten wird einem jeden von dem resp. Truppen-Befehlshaber, der denselben in den Listen vorgeschlagen hat, ein Besitzzeugniß nach dem anliegenden Schema E resp. F ausgestellt.*)

§. 13.

Die Einhändigung der Denkmünzen und Besitzzeugnisse geschieht in angemessener Form, bei dem stehenden Heere durch die resp. Kommandeure, bei der Landwehr durch die Landwehr-Bataillons-Kommandeure, bei den gänzlich aus dem Militair-Verbande geschiedenen Personen durch den hierzu zu requirirenden Landrath.

§. 14.

Der Verlust des Rechtes, die Denkmünze zu tragen, tritt in denselben Fällen ein, wie dies bei der Kriegs-Denkmünze pro 1813, 14 und 15 vorgeschrieben ist.

§. 15.

Die durch den Tod erledigten Denkmünzen werden der General-Ordens-Kommission zurückgeschickt, das Besitzzeugniß jedoch verbleibt den Angehörigen zur ehrenvollen Erinnerung.

Die in Folge erkannter Ehrenstrafen abzunehmenden Denkmünzen und Besitzzeugnisse sind von dem betreffenden Gerichte der General-Ordens-Kommission einzusenden.

*) Die Besitzzeugnisse für die kommandirenden Generale, den General-Inspekteur der Festungen, den Gouverneur von Luxemburg, den Kommandanten von Mainz, den Chef des Generalstabes der Armee, den Kommandeur der Land-Gendarmerie und den Kommandanten des Berliner Invalidenhauses sind durch den Kriegs-Minister zu vollziehen, wogegen Seine Majestät Sich vorbehalten, die stattgehabte Verleihung der Denkmünze an den Kriegs-Minister, sowie an die General- und Flügel-Adjutanten und an den Leibarzt Dr. Grimm, durch besondere Ordres auszusprechen. (Allerh. Kab.-O. v. 6. Juli 1852.)

Digitized by Google

Stab oder Truppentheil, Schema A.

Kompagnie oder Schwadron.

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Letzte Charge, welche derselbe in der Zeit vom 1sten März 1848 bis zum 1sten Oktober 1849 bekleidet hat.	Gegenwärtiges Verhältniß resp. Charge.	Gegenwärtiger Wohnort und Kreis.
		Wirkliche Kombattanten.		
		Militair-Beamte ꝛc.		

Bescheinigung.

Daß die Vorgenannten in der Zeit vom 1sten März 1848 bis zum 1sten Oktober 1849 entweder Gefechten pflichttreu beigewohnt, oder mindestens 14 Tage aktiv gedient, dabei Seiner Majestät dem Könige ihre Treue bewährt, und seitdem in dieser Treue und in guter Gesinnung nicht gewankt haben, auch nicht unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen, versichere ich nach genauer Prüfung pflichtmäßig.

N . . . Datum . . . . .

(L. S.) Name und Charge.

Stab oder Truppentheil, Schema B.

Kompagnie oder Schwadron.

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Letzte Charge, welche derselbe in der Zeit v. 1. März 1848 bis 1. Okt. 1849 bekleidet hat.	Gegenwärtiges Verhältniß resp. Charge.	Gegenwärtiger Wohnort und Kreis.	Ob derselbe seit dem erworbenen Anspruche auf die Medaille in der Treue zu Sr. Majestät dem Könige und in guter Gesinnung gewankt hat.	Ob derselbe unter der Wirkung von Ehrenstrafen steht.
			Wirkliche Kombattanten.			
			Militair-Beamte ꝛc.			

Bescheinigung.

Daß die obigen Rubriken nach genauer Prüfung und pflichtgemäß ausgefüllt worden sind, versichere ich hiermit.

N . . . Datum . . . . .

(L. S.) Name und Charge.

Digitized by Google

Stab oder Truppentheil, Schema C.
Kompagnie oder Schwadron.

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Letzte Charge, welche derselbe in der Zeit vom 1sten März 1848 bis zum 1sten Oktober 1849 bekleidet hat.	Gegenwärtiges Verhältniß resp. Charge.	Gegenwärtiger Wohnort und Kreis.	Wo derselbe vor seiner Einstellung an einer Insurrektion Theil genommen hat.
		Wirkliche Kombattanten.			
		Militair-Beamte ꝛc.			

Bescheinigung.

Daß die Vorgenannten in der Zeit vom 1sten März 1848 bis zum 1sten Oktober 1849 entweder Gefechten pflichttreu beigewohnt, oder mindestens 14 Tage aktiv gedient, dabei Seiner Majestät dem Könige ihre Treue bewährt und seitdem in dieser Treue und in guter Gesinnung nicht gewankt haben, auch nicht unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen, jedoch vor ihrem Eintritt in das Militair an einer Insurrektion Theil genommen haben, versichere ich nach genauer Prüfung pflichtmäßig.

N . . . Datum . . . . .

(L. S.) Name und Charge.

Verzeichniß Schema D.

der sämmtlichen Militairpersonen, welche in der Zeit vom 1sten März 1848 bis zum 1sten Oktober 1849 bei dem (N. Regiment) gestanden haben.

Laufende Nr.	Charge.	Vor- und Zuname.	Bemerkung, ob er sich etwa unwürdig geführt hat.

Besitzzeugniß. Schema E.

Nachdem der ꝛc. (Vor- und Zuname) bei dem (resp. Truppentheil) in der Zeit vom 1sten März 1848 bis 1sten Oktober 1849 pflichttreu gedient und auch seitdem die Treue zu dem Könige und gute Gesinnung bewährt hat, haben Seine Majestät der König zu befehlen geruht, daß demselben die unter dem 23sten August 1851 Allerhöchst gestiftete Denkmünze für wirkliche Kombattanten verliehen wird.

N . . . Datum . . . . .

(L. S.) Name und Charge.

Digitized by Google

Schema F.

Besitzzeugniß.

Nachdem der ꝛc. (Vor- und Zuname) bei dem (Behörde) in der Zeit vom 1sten März 1848 bis 1sten Oktober 1849 pflichttreu gedient und auch seitdem die Treue zu dem Könige und gute Gesinnung bewährt hat, haben Seine Majestät der König zu befehlen geruht, daß demselben die unter dem 23sten August 1851 Allerhöchst gestiftete Denkmünze für Militair-Beamte verliehen wird.

N . . . Datum . . . . .

(L. S.) Name und Charge.

Klassifikation

der zum Preußischen Heere gehörenden Militairpersonen.

A. Wirkliche Kombattanten.

1) Die Offiziere:
   - a. des stehenden Heeres,
   - b. der Landwehr,
   - c. der Land-Gendarmerie,
   - d. des Trains,
   - e. des reitenden Feldjäger-Korps,
   - f. der Kadetten-Anstalten und aller übrigen Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten,
   - g. der Marine,
   - h. der Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäuser,
   - i. des Zeugwesens,
   - k. von der Armee;

2) die Unteroffiziere,
3) die Spielleute,
4) die Gemeinen,

beziehungsweise wie vorstehend Nr. 1 a—i;

5) die Wallmeister (bei der Fortifikation);
6) die Materialienschreiber (bei den Gewehr-Revisions-Kommissionen und bei der Fortifikation);
7) die Zeugschreiber und Zeugdiener (bei den Artillerie-Depots und bei dem Feuerwerks-Laboratorium).

B. Militair-Beamte ꝛc.

1) Die Beamten der Militair-Intendanturen,
2) die Militairprediger und Militairküster,
3) die Auditeure und Militairgerichts-Aktuarien,
4) die Militair-Medizinal-Beamten,

Digitized by Google

5) zur Zeit einer Mobilmachung, alle bei der Feld-Administration oder in anderer Art bei den mobilen Truppen angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung,*)
6) der Plankammer-Inspektor,
7) die Fortifikations-Bauschreiber und die übrigen unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Beamten,
8) die Ober- und Unteraufseher bei den Baugefangenen-Anstalten und bei den Festungs-Stuben-Gefangenen,
9) die bei einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister,
10) die Gieß-Direktoren bei den Geschützgießereien,
11) die Zeughaus-Büchsenmacher, sowie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl in's Feld, als beim Garnisonwechsel zu folgen — kontraktlich angenommenen Büchsenmacher und Sattler,
12) die Kurschmiede,
13) die Militair-Eleven der Thierarzneischule.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April 1852.

Auf den Bericht vom 21. l. M. bestimme Ich, daß bei denjenigen Individuen, welche, nachdem sie in Gemäßheit der Statuten ein Anrecht auf die Hohenzollersche Denkmünze erworben haben, in fremde Dienste getreten sind, oder sich im Auslande aufhalten, vor der Aushändigung dieser Denkmünze an dieselben, von der General-Ordens-Kommission jedesmal Meine Entscheidung eingeholt werde.

Charlottenburg, den 27. April 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November 1852.

In Erledigung der Anfrage der General-Ordens-Kommission vom 16. v. Mts., in welcher Weise der Ersatz für Hohenzollersche Denkmünzen, welche im Dienst verloren gehen, zu leisten sei, bestimme Ich, daß damit nach Analogie der Kabinets-Ordre über den Ersatz im Dienst verloren gegangener

*) Diejenigen Privatdiener, welche von höheren Offizieren bei den theilweisen Mobilmachungen in den Jahren 1848 und 1849 als Trainsoldaten eingestellt und besoldet worden sind, besitzen, insofern sie den Sr. Majestät dem Könige geschworenen Eid der Treue gehalten und den sonstigen Bedingungen genügt haben, ebenfalls das Recht, die Hohenzollersche Denkmünze zu tragen. (Erlaß des Kriegs-Minist. v. 18. Juni 1852.)

Digitized by Google

Kriegs-Denkmünzen ꝛc. vom 9. Mai 1816*) verfahren werde, wonach der Ersatz im Dienst verloren gegangener Hohenzollerscher Medaillen ohne Meine besondere Genehmigung von der General-Ordens-Kommission geleistet werden kann, sobald die betreffenden Vorgesetzten bezeugen, daß der Verlust ohne Verschulden des Besitzers erfolgt ist.

Das Kriegs-Ministerium ist angewiesen worden, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Magdeburg-Potsdamer Eisenbahn, den 2. November 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Juli 1853.

Auf den Bericht der General-Ordens-Kommission vom 31. Mai d. J. bestimme Ich, daß die Hohenzollersche Denkmünze denjenigen Offizieren und Mannschaften verabreicht werden soll, welche im Jahre 1849 bei dem 1. Bataillon (Spandau) 20. Landwehr-Regiments und dem 3. Bataillon (2. Trier) 30. Landwehr-Regiments zum Dienst einberufen waren, und nach dem, auf Grund der genauesten Ermittelungen abzugebenden, pflichtmäßigen Zeugniß der Bataillons-Kommandeure an den Exceſſen, die den Fahnen-Verlust zur Folge gehabt, in keiner Weise betheiligt sind, insofern sie nach den allgemeinen Festsetzungen überhaupt Anspruch auf die Denkmünze haben. Dagegen sollen die den Anspruch beschränkenden Bestimmungen des §. 5 der Instruktion vom 27. April 1852 weder auf die Offiziere und Mannschaften, welche lediglich im Jahre 1848 bei den beiden Landwehr-Bataillonen im Dienst gewesen sind, noch auf diejenigen bezogen werden, welche sowohl 1848 als 1849 bei der Kavallerie, Artillerie, den Ingenieuren und Pionieren, sowie bei den Jägern und Schützen gestanden haben, sich in den Bezirken der Bataillone befinden und nur des Kontrol-Verhältnisses wegen zu denselben gehören. — Die General-Ordens-Kommission hat nunmehr für die schleunige Aushändigung der Denkmünze an die dazu berechtigten Individuen zu sorgen.

Sanssouci, den 5. Juli 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1854.

Der §. 14 der von Mir sanktionirten Instruktion vom 27. April 1852 über Verleihung der Hohenzollerschen Denkmünze bestimmt, daß der Verlust des Rechts, diese Denkmünze zu tragen, in denselben Fällen eintritt, wie dies bei der Kriegs-Denkmünze von 1813/15 vorgeschrieben ist. Das Verfahren in

*) Siehe „Allgemeine Bestimmungen."

Digitized by Google

Betreff der Wiederverleihung der letzteren aber in den Fällen, wo dieselbe durch gerichtlichen Spruch aberkannt worden war, ist rücksichtlich der dem Militairstande angehörenden Individuen durch die Ordre vom 18. März 1839 und die Festsetzungen im §. 39 Theil I. des Militair-Strafgesetz-Buches, in Betreff der dem Militair-Verbande nicht mehr angehörenden Personen durch die Ordres vom 3. April 1834 und 12. Mai 1839*) vollständig geregelt. Ich bestimme daher, in Entscheidung auf den Bericht der General-Ordens-Kommission vom 25. November c., daß auch für die Folge in Fällen der Wiederverleihung Hohenzollerscher Denkmünzen, den oben erwähnten Festsetzungen über die Wiederverleihung der Kriegs-Denkmünzen von 1813/15 gemäß verfahren werde.

Charlottenburg, den 28. Dezember 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

---

*) Siehe „Allgemeine Bestimmungen"

VI.

Das Eiserne Kreuz.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. März 1813.

Ich habe Mich bewogen gefunden, zu einem steten Andenken an diese verhängnißvolle Zeit eine derselben ausschließlich gewidmete eigenthümliche Auszeichnung des vaterländischen Verdienstes, das in dem jetzt ausbrechenden Kriege, entweder im Kampf mit dem Feinde oder außerdem im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit erworben wird, unter der bedeutungsvollen Benennung

„Das Eiserne Kreuz"

in zwei Klassen und einem Großkreuz zu stiften und die darüber ausgefertigte Urkunde ist in der Original-Anlage von Mir vollzogen. Diese Urkunde empfängt daher die General-Ordens-Kommission mit dem Auftrage, sie in der gewöhnlichen Art zum Druck zu befördern und sie zugleich durch den Abdruck in allen öffentlichen Blättern sämmtlicher Provinzen zur allgemeinsten Kenntniß zu bringen. Das Kreuz der beiden Klassen sowie das Großkreuz wird, der diesfälligen von Mir gegebenen Ordre gemäß, in Berlin angefertigt, und soll demnächst der General-Ordens-Kommission als Probekreuz überschickt werden. Das Band, an welchem dasselbe, wie in der Urkunde näher bestimmt ist, getragen werden soll, zu bestellen, überlasse Ich der General-Ordens-Kommission.

Berlin, den 10. März*) 1813.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

*) Geburtstag der Königin Luise.

Digitized by Google

Urkunde
über die Stiftung des Eisernen Kreuzes.

Vom 10. März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In der jetzigen großen Katastrophe, von welcher für das Vaterland Alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation so hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Daß die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderstehlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabsank, bewährt der hohe Muth, welcher jetzt jede Brust belebt und welcher nur auf Religion und auf treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sich stützend, ausharren konnte.

Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege entweder im wirklichen Kampf mit dem Feinde, oder außerdem im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit, erworben wird, besonders auszuzeichnen, und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Demgemäß verordnen Wir wie folget:

1.

Die nur für diesen Krieg bestehende Auszeichnung des Verdienstes Unserer Unterthanen um das Vaterland ist

das Eiserne Kreuz

von zwei Klassen und einem Großkreuz.

2.

Beide Klassen haben ein ganz gleiches in Silber gefaßtes schwarzes Kreuz von Gußeisen, die Vorderseite ohne Inschrift, die Kehrseite zu oberst Unsern Namenszug F. W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter, und unten die Jahreszahl 1813 (**Tafel** XIII. 1.), und beide Klassen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung (**Tafel** XIII. 2.), wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung (**Tafel** XIII. 3.), wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch getragen; die erste Klasse hat neben dieser Dekoration noch ein Kreuz von schwarzem Bande mit weißer Einfassung auf der linken Brust; und das Großkreuz, noch einmal so groß als das der beiden Klassen (**Tafel** XIII. 4.), wird an dem schwarzen Bande mit weißer Einfassung (**Tafel** XIII. 5.) um den Hals getragen.

Anmerkung 1. Es hat sich schon während der Feldzüge von 1813—15 der, später durch Allerh. Ordre vom 19. April 1838 sanktionirte Gebrauch gebildet, die Rückseite des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse als Vorderseite zu tragen.

Digitized by Google

Anmerkung 2. In Stelle des auf der Bruſt zu tragenden Kreuzes von ſchwarzem Bande iſt zufolge Allerhöchſter Beſtimmung im Juni 1813 ein Kreuz aus Eiſen mit ſilberner Einfaſſung ohne Inſchrift (Cabl XIII. 6.) getreten.

3.

Die Militair-Ehrenzeichen erſter und zweiter Klaſſe werden während der Dauer dieſes Krieges nicht ausgegeben; auch wird die Ertheilung des Rothen Adler-Ordens zweiter und dritter Klaſſe, ſowie des Ordens pour le mérite, bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel ſuspendirt. Das Eiſerne Kreuz erſetzt dieſe Orden und Ehrenzeichen und wird durchgängig von Höheren und Geringeren auf gleiche Weiſe in den angeordneten zwei Klaſſen getragen. Der Orden pour le mérite wird in außerordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe ertheilt.

4.

Die zweite Klaſſe des Eiſernen Kreuzes ſoll durchgängig zuerſt verliehen werden; die erſte kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite ſchon erworben war.

5.

Daraus folgt, daß auch Diejenigen, welche Orden oder Ehrenzeichen ſchon beſitzen, und ſich in dieſem Kriege auszeichnen, zunächſt nur das Eiſerne Kreuz zweiter Klaſſe erhalten können.

6.

Das Großkreuz kann ausſchließlich nur für eine gewonnene entſcheidende Schlacht, nach welcher der Feind ſeine Poſition verlaſſen muß, desgleichen für die Wegnahme einer bedeutenden Feſtung, oder für die anhaltende Vertheidigung einer Feſtung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

Anmerkung 1. Das Großkreuz iſt im Laufe des ganzen Krieges nur
dem General-Feldmarſchall Fürſten Blücher von Wahlſtatt für den Sieg an der Katzbach,
dem General Grafen Bülow von Dennewitz für den Sieg bei Dennewitz,
dem General Grafen Tauentzien von Wittenberg für den gelungenen Sturm auf Wittenberg, und
dem General Grafen York von Wartenburg für die Gefechte von Laon bis Paris,
verliehen worden.

Anmerkung 2. Für den Sieg bei Belle-Alliance erhielt der Feldmarſchall Fürſt Blücher mittels Allerhöchſter Entſchließung vom 26. Juli 1815 ein beſonders für ihn geſtiftetes Ordenszeichen des Eiſernen Kreuzes mit goldenen Strahlen, das gegenwärtig in der Kunſtkammer des Königlichen Muſeums zu Berlin aufbewahrt wird.

7.

Die jetzt ſchon vorhandenen Orden und Ehrenzeichen werden mit dem Eiſernen Kreuz zuſammen getragen.

8.

Alle Vorzüge, die bisher mit dem Beſitz des Ehrenzeichens erſter und zweiter Klaſſe verbunden waren, gehen auf das Eiſerne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt ſchon das Ehrenzeichen zweiter Klaſſe beſitzt, kann bei anderweitiger Auszeichnung nur zuerſt das Eiſerne Kreuz der zweiten

Digitized by Google

Klaſſe erhalten; jedoch erhält er mit demſelben zugleich die mit dem Beſitz des Ehrenzeichens erſter Klaſſe verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

Anmerkung. Unter den Vorzügen, welche nach Vorſtehendem von den Ehrenzeichen erſter und zweiter Klaſſe auf das Eiſerne Kreuz übergehen, ſind auch die Ehrenbezeugungen der Wachen zu verſtehen, und es findet dabei kein Unterſchied ſtatt zwiſchen dem Kreuz am ſchwarzen und dem am weißen Bande. (Allerh. Kab.-Ordre v. 7. Januar 1815.)

9.

In Rückſicht der Art des verwirkten Verluſtes dieſer Auszeichnung hat es bei den in Anſehung Unſerer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorſchriften ſein Bewenden.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Breslau, den 10. März 1813.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 12. März 1814.

Unter den im jetzigen Kriege wegen Tapferkeit und Wohlverhalten Mir namhaft empfohlenen Soldaten Meines Heeres ſind viele, die durch Ertheilung des Eiſernen Kreuzes nicht haben ausgezeichnet werden können. Um auch ihren Anſpruch auf das bleibende Andenken an ihr erworbenes Verdienſt nicht ganz verloren gehen zu laſſen, ſetze Ich hierdurch feſt, daß die Eiſernen Kreuze aller Soldaten, welche im Laufe des Krieges vor dem Feinde bleiben oder mit Tode abgehen,*) in den Regimentern verbleiben ſollen, wenn es darin noch Soldaten giebt, welche ihres ausgezeichneten Benehmens wegen Mir namhaft empfohlen worden ſind, ohne das Kreuz erhalten zu haben. Die Wahl der Würdigſten unter ihnen, auf welche dieſe erledigten Kreuze übergehen, geſchieht vom Regiment oder Bataillon, und in der Art, daß die Kreuze der Offiziere wieder an Offiziere, die der übrigen Soldaten aber an Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeine, ohne Unterſchied des Ranges vergeben werden.

Nur in dem Fall, daß die Regimenter keine, Mir für Auszeichnung empfohlene Soldaten mehr haben, welche das Kreuz nicht erhalten hätten, werden die durch Todesfälle während des Krieges erledigten Kreuze an die General-Ordens-Kommiſſion zurückgeſandt.

Die Regimenter müſſen von dieſer Vererbung der Kreuze genaue Liſten führen, und bei jedesmaliger Veränderung der General-Ordens-Kommiſſion mit dem Bemerken, bei welcher Gelegenheit die neuen Empfänger ſich ausgezeichnet haben, und Mir empfohlen worden ſind, Anzeige machen. In Beziehung auf die Offiziere erwarte Ich die Anzeige Selbſt auf dem vorſchriftsmäßigen Wege.

Der General-Ordens-Kommiſſion trage Ich auf, dieſe Verfügung zur Kenntniß der Militair-Behörden zu bringen. Hauptquartier Chaumont, den 12. März 1814.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommiſſion.

*) Die vorſtehende Beſtimmung wird durch die Allerh. Kab.-O. v. 16. November 1814 dahin erweitert, daß die Vererbung der Eiſernen Kreuze zweiter Klaſſe, welche bisher nur bei den vor dem Frieden eintretenden Todesfällen zuläſſig war, auch nach dieſem Zeitpunkte und ferner in allen Fällen ſtattfinden ſoll, wo ein Eiſernes Kreuz zweiter Klaſſe durch den Tod ſeines Beſitzers erledigt wird.

Digitized by Google

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 31. März 1817.

In Erwägung, daß bei dem jetzigen Ergänzungs-Syſtem des Heeres, das Wahlgeſchäft bei Vererbung des Eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe am ſchwarzen Bande nur unvollkommen zu bewirken ſein würde, habe Ich beſchloſſen, die Anſprüche aller zu einem künftigen Erbanfall berechtigten Militair-Perſonen ſchon jetzt feſtſtellen zu laſſen, wo in den Truppentheilen noch die Augenzeugen der Verdienſtlichkeit dieſer Berechtigten vorhanden ſind, welche deren Anſprüche auf den früheren oder ſpäteren Beſitz dieſer Auszeichnung am beſten zu erwägen und feſtzuſtellen vermögen. Es ſoll daher von allen Truppentheilen des ſtehenden Heeres die Wahl der zum künftigen Erbanfall berechtigten Perſonen, ſowie die Beſtimmungen ihrer Reihenfolge zur Ascendenz auf den Grund der früheren Vorſchläge in der bevorſtehenden Frühjahrs-Uebungs-Periode getroffen, die Wahlprotokolle der General-Ordens-Kommiſſion zur Prüfung vorgelegt, und nach erfolgter Beſtätigung der Wahlen durch dieſelbe, den Erbberechtigten eines jeden Truppentheils von dem Letzteren ein Zeugniß über den Anſpruch auf den künftigen Beſitz des Eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe, mit Bezeichnung der Reihenfolge ausgefertigt werden. Dieſe Zeugniſſe ſind den Vorſchlägen in künftigen Vererbungsfällen zum Grunde zu legen, und zur Beſtätigung des Erbanfalls, wenn es Offiziere betrifft, an Mich, ſonſt aber der General-Ordens-Kommiſſion einzuſenden. — In Anſehung der Landwehr-Regimenter wird die Kommiſſion die Wahl und die Beſtimmung der Reihenfolge treffen, auch die Zeugniſſe über das Erbrecht ausfertigen, und iſt hierzu von Mir angewieſen worden.*)

Ich beauftrage Sie, dieſen Beſchluß der Armee bekannt zu machen, und dieſelbe dabei auf die Beſtimmungen zu verweiſen, welche Ich über das Verfahren bei den Wahlen früher erlaſſen habe.

Berlin, den 31. März 1817.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Kriegs-Miniſter von Boyen.

Eine Vererbung der erſten Klaſſe des Eiſernen Kreuzes findet nicht ſtatt. (Allerh. Kab.-O. v. 1. Januar 1815.)

Dagegen iſt das Eiſerne Kreuz zweiter Klaſſe eines Beſitzers der erſten Klaſſe von der Vererbung nicht ausgeſchloſſen. (Allerh. Kab.-O. v. 25. Mai 1817.)

Die den Generalen und ſonſtigen nicht regimentirten Offizieren, ſowie die am weißen Bande verliehenen Kreuze werden nicht vererbt. (Allerh. Kab.-O. v. 15. Januar 1817.)

Die Vererbung des Eiſernen Kreuzes eines im Kriege vermißten Inhabers findet ſtatt, wenn der Vermißte eine ſchwere Wunde erhalten hat und innerhalb eines Jahres nach geſchloſſenem Frieden von ſeinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht eingegangen iſt. (Allerh. Kab.-O. v. 9. Juli 1818.)

Unter die Erbberechtigten zum Eiſernen Kreuz ſind auch diejenigen Perſonen aufzunehmen, welche wegen Auszeichnung im Kriege zur Allerhöchſten Belobung vorgeſchlagen worden ſind. (Allerh. Kab.-O. v. 5. Dezember 1817.)

Das Begehen eines entehrenden Verbrechens hat auch den Verluſt des Erbrechts auf das Eiſerne Kreuz zur Folge. (Allerh. Kab.-O. v. 8. Dezember 1819.)

*) Dieſe Beſtimmung wird durch Allerh. Kab.-O. v. 15. November 1817 auch auf das Ingenieur-Korps ausgedehnt.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1834.

Nachdem nun 22 Jahre verflossen, seit der denkwürdige Krieg des Jahres 1813 (das Jahr 1813 als ein volles Jahr gerechnet) seinen Anfang nahm, der dem Vaterlande Freiheit und Selbstständigkeit wiedergab: so will Ich in ehrender Erinnerung an diesen merkwürdigen Zeitabschnitt Folgendes bestimmen:

1) Da alle noch im Heere und seinen Abtheilungen dienenden Krieger aller Grade, welche 1813 oder früher in Dienst getreten sind, und später die Feldzüge von 1814/15 mitmachten, unter grundsätzlicher Doppelrechnung der 3 Kriegsjahre, jetzt 25 Jahre gedient haben: so will Ich denen unter ihnen, welche die Wahlberechtigung zum Eisernen Kreuz haben, dasselbe sogleich verleihen.
2) Die Truppen haben die diesfälligen Verzeichnisse unverzüglich an die General-Ordens-Kommission einzureichen, die nach Prüfung derselben die nöthigen Dekorationen übersenden wird.
3) Am 31. März 1835, als dem Tage des Einrückens in Paris, werden in gleicher Weise die noch im Heere dienenden Männer berücksichtigt, welche 1814 eingetreten sind und den Feldzug von 1815 mitgemacht haben.
4) Dasselbe findet statt am 7. Julius 1836, ebenfalls als dem Tage der ad 3 angegebenen Veranlassung für die im Jahre 1815 eingetretenen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche noch im Dienst sind.

Berlin, den 31. Dezember 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die General-Kommandos der sämmtlichen Armee-Korps ꝛc.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1837.

In Meiner Ordre vom 31. Dezember 1834 habe Ich allen noch im Heere und seinen Abtheilungen stehenden Erbberechtigten zum Eisernen Kreuz zweiter Klasse die Anlegung des Ordens selbst gestattet, sobald sie mit Doppelrechnung der Kriegsjahre von 1813. 14. 15. seit Erwerbung ihrer Erbberechtigung 25 Jahre gedient haben würden, und es haben demgemäß sämmtliche Erbberechtigte aus dem Feldzuge von 1813 sofort, aus dem Feldzuge von 1814 am 31. März 1835 und aus dem Feldzuge von 1815 am 7. Juli 1836 den Orden selbst erhalten. Da nun mit dem Ablauf der Jahre 1837, 1838 und 1839 seit jenen denkwürdigen Kriegen volle 25 Jahre verflossen sind, so will Ich nunmehr auch den sämmtlichen in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten aus dem Feldzuge von 1813 jetzt gleich, aus dem Feldzuge von 1814 zum 31. März 1838 und aus dem Feldzuge von 1815 zum 7. Juli 1839 die Anlegung des Ordens gestatten, welchem gemäß das General-Kommando die diesfälligen Verzeichnisse der Kompetenten zur rechten Zeit an die General-Ordens-Kommission einzureichen hat, welche nach Prüfung derselben die erforderlichen Dekorationen übersenden wird.

Berlin, den 31. Dezember 1837.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die General-Kommandos der sämmtlichen Armee-Korps.

Digitized by Google

Urkunde

über die Stiftung von Seniorenſtellen unter den Inhabern des Eiſernen Kreuzes.

Vom 3. Auguſt 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Bei dem Rückblicke auf die denkwürdige Zeit, durch welche die Stiftung des Eiſernen Kreuzes hervorgerufen wurde, und in dankbarer Erinnerung an die vielfachen Beweiſe hohen Muthes und treueſter Hingebung, welche in dieſem ehrenden Zeichen des Verdienſtes um König und Vaterland eine öffentliche Anerkennung fanden, haben Wir beſchloſſen, an dem heutigen Tage, dem Geburtstage Unſeres in Gott ruhenden vielgeliebten Herrn Vaters Majeſtät, einem Tage, welcher während Seiner langen ſegensreichen Regierung ein Tag der allgemeinen Freude war, und Uns und Unſerem Volke in immerwährendem rührenden Andenken bleiben wird, die nachfolgenden Beſtimmungen wegen einer Stiftung für die Inhaber des Eiſernen Kreuzes zu erlaſſen.

§. 1.

Von den Inhabern des Eiſernen Kreuzes am ſchwarzen Bande, welche ihren bleibenden Wohnſitz im Inlande haben, ſollen fortan und zwar:

a. von den Inhabern des Eiſernen Kreuzes erſter Klaſſe
12 Senioren aus dem Offizierſtande und
12 Senioren aus dem Stande vom Feldwebel abwärts,
einen jährlichen Ehrenſold von Hundert und Funfzig Thalern, und

b. von den Inhabern des Eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe
36 Senioren aus dem Offizierſtande und
36 Senioren aus dem Stande vom Feldwebel abwärts,
einen jährlichen Ehrenſold von Funfzig Thalern, auf Lebenszeit empfangen.

§. 2.

Die Inhaber des Eiſernen Kreuzes werden hierbei zu dem Stande der Offiziere oder zu dem Stande vom Feldwebel abwärts gerechnet, je nachdem ihnen in dem einen oder in dem anderen die Auszeichnung verliehen worden iſt. Die Militair-Aerzte folgen demſelben Grundſatze.

§. 3.

Der Eintritt in die Seniorenſtellen jeder der vier Klaſſen (§. 1) erfolgt nach beſtimmten, durch den Gang der Feldzüge von 1813 bis 1815 gebildeten Zeitabſchnitten, von denen der frühere immer vor den ſpäteren an die Reihe kommt.

Digitized by Google

Diese Zeitabschnitte sind folgende:

1) von Eröffnung der Feindseligkeiten im Jahre 1813 bis zur Schlacht von Groß-Görschen;
2) von der Schlacht von Groß-Görschen bis zum Waffenstillstande;
3) vom Waffenstillstande bis zur Schlacht von Leipzig;
4) von der Schlacht von Leipzig bis zum Uebergange über den Rhein;
5) von dem Uebergange über den Rhein bis zum Frieden vom 30. Mai 1814 und
6) der Feldzug des Jahres 1815.

Alle, denen das Eiserne Kreuz in einem dieser Zeitabschnitte verliehen worden, bilden unter sich, jedoch nach dem Offizierstande und dem Stande vom Feldwebel abwärts getrennt, eine geschlossene Reihenfolge.

An die Berechtigten des 6. Abschnitts schließen sich, gleichfalls nach dem Stande getrennt,

7) Diejenigen, welche das Eiserne Kreuz durch Vererbung erhalten haben.

§. 4.

In jedem der sieben Abschnitte (§. 3) wird die Reihenfolge zum Eintritt in die Seniorenstellen nach dem Tage der Verleihung des Eisernen Kreuzes bestimmt.

Bei gleichzeitiger Verleihung gehen diejenigen vor, welche bei dem Gefechte, für welches die Auszeichnung verliehen worden, verwundet sind, sonst aber entscheidet in diesem Falle das Dienstalter zur Zeit der Verleihung, und, bei gleicher Dienstzeit, das Lebensalter.

§. 5.

Gehören Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche als solche in der Reihenfolge noch nicht zu einer Seniorenstelle gelangen können, nach dem Tage der Verleihung des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, zu den Senioren dieser Klasse, so empfangen sie in der letzteren den Ehrensold von Funfzig Thalern, bis sie in eine erledigte Stelle der ersten Klasse eintreten.

§. 6.

Vermindert sich in dem ersten Abschnitte (§. 3) die Zahl der Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse in dem einen oder dem anderen Stande in dem Maße, daß sie geringer ist, als die Zahl seiner Seniorenstellen, so gehen die erledigten Stellen auf die Besitzer des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse desselben Standes und Abschnitts dergestalt über, daß sie nach dem Ehrensoldsatze dieser Klasse getheilt und deren Seniorenstellen dadurch vermehrt werden. Sind auf diese Weise alle Berechtigten des einen Standes im ersten Abschnitte berücksichtigt worden, so gehen die dann zur Erledigung kommenden Stellen auf den andern Stand des Abschnitts über, und nur erst, wenn sämmtliche, diesem Zeitabschnitte angehörenden Inhaber des Eisernen Kreuzes Seniorenstellen erhalten haben, erlangen die des zweiten Abschnitts, und nach gleichem Grundsatze, später die des dritten Abschnitts u. s. f. den Anspruch, in erledigte Stellen einzurücken.

§. 7.

Die Verleihung der Seniorenstellen erfolgt durch Uns Allerhöchstselbst am 3. August jeden Jahres, auf den Vorschlag Unserer General-Ordens-Kommission, welche demnächst die Namen der Senioren durch die öffentlichen Blätter bekannt machen wird.

Digitized by Google

§. 8.

Da der mit den Seniorenſtellen zu verleihende Ehrenſold zugleich den Zweck hat, den minder begüterten Inhabern des Eiſernen Kreuzes, ſoweit es die Kräfte des Staates geſtatten, eine außerordentliche Unterſtützung zu gewähren, ſo wollen Wir es nicht allein zulaſſen, ſondern auch mit gnädigem Wohlgefallen bemerken, wenn Senioren, die durch Gehalt, Penſion oder Privat-Vermögen in der Lage ſind, des Ehrenſoldes nicht zu bedürfen, denſelben zu Gunſten ihrer minder begünſtigten Hintermänner abtreten. Es ſoll ein derartiger Senior die Bezeichnung „Ehren-Senior" führen, auch ſein Name bei der jährlichen Verleihung öffentlich bekannt gemacht werden.*)

§. 9.

Der Ehrenſold wird neben der beſtehenden Militair-Ehrenzeichen-Zulage bezogen.

§. 10.

Die Zahlung des Ehrenſoldes hört auf, wenn der Empfänger in das Ausland zieht.**) Bei Todesfällen wird ſie mit dem Sterbemonat eingeſtellt; bei Verwirkung des Eiſernen Kreuzes mit dem Monat, in welchem der Verluſt ausgeſprochen wird.

§. 11.

Unſere General-Ordens-Kommiſſion iſt mit der Feſtſtellung der Reihenfolge der Berechtigten, ſowie mit der Anweiſung des Ehrenſoldes und den ſonſt in Beziehung auf die Stiftung erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 3. Auguſt 1841.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Den in den Invalidenhäuſern und Invaliden-Kompagnien befindlichen Inhabern des Eiſernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen darf nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die Gehalts- und Servis-Kompetenz eines Unteroffiziers, den Inhabern vom Stande der Unteroffiziere die Gehalts-Kompetenz der überzähligen Feldwebel bei den Provinzial-Invaliden-Kompagnien, und den in heimathlichen Verhältniſſen lebenden Inhabern des Eiſernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Invaliden-Penſion eines Unteroffiziers gewährt werden. (Allerh. Kab.-Ordres reſp. v. 17. April 1856, 15. Juli 1858 und 11. Dezember 1856.)

---

*) Die Verzichtleiſtung auf die Beziehung des Ehrenſoldes darf immer nur unbedingt zu Gunſten der zu Seniorenſtellen Nächſtberechtigten erfolgen. (Allerh. Kab.-O. v. 28. Oktober 1841.)

**) Diejenigen Beſitzer des Eiſernen Kreuzes, welche ihren bleibenden Wohnſitz im Auslande haben, können zwar auf den Ehrenſold keinen Anſpruch machen, dagegen aber unbedenklich als Ehren-Senioren anerkannt werden. (Allerh. Kab.-O. v. 4. November 1841.)

Stiftung

für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Mai 1857.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestätige Ich hierdurch die anliegenden Statuten der bei der Dienstjubelfeier des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, in allen ihren Bestimmungen, mit dem Ausdrucke Meiner beifälligen Anerkennung der patriotischen Gesinnungen, von denen die Stifter dieses Werkes geleitet worden sind.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Statut

der Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

§. 1.

Aus den Ueberschüssen der Beiträge, welche von früheren gedienten Soldaten aller Grade des Preußischen Heeres für die Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bei Höchstdessen fünfzigjähriger Jubelfeier zu widmende Ehrengabe dargebracht werden, wird ein Kapitalfond als Stiftungsfond einer unter dem Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen und unter dem Namen „Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes“ zu gründenden Stiftung gebildet.

Das Domizil dieser Stiftung ist Berlin.

§. 2.

Die Zinsen dieses Kapitals werden am 1sten Januar jeden Jahres in gleichen Beträgen von mindestens zehn Thalern an unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, welche nicht als Senioren den Ehrensold beziehen, als Ehrengeschenk vertheilt.

§. 3.

Sobald die nach §. 2 zum Genuß der Stiftung Berechtigten nicht mehr in genügender Anzahl, oder gar nicht mehr vorhanden sind, treten die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens, nach den im §. 2 gegebenen Bestimmungen an ihre Stelle.

§. 4.

Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bleibt die Auswahl unter den vorgeschlagenen Inhabern vorbehalten.

Digitized by Google

§. 5.

Das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, soll ersucht werden, die Verwaltung der Stiftung und die Vorschläge der mit dem Ehrengeschenke zu betheiligenden Inhaber des Eisernen Kreuzes resp. Militair-Ehrenzeichens zu übernehmen, und die Fonds der Stiftung bei seiner Kasse zu deponiren.

§. 6.

Bis die Uebernahme der Verwaltung Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums erfolgt ist, wird dieselbe durch das Comité, welches sich aus den aus der Linie und Landwehr geschiedenen Soldaten zur Feier des Dienstjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen gebildet hat, geführt.

§. 7.

Das vorstehende Statut soll Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen zur Hohen Genehmigung vorgelegt werden.

Behufs Erlangung der Staats-Genehmigung und der Korporations-Rechte für die Stiftung hat die verwaltende Behörde die gesetzlichen Schritte zu thun.

Berlin, den ersten Januar Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Funfzig.

(gez.) **Prinz von Preußen.**

Das Comité.

(gez.) v. Jagow, General der Inf. a. D.	Graf v. Schlieffen, General-Lieutenant a. D.	v. Webern, General-Lieutenant a. D.	v. Heydebrandt-Lasa, General-Major a. D.	v. Blumenthal, General-Major a. D.	
v. Krant, Oberst a. D.	v. Arnim, Oberst-Lieutenant a. D.	Graf v. Rödern, Major im 3. Ldw. Hus.-Rgt.	v. Arnim-Boytzenburg, Major a. D.	v. Knesebeck, Major a. D.	
v. Alvensleben, Major a. D.	Bernhard, Art. Prem.-Lieut. a. D.	Hossauer, Lieutenant a. D.	Hoffmeister, Feldwebel a. D.	Wagner, Feldwebel.	Schultze, Vice-Feldwebel a. D.
Karbe, Wachtmeister a. D.	Siebert, Unteroffizier a. D.	Briesnick, Unteroffizier.	Schwartz, Unteroffizier.	Fröhlich, Gefreiter a. D.	Gassert, Grenadier a. D.
Sonnenburg, Grenadier a. D.					

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst Statut wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß der Stiftungs-Fond in einem Kapitale von 10,650 Thalern besteht.

Indem das Kriegs-Ministerium die Verwaltung der Stiftung nunmehr bereitwillig übernimmt, wird schließlich bemerkt, daß die Vorschläge zur Bewilligung des Ehrengeschenks Seitens der Königlichen General-Kommandos erfolgen werden. Da letztere sich im vollständigen Besitze des dazu erforderlichen Materials bereits befinden, bedarf es weder bei denselben noch bei dem Kriegs-Ministerium besonderer Anträge dieserhalb.

Berlin, den 25. Juni 1857.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

(gez.) **v. Sommerfeld. Loos.**

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15.

Vom 10. März 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. verordnen, um nach Ablauf eines halben Jahrhunderts den Dank des Vaterlandes für die ausgezeichneten Dienste, welche das Heer demselben in den Jahren 1813, 1814 und 1815 geleistet hat, wirksam zu bethätigen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Den sämmtlichen Inhabern des Eisernen Kreuzes am schwarzen wie am weißen Bande,*) welche dasselbe in den Jahren 1813, 1814 und 1815 und durch namentliche Bestimmung nachträglich erhalten haben, sind fortan, und zwar:

den Inhabern des Eisernen Kreuzes erster Klasse je Einhundert und funfzig Thaler, und den Inhabern des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse je Funfzig Thaler,

vom 1. Januar c. ab jährlich als Ehrensold auf Lebenszeit, nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde vom 3. August 1841, unter Ausdehnung derselben auf die Inhaber des Eisernen Kreuzes am weißen Bande, aus der Staatskasse zu zahlen.

Insoweit diese Zahlungen zur Erledigung kommen, gehen dieselben sofort auf die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche nach dem Jahre 1815 durch Vererbung in den Besitz desselben gelangt sind, nach Maßgabe der Stiftungs-Urkunde über.

Diejenigen Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche des Ehrensoldes nicht bedürfen und auf denselben verzichten, werden zu Ehren-Senioren ernannt werden.

§. 2.

Den aus den Feldzügen von 1813 bis 1815 herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden wird der Anspruch auf die Invaliden-Pensien der ersten Klasse ihrer Charge (§. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1851) beigelegt.

Demgemäß werden diese Invaliden anstatt der bisher bezogenen geringeren Sätze, vom 1. Januar c. ab zu empfangen haben:

die Gemeinen	3 Thlr.	15 Sgr.,		
„ Unteroffiziere	5 „	— „		
„ Sergeanten	6 „	— „		
„ Feldwebel	8 „	— „	„	monatlich.

*) Auch den im Auslande wohnenden. (Allerh. Kab.-O. v. 15. Novbr. 1865.)

Ingleichen ſollen die in demſelben Geſetz §. 13 für Verſtümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden, ohne Rückſicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als ſolche, gewährt werden.*)

§. 3.

Zur Gewährung laufender Unterſtützungen an ſolche hülfsbedürftige ehemalige Krieger vom Wachtmeiſter und Feldwebel abwärts, welche in der Preußiſchen oder einer ihr befreundet geweſenen Armee an einem der Feldzüge von 1813, 1814, 1815 Theil genommen, auf eine Invaliden-Verſorgung aber keinen Anſpruch haben, wird die Summe von Einhundert und funfzig Tauſend Thalern jährlich neu bewilligt.

Dieſe Unterſtützungen ſind für jeden einzelnen Fall nach dem Grade der Bedürftigkeit zu bemeſſen, und zwar im Betrage von 1 Thlr. bis 3 Thlr. 15 Sgr. monatlich.

So lange nicht ſämmtliche vorhandene hülfsbedürftige Veteranen mit Unterſtützungen bedacht werden können, gewährt die größere Hülfsbedürftigkeit und, wo dieſe gleich iſt, das höhere Lebensalter den Vorzug.**)

§. 4.

Mit der Ausführung dieſes Geſetzes werden der Vorſitzende des Staats-Miniſteriums, der Finanz-Miniſter, der Kriegs-Miniſter und der Miniſter des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1863.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 7. September 1863.

In Folge des Berichts vom 16. Januar d. J. will Ich nunmehr beſtimmen, daß die bei dem Denkmale des Grafen von Brandenburg erſparte, Mir zur Verwendung für hülfsbedürftige Inhaber des Eiſernen Kreuzes zur Dispoſition geſtellte Summe von 4000 Thlr. dem Comité zur Aufſtellung eines Denkmals für des Hochſeligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majeſtät in Colberg, welches dieſelbe unter Garantie der dortigen ſtädtiſchen Behörden für den durch das Geſetz vom 10. März d. J. begründeten Stiftungs-Fond mit 2½ Procent jährlich verzinſen wird, überwieſen werde, und ermächtige Ich daher das Comité zur Errichtung des Brandenburg-Denkmals hierdurch, den gedachten Betrag dem Miniſter des Innern zur entſprechenden weitern Veranlaſſung auszuzahlen, den dann verbleibenden, nach dem Bericht vom 16. Januar d. J. noch 546 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. betragenden Beſtand dem obengedachten Stiftungsfond zu überweiſen.

Berlin, den 7. September 1863.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Comité zur Errichtung eines Denkmals für den verſtorbenen Grafen von Brandenburg,
z. H. des General-Feldmarſchalls Freiherrn von Wrangel.

*) Durch ein zweites Geſetz vom ſelbigen Tage iſt dieſe Beſtimmung (§. 2) auch auf die aus den Feldzügen von 1806 bis 1807 und 1812 herſtammenden Invaliden ausgedehnt worden.

**) Ueber die Geſuche um Gewährung derartiger Unterſtützungen entſcheidet der Kriegs-Miniſter.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Februar 1859.

Einverstanden mit dem Vorschlage in Ihrem Bericht vom 14. d. Mts., wonach die durch den Tod ihrer Inhaber zur Erledigung kommenden Eisernen Kreuze ferner, wie bisher, Seitens der Hinterbliebenen an die General-Ordens-Kommission zurück zu liefern sind, bestimme Ich zugleich, daß in geeigneten Fällen dem Antrage der Hinterbliebenen auf Belassung des Eisernen Kreuzes ihrer verstorbenen Angehörigen entsprochen werden kann und überlasse Ihnen, hiernach die General-Ordens-Kommission mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. Februar 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(gez.) **Wilhelm.**

Prinz von Preußen, Regent.

An den Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen.

Militair-Honneurs.

Vor dem Eisernen Kreuz haben die Schildwachen mit Gewehr über Front zu machen. Fordert das persönliche Militair-Verhältniß des Inhabers eine höhere Auszeichnung, so tritt diese ein. (Allerh. Kab.-O. v. 7. Januar 1815.)

Zu den Inhabern des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse gehörte auch eine Frau, und zwar die am 31. Mai 1848 zu Templin als Frau Ober-Steuer-Kontroleur Köhler gestorbene Auguste Friederike Krüger, welche, ihr Geschlecht verheimlichend, beim 9. Infanterie-Regiment (Colberg) den Feldzug mitmachte und, nachdem sie inzwischen zum Unteroffizier avancirt war, für Auszeichnung in den Gefechten von Laon bis Paris, am 3. Juni 1814 mit dem Eisernen Kreuz zweiter Klasse dekorirt wurde.

Auch ist noch zu erwähnen, daß alle Fahnen und Standarten, welche in den Feldzügen von 1813 bis 1815 geführt wurden, zur besonderen Auszeichnung mit einem Eisernen Kreuze in der Spitze verziert sind.

Digitized by Google

Gedächtnißtafeln.

Verordnung über die Stiftung eines bleibenden Denkmals für die, so im Kampfe für Unabhängigkeit und Vaterland blieben.

Vom 5. Mai 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsere Urkunde über die Stiftung des Ordens vom Eisernen Kreuze bestimmt die Belohnung für ausgezeichnetes Verdienst in dem gegenwärtigen entscheidenden Kampfe für Ehre und Unabhängigkeit. Um aber auch das Andenken derjenigen Helden zu ehren, und der Nachwelt zu überliefern, denen der Orden nicht mehr zu Theil werden kann, weil sie für das Vaterland fielen, finden Wir Uns veranlaßt, als Zusatz zu der Urkunde vom 10ten März d. J. zu verordnen, wie folget:

§. 1.

Jeder Krieger, der den Tod für das Vaterland in Ausübung einer Heldenthat findet, die ihm nach dem einstimmigen Zeugniß seiner Vorgesetzten und Kameraden den Orden des Eisernen Kreuzes erworben haben würde, soll durch ein, auf Kosten des Staats in der Regiments-Kirche zu errichtendes Denkmal auch nach seinem Tode geehrt werden.

§. 2.

Es soll zu dem Ende in jeder Regiments-Kirche eine einfache Tafel, eben mit dem Kreuze des Ordens in vergrößertem Maßstabe verziert, auf Kosten des Staats errichtet werden. Sie soll die Aufschrift enthalten:

Die gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland.
Es starben den Heldentod aus dem . . . Regiment:

und unter derselben die Namen der Gebliebenen mit Bezeichnung des Ortes und des Tages, die Zeugen ihres rühmlichen Muthes waren.

§. 3.

Außerdem soll für alle, die auf dem Bette der Ehre starben, in jeder Kirche eine Tafel auf Kosten der Gemeinde errichtet werden, mit der Aufschrift:

Aus diesem Kirchspiel starben für König und Vaterland:

Unter dieser Aufschrift werden die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen eingeschrieben. Obenan die, welche das Eiserne Kreuz erhalten, oder desselben würdig gewesen wären.

§. 4.

Zu ihrem Andenken wird nach geendigtem Feldzuge eine kirchliche Todtenfeier gehalten. Bei derselben werden die Namen der Gebliebenen von dem Prediger genannt, und es wird alles Merkwürdige und Löbliche aus ihrem Leben und über ihren Tod der Gemeinde zur Nacheiferung mitgetheilt.

§. 5.

Nach dem Gottesdienste dieser Todtenfeier legen die Prediger und die Gemeinde-Vorsteher öffentlich Rechenschaft ab, von dem, was für die etwa hinterlassenen Wittwen und Waisen der Gebliebenen

Digitized by Google

geschehen ist, und verabreden das, was zu ihrer Unterhaltung oder Erziehung ferner geschehen muß, damit, wenn die Gemeinden dazu unvermögend sind, der Staat die nöthigen Kosten übernehme.

§. 6.

Der Prediger und die Vorsteher reichen ihre Vorschläge darüber dem Magistrate der Stadt, oder dem Landrathe des Kreises ein, welcher die dazu nöthigen Anordnungen treffen, und die Genehmigung der höheren Behörden sogleich nachsuchen muß.

Die kommandirenden Generale müssen die erforderlichen Nachrichten den Regierungs-Präsidenten der Provinzen mittheilen, und diese haben für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen und die etwa noch nöthigen besonderen Anweisungen von Unserm Staatskanzler einzuholen.

Gegeben Dresden, den 5. Mai 1813.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Auf den Gedächtnißtafeln, welche von den Regimentern, Bataillonen ꝛc. in den Garnison-Kirchen errichtet werden, sollen zuerst alle Besitzer des Eisernen Kreuzes, Lebende und Todte, aufgezeichnet werden, in eben der Art, wie es bisher auf den Gedächtnißtafeln für Krieger-Verdienst (siehe „Militair-Ehrenzeichen") geschehen ist. Alsdann folgen unter der besonderen Ueberschrift „Die gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland ꝛc." diejenigen der Gebliebenen, welche zwar das Eiserne Kreuz nicht erhalten haben, aber desselben nach den Bestimmungen völlig würdig befunden sind. (Allerh. Kab.-O. v. 24. Juni 1816.)

Bei Verlust des Eisernen Kreuzes soll der Name des Besitzers von der Gedächtnißtafel wieder entfernt werden, und zwar ist derselbe so zu durchstreichen, daß er noch lesbar bleibt. (Allerh. Kab.-O. v. 11. April 1818.)

Die Gedächtnißtafeln für die nichtregimentirten Offiziere der Armee befinden sich in der Garnison-Kirche zu Berlin.

Das Kulmer Kreuz.

Im Jahre 1815 ist den Kaiserlich Russischen Garden für die Theilnahme an der Schlacht bei Kulm am 29. August 1813, eine Auszeichnung verliehen worden, bestehend in einem Kreuze von der Form des Eisernen Kreuzes 1. Klasse, — für die Generale und Offiziere von Silberblech und für die Mannschaften von lackirtem Eisenblech, — welches ohne Band auf der Brust getragen und nicht vererbt wird.

Digitized by Google

Lith. Anst. von Leopold Kraatz in Berlin

Digitized by Google

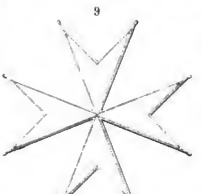

Lith. Anst. von Leopold Kraatz in Berlin

Digitized by Google

Digitized by Google

VII.

Der Johanniter-Orden.

Schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung zeigte sich unter den Völkern des Abendlandes der fromme Drang, nach Palästina zu wallfahrten, um die durch das Leben und Leiden des Erlösers geheiligten Stätten aufzusuchen und an seinem Grabe zu beten. Immer größere Schaaren ergriffen den Pilgerstab und zogen hinaus in das Land ihrer Sehnsucht, gestählt durch die Kraft und den Muth des Glaubens gegen alle Gefahren und Beschwerden der langen Reise.

Die egyptischen Khalifen, unter deren Herrschaft Palästina damals stand, benutzten bald diese Wallfahrten zur Vermehrung ihrer Einkünfte, indem sie von den Pilgern für den Einlaß in Jerusalem einen Tribut erhoben, ohne sie jedoch vor den vielfältigen Bedrückungen, welche ihnen von den Sarazenen widerfuhren, in Schutz zu nehmen.

Um die Bedrängniß der hilflosen Wallfahrer möglichst zu mildern, gründeten im Jahre 1048 mehrere italienische Kaufleute aus Amalfi, welche durch ihre Handelsverbindungen mit dem Orient einigen Einfluß auf den Khalifen Mostanser gewonnen hatten, mit dessen Erlaubniß in der Nähe des heiligen Grabes zu Jerusalem ein Asyl für ihre kranken und erschöpften Glaubensbrüder. Sie erbauten dort ein Hospital und eine Kapelle, weiheten diese dem heiligen Johannes und übergaben sie der Verwaltung von Benediktinern, welche in Gemeinschaft mit frommen Pilgern auch die Krankenpflege im Hospital versahen und sich nun Johanniter oder Hospitaliter nannten. — Dies war der Ursprung des ersten geistlichen Ritterordens, des einst so mächtigen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem.

Digitized by Google

Anfänglich in ihren Werken der Nächstenliebe und Barmherzigkeit nur auf die milden Beiträge der Gläubigen angewiesen, gewannen die Hospitaliter durch den beständigen Zufluß reicher Schenkungen bald die Mittel zu einer immer ausgedehnteren Wirksamkeit. Namentlich war es Gottfried von Bouillon, welcher nach der Eroberung Jerusalem's durch die Kreuzfahrer, 1099, dem Institute durch Zuwendung bedeutender Benefizien zur Selbstständigkeit verhalf.

Nachdem bereits der erste Vorsteher des Hospitals, Gérard Tonque, den Hospitalbrüdern bestimmte Ordensregeln und eine besondere Ordenstracht, bestehend in einem schwarzen Mantel mit weißleinenem Kreuz auf der linken Seite, gegeben hatte, führte sein Nachfolger, Raymond du Puy, 1118 eine vollständige Ordensverbindung ein. Er fügte dem Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams noch die Verpflichtung zum Kampfe gegen die Ungläubigen hinzu und veränderte das bisherige einfache Ordenskreuz in das noch jetzt bestehende achtspitzige.

Die Mitglieder des Ordens, dessen Oberhaupt sich „Meister" und später „Großmeister" nannte, waren in drei Klassen eingetheilt: in Ritter, Priester und dienende Brüder. Die Ritter, von adliger Geburt, hatten die Pilger vor den Anfällen der Sarazenen zu schützen und zur Vertheidigung des Glaubens das Schwert zu führen, ohne jedoch im Frieden von ihrer ursprünglichen Bestimmung, der Krankenpflege, entbunden zu sein. Die Priester oder Kapellane hatten für die religiösen Bedürfnisse zu sorgen, und die dienenden Brüder waren sowohl für die Wartung und Pflege der Leidenden im Hospital, als für den Waffendienst im Felde, bestimmt.

Die Tendenz des Ordens entsprach ganz den religiösen Anschauungen der damaligen Zeit und führte ihm beständig neue Mitglieder zu. Viele Edelleute aus den Reihen der Kreuzfahrer verzichteten auf die Rückkehr in die Heimath und widmeten sich dem Berufe der Hospitalbrüder.

Begünstigt von Papst und Kaiser, gelangte der Johanniter-Orden zu immer größerer Bedeutung und wurde in Verbindung mit den Tempelherren eine kräftige Stütze des neuen christlichen Königreichs Jerusalem. Der Wetteifer beider Orden um große Thaten artete aber bald in einen leidigen Streit um Rang und Besitz aus. Neid und Zwietracht zersplitterten und schwächten das christliche Heer und führten nach 88jährigem Besitze den Verlust Palästina's herbei.

Als der Sultan Saladin nach wiederholten Angriffen Jerusalem im Jahre 1187 wieder in seine Hände bekam, mußten die Johanniter sich nach der phönizischen Feste

Digitized by Google

Margat zurückziehen. Vier Jahre ſpäter verlegten ſie ihren Sitz nach Ptolemais. Doch auch dieſer Platz wurde ihnen 1291 von den Türken entriſſen, und wandten ſie ſich nun, gänzlich aus Paläſtina vertrieben, nach Cypern, wo ihnen der König die Stadt Limiſſo zur Niederlaſſung anwies. Nach achtzehnjährigem Aufenthalte auf Cypern, während welcher Zeit der Orden durch Erbauung einiger Schiffe den Grund zu ſeiner ſpäteren glänzenden Seemacht legte, nöthigten ihn mancherlei zwiſchen ihm und dem Könige entſtandene Mißhelligkeiten, eine neue Heimath zu ſuchen. Er nahm 1309—1314 ſarazeniſchen Seeräubern die Inſel Rhodos nebſt den dazu gehörenden kleineren Eilanden ab und ſchlug nun ſeinen Sitz hier auf. Seine Mitglieder nannten ſich von jetzt ab auch Rhodiſer-Ritter.

Auf Rhodos erreichte der Orden den höchſten Gipfel ſeiner Macht und Größe. Seine Stärke und hervorragende politiſche Stellung erregten ſelbſt die Beſorgniß der erſten europäiſchen Mächte, und ſeine Beſitzungen erſtreckten ſich in alle Staaten Europa's. Der Großmeiſter erlangte Souverainetät und erhielt von den auswärtigen Mächten den Titel Altezza Eminentiſſima. Die Mitglieder des Ordens waren nach ihrer Herkunft in acht verſchiedene Nationen oder Zungen eingetheilt, deren ſelbſtgewählte Oberhäupter die vornehmſten Stellen im Orden bekleideten und den geheimen Rath des Großmeiſters bildeten. Die Beſitzungen jeder Zunge zerfielen in Prioreien, dieſe in Balleyen und dieſe wieder in Kommenden. Zu den Balleyen der deutſchen Zunge gehörte unter andern die Balley Brandenburg mit der Reſidenz Sonnenburg in der Neumark.

Zweihundert und dreizehn Jahre lang hatte der Orden durch Muth und Tapferkeit Rhodos gegen die immer ſtärkeren Angriffe der Türken behauptet, als endlich ſeine Kraft erlahmte und er der Uebermacht weichen mußte. Nach hartnäckigem Kampfe fiel die Inſel am 24. Dezember 1522 durch Liſt und Verrath in die Hände Soliman's II.

Von Neuem vertrieben und ohne Heimath, irrte der geſchwächte Orden von Ort zu Ort, bis Kaiſer Carl V. ihm im Jahre 1530 die Inſel Malta nebſt Gozo und Comino als Lehen überließ. Am 26. Oktober 1530 landete der Orden auf Malta und hieß von nun an Malteſer-Orden. Lange Zeit hielt er ſich auch hier auf der bald wiedergewonnenen Höhe ſeiner Macht und ſeines Ruhmes. Die gewaltigen Strömungen des neuen Zeitgeiſtes, andauernde innere Zerwürfniſſe und der immer verderblichere Einfluß der Jeſuiten führten jedoch allmälig ſeine abermalige Schwächung und zuletzt ſeinen gänzlichen Verfall herbei.

Nachdem der Orden bereits durch den Weſtphäliſchen Frieden faſt alle ſeine Beſitzungen im proteſtantiſchen Theile Deutſchlands, und durch die franzöſiſche Revolution auch

Digitized by Google

diejenigen in Frankreich verloren hatte, erſchien am 9. Juni 1798 Bonaparte auf ſeinem Zuge nach Egypten unvermuthet vor Malta. Verrath, Zwieſpalt und Muthloſigkeit überlieferten ihm die Inſel nach einigen Tagen faſt ohne Schwertſtreich.

Bald nach dem Verluſte Malta's zerfiel der einſt ſo majeſtätiſche Ordensbau vollends in Trümmer, und nur wenige Ueberreſte entgingen der gänzlichen Vernichtung. 1799 wurde der Orden in Bayern aufgehoben; nach dem Frieden von Amiens, 1802, löſten ſich die aragoniſche und die kaſtiliſche Zunge vom Stamme ab und bildeten fortan unter der Großmeiſterſchaft der ſpaniſchen Krone ein ſelbſtſtändiges Ganzes; wenige Jahre ſpäter erfolgte endlich in faſt allen europäiſchen Staaten die Einziehung der Ordensgüter als Staatseigenthum, — ſo daß zuletzt den Johannitern nur noch einige Beſitzungen in Böhmen, Sicilien und Sardinien verblieben.

Von Malta verlegte der Ordens-Konvent ſeinen Sitz nach Catania, 1826 nach Ferrara und 1834 nach Rom, woſelbſt er noch gegenwärtig ſich befindet. Nach ſeiner in den Jahren 1839—1841 erfolgten Wiederherſtellung in Oeſterreich und Italien beſitzt der Orden nunmehr die Großpriorate von Rom, Neapel, Venedig und Prag. Er ſteht unter einem vom Papſte gewählten ſtellvertretenden Großmeiſter, nennt ſich Johanniter-Malteſer-Orden, und nimmt nur katholiſche Edelleute in ſeine Mitte auf.

Nachdem in Preußen durch das Säkulariſations-Edikt vom 30. Oktober 1810 die Balley Brandenburg nebſt dem Herrenmeiſterthum und den Kommenden derſelben gänzlich aufgelöſt worden war, errichtete König Friedrich Wilhelm III. zum ehrenvollen Andenken der erloſchenen Balley am 23. Mai 1812 den Königlich Preußiſchen Johanniter-Orden.

Digitized by Google

Urkunde

über die Errichtung des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens.

Vom 23. Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch Unser Edikt vom 30. Oktober 1810 sind, aus den darin angeführten Gründen, sowie, in Gemäßheit dieses Edikts, durch Unsere Urkunde vom 23. Januar 1811, die Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens, das Herrenmeisterthum, sowie die Kommenden derselben gänzlich aufgelöset, und die sämmtlichen Güter des Herrenmeisterthumes und der Kommenden dieser Balley sind als Staatsgüter eingezogen worden.

Wir bestätigen

I.

durch Unsere gegenwärtige Urkunde diese gänzliche Auflösung und Erlöschung der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens, des Herrenmeisterthums und der Kommenden derselben, sowie die Einziehung der sämmtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Kommenden dieser Balley, als Staatsgüter; wollen und verordnen, daß es bei dieser gänzlichen Auflösung, Erlöschung und Einziehung in allen Folgezeiten verbleiben soll.

Dagegen

II.

errichten Wir hiermit, zu einem ehrenvollen Andenken der nunmehr aufgelöseten und erloschenen Balley des St. Johanniter-Ordens, einen neuen Orden in der Eigenschaft und unter der Benennung:

Königlich Preußischer St. Johanniter-Orden;

welcher von nun an zu Unsern Königlich Preußischen Orden gehören soll.

III.

Wir erklären hierdurch Allergnädigst, daß Wir Höchstselbst souverainer Protektor dieses Ordens sind.

IV.

Derselbe soll aus einem von Uns Höchstselbst abhängigen Großmeister, und aus einer, von Unserm Höchsten Willen abhängenden Anzahl von Rittern, bestehen.

V.

Die Ernennung des Großmeisters geschiehet durch Uns Höchstselbst.

VI.

In Hinsicht der großen Verdienste, welche Unsers freundlich geliebten Großoheims, des Prinzen Ferdinand von Preußen Königl. Hoheit und Liebden, sowohl um Unsere Monarchie, als

Digitized by Google

insbesondere um das ehemalige Herrenmeisterthum der aufgelöseten Balley Brandenburg haben, welchem Sie in einer langen Reihe von Jahren und bis zu dessen Auflösung rühmlich vorgestanden, ernennen Wir hierdurch gedachten Unsern freundlich geliebten Großoheim, den Prinzen Ferdinand von Preußen, zum Großmeister des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens.

VII.

Auf den Fall gedachter Seiner Königlichen Hoheit und Liebden dereinstigen Ablebens, welches die göttliche Vorsehung noch lange entfernen wolle, und für die Zeit von diesem Ableben an, ernennen Wir hiermit Unsers freundlich geliebten Bruders, des Prinzen Heinrich von Preußen,, Königl. Hoheit und Liebden, welcher, bis zur Auflösung der Balley, Koadjutor im Herrenmeisterthum derselben war, zum Großmeister des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens.

VIII.

Ernennen Wir hiermit zu Rittern dieses Ordens alle diejenigen, welche, als wirklich eingekleidete Ritter des Johanniter-Ordens der aufgelöseten Balley Brandenburg, zur Tragung der Ehrenzeichen des ebengedachten alten Ordens vorhin berechtiget waren.

IX.

Behalten Wir Uns vor, die mit ehemaligen, jetzo aufgelöseten Anwartschaften versehenen Mitglieder der erloschenen Balley Brandenburg, auf vorgängige Prüfung und nach Befinden der speziellen Umstände eines jeden einzelnen Falles, zu Rittern des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens Allergnädigst zu ernennen.

Diese ehemaligen Anwärter können sich, mit ihren Bittschriften um diese Ernennung, an Uns unmittelbar, oder an den Großmeister wenden, und Wir wollen sodann, auf den Antrag des Großmeisters, oder auf ihre unmittelbare Bitte, nach Unserm Gutfinden, entweder sofort entscheiden, oder den Bericht Unserer General-Ordens-Kommission erfordern, und auf diesen Bericht Unsern Beschluß ertheilen.

X.

Werden Wir, nach Unserm Wohlgefallen, solchen Personen, welche sich um Uns, um Unser Königliches Haus, und um Unsere Monarchie verdient gemacht haben, Unsern Königlich Preußischen Johanniter-Orden, sowohl aus Höchsteigener Bewegung ertheilen, als, auf die Anträge des Großmeisters, nach geschehener Prüfung, zu ertheilen Uns vorbehalten, auch, wenn Wir es gut finden, Berichte Unserer General-Ordens-Kommission über diesen Gegenstand erfordern.

XI.

Die Insignien dieses Ordens sollen bestehen, in einem goldenen achtspitzigen, weiß emaillirten Kreuz ohne die bisherige große Krone darüber, in dessen vier Winkeln der mit einer goldenen Krone gekrönte Königlich Preußische schwarze Adler sich befindet, und welches an einem schwarzen Bande um den Hals getragen wird; desgleichen in einem auf der linken Seite des Kleides befindlichen weißen Kreuz.

XII.

Der Großmeister trägt ein größeres Kreuz an einem breiteren Bande, wie auch ein größeres gesticktes Kreuz.

Digitized by Google

Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz (**Tafel** XIII. 7.) an einem ſchmaleren Bande (**Tafel** XIII. 8.), wie auch ein kleineres Kreuz (**Tafel** XIII. 9.) auf der linken Seite des Kleides.

XIII.

Dem Großmeiſter und den Rittern ertheilen Wir die Befugniß zur Tragung der in der Anlage Lit. A. beſchriebenen Uniform.

XIV.

Die bisherigen Ritter behalten die alten Inſignien. (**Tafel** XIII. 10.)

XV.

Den im IX. und X. Artikel der gegenwärtigen Urkunde bezeichneten, von Uns Allergnädigſt zu Rittern künftig zu ernennenden Perſonen werden Wir durch Unſere General-Ordens-Kommiſſion bekannt machen laſſen, was ſie gegen Erhaltung der Inſignien des Königlich Preußiſchen Johanniter-Ordens zu entrichten haben.

XVI.

Wir erweitern hiermit die, durch Unſere Urkunde vom 18. Januar 1810 Unſerer General-Kommiſſion in Angelegenheiten der Königlich Preußiſchen Orden und Ehrenzeichen ertheilten Aufträge, Amtspflichten und Amtsbefugniſſe, dahin, daß dieſelben ſich auf Unſern Königlich Preußiſchen Johanniter-Orden mit erſtrecken ſollen, und behalten Uns vor, einen Ritter dieſes Ordens zum Mitgliede dieſer Unſerer General-Ordens-Kommiſſion dergeſtalt zu ernennen, daß die Angelegenheiten dieſes Ordens von Unſerer ganzen General-Ordens-Kommiſſion, mit Zuziehung des gedachten Mitgliedes bearbeitet werden ſollen.

XVII.

Der Verluſt Unſers Königlich Preußiſchen Johanniter-Ordens ſoll in denſelben Fällen und auf dieſelbe Weiſe, von Uns Höchſtſelbſt, ausgeſprochen werden, welche in Unſerer Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 für die Königlich Preußiſchen Orden und Ehrenzeichen, im 17. Paragraph der gedachten Erweiterungs-Urkunde bezeichnet ſind.*)

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und Unſerm anhangenden Königlichen größeren Inſiegel, geſchehen und gegeben zu Berlin, den drei und zwanzigſten Mai des Eintauſend achthundert und zwölften Jahres.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Anlage Lit. A.

Die Uniform beſteht aus einem rothen Rock; der Kragen, die Aufſchläge, das Unterfutter, die Weſte und die Unterkleider ſind weiß. Auf Kragen und Aufſchlägen befinden ſich goldene Litzen. Der Rock hat goldene Epauletts. Die Knöpfe ſind gelb und das Kreuz des Ordens iſt auf denſelben befindlich.

*) Siehe Seite 56.

Digitized by Google

Allerhöchster Erlaß vom 15. Oktober 1852.

Ich will gegenwärtig die von Mir längst gehegte Absicht zur Ausführung bringen, dem Preußischen St. Johanniter-Orden eine seiner ursprünglichen Stiftung entsprechende gemeinnützige Bestimmung zu geben, und setze zu dem Ende Folgendes fest:

1) Die Ballei Brandenburg des evangelischen St. Johanniter-Ordens ist, unbeschadet der durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 erfolgten Einziehung der Güter derselben als Staatsgüter, wieder hergestellt.
2) Zu wirklichen Mitgliedern der Ballei Brandenburg des St. Johanniter-Ordens (Komthuren und Rechtsrittern) sollen von jetzt an nur solche, des Ordens würdige Personen ernannt werden, welche sich verpflichten, für die Zwecke des Ordens einen jährlichen Beitrag von mindestens zwölf Thalern zu zahlen, und ein Eintrittsgeld von 100 Thalern erlegen.
3) Die gegenwärtig noch am Leben befindlichen Ritter, welche vor der Säkularisation den Orden erhalten haben, sollen auch ohne Uebernahme dieser Leistungen wirkliche Mitglieder des Ordens sein. Die nach der Säkularisation ernannten, jetzt vorhandenen Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens aber sollen das Recht haben, sich zu wirklichen Ordens-Mitgliedern aufnehmen zu lassen, auch von der Zahlung des Eintrittsgeldes entbunden sein. Den darunter befindlichen Ausländern steht es frei, die Verpflichtung zu laufenden Beiträgen durch eine einmalige Zahlung von 200 Thalern abzulösen.
4) Diejenigen nach der Säkularisation ernannten Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, welche von der ihnen vorstehend beigelegten Befugniß keinen Gebrauch machen, gehören nicht zu den wirklichen Ordens-Mitgliedern, und sollen die Bezeichnung „Ehrenritter" führen. Ich behalte Mir vor, noch fernerhin solche Ehrenritter nach den Bestimmungen der Errichtungs-Urkunde vom 23. Mai 1812 zu ernennen. Wer zum Ehrenritter ernannt wird, hat für die Insignien 100 Thaler zu entrichten, und wenn die Ernennung auf sein Ansuchen erfolgt, das Doppelte dieses Betrages.*)
5) Diese Zahlungen, so wie die Eintrittsgelder und die laufenden Beiträge der wirklichen Ordens-Mitglieder fließen in die zu errichtende Kasse des St. Johanniter-Ordens. Aus derselben sollen Kranken-Anstalten begründet und unterhalten werden, und zwar soll der Anfang mit Einrichtung eines Spitals im ehemaligen Ordensschlosse zu Sonnenburg gemacht werden, sobald die dazu nöthigen Mittel angesammelt sind. Ferner
6) will Ich dem Orden, dessen innere Verfassung Ich durch ein Statut regeln werde, hierdurch Korporationsrechte verleihen.

Meine gegenwärtige Ordre ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 15. Oktober 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

*) Siehe den Anhang zu den Ordens-Statuten.

Statuten der Ballei Brandenburg

des

Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem,

oder des Johanniter-Ordens.

Wir **Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf von Brandenburg u. s. w.**

thun kund und fügen zu wissen, Nachdem durch Unseren Befehl vom 15. Oktober 1852 unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, wie sie in dem Säkularisations-Edikt vom 30. Oktober 1810 und der Urkunde über Auflösung der Ballei Brandenburg des Ritterlichen Ordens von St. Johannis vom Spital zu Jerusalem vom 23. Januar 1811 enthalten sind, Kraft des Unseren Vorfahren in der Mark Brandenburg von jeher zuständig gewesenen und insbesondere im Instrument des Westphälischen Friedens Art. XII. ausdrücklich anerkannten Landesherrlichen Souverainetäts- und Patronats-Rechtes über gedachte Ballei dieselbe wieder aufgerichtet und den ursprünglichen Zwecken des Ordens gewidmet worden ist, Wir auch das Kapitel der gedachten Ballei aus denjenigen Johanniter-Rittern der Ballei Brandenburg gebildet haben, welche durch den von dem Herrenmeister empfangenen Ritterschlag annoch zu rechten Rittern aufgenommen worden waren, und das Kapitel auf Grund der alten Verfassung der Ballei, wie sie auf dem zwischen dem Groß-Priorat von Deutschland und dem Herrenmeisterthum der Ballei Brandenburg am Tage St. Barnabä (1382) zu Heimbach geschlossenen, vom Großmeister und dem Kaiser bestätigten Vergleiche beruht, aus der Zahl der von Uns präsentirten Kandidaten Unseres vielgeliebten Herrn Bruders, des Prinzen Carl von Preußen, Markgrafen von Brandenburg Königliche Hoheit und Liebden, zu einem rechten Herrenmeister gewählt hat, Wir aber demnächst dieser Wahl Unsere Landesherrliche Konfirmation ertheilt haben, und den erwählten Herrenmeister von Jedermännniglich für einen rechten und wahren Herrenmeister der Ballei Brandenburg des Ritterlichen Ordens von St. Johannis vom Spital zu Jerusalem gehalten wissen wollen, als hat der gedachte Herrenmeister Liebden Uns gebeten, den in dem am 24. Juni d. J. abgehaltenen Ordens-Kapitel beschlossenen Statuten der neubegründeten Ballei Brandenburg Unsere Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und wollen Wir die erbetene Allerhöchste Konfirmation Kraft Unserer Gewalt als Landesherr und Patron des Ordens ertheilen, wie Wir hiermit thun, und die gedachten, nachstehend wörtlich folgenden Statuten bestätigen und unter Unseren Landesherrlichen Schutz nehmen, dessen zu Urkund Wir den gegenwärtigen Brief unter Unserer Hand und Insiegel ausgefertigt haben.

So geschehen Putbus, den 8. August 1853.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Digitized by Google

Statuten.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Es ist die Ballei Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem oder der Johanniter-Orden in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland, als der evangelische Zweig des Johanniter-Ordens, durch Seine Majestät den König, auf Grund Allerhöchst Ihrer durch das Instrument des Westphälischen Friedens ausdrücklich anerkannten landesherrlichen Souveränetät, in nachstehender Weise wiederhergestellt.

Vom Herrenmeister.

§. 2.

An die Spitze der Ballei Brandenburg tritt von Neuem der Herrenmeister.

§. 3.

Der Herrenmeister wird durch das Kapitel in der althergebrachten Form aus zwei Kandidaten gewählt, welche Seine Majestät der König von Preußen, Markgraf von Brandenburg, dem Kapitel zu präsentiren geruhen werden.

§. 4.

Dem Herrenmeister steht die ganze Ordens-Regierung innerhalb der Ballei Brandenburg zu. Er ernennt die Kommendatore (Komthure), jedoch für diejenigen Provinzen, in denen Provinzial-Konvente bestehen, auf Präsentation Seitens des Konventes, nimmt die Ritter nach den unten folgenden näheren Bestimmungen auf und ernennt die dienenden Brüder und Schwestern, nach dem Vorschlage der Provinzial-Konvente; auf Vorschlag des Kapitels oder der Provinzial-Konvente stellt derselbe die Ordens-Beamten an.

Vom Kapitel.

§. 5.

Das Kapitel, welches der Herrenmeister beruft, besteht aus den Kommendatoren unter Vorsitz des Herrenmeisters, oder in seiner Abwesenheit und während einer Sedisvakanz unter Vorsitz des Statthalters, welcher aus den Kommendatoren durch das Kapitel erwählt wird.

§. 6.

In außerordentlichen und besonders dringlichen Fällen können vier vom Herrenmeister zu bestimmende Kommendatore das Kapitel vertreten; doch sind deren Beschlüsse allemal dem nächstfolgenden Kapitel zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7.

Das Kapitel tritt jährlich am Tage St. Johannis des Täufers zusammen und wird sonst nach Bedürfniß außerordentlich berufen.

Digitized by Google

§. 8.

Eine Vertretung oder ſchriftliche Abſtimmung iſt im Kapitel nicht zuläſſig.*)

§. 9.

Dem Kapitel geht jedesmal ein Gottesdienſt voraus, und wird daſſelbe dem früheren Herkommen gemäß abgehalten.

§. 10.

Das Kapitel hat den Herrenmeiſter zu erwählen; bei Erledigung vakanter Komthureien für die Provinzen, in denen keine Provinzial-Konvente ſich befinden, dem Herrenmeiſter Vorſchläge zu machen, ſonſt aber die Vorſchläge der Provinzial-Konvente zu begutachten; die Liſte der zu Rechtsrittern expektivirenden Perſonen zu prüfen und feſtzuſtellen; die Ordens-Verwaltungs-Etats zu genehmigen, und die Rechnungen zu dechargiren u. ſ. w. Endlich bildet das Kapitel das Ehren-Gericht.

Von den Kommendatoren und den Provinzen.

§. 11.

Die Kommendatore haben unter der durch die Provinzial-Statuten feſtgeſtellten Mitwirkung der Provinzial-Konvente, wo ſolche beſtehen, die Ober-Aufſicht über die Ordens-Spitäler und ſonſtigen etwanigen Stiftungen und Anſtalten innerhalb ihrer Provinz zu führen, die Ordens-Revenüen innerhalb derſelben einzuziehen, die Provinzial-Etats zu entwerfen, die Provinzial-Rechnungen zu legen und dem Herrenmeiſter über ihre Verwaltung zu berichten. Sie haben dem Herrenmeiſter die dienenden Brüder und Schweſtern, ferner die für die Provinzial-Verwaltung nöthigen Ordens-Beamten in Vorſchlag zu bringen, ſofern nicht nach den Provinzial-Statuten dieſe Beamten im Provinzial-Konvente ernannt werden. Sie haben die Beamten, Geiſtlichen u. ſ. w. der Spitäler und anderen Stiftungen zu ernennen, ſofern bei der Stiftung, oder in den Provinzial-Statuten nicht ein Anderes vorgeſehen iſt.

§. 12.

Dieſe Kommendatore werden aus der Zahl der Rechts-Ritter, und zwar für jede Provinz Einer, vom Herrenmeiſter ernannt. Der Vorſchlag hierzu erfolgt für ſolche Provinzen, in denen Provinzial-Konvente beſtehen, von letzteren, ſo jedoch, daß der Vorſchlag des Provinzial-Konvents im Kapitel geprüft wird; für ſolche Provinzen, in denen Provinzial-Konvente nicht beſtehen, vom Kapitel. Die durch Allerhöchſte Entſchließung für dieſesmal erfolgte Ernennung der Kommendatore wird für die Zukunft nicht zum Präjudiz gereichen. Die Kommendatore müſſen innerhalb ihrer Provinz reſidiren.

Von den Rechts-Rittern.

§. 13.

Die Zahl der Rechts-Ritter iſt unbeſchränkt.

*) Für die durch Seine Majeſtät den König ernannten acht älteſten Kommendatore iſt ausnahmsweiſe eine Vertretung durch Rechtsritter geſtattet.

Digitized by Google

§. 14.

Ein Rechts-Ritter muß zum deutschen Adel, oder zum Adel der preußischen Monarchie gehören, evangelischer Konfession und Ehren-Ritter gewesen sein. Es kann dazu Keiner aufgenommen werden, der nicht schon während seiner Expektanz die geordneten Beiträge von 12 Reichsthalern an die Kasse der Ballei, oder wenn er einer Provinzial-Genossenschaft angehört, die in deren Statuten bestimmten Beiträge gezahlt hat. Außerdem entrichtet er ein Eintrittsgeld von 100 Reichsthalern.*)

§. 15.

Wer nach der alten Verfassung des Ordens eine Expektanz erhalten hatte, kann ohne Weiteres die Aufnahme als Rechts-Ritter beantragen.

§. 16.

Die Aufnahme als Rechts-Ritter erfolgt in der Regel am Johannis-Tage auf Grund einer von dem Herrenmeister in dem Kapitel festgestellten, von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Liste.

§. 17.

Die Provinzial-Konvente können Ritter ihrer Genossenschaft zur Aufnahme als Rechts-Ritter dem Kapitel vorschlagen.

§. 18.

Die darnach aufzunehmenden Ritter werden nach den darüber von Alters her bestandenen Observanzen vom Herrenmeister im versammelten Kapitel durch den Ritterschlag in den Orden aufgenommen, der gewöhnlich in Sonnenburg stattfinden soll.**)

Von den dienenden Brüdern und Schwestern.

§. 19.

Als dienende Brüder und Schwestern des Ordens werden solche Personen evangelischer Konfession aufgenommen, welche sich aus freier Liebe der Krankenpflege widmen und ihre Thätigkeit den Spitälern und Anstalten des Ordens zuwenden.

§. 20.

Sie werden auf den Vorschlag des Provinzial-Komthurs von dem Herrenmeister ernannt.

---

*) Ein jeder Ehrenritter, welcher sich zu laufenden jährlichen Beiträgen bei einer Provinzial-Genossenschaft oder direkt bei der Ballei verpflichtet und dieselben gezahlt hat, kann, nach Maßgabe der im §. 14 angegebenen Bedingungen, Rechtsritter werden, und wird entweder von dem resp. Provinzial-Konvent dem Kapitel zur Aufnahme als Rechtsritter vorgeschlagen (§. 17), oder er meldet sich, falls er direkt unter der Ballei steht, beim Kapitel zur Aufnahme. Das Kapitel bestimmt, ob und wann die Vorgeschlagenen aufgenommen werden sollen. (Beschluß des Kapitels v. 17. Septbr. 1853.)

**) Die Würde als Rechtsritter und die Erlaubniß, die entsprechende Dekoration zu tragen, wird nur durch den Ritterschlag erlangt. (Beschluß des Kapitels v. 17. Septbr. 1853.)

Digitized by Google

Von den Ehren-Kommendatoren.

§. 21.

Rechts-Ritter, die ſich beſonders große Verdienſte um den Orden erwerben oder erworben haben, können ausnahmsweiſe durch die Provinzial-Konvente dem Kapitel zu Ehren-Kommendatoren vorgeſchlagen werden.

Von den Ehren-Rittern.

§. 22.

Seine Majeſtät der König ernennen die Ehren-Ritter, der Herrenmeiſter ertheilt die Beſtallung; ſie ſind dem Orden affiliirt und erhalten dadurch die Expektanz zum Rechts-Ritter, in ſofern ſie dazu nach §. 14 qualifizirt ſind.

§. 23.

Zum Ehren-Ritter ſoll jeder Edelmann evangeliſcher Konfeſſion ernannt werden können, der durch ſeinen Lebenswandel eine den Zwecken des Ordens entſprechende Geſinnung an den Tag legt.

§. 24.

Jeder neu ernannte Ehren-Ritter zahlt an die Kaſſe der Ordens-Ballei den laufenden jährlichen Beitrag von 12 Reichsthalern; tritt er in eine Provinzial-Genoſſenſchaft ein, ſo zahlt er an dieſe den Beitrag nach deren Statuten.

§. 25.

In der Regel theilen Seine Majeſtät den Provinzial-Konventen die Liſte derjenigen Herren zur Begutachtung mit, welche in der entſprechenden Provinz den Orden erhalten ſollen.

§. 26.

[Wer auf ſein Anſuchen die Würde eines Ehren-Ritters empfängt, hat für die Inſignien 300 Reichsthaler an die Kaſſe der Ballei zu entrichten.] Vide Anhang.

§. 27.

Die Zahl der Ehren-Ritter iſt unbeſchränkt.

§. 28.

Die Ehren-Ritter erhalten nicht den Ritterſchlag und werden auch nicht im Kapitel introduzirt.

§. 29.

Alle Ritter, welche nach der Säkulariſation des Ordens die Inſignien empfangen haben, ſind Ehren-Ritter. Wollen ſie die Expektanz zu Rechts-Rittern erhalten, ſo haben ſie dieſelbe beim Kapitel*) nachzuſuchen und zahlen dann die beſtimmten jährlichen Beiträge, doch ſollen ſie bei der Aufnahme als Rechts-Ritter von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit ſein.**) Den darunter

*) oder, falls dieſelben einer Provinzial-Genoſſenſchaft beigetreten ſind, bei dem betreffenden Provinzial-Konvente.

**) Diejenigen Ehrenritter, welche nach §. 29 Rechtsritter werden, zahlen für die Rechtsritter-Dekoration und den Rittermantel 50 Thaler Gold. (Beſchlüſſe des Kapitels v. 17. Dezbr. 1853.)

Digitized by Google

befindlichen Ausländern, welche die Expektanz erlangen wollen, steht es frei, die an die Ordens-Kasse zu zahlenden laufenden Beiträge mit einer einmaligen Zahlung von 200 Thalern abzulösen.

Von den Insignien und der Ordenstracht.

§. 30.

Die Ordens-Insignien, Ordenstracht und Uniform sollen für den Herrenmeister, die Komthure und die Rechts-Ritter hergestellt werden, wie dieselben vor der Säkularisation der Balley Brandenburg im Gebrauch gewesen sind. (Kreuz der Rechtsritter **Tafel** XIII. 10.)

§. 31.

Die Ehren-Ritter tragen die Insignien und Uniform, wie sie durch das Edikt vom 23. Mai 1812 festgestellt sind. (Kreuz der Ehrenritter **Tafel** XIII. 7.)

Von dem Ordens-Ehrengericht.

§. 32.

Sämmtliche Mitglieder des Ordens und affiliirte Ehren-Ritter sind dem Ordens-Ehrengerichte unterworfen.

§. 33.

Dieses Ordens-Ehrengericht ist das Kapitel; die Formen, welche bei dem ehrengerichtlichen Verfahren zu beobachten sind, hat das Kapitel festzusetzen.

§. 34.

Gegen Mitglieder des Ordens und Affiliirte, welche dem Militairstande angehören, werden die Funktionen des Ordens-Ehrengerichts ein für alle Mal dem betreffenden Militair-Ehrengerichte übertragen.

§. 35.

Das Ordens-Ehrengericht hat in gleicher Weise, wie es Pflicht der Militair-Ehrengerichte ist, allen bösen Leumund zu untersuchen, in den ein Mitglied oder Affiliirter des Ordens gerathen ist, und hat Gewalt, einen Jeden, der nach seinem Bedünken sich des Ordens unwerth zeigt, aus demselben auszustoßen; auch wenn ein Fall nicht vorliegt, aus dem nach dem Strafrechte auf Verlust von Orden und Ehrenzeichen zu erkennen ist.

Von den Zwecken des Ordens.

§. 36.

Ein Jeder, welcher als Rechts-Ritter aufgenommen wird, soll dem Ordens-Gelübde gemäß leben und handeln.

§. 37.

Der Orden errichtet, soweit seine Mittel es gestatten, im ganzen Lande Krankenhäuser und seinen Zwecken entsprechende Anstalten, erstere vornehmlich in kleinen Städten für die Kranken aus denselben und dem platten Lande; auch übernimmt er die Leitung solcher Krankenhäuser und Anstalten, welche seinem Schutze anvertraut werden und seiner Regel sich unterwerfen.

Digitized by Google

§. 38.

In Sonnenburg ſoll ein Muſter-Krankenhaus errichtet werden.

§. 39.

In der Regel ſoll die Krankenpflege in den dem Orden unterworfenen Anſtalten von keinen Lohnpflegern verrichtet werden, ſondern von Pflegern und Pflegerinnen, welche dieſem Dienſte ſich in freier Liebesthätigkeit widmen, und die nach abgelegter Prüfung als dienende Brüder und Schweſtern in den Orden aufgenommen werden und ein entſprechendes Ordens-Zeichen erhalten.

§. 40.

Alle jährlichen Beiträge ſowie Eintrittsgelder und einmalige Zahlungen von Ausländern ꝛc. fließen in die Kaſſe der Ordens-Ballei, ausgenommen ſind davon die laufenden jährlichen Beiträge derjenigen Ritter, welche einer Provinzial-Genoſſenſchaft angehören.

§. 41.

Die Provinzial-Statuten müſſen dem Kapitel zur Prüfung und Genehmigung, dem Herrenmeiſter zur Beſtätigung vorgelegt werden.

So geſchehen Berlin, den 24. Juni 1853.

Im Kapitel des Herrenmeiſters und der unterzeichneten Komthure, deren Stellvertretern und der berufenen Rechts-Ritter der Ballei Brandenburg des Johanniter-Ordens.

(gez.) **Carl Prinz von Preußen.**

(gez.) Graf Henckel von Donnersmarck. v. Wrangel, General. Freih. v. Hiller. Graf zu Dohna-Schlobitten. v. Rochow. v. Bodelſchwingh. v. Maſſow. Freih. v. Friesen. Graf Schweinitz-Hain. E. Graf zu Stolberg.

Anhang.

Bekanntmachung.

Laut Beſchluß des Kapitels vom 23. Juni 1855 iſt der §. 26 der Statuten der Ballei Brandenburg des Johanniter-Ordens d. d. Berlin, den 24. Juni 1853 aufgehoben worden und ſollen an die Stelle deſſelben die nachſtehenden Feſtſetzungen treten:

„§. 26.

„Wer auf ſein Anſuchen oder auf Vorſchlag die Würde eines Ehrenritters empfängt, hat als Eintrittsgeld dreihundert Thaler an die Kaſſe der Ballei zu entrichten.“

Nachdem dieſer Beſchluß unter dem 17. September 1855 die Allerhöchſte Beſtätigung Seiner Majeſtät des Königs erhalten hat, wird derſelbe hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 22. September 1855.

Der Kanzler des Johanniter-Ordens.
(gez.) **Graf zu Stolberg-Wernigerode.**

Digitized by Google

Gelübde

der Rechtsritter des Johanniter-Ordens.

„Wer in die evangelische Ballei des Ritterlichen Ordens des heiligen Johannes vom Spital zu Jerusalem als Ritter aufgenommen wird und die Zeichen des Ordens angenommen hat, der hat öffentlich in der Versammlung der Ritter vor Gott zu bekennen und zu geloben:

1) daß er der christlichen Religion, insbesondere dem Bekenntnisse der evangelischen Kirche, mit treuem Herzen anhangen, das Ordenskreuz auf der Brust als Zeichen seiner Erlösung tragen, des Evangeliums von Jesu Christe sich nirgends schämen, dasselbe vielmehr durch Wort und That bekennen, gegen die Angriffe des Unglaubens muthig und ritterlich vertheidigen und einen diesem Bekenntniß würdigen Wandel in Gottesfurcht, Wahrheit, Gerechtigkeit, züchtiger Sitte und Treue führen wolle.

2) Insbesondere hat er zu bekennen:

   daß er den Kampf gegen den Unglauben, den Dienst und die Pflege der Kranken, als Zweck des Johanniter-Ordens anerkennt,

   und demgemäß zu geloben:

   daß er gegen die Feinde der Kirche Christi und gegen die Verstörer göttlicher und menschlicher Ordnungen überall einen guten und ritterlichen Kampf kämpfen, sowie nach besten Kräften die christliche Krankenpflege des Ordens begünstigen, fördern und verbreiten wolle.

3) Hat er zu bekennen und zu geloben, daß er Seiner Königlichen Majestät von Preußen, dem Landesherrn und hohen Patron dieser Ballei, stets und unter allen Umständen getreu, gewärtig und gehorsam sein, die Wohlfahrt und das Beste des Vaterlandes suchen und erstreben, und mit Daranwagung Leibes und Lebens für den König und das Vaterland muthig und unerschrocken streiten wolle.

Für Ausländer tritt an Stelle des Gelübdes ad 3 das Folgende:

3) Hat er zu bekennen und zu geloben, daß er Seiner Königlichen Majestät von Preußen, dem hohen Patron, in Ordenssachen treu, hold und gewärtig sein, und zugleich durch sein Beispiel in Unterthanentreue gegen seinen angestammten Souverain vorleuchten und dem Orden Ehre machen wolle.

4) Er hat zu bekennen und zu geloben, daß er die drei Schläge, welche er mit dem Schwerte von dem Herrenmeister empfangen hat, für sein Letztes halten und gelitten haben will.

5) Endlich hat er zu bekennen und zu geloben, daß er die Ehre des Ordens überall wahren, sein Bestes befördern und den Oberen im Orden, besonders einem jeden regierenden Meister in diesem Meisterthum, nach den Statuten des Ordens, stets willigen Gehorsam mit aller Treue und Ehrerbietung leisten, auch in allen Stücken und an allen Orten, daheim und öffentlich, in eigenen und fremden Sachen sich, wie es einem christlichen Ritter geziemt, halten und erweisen wolle."

(Das vorstehende Gelübde wird durch Handschlag dem Herrenmeister und den Kommendatoren bestätigt.)

Digitized by Google

Zuſatz zu den Ordens-Statuten.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10. September 1861.

Nachdem Ew. Königliche Hoheit und Liebden in Ihrem Schreiben vom 1. v. Mts. Mir angezeigt haben, daß das Kapitel des Johanniter-Ordens in ſeiner Sitzung vom 24. Juni d. J. einen Zuſatz zu den Ordens-Statuten vom 24. Juni 1853, wörtlich dahin lautent:

„Fremden Souverainen, den Gemahlinnen der Souveraine und den Wittwen derſelben, ingleichen der Gemahlin des Herrenmeiſters, verleihen Seine Majeſtät der König, ſofern dieſelben ſich zur evangeliſchen Kirche bekennen und Allerhöchſten Orts, durch Vermittelung des Herrenmeiſters, den Wunſch zu erkennen gegeben haben, dem Orden anzugehören, die Inſignien deſſelben, deren Aushändigung der Herrenmeiſter veranlaßt.

„Dieſelben beſtehen in dem Ehrenritter-Kreuze, mit der Krone der Rechtsritter-Dekoration, welches von den Souverainen ſammt dem weißen linnenen Kreuze in gewöhnlicher Weiſe, von den Allerhöchſten und Höchſten Damen aber ohne das letztere, auf der linken Schulter getragen wird."

beſchloſſen hat, will Ich, auf Ew. Königlichen Hoheit und Liebden Anſuchen, dieſem Zuſatze hiermit landesherrliche Beſtätigung ertheilen.

Oſtende, den 10. September 1861.

(gez.) **Wilhelm.**

An den Herrenmeiſter der Balley Brandenburg des Rittterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jeruſalem, Prinzen Carl von Preußen Königliche Hoheit.

Die auf Allerhöchſten Befehl oder unter Allerhöchſter Genehmigung auszugebenden Ordens-Dekorationen ſind von der General-Ordens-Kommiſſion nicht direkt an die Empfänger, ſondern an die Balley zu Händen des Ordens-Sekretairs zu verabfolgen.

Die Ueberſendung der Dekorationen an die Empfänger erfolgt durch die Balley.

Ebenſo hat die Balley die Veröffentlichung der Verleihungen im Staats-Anzeiger zu bewirken.

Die durch den Tod oder anderweitig zur Erledigung gekommenen Dekorationen werden von der Balley eingefordert und in Empfang genommen; hiernach aber von derſelben an die General-Ordens-Kommiſſion abgeliefert. (Allerh. Kab.-O. v. 22. Oktbr. 1854.)

Nach einer ſpäteren Beſtimmung ſind die Inſignien verſtorbener Rechtsritter den Hinterbliebenen als Eigenthum zu belaſſen.

Digitized by Google

Verfügung, betreffend die Portofreiheit des Johanniter-Ordens.

Mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes Sr. Majeſtät des Königs vom 15. September c. iſt dem St. Johanniter-Orden die Portofreiheit in nachſtehender Weiſe verliehen worden:

Die amtliche Korreſpondenz des Ordens in ſeinen allgemeinen Angelegenheiten ſoll portofrei befördert werden; die Korreſpondenz in Angelegenheiten von Privatperſonen dagegen nur ſo weit, als es ſich dabei um einen Akt der Allerhöchſten Königlichen Gnade handelt.

In derſelben Weiſe ſoll die Portofreiheit auch bei Verſendung der Orden von den Ordens-Behörden und an dieſelben Anwendung finden. In Fällen, wo der Orden auf Anſuchen des Empfängers verliehen wird, iſt eine ſolche Angelegenheit als Privatſache zu behandeln, wobei die Portopflicht eintritt.

Was die Geldſendungen der Kaſſe des St. Johanniter-Ordens betrifft, ſo ſind dieſelben portofrei zu befördern, ſobald ſolche dem Zwecke der Verwaltung entſprechend verwendet werden, wogegen für die Zahlungen der Ordens-Mitglieder an Eintrittsgeld, laufenden Beiträgen und Koſten für die Ordens-Inſignien das Porto zu entrichten iſt.

Soweit hiernach die Gegenſtände portofrei zu befördern ſind, müſſen ſie mit der Bezeichnung:

„Allgemeine Angelegenheiten des St. Johanniter-Ordens"

und, von den Ordens-Behörden abgehend, mit der Namens-Unterſchrift des mit der Verſendung beauftragten Beamten verſehen, ſowie mit dem Siegel des Ordens verſchloſſen ſein.

Berlin, den 28. September 1853.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Seit dem 18. Okt. 1864 ſind wiederholentlich an Johanniter-Ritter, in Allerhöchſter Anerkennung ihrer Verdienſte um die Pflege verwundeter und erkrankter Krieger während der Feldzüge von 1864 und 1866, Dekorationen des Rothen Adler-Ordens, des Kronen-Ordens und des Hohenzollerſchen Hausordens mit dem Johanniter-Kreuz verſehen, verliehen worden, zum Zeichen, daß die Betreffenden dieſe Dekorationen in ihrer Eigenſchaft als Ordensritter erworben haben.

Digitized by Google

Beſchreibung der Uniform

der Rechts- und Ehrenritter des Johanniter-Ordens.

I. Uniform der Rechtsritter.

1) Dreieckiger Hut mit goldener Agraffe, der Knopf derſelben vergoldet und mit dem weißen Ordenskreuze verſehen, preußiſcher Kokarde, oder der Kokarde des Landes, welchem der betreffende Ritter angehört, goldenen Kordons, unten roth (dieſelben ſind nur an den beiden Spitzen des Hutes ſichtbar) und weißer Plümage.

2) Rother Leibrock, weiß gefüttert, Kragen weiß, geſtickte goldene Epauletthalter, Epauletts von Gold (wie die der Landſtände), im Felde derſelben ein mattgeſticktes, ſilbernes Johanniter-Kreuz; weiße geſchweifte Rabatten, auf jeder Seite derſelben 9 Knöpfe, vergoldet und mit dem weißen Kreuze verſehen, rothe geſchweifte Patten, weiß paspolirt, unter denſelben je 2 zur Hälfte hervorſehende Knöpfe, Schoßbeſatz weiß, oben an demſelben 2 Knöpfe, Aermelaufſchläge weiß.

3) Beinkleider von weißem Kaſimir mit breiter goldener Treſſe.

4) Degen: Kavallerie-Stichdegen (auch Interims-Degen genannt), auf der äußern Seite des Degenknopfes das Ordenskreuz von Silber, Portepee von Gold und rother Seide mit glatter Quaſte, auf jeder Seite derſelben das Ordenskreuz in Silber.

5) Halsbinde ſchwarz.

6) Stiefeln mit Sporen.

Außerdem wird bei großen Ordens-Feierlichkeiten der lange ſchwarzſeidene Rittermantel, auf deſſen linker Seite ſich ein großes leinenes Ordenskreuz befindet, angelegt.

II. Uniform der Ehrenritter.

1) Hut wie bei den Rechtsrittern, aber ohne Plümage.

2) Leibrock roth mit einer Reihe Knöpfe (9 Stück), welche vergoldet und mit dem weißen Ordenskreuze verſehen ſind, weißem Kragen, Aufſchlägen und Unterfutter, auf Kragen und Aufſchlägen Litzen von Gold, geſtickte goldene Epaulett-Halter, Epauletts wie die der Rechtsritter, rothe Patten mit weißem Paspel, unter denſelben je 2 zur Hälfte hervorſehende Knöpfe, Schoßbeſatz weiß, oben am Schooße 2 Knöpfe.

3) Beinkleider von weißem Kaſimir (aber ohne Treſſe).

4) Degen wie der der Rechtsritter.

5) Stiefeln mit Sporen.

6) Halsbinde ſchwarz.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. September 1867.

Ich will auf einen bezüglichen Antrag des Herrenmeisters der Ballei Brandenburg, Prinzen Carl von Preußen Königliche Hoheit, hierdurch genehmigen, daß die im Dienste der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde und in den Lazarethen thätigen Johanniter-Ritter hinfort folgende Interims-Uniform anzulegen berechtigt sein sollen:

1) Schwarzen Ueberrock mit vorn abgerundetem Stehkragen, zwei Reihen goldenen Knöpfen mit dem Johanniterkreuz auf denselben und statt der Epauletten eine breite goldene Tresse, auf der die Rechtsritter einen silbernen Stern tragen, die Tresse nach der von dem Herrenmeister vorgelegten und von Mir genehmigten Probe;
2) schwarze Feldmütze mit Schirm, der Preußischen Kokarde (bei Ausländern mit der Kokarde ihres Vaterlandes) und über dieser das Johanniterkreuz;
3) hechtgraue Beinkleider mit rothem Paspoil;
4) Militairmantel mit schwarzem Kragen;
5) Degen und Portepee, wie solche zur Johanniter-Uniform getragen werden.

Ich beauftrage Sie, hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 10. September 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Anmerkungen.

1) Die dem Offizierstande angehörigen Ordens-Mitglieder erscheinen bei Ordens-Feierlichkeiten stets in der Militair-Uniform; beim Ritterschlage im Parade-Anzuge (mithin in grauen Beinkleidern), aber ohne Schärpe.
2) Ordens-Mitglieder, welche nicht dem Militairstande angehören, erscheinen dabei in der Johanniter-Uniform; jedoch können diejenigen Ritter, welche zum Tragen einer andern Uniform berechtigt sind, diese anlegen.
3) Der Ordensmantel wird von den Rechtsrittern bei den Ordens-Feierlichkeiten, z. B. beim Ritterschlage, stets getragen, gleichviel, ob sie in der Johanniter-, Militair- oder einer andern Uniform erscheinen.

Digitized by Google

VIII.

Der Luisen-Orden.

1813. 1814.

Stiftungs-Urkunde vom 3. August 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Als die Männer Unserer tapfern Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlornen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen; und ihre wesentlichen Hülfsleistungen für den großen Zweck wurden nirgends vermißt.

Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

1.

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen:

Luisen-Orden,

den Wir hiermit stiften, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das auf beiden Seiten himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben **L** und um denselben einen Sternenkranz*) (**Tafel XIV. 1.**); auf der Rückseite die Jahreszahlen 1813/1814. (**Tafel XIV. 2.**)

*) Die Zahl der Sterne bezieht sich auf die sieben Königlichen Kinder, welche die Mutter überlebten.

Digitized by Google

2.

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des Eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen.

3.

Die Verleihung desselben geschieht ohne Rücksicht auf verheiratheten oder ledigen Stand, jedoch können ihn nur solche Personen erhalten, welche dem Vaterlande durch Geburt oder Verheirathung angehören, oder sonst nationalisirt sind.

4.

Die Zahl derselben ist auf Ein Hundert beschränkt.

5.

Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Kapitel, welches, unter dem Vorsitz der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit, aus vier Frauen, der Staatsministerin Gräfin v. Arnim, der Generalin v. Boguslawsky, der Ehegattin des Kaufmanns Welper und der Wittwe des Bildhauers Eben, bestehen soll.

6.

Das Kapitel wird aus allen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Vaterlande jetzt erst wiedergewonnen sind, möglichst vollständige Nachrichten über die im Eingang dieser Stiftungs-Urkunde angedeuteten verdienstlichen Handlungen des weiblichen Geschlechts einziehen, solche sorgfältigst prüfen, aus der Gesammtzahl derjenigen, welche entschieden die würdigsten sind, bis auf die obgedachte Zahl auswählen und Uns solche zur Bestätigung, die Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, anzeigen. Die Ausfertigung der Verleihung erfolgt alsdann, in Beziehung auf Unsere Bestätigung, unter der Unterschrift der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit.

7.

Zu der dieserhalb erforderlichen Geschäftsführung bestellen Wir hierdurch den Hofmarschall Grafen v. d. Gröben.

8.

Ueber den Verlust des Ordens werden Wir nach eingeholtem Gutachten des Kapitels Allerhöchstselbst entscheiden, wenn wider Erwarten, Verschuldungen vorkommen sollten, die, nach den gegebenen allgemeinen Vorschriften, den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich ziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Potsdam, den 3. August 1814.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

1848. 1849.

Urkunde,

betreffend die Erneuerung des Luiſen-Ordens.

Vom 15. Juli 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. beſtimmen auf den Antrag des, unter Vorſitz Ihrer Majeſtät der Königin, Unſerer vielgeliebten Gemahlin, am 23. April d. J. zu Charlottenburg gehaltenen Kapitels des Luiſen-Ordens, wie folgt:

Es ſoll auf Veranlaſſung des erhebenden Beiſpiels, welches der hingebende Patriotismus vieler Frauen und Jungfrauen in den Jahren 1848 und 1849, durch Pflege von Verwundeten und durch andere hochherzige Handlungen gegeben hat, eine

Erneuerung des Luiſen-Ordens

ſtattfinden, und zwar ausſchließlich zur Vertheilung an ſolche Frauen und Jungfrauen, die in den beiden gedachten Jahren ſich um das Vaterland verdient gemacht haben.

Das Ordenskreuz, das Wir bei dieſer Gelegenheit verleihen werden, wird ſich von der urſprünglich beſtimmten Deforation dadurch unterſcheiden, daß der Revers, ſtatt der Jahreszahlen der Befreiungskriege, die Zahlen dieſer beiden Jahre zeigt. (Tafel XIV. 3.)

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 15. Juli 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

1864 etc.

Allerhöchster Erlaß vom 18. April 1865.

Während des im vorigen Jahre siegreich geführten und glorreich beendeten Krieges haben alle Klassen der Bevölkerung in patriotischem Aufschwunge gewetteifert, die Leiden der Krieger zu mildern und deren Angehörigen mit Unterstützungen zur Hülfe zu kommen, und auch das weibliche Geschlecht hat hierbei eine ehrenvolle Stellung eingenommen, durch welche es die Erinnerung an die schönen Erlebnisse in der Zeit der Befreiungskriege erweckt und sich denselben ebenbürtig angereiht hat. Wie damals Mein in Gott ruhender Vater und König solche Verdienste der Frauen und Jungfrauen durch Stiftung des Luisen-Ordens öffentlich anzuerkennen und zu belohnen bedacht war, und Mein Königlicher Bruder in den Jahren 1848 und 1849 aus ähnlicher Veranlassung den Orden erneuert hat, so fühle auch Ich eine gleiche Pflicht und habe daher eine fernere Erneuerung des Ordens beschlossen und angeordnet, daß das Kapitel des Luisen-Ordens unter Vorsitz Ihrer Majestät der Königin-Wittwe Mir diejenigen Frauen und Jungfrauen namhaft mache und zur Verleihung des Ordens in Vorschlag bringe, welche sich im Laufe des vorigen Krieges in obengedachter Weise besonders hervorgethan und einer solchen Auszeichnung würdig bewiesen haben.

Das Staats-Ministerium hat diesen Erlaß zu veröffentlichen.

Berlin, den 18. April 1865.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Oktober 1865.

Auf den Bericht vom 26. d. M. lasse Ich dem Staats-Ministerium die Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch die Urkunde vom 3. August 1814 gestifteten Luisen-Ordens mit dem Auftrage zugehen, die Publikation derselben durch die Gesetz-Sammlung eintreten zu lassen. Gleichzeitig benachrichtige Ich das Staats-Ministerium, daß Ich Ihre Majestät die Königin, Meine Gemahlin, ersucht habe, das Protektorat der zweiten Abtheilung dieses Ordens zu übernehmen, während Ihre Majestät die Königin-Wittwe von Mir ersucht worden ist, das Protektorat der nunmehrigen ersten Abtheilung des Ordens beizubehalten.

Berlin, den 30. Oktober 1865.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

Digitized by Google

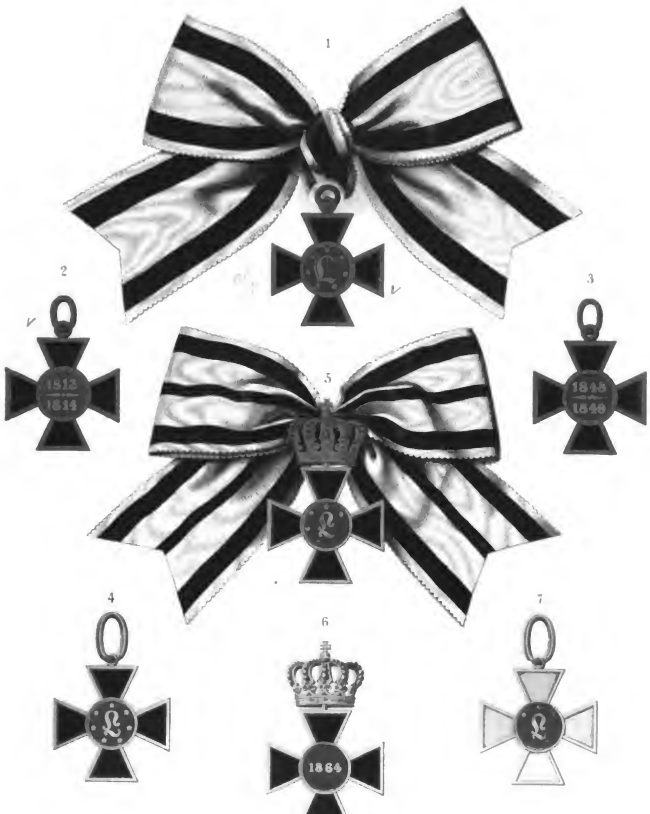

Lith Anst v Leopold Kraatz in Berlin

Digitized by Google

Digitized by Google

Urkunde,

betreffend die Erweiterung des Luiſen-Ordens.

Vom 30. Oktober 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. haben beſchloſſen, den durch Urkunde vom 3. Auguſt 1814 geſtifteten Luiſen-Orden zu erweitern und denſelben künftig in zwei beſonderen Abtheilungen zu verleihen.

Für die erſte Abtheilung bildet die erwähnte Urkunde vom 3. Auguſt 1814 (Geſetz-Sammlung 1814 Seite 70) die unveränderte Grundlage, nur mit der Maßgabe, daß die darin feſtgeſtellte Deforation des zur Anerkennung beſonders hervorragender Verdienſte von Frauen und Jungfrauen um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger geſtifteten Ordens künftig jedesmal im Revers-Schilde die Jahreszahl des Krieges tragen ſoll, in welchem der Orden erworben worden iſt.

Die zweite Abtheilung wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbſtverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch ausgezeichnete Verdienſte um die Krankenpflege überhaupt, ſelbſt wenn ſie dieſelbe zum Lebensberuf erwählt haben, ſondern auch durch andere hochherzige und aufopfernd menſchenfreundliche verdienſtvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten; namentlich auch an ſolche, welche mit vollſter Uneigennützigkeit und reinſter Nächſtenliebe durch Leiſtungen oder Sammlungen für Bedürfniſſe der im Felde ſtehenden Truppen, deren Angehörigen, ſowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan, oder bei beſonderen Unglücksfällen, Nothſtänden, bei Epidemien oder anderen Landes-Kalamitäten ſich vorzugsweiſe und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotiſchen Sinn bewährt haben.

Die Deforation dieſer zweiten Abtheilung zerfällt in zwei Klaſſen.

Die erſte Klaſſe beſteht in einem, dem bisherigen Luiſen-Orden ähnlichen Kreuze, jedoch mit Ausſchmückung in Silber anſtatt in Gold. (Tafel XIV. 4.)

Auch behalten Wir Uns vor, zur außerordentlichen perſönlichen Auszeichnung unter damit zu verbindender Bevorzugung im Range, das Kreuz der erſten Klaſſe mit einer goldenen oder ſilbernen Krone zu verleihen. (Tafel XIV. 5. 6.)

Die zweite Klaſſe beſteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Luiſen-Ordens. (Tafel XIV. 7.)

Die Kreuze beider Klaſſen werden an einer Schleife des Bandes Unſeres Hausordens von Hohenzollern getragen (Tafel XIV. 5.) und führen im Revers-Schilde die Jahreszahl der gegenwärtigen Urkunde; im Falle der Verleihung für verdienſtvolle Handlungen in Kriegszeiten aber die Jahreszahl des Krieges, in welchem der Orden erworben worden iſt. (Tafel XIV. 6.)

Digitized by Google

Der §. 8 der Urkunde vom 3. Auguſt 1814 findet auch auf die zweite Abtheilung des Luiſen-Ordens Anwendung.

Das Ordens-Kapitel für die zweite Abtheilung ſoll aus Ordens-Damen dieſer Abtheilung beſtehen.

Gegeben Berlin, den 30. Oktober 1865.

(gez.) Wilhelm.

Ueber Verleihung der Erinnerungs-Kriegsdenkmünze an die Damen des Luiſen-Ordens pro 1813/14 ſiehe „Erinnerungs-Kriegsdenkmünze.“

Ueber Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens ſtatt des Luiſen-Ordens ſiehe „Allgemeines Ehrenzeichen.“

Digitized by Google

IX.

Der Schwanen-Orden.

Friedrich II. Kurfürst von Brandenburg stiftete im Jahre 1440 eine Vereinigung edler Männer und Frauen, welche den Zweck hatte, unter seinem Adel und den Hofleuten Gottesfurcht und redlichen Sinn zu befestigen und zu pflegen, und ein Band der Liebe und Eintracht um Fürst und Vasallen zu knüpfen.

Die Mitglieder der „Gesellschaft Unserer lieben Frauen zum Schwan" oder des Schwanen-Ordens, wie diese Vereinigung genannt wurde, waren zu regelmäßigen Andachtsübungen verpflichtet und mußten namentlich alle Tage 7 Paternoster und 7 Ave Maria beten, oder statt dessen 7 Pfennige an Arme geben, an den Vorabenden der jährlichen Marientage fasten und die Marienfeste selbst mit großer Andacht und Würdigkeit begehen. Ferner waren sie gehalten, einen streng sittlichen Lebenswandel zu führen, in allen Nöthen einander getreulich beizustehen und fleißig Werke der Mildthätigkeit zu üben. Alle Quatember mußten sie außerdem 4 Böhmische Groschen an das Kloster auf dem Marienberge bei Alt-Brandenburg, als den Sitz des Ordens, einsenden, wofür die Mönche Vigilien und Seelenmessen für die verstorbenen Ordensglieder zu halten, die Namen derselben öffentlich zu verlesen und die Gnade des Himmels für sie zu erbitten hatten.

Das Ordenszeichen bestand in einer um den Hals zu tragenden Kette, deren Glieder eine Art Folterinstrument („Premse") bildeten und aus zwei sägeartigen Schienen zusammengesetzt waren, zwischen deren Zähnen ein Herz lag. An dieser Kette hing das von goldenen Strahlen umgebene Bildniß der Jungfrau Maria, das Jesuskind im Arm und den Halbmond mit der Inschrift „Ave mundi Domina!" (— Gegrüßet sei'st Du, Herrin der Welt! —) zu Füßen. Darunter befand sich, umgeben von einem ringförmig gewundenen weißen Tuche („Dwele"), dessen Enden in je 5 Franzen mit daran hängenden Glöckchen ausliefen, das eigentliche Ordens-Symbol, ein silberner Schwan mit gehobenen Flügeln.

Digitized by Google

Jeder Bestandtheil des Ordensschmuckes hatte eine eigene, zu den Verpflichtungen der Ordens-Mitglieder in Beziehung stehende Bedeutung. Das Marienbild sollte zur Gottesfurcht und Frömmigkeit auffordern, die Kette mit den gepeinigten Herzen ein Symbol christlicher Reue und Buße sein — „daß unser Herz in Betrachtung unserer Sünden in Bitter- und Weh-Tagen gleich wie in einer Premse sein soll", — die weiße Leinwand auf einen unbefleckten Lebenswandel hindeuten — „daß wir in der Dweln der Unschuld befunden werden", — die Franzen mit den Glöckchen an Wachsamkeit und Bereitwilligkeit zu guten Werken und an die Befolgung der zehn Gebote mahnen, und der Schwan endlich sowohl die Reinheit des Herzens bezeichnen, als auch an den Tod erinnern — „denn wie der Schwan seinen Tod zuvor weiß und beklagt, also wußte und sagte unser Herr seinen Tod zuvor, uns zur Mahnung, daß, da wir unsere Todesstunde nicht vorher wissen, wir zu allen Zeiten bußfertig sein sollen." —

Zur Aufnahme in den Orden war eheliche Geburt und der Nachweis adliger Abstammung (von 4 zu Helm und Schild gebornen Ahnen) erforderlich. Den ehelich und adlig gebornen Gemahlinnen der Ordensglieder wurde gleichfalls der Eintritt in die Gesellschaft und das Tragen des Ordensschmuckes, jedoch nur unter der Verpflichtung zur Erfüllung der statutarischen Vorschriften, gestattet. Auch behielt der Kurfürst sich das Recht vor, die Insignien selbst an solche edle Frauen zu verleihen, deren Männer nicht zu den Mitgliedern des Ordens gehörten.

Bemerkenswerth ist außerdem noch die Eigenthümlichkeit dieses Ordens, daß die Insignien und also auch die Mitgliedschaft der verstorbenen Ritter unter gewissen Bedingungen in der Familie derselben vererbt werden konnten.

Bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts hinein stand der Schwanen-Orden in beständiger Blüthe und zählte in seinen Reihen die edelsten Geschlechter Deutschlands. Mit dem Fortschreiten der Reformation trat jedoch der allmälige Verfall des Ordens ein, und er erlosch, ohne je förmlich aufgehoben worden zu sein.

Nach beinahe 300jährigem Todesschlafe wurde der Schwanen-Orden vom König Friedrich Wilhelm IV. durch das nachfolgende Patent vom 24. Dezember 1843 unter veränderter Gestalt wieder in's Leben gerufen. Eine weitere Allerhöchste Kundgebung hat seitdem jedoch nicht stattgefunden.

Tafel XV. 1. zeigt eine Abbildung der im Besitz Ihrer Majestät der verwittweten Königin Elisabeth befindlichen, mit Brillanten reich besetzten Ordenskette.

Digitized by Google

Patent

über die Wiederbelebung der Geſellſchaft des Schwanen-Ordens.

Vom 24. Dezember 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.
Allen, die Gegenwärtiges leſen, Unſern Gruß zuvor.

Von dem vielfach Erfreulichen, welches unſere Zeit, unter den Segnungen eines langen Friedens — den Gott uns erhalten wolle — hervorbringt, verdient kaum Etwas größere Anerkennung und Beachtung, als die weit verbreiteten Beſtrebungen „auf dem Wege der Bildung von Vereinen phyſiſche und moraliſche Leiden zu lindern.“

Dies Beſtreben iſt weſentlich eins mit dem: das Chriſtenthum zu beweiſen, — nicht durch Bekenntnißſtreit oder nur in äußerlichen Geberden — wohl aber in ſeinem Geiſt und ſeiner Wahrheit, nämlich durch Leben und That.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß viele jener achtungswürdigen Vereine zu der vollen Wirkſamkeit, deren ſie fähig ſind, nur dann gelangen können, wenn ſie ein gemeinſames Band um einen leitenden und anregenden Mittelpunkt vereinigt, haben Wir beſchloſſen, den älteſten Orden Unſeres Hauſes, die Geſellſchaft des Schwanen-Ordens, welche gerade jetzt vor 400 Jahren von Unſerm in Gott ruhenden Ahnherrn, dem Erzkämmerer und Churfürſten Friedrich II. geſtiftet, und nie förmlich aufgehoben worden, wieder zu beleben und dem erwähnten Bedürfniß entſprechend, neu einzurichten.

Schon der Sinn der im Jahr 1443 verfaßten Statuten dieſes Ordens iſt kein anderer, als „Bekenntniß der chriſtlichen Wahrheit durch die That.“

Wir haben die Anfertigung neuer Statuten und die Bildung eines leitenden Ordensrathes befohlen, deſſen Gliederung in Abtheilungen zur Leitung der verſchiedenen Thätigkeiten der Geſellſchaft demnächſt erfolgen ſoll. Unſere nächſte Sorge für die praktiſche Wirkſamkeit der Geſellſchaft des Schwanen-Ordens ſoll die Stiftung eines evangeliſchen Mutterhauſes in Berlin für die Krankenpflege in großen Spitälern ſein.

Den Ordenszeichen haben Wir diejenige Veränderung gegeben, welche Uns den gegenwärtigen Verhältniſſen entſprechend erſcheint.

Die für die Zwecke des Ordens unmittelbar arbeitenden Mitglieder, nämlich die Pfleger und Pflegerinnen der Leidenden, der reuigen Gefallenen, der Beſtraften u. ſ. f., ſowie die Geiſtlichen, welchen etwa die unmittelbare Leitung von Stiftungen der Geſellſchaft und die Seelſorge in denſelben anvertraut wird, tragen kein Ordenszeichen.

Die Inſignien des Schwanen-Ordens ſind nicht, gleich denen anderer Orden, beſtimmt, als ein Schmuck des Verdienſtes, als eine Auszeichnung verliehen zu werden; nur die goldene Kette deſſelben wollen Wir in ſeltenen Fällen als Königliches Ehrengeſchenk an gekrönte Häupter und erlauchte Perſonen

Digitized by Google

verleihen. Der Schwanen-Orden soll vielmehr „eine Gesellschaft“ sein, in die man freiwillig eintritt, um sich thätig einem der Zwecke derselben zu weihen, aus welcher man aber auch ohne Unehre austreten kann, wenn man jener Thätigkeit sich zu widmen, nicht ferner den Beruf fühlt oder im Stande findet. Die Aemter und Würden des Ordens bezeichnen nur die Sphäre der Thätigkeit der damit Beliehenen und die Nähe oder Ferne, in der sie von seinem Mittelpunkt stehen. Männer und Frauen ohne Ansehen des Standes und Bekenntnisses können, wenn sie den Pflichten der Gesellschaft sich zu unterziehen bereit sind, in dieselbe aufgenommen werden. Wir Selbst haben, wie solches allen Unseren Vorfahren an der Ehur und Krone zugestanden hat, mit Unserer vielgeliebten Gemahlin, der Königin Majestät, das Großmeisterthum des Ordens und damit die oberste Leitung seiner Thätigkeiten übernommen. — Nur solche Stiftungen und Vereine, die von dem Orden ausgehen, stehen von selbst unter Unserer und der Ordens-Behörden Leitung. Alle anderen aber nur dann, wenn sie selbst die Aufnahme aus freiem Willen begehren und der Orden dieselben seinem Zwecke entsprechend befindet. Wir würden die Tugend, welche neben der Tapferkeit und Treue Unser geliebtes Volk am schönsten ziert, tief verkennen, vermeinten Wir, mit dem Glanze und den Mühen eines Ordens Uns in das Heiligthum stiller Wohlthätigkeit lohnend und fördernd zu drängen. Unsere Absicht ist allein die: durch vereinte Kräfte auf dem bezeichneten fruchtbaren Felde Großes zu wirken. An Gottes Segen ist Alles gelegen. Ihn flehen Wir auf dieses Werk herab, damit die erneute Ordens-Gesellschaft zur Linderung und Heilung vielfacher Leiden erwachse und emporblühe, und damit Männer und Frauen aus allen Bekenntnissen, Ständen und Stämmen Unseres Volkes in zahlreichem Verein und im edelsten Wetteifer beweisen mögen, daß sie das Wort des Herrn beherzigen: „An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen.“

In dem Bewußtsein, daß der Zweck, für welchen Wir den Schwanen-Orden wieder herstellen, ein guter, daß die Absicht dabei lediglich gerichtet ist auf Abhülfe fühlbarer Mängel, auf Förderung heilsamer Anstalten, befehlen Wir Unsere Stiftung getreut und freudig dem König der Könige. — Unter Seinem Segen wird sich eine wahrhaft erle Schaar sammeln, welche das Große, Heilsame, Thatkräftige in den Richtungen dieser Zeit mächtig erfassen und fördern, allem Verderblichen darin aber ritterlich widerstehen wird, nicht durch Kampf und Streit, nicht durch heimliches Treiben, wohl aber durch das, worin allein alle christlichen Bekenntnisse sich vereinen können und sollen, durch thätiges Ueben des göttlichen Willens in Siegesgewißheit der göttlichen Liebe. Der Ordens-Wahlspruch ist: „Gott mit uns!“

Gegeben zu Berlin am Vorabend vor dem Christfest 1843.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Digitized by Google

X.

Die Militair-Ehrenzeichen.

Um das durch Muth und Tapferkeit im Kampfe mit dem Feinde erworbene Verdienst auch in den unteren Klassen des Soldatenstandes durch ein äußeres Zeichen der Anerkennung zu ehren und zu belohnen, stiftete König Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1793 die goldene und silberne Militair-Verdienst-Medaille. Die erstere, von der Größe eines doppelten Friedrichsd'or, war für Unteroffiziere, die letztere, von der Größe eines Thalers, für Gemeine bestimmt. Beide Klassen hatten gleiches Gepräge und zeigten auf der Vorderseite in einem Lorbeerkranz die Inschrift „Verdienst um den Staat" und auf der Rückseite den gekrönten Königlichen Namenszug.

König Friedrich Wilhelm III. erneuerte und erweiterte diese Stiftung durch die Verordnung vom 30. September 1806. Er hob den bei der Verleihung der Medaillen bisher stattgehabten Unterschied zwischen Unteroffizieren und Gemeinen auf und bestimmte, daß fortan ohne Rücksicht auf die Charge mit der silbernen Medaille begonnen und erst bei wiederholter Auszeichnung die goldene ertheilt werden sollte. Außerdem bewilligte er den Inhabern der goldenen Medaille eine Zulage von monatlich Einem Thaler, und änderte das bisherige schwarze Band in ein solches mit weißen Rändern um.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. September 1814 wurde die goldene Medaille als Militair-Ehrenzeichen erster Klasse in ein silbernes Kreuz umgewandelt.

Seine Majestät der jetzt regierende König Wilhelm stiftete am 27. Februar 1864 die Militair-Ehrenzeichen neuester Art und — als eine höhere Auszeichnung für besonders tapferes Verhalten — das Militair-Verdienst-Kreuz.

Digitized by Google

Es iſt der Königliche Wille, daß die Behörden, welche invalide Soldaten zu verſorgen haben, auf baldige und gute Verſorgung derjenigen vorzüglich Rückſicht nehmen, welche ein Militair-Ehrenzeichen beſitzen und das Zeugniß der General-Ordens-Kommiſſion hierüber beibringen.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. Juni 1793.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Da Ich verſchiedentlich mit beſonderem Wohlgefallen bemerkt habe, daß ſich in den vorgefallenen kriegeriſchen Aktionen auch Unteroffiziere und Gemeine auf eine Art hervorgethan haben, die wahres Ehrgefühl und unverkennbare perſönliche Tapferkeit bezeichnet, ſo bin Ich auf ein Mittel bedacht geweſen, wie dergleichen Leute dergeſtalt belohnet, ausgezeichnet und aufgemuntert werden können, als es ihren vergleichungsweiſe beſſeren Eigenſchaften und ihrem Stande als Krieger am angemeſſenſten iſt. Durch eine goldene Medaille für Unteroffiziere und eine ſilberne für Gemeine, im erſten und zweiten Knopfloche des Rockes auf der linken Seite an einem ſchwarzen Bande zu tragen, hoffe Ich den beabſichtigten Zweck am beſten zu erreichen und Eifer zur Nachahmung zu erwecken. Daher Ich Ew. Durchlaucht und Liebden hierbei einige dergleichen bereits ausgeprägte Medaillen mit dem Erſuchen überſenden wollen, ſolche vorerſt in den Regimentern zeigen und dabei erklären zu laſſen, daß Diejenigen, welche ſich durch vorzüglichen Muth auszeichnen werden, Mir jedesmal namentlich bekannt gemacht werden und ſodann dergleichen Ehrenzeichen zum lebenslänglichen Andenken ihres Wohlverhaltens zugetheilt bekommen ſollen. Ich bin ꝛc.

Hauptquartier Bodenheim, den 14. Juni 1793.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An des regierenden Herzogs von Braunſchweig Durchlaucht und Liebden,
desgleichen
an den General-Lieutenant Grafen von Kalckreuth
und
an den Prinzen von Hohenlohe.

Digitized by Google

Verordnung

wegen der Verdienst-Medaillen bei dem Militair.

Vom 30. September 1806.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben sich durch eine mehrjährige Erfahrung von dem Nutzen überzeugt, welchen die in Ihrer Armee bestehende Einrichtung, das Krieger-Verdienst durch Ehren-Medaillen auszuzeichnen, dem Staate geleistet hat. Der Muth Ihrer Truppen hat darin einen neuen Antrieb gefunden, in Thaten zu wetteifern, um sich dieser Auszeichnung werth zu machen, und die Gerechtigkeit erheischt, ihnen solche zu erhalten. Allerhöchstwieselben erachten es demnach dem hohen Ehrgefühl der Vertheidiger des Staats angemessen, nicht nur die Bedingungen, unter welchen ihren Thaten ein gegründeter Anspruch auf die Verdienst-Medaille zustehet, öffentlich bekannt zu machen, und dadurch zu beweisen, daß nur Gerechtigkeit, nicht Willkür bei der Verleihung herrschen dürfe, sondern auch dieser Belohnung den höchsten Werth dadurch zu geben, daß sie als ein unbezweifeltes Merkmal einer ausgezeichneten kriegerischen That geehrt werden müsse.

Um diesen großen Zweck beste sicherer zu erreichen, setzen Seine Majestät hiermit folgende Vorschriften fest:

1) Nur der allein kann die Verdienst-Medaille erhalten, der sich durch eine besonders tapfere Handlung hervorgethan hat. Nicht Raubbegierde, noch sonst eine unedle Absicht, darf ihn dazu vermocht haben, die That muß vielmehr lediglich zum Besten des Dienstes oder der Kameraden unternommen worden sein. In der Regel kann kein während der Aktion in Reih und Glied gehender Mann Ansprüche auf das Ehrenzeichen machen, es sei denn, daß er sich persönlich auf eine ganz vorzügliche Art ausgezeichnet hätte. Persönliche Auszeichnung ist unumgänglich erforderlich, und damit keine Begünstigungen stattfinden können, die That auch auf keine Weise zweideutig bleibe, so muß sie durch das Zeugniß, nicht allein der Vorgesetzten, sondern auch selbst der Kameraden bestätigt sein.

2) Hat sich Jemand durch eine kühne besonders tapfere Handlung persönlich ausgezeichnet, und ist sie auf vorbestimmte Art bestätigt, so wird sie dem kommandirenden Generale angezeigt, und wenn dieser sie des Ehrenzeichens würdig erkennt, so empfängt der, der sie beging, aus den Händen seines Kommandeurs in der Versammlung der ganzen Kompagnie, und zwar das erstemal ohne Rücksicht, ob er Unteroffizier oder Gemeiner ist, die silberne Medaille an einem schwarzen weißgerändeten Bande. Zeichnet sich ein solcher zum zweitenmale noch vorzüglicher aus, so erhält er auf eben die feierliche

Digitized by Google

Art gleichfalls ohne Unterſchied, ob Unteroffizier oder Gemeiner, gegen Rückgabe der ſilbernen die goldene Medaille, die ebenfalls an einem ſchwarzen weißgerändeten Bande getragen wird.

Auf dieſe Weiſe hört die bisherige Einrichtung, nach welcher der Unteroffizier jedesmal die goldene, der Gemeine aber die ſilberne Medaille erhielt, von jetzt an, gänzlich auf. Die letztere wird nunmehr zur Aufmunterung dienen, ſich auch der erſtern würdig zu machen.

3) Mit der goldenen Medaille ſoll eine Zulage von 1 Rthlr. monatlich verbunden ſein, welche das Ober-Kriegs-Kollegium anweiſen wird.

Ein Invalider, der die goldene Medaille beſitzt, behält mit derſelben ſeine Zulage, auch wenn er eine Militair-Verſorgung, als: den Gnadenthaler, im Invalidenhauſe, bei einer Invaliden-Kompagnie u. ſ. w. erhält; wenn aber ein ſolcher mit einer Civilbedienung verſorgt wird, ſo behält er zwar die Medaille, verliert aber die Zulage.

Jeder Soldat, der ohne invalide zu ſein, verabſchiedet wird, behält zwar die Medaille, der mit der goldenen Medaille verſehene verliert aber die damit verbundene Zulage; diejenigen Kantonniſten ausgenommen, welche wegen zwanzigjähriger Dienſtzeit entlaſſen werden; dieſe ſollen mit ihrer goldenen Medaille auch die Zulage behalten.*)

Ein Beurlaubter oder im Lazareth befindlicher Kranke, erhält ſeine Zulage unverkürzt, wenngleich ihm das Traktament abgerechnet wird.

4) Stirbt ein Soldat mit der goldnen oder ſilbernen Medaille, ſo muß ſie dem Chef zugeſtellt werden, der ſie an das Ober-Kriegs-Kollegium einſchickt; hinterläßt derſelbe aber Weib oder Kind, ſo fällt ihnen die Medaille zu.**)

Ein Gleiches gilt auch von den bereits verabſchiedeten Soldaten.

5) Ein Soldat mit der Medaille darf keine Stockſchläge erhalten, ſondern wird höchſtens mit Fuchtel beſtraft.

6) Wenn ſich aber ein ſolcher grobe Exceſſe erlauben ſollte, auf welche Spießruthenſtrafe ſteht, ſo wird ihm die Medaille und die damit verbundene Zulage abgenommen; verkauft oder verſpielt Jemand ſeine Medaille, ſo verliert er mit der goldenen auch ſogleich ſeine Zulage.

7) Wird ein Soldat, welcher die Medaille hat, zum Offizier befördert, ſo trägt er ſie auch als ſolcher noch, er verliert aber, wenn er die goldene beſitzt, die damit verknüpfte Zulage.

*) Nach der Allerh. Kab.-O. v. 28. Dezbr. 1825 ſoll jeder Soldat die Zulage, welche er für Ehrenzeichen bezieht, fortan unter allen Umſtänden lebenslang behalten, inſofern er ſich nicht dieſer Wohlthat nach Abſchnitt 6 der vorſtehenden Verordnung unwürdig macht.

**) Die Militair-Ehrenzeichen verſtorbener Inhaber werden nach den neueren Beſtimmungen ſtets an die General-Ordens-Kommiſſion zurückgegeben.

Digitized by Google

8) Um endlich alle Diejenigen, welche ſich die Medaille erworben haben, öffentlich noch mehr auszuzeichnen, und ſie zum immerwährenden Andenken auch noch den Nachkommen im Gedächtniß zu erhalten, ſollen die Namen derſelben von einem jeden Regimente oder Bataillon beſonders, ungefähr in der Art, wie die Anlage beſagt, auf einer Tafel verzeichnet werden, welche in der Kirche aufgehängt wird, zu welcher ſich das Regiment oder Bataillon in der Friedensgarniſon hält.*)

Da nun bei dieſer neuen Einrichtung vielerlei Vorzüge mit dem Beſitze der Verdienſt-Medaillen verknüpft ſind, ſo ſoll bei Austheilung derſelben einzig und allein nach obigen Beſtimmungen verfahren werden, und machen Seine Königliche Majeſtät die kommandirenden Offiziere hauptſächlich für die ſtrengſte Unparteilichkeit verantwortlich.

Uebrigens tragen alle Diejenigen, welche bereits Medaillen beſitzen, ſie wie bisher an einem ſchwarzen Bande, und können auf die Zulagen, ſo wie auf die übrigen mit den neuen Medaillen verknüpften Vorzüge keine Anſprüche machen, ſie ſollen aber denen gleichgeachtet werden, welche nach dieſen neuen Beſtimmungen die ſilberne Medaille erhalten haben, und alſo, wenn ſie ſich wieder auszeichnen, ohne Unterſchied, ob ſie die goldene oder ſilberne Medaille haben, gegen Rückgabe derſelben, die neue goldene Medaille und die damit verbundene Zulage erhalten.

Hauptquartier Naumburg an der Saale, den 30. September 1806.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Krieger-Verdienſt.

Franzöſiſcher Krieg. Feldzug von 1806.

Infanterie-Regiment No. 1. Graf v. Kunheim.

Des Ehrenzeichens würdig.

Erſte Klaſſe.		Zweite Klaſſe.	
Unt Off	Aug. Schulz. Leib Komp. aus Berlin. Weiden 16. Oktbr.	Unt. Off	Friedr. Preuß. Leib. Komp. aus Teltow. Weiden 16 Oktbr.
Musquet.	Joh. Müller. Komp. Cbl. Thümen aus Machnow. daſelbſt.	Schütze	Joach Krüger. Leib. Komp. aus Potsdam. Amberg 24. Oktbr.
Schütze	Joh. Lemke. Komp. Kpt. Werder aus Zehlendorf. Nördlingen 30. Oktbr.	Musquet.	Georg Mancke. Komp Kpt. Schwerin aus Berlin. Nördlingen 30. Oktbr.
		„	Chrſt. Eſcher. Komp. Kpt. Treskow aus Sidow Friedberg 12. Nov.
		Schütze	Kasp. Gutke. Komp. Kpt. Werder aus Buchholz. Siegen 20. Nov.

*) Nach einer Allerhöchſten Beſtimmung aus dem Jahre 1810 ſollen die Namen derjenigen Soldaten, welche durch ihr tapferes Benehmen die Verdienſt-Medaille erworben haben, auch in der Kirche ihres Geburtsortes auf dazu beſtimmten Gedächtnißtafeln aufgeſtellt werden.

Die Namen derjenigen Inhaber des Militair-Ehrenzeichens, welche wegen entehrender Vergehen deſſelben verluſtig erklärt werden, ſind von den Gedächtnißtafeln zu ſtreichen, jedoch in der Weiſe, daß ſie noch lesbar bleiben. (Allerh. Kab.-O. vom 11. April 1818.)

Ueber Gedächtnißtafeln ſiehe auch Seite 101 u. 102.

Digitized by Google

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24. März 1807.

Seine Majeſtät der König haben als Nachtrag zu der Verordnung wegen der Verdienſt-Medaillen annoch feſtzuſetzen geruhet, daß Derjenige, welcher einen General gefangen nimmt, eine Kanone erobert, oder eine Fahne erbeutet, ohne Rückſicht, ob er ſchon die ſilberne Medaille beſitzt oder nicht, die goldene Verdienſt-Medaille und die damit verbundene Zulage, Derjenige aber, welcher einen andern Offizier geringern Grades zum Gefangenen macht, die ſilberne Medaille erhalten ſoll, und machen ſolches Dero Ober-Kriegs-Kollegio mit dem Bemerken bekannt, daß Allerhöchſtdieſelben den General-Lieutenant v. L'Eſtocq hiervon Selbſt unterrichtet haben.

Memel, den 24. März 1807.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Kriegs-Kollegium.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1808.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen haben durch ein Geſuch des Stabs-Rittmeiſters v. Hymmen vom Huſaren-Regiment v. Blücher, neben dem erhaltenen Verdienſt-Orden [Orden pour le mérite] die in ſeinem Junkerſtande ſich erworbene Verdienſt-Medaille tragen zu dürfen, Sich veranlaßt gefunden, im Allgemeinen feſtzuſetzen: daß, wenn Offiziere, die Verdienſt-Medaillen haben, den Orden für's Verdienſt erhalten, ſie dieſe Medaille nicht, wie bisher geſchehen iſt, ablegen, ſondern mit dem Verdienſt-Orden fernerhin tragen ſollen, und machen ſolches dem Ober-Kriegs-Kollegio als Nachtrag zu der Verordnung wegen der Verdienſt-Medaillen hierdurch bekannt.

Königsberg, den 28. Februar 1808.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Kriegs-Kollegium.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30. September 1814.

Ich habe beſchloſſen, ſowohl die goldene Militair-Verdienſt-Medaille, als auch das Allgemeine Ehrenzeichen erſter Klaſſe in ein ſilbernes Kreuz zu verwandeln, welches von jetzt an, ſtatt der goldenen Militair-Verdienſt-Medaille und des Allgemeinen Ehrenzeichens erſter Klaſſe ausgegeben werden ſoll. Die Figur dieſes ſilbernen Kreuzes ſoll dieſelbe ſein, welche der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe hat, nur um einige Linien kleiner, und das runde Mittelſchild ſoll die Inſchrift „Verdienſt um den Staat", ganz ausgeſchrieben oder abgekürzt, je nachdem der Raum es geſtattet, die Rückſeite aber Meinen Namenszug mit der Krone, wie das Kreuz des Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, erhalten. Wird dieſes ſilberne Kreuz künftighin, nach den beſtehenden Grundſätzen, für Militair-Verdienſt ausgegeben, ſo geſchieht ſolches an dem ſchwarzen Bande mit weißer Einfaſſung, wie bisher die goldene Militair-Verdienſt-Medaille; als Allgemeines Ehrenzeichen erſter Klaſſe wird es an dem Bande des Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe getragen.

Digitized by Google

Die General-Ordens-Kommission hat dies zur Kenntniß des Publikums zu bringen und was sonst erforderlich ist, zu verfügen.

Wien, den 30. September 1814.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommissien.

Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1864.

Ich eröffne der General-Ordens-Kommission hierdurch Nachstehendes:

&c. &c. &c.

II. Ich will von jetzt an für Verdienste vor dem Feinde, welche sich Militairpersonen vom Feldwebel (inklusive) abwärts erwerben, folgende Auszeichnungen verleihen:

1) ein Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse, welches dem bisherigen Militair-Ehrenzeichen zweiter Klasse entspricht;
2) ein Militair-Ehrenzeichen erster Klasse, welches dem bisherigen Militair-Ehrenzeichen erster Klasse, jedoch mit dem Unterschiede, entspricht, daß Ich Mir vorbehalte, dasselbe zu verleihen, ohne daß vorher die zweite Klasse erworben zu sein braucht, und
3) ein Militair-Verdienst-Kreuz, welches für erhöhte nochmalige und besonders tapfere Thaten bestimmt ist.

Es soll das Militair Ehrenzeichen zweiter Klasse aus einer silbernen Medaille bestehen und auf der einen Seite die mit dem Lorbeerkranze umgebene Inschrift „Kriegs-Verdienst", auf der Rückseite Meinen Namenszug mit der Krone führen. (Tafel XV. 2. 3.)

Das Militair-Ehrenzeichen erster Klasse soll aus einem silbernen, das Militair-Verdienst-Kreuz aus einem goldenen Kreuze von der Größe und Form des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse bestehen, welches bei beiden in dem runden Mittelschilde die Inschrift „Kriegs-Verdienst" (Tafel XV. 4. 5.) und auf der Rückseite Meinen Namenszug mit der Krone (Tafel XV. 6. 7.) zeigt.

Die drei vorbezeichneten Dekorationen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung (Tafel XV. 8.) getragen und heben die später erworbenen Auszeichnungen die früheren nicht auf, sondern werden dieselben nebeneinander getragen.

Für Personen des Soldatenstandes Meiner Armee ist mit dem Militair-Ehrenzeichen erster Klasse eine Zulage von monatlich Einem Thaler — wie eine solche für das bisherige Militair-Ehrenzeichen erster Klasse bereits durch die Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1825 bestimmt war — und mit dem Militair-Verdienst-Kreuz eine Zulage von monatlich Drei Thalern verbunden. Den Inhabern vorbezeichneter Dekorationen verbleibt diese Zulage auch nach ihrem Ausscheiden aus der Armee lebenslänglich.

&c. &c. &c.

Die General-Ordens-Kommissien hat hiernach das Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 27. Februar 1864.

(gez.) Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommissien.

Digitized by Google

Als Nachtrag zur vorstehenden Verordnung ist mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. April 1864 bestimmt worden, daß Militair-Unter-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienstleistungen im feindlichen Feuer das Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse, sowie das Militair-Verdienst-Kreuz verliehen wird, dasselbe am weißen Bande mit schwarzer Einfassung (Tafel XV. 9.) zu tragen haben. (Siehe „Allgemeine Bestimmungen.")

Militair-Honneurs.

Nach §. 13 der Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 sollen die Schildwachen vor den Militair-Ehrenzeichen mit Gewehr im Arm Front machen.

In den Feldzügen von 1813 — 1815 sind an Kaiserlich Russische und Großherzoglich Badische Truppen Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse verliehen worden, hinsichts welcher mittels Allerh. Kab.-Ordres vom 27. September 1814 und 22. Februar 1824 genehmigt worden ist, daß dieselben in den jenseitigen Regimentern ꝛc. so lange vererbt werden können, als dort Leute vorhanden sein werden, welche die gedachten Feldzüge mitgemacht haben.

Ueber Gewährung von Unterstützungen an hülfsbedürftige Inhaber des Militair-Ehrenzeichens siehe Seite 96.

Ueber Ersatz verloren gegangener Militair-Ehrenzeichen und über Vergütung für Rückgabe der Militair-Ehrenzeichen verstorbener Inhaber siehe „Allgemeine Bestimmungen."

Digitized by Google

Digitized by Google

Lith. Anst. v. Leopold Kraatz in Berlin

Digitized by Google

Digitized by Google

XI.

Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen ist von König Friedrich Wilhelm III. durch die Erweiterungs-Urkunde für die Königlich Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810 (siehe Seite 55) unter der Benennung „Allgemeine Verdienst-Medaille“ gestiftet worden, und zwar in zwei Klassen.

Die erste Klasse bestand aus einer kleinen goldenen, die zweite aus einer größeren silbernen Medaille, welche beide auf der einen Seite die von einem Lorbeerkranz umgebene Inschrift „Verdienst um den Staat“, auf der andern Seite den gekrönten Königlichen Namenszug F. W. R. III. führten und, zur Unterscheidung von den gleichförmigen Militair-Verdienst-Medaillen, am Bande des Rothen Adler-Ordens im Knopfloch getragen wurden.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. September 1814 wurde die erste Klasse des Allgemeinen Ehrenzeichens in ein silbernes Kreuz umgewandelt (siehe Seite 138), und durch den Anhang zur Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1830, unter entsprechender Abänderung des Mittelschildes, zum Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhoben (siehe Seite 58). Seitdem besteht nur Ein Allgemeines Ehrenzeichen, in der unveränderten Form der früheren zweiten Klasse. (**Tafel** XV. 10. 11. 12.)

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. April 1864 ist bestimmt worden, daß Militair-Unter-Beamte, welchen für ausgezeichnete im Kriege, aber nicht im feindlichen Feuer, geleistete Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen wird, dasselbe an dem Bande des Rothen Adler-Ordens mit einem schmalen schwarzen Streifen in der Mitte des weißen Streifens (**Tafel** XV. 13.) tragen sollen. (Siehe „Allgemeine Bestimmungen.“)

Digitized by Google

Durch die Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse wird das Allgemeine Ehrenzeichen aufgehoben, und ist dasselbe alsdann an die General-Ordens-Kommission zurückzugeben.

In den Jahren 1816 und 1817 hat eine Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens mehrfach auch an Frauen, für aufopfernde Pflege kranker und verwundeter Krieger, stattgefunden, und zwar:

1) die goldene Medaille des vormaligen Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse
   a. am Bande des Luisen-Ordens (weiß mit schwarzer Einfassung): an zwei Frauen;
   b. am ganz weißen Bande: an fünf Frauen;
2) das Allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse am ganz weißen Bande: an zwei Frauen.

Ferner ist die goldene Medaille des vormaligen Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse, jedoch in der Größe des Allgemeinen Ehrenzeichens zweiter Klasse, und mit der Bestimmung, daß dieselbe in den Abendmahlskelch der betreffenden Kirchen eingesetzt werde, nachstehenden Gemeinden verliehen worden:

1) Im Jahre 1811 den Gemeinden zu Lunow und Stützkow im Kreise Angermünde, für das mit Gefahr verknüpft gewesene Uebersetzen ranzionirter Preußischer Offiziere und Soldaten über die Oder, im Jahre 1806;
2) Im Jahre 1814 der Gemeinde zu Ruhrort im Kreise Duisburg, für rühmliches Benehmen des dortigen Landsturmes, und
3) Im Jahre 1816 der Gemeinde zu Mellpitz im Kreise Torgau, für rühmliches Verhalten während der Belagerung der Festung Torgau.

Endlich ist im Jahre 1814 der Salzwürker-Brüderschaft zu Halle a. S. für treue Anhänglichkeit an das Königliche Haus das Allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse mit der Bestimmung verliehen worden, daß der angesehenste ihrer Vorsteher es tragen solle.

Ueber Ersatz verloren gegangener Allgemeinen Ehrenzeichen sowie über Vergütung für Rückgabe der Allgemeinen Ehrenzeichen verstorbener Inhaber siehe: „Allgemeine Bestimmungen."

Digitized by Google

XII.

Die Rettungs-Medaille.

Allerhöchste Verordnung vom 6. März 1802.

Seine Königliche Majestät von Preußen sind mit dem General-Direktorio nach dessen Bericht vom 19. v. Mts. über den Antrag des Landraths v. Hacke, Teltow'schen Kreises, zur Belohnung ausgezeichneter Handlungen bei Feuersgefahr eigends dazu auszuprägende Medaillen austheilen zu lassen, völlig einverstanden. Da aber eine ganz allgemeine Bestimmung ohne Zuflucht zur Mythologie, die für den gemeinen Mann nicht verständlich ist, sich bildlich nicht wohl darstellen läßt, so haben Allerhöchstdieselben dem Professor Engel und Rektor Schadow aufgetragen, eine Medaille für alle Diejenigen zu entwerfen, welche sich zur Rettung und Hülfe ihrer Mitbürger in Gefahr begeben, mit dem Beifügen, zur Umschrift einen passenden Spruch aus der Bibel zu wählen. Letzterer hat hierauf die in der Anlage beigefügten beiden Zeichnungen in Vorschlag gebracht, wovon Seine Majestät der größern, die ganz Höchstero Absicht entspricht, den Vorzug geben, auch gegen die Meinung des Professor Engel approbiren, daß der sehr gut gewählte Spruch aus dem Evangelium Matthäi Kap. 25 v. 40 zur Umschrift der Embleme und nicht des Revers genommen, vielmehr letzterer mit der von dem ꝛc. Engel vorgeschlagenen Umschrift „den muthvollen Errettern ihrer Mitbürger aus Gefahr" versehen werde. Seine Majestät tragen dem General-Direktorio nunmehr auf, hiernach die Medaille von einem geschickten Künstler mit allem Fleiß in einer angemessenen Größe ausprägen zu lassen, und die Kosten aus dem Dispositions-Quanto bei der Extraordinairen-Kasse zu erbitten, hiernächst aber in vorkommenden Fällen auf die Bewilligung der Medaille bei Allerhöchstdenenselben jedesmal anzutragen.

Berlin, den 6. März 1802.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das General-Direktorium.

Digitized by Google

Urkunde

über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Vom 1. Februar 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben bereits durch Unſere Verfügung an das vormalige General-Direktorium vom 6. März 1802 die Verleihung einer Verdienſt-Medaille zur Belohnung Derjenigen angeordnet, welche ſich zur Rettung und Hülfe ihrer Mitbürger in Gefahr begeben. Da dieſe Medaille jedoch nur zur Aufbewahrung als ein ehrendes Andenken an die verdienſtliche Handlung des Empfängers, beſtimmt iſt, ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, neben derſelben eine zweite zu verleihen, die zur Belohnung einer beſonders ausgezeichneten Hülfsleiſtung gereichen und deshalb als eine höhere Stufe des öffentlichen Anerkenntniſſes betrachtet werden ſoll.

Dieſe in Silber ausgeprägte Denkmünze ſoll auf der Hauptſeite Unſer Bruſtbild mit der deutſchen Umſchrift Unſeres Namens (**Tafel** XV. 14.) und auf der Kehrſeite einen Eichenkranz mit der Inſchrift: „für Rettung aus Gefahr" (**Tafel** XV. 15.) enthalten. Sie ſoll an einem orangefarbigen Bande, mit zwei weißen ſchmalen Streifen auf den Seiten (**Tafel** XV. 16.) im Knopfloch getragen werden, und wird, auf den Antrag Unſres Miniſters des Innern und der Polizei, von Uns Allerhöchſtſelbſt verliehen.

Die Vorzüge, welche Wir nach Inhalt der Erweiterungs-Urkunde für Unſere Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810 den Inhabern der Allgemeinen Verdienſt-Medaille bewilligt haben, wollen Wir auch den Beſitzern dieſer neuen Verdienſt-Denkmünze beilegen, weshalb der etwa verwirkte Verluſt derſelben, wie bei anderen Orden und Ehrenzeichen, auch nur von Uns Allerhöchſtſelbſt feſtgeſetzt werden darf.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Verfügung des Miniſteriums des Innern ꝛc. vom 23. September 1833.

Mit Bezug auf die im 14. Stück der Geſetz-Sammlung abgedruckte Allerhöchſt vollzogene Urkunde wegen Stiftung eines Verdienſt-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

1) Hinſichtlich der durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 6. März 1802 angeordneten und zur Aufbewahrung beſtimmten ſogenannten Rettungs-Medaille, welche künftig zur Unterſcheidung von der neu geſtifteten Denkmünze mit dem Ausdruck „Erinnerungs-Medaille" zu bezeichnen iſt, tritt keine weſentliche Veränderung ein.

Digitized by Google

Die von jetzt ab auszugebenden Exemplare derſelben erhalten zwar daſſelbe Gepräge, wie das neugeſtiftete Ehrenzeichen, behalten aber die bisherige Größe und Schwere und unterſcheiden ſich dadurch von der Denkmünze, welche bei weitem kleiner, nur $^1/_2$ Loth ſchwer und mit Oeſe und Sprengring verſehen iſt.*)

Im Uebrigen bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Erinnerungs-Medaille von dem Miniſter des Innern und der Polizei auf desfallſige motivirte Anträge der Königlichen Regierung für unerſchrockene und aufopfernde Hülfsleiſtung bei Vorfällen bewilligt werden, in denen das Leben, die Geſundheit oder das Vermögen eines oder mehrerer Mitbürger und Nebenmenſchen einer erheblichen und dringenden Gefahr ausgeſetzt war.

2) Daraus, daß die neugeſtiftete Verdienſt-Denkmünze zur Belohnung einer beſonders ausgezeichneten Hülfsleiſtung gereichen, und als eine höhere Stufe des öffentlichen Anerkenntniſſes betrachtet werden ſoll, folgt ſchon von ſelbſt, daß die desfallſigen, bei mir einzureichenden Vorſchläge, einer noch näheren und vollſtändigeren Begründung bedürfen, wie diejenigen wegen der Erinnerungs-Medaille. Auf welche von beiden Gattungen des Anerkenntniſſes der Antrag in den einzelnen Fällen, wo verdienſtliche Handlungen der in Rede ſtehenden Art zur Kenntniß der Königlichen Regierung kommen, zu richten, muß hauptſächlich dem verſtändigen Ermeſſen Derſelben überlaſſen werden, und es kann nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß die Verleihung der neugeſtifteten Verdienſt-Denkmünze durch eine beſonders erhebliche, mit der Hülfsleiſtung verbundene Gefahr, einen vorzüglichen Beweis von Entſchloſſenheit und Selbſtaufopferung, oder einen ſehr wichtigen Erfolg, außerdem aber dadurch bedingt wird, daß der Hülfsleiſtende nach ſeiner ganzen Perſönlichkeit einer ſolchen Auszeichnung nicht unwürdig ſei, weswegen bei desfallſigen Anträgen die perſönlichen Verhältniſſe näher zu erwähnen ſind.

3) Jede Verleihung der Verdienſt-Denkmünze und der Erinnerungs-Medaille im Bezirk der Königlichen Regierung, iſt unter Angabe der verdienſtlichen Handlung, durch welche ſie veranlaßt worden, und des Tages, an welchem ſie vorfiel, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Für Empfänger der Verdienſt-Denkmünze werden von Seiten der Königlichen General-Ordens-Kommiſſion Beſitzzeugniſſe ausgefertigt werden, den Empfängern der Erinnerungs-Medaille aber iſt von Seiten der Königlichen Regierung, oder der von Ihr zur Aushändigung beauftragten Behörde, eine Beſcheinigung über die Verleihung und deren Veranlaſſung zu ertheilen.

4) Die Erinnerungs-Medaillen verbleiben auch ferner, wie bisher, beim Tode der Empfänger deren Erben als ein Andenken; die Verdienſt-Denkmünzen aber ſind, gleich anderen Ehrenzeichen, wieder einzuziehen, wenn der Beliehene ſtirbt, oder des Ehrenzeichens verluſtig erklärt wird. Im erſteren Falle iſt jedoch das Beſitzzeugniß der Familie zu belaſſen.

*) Die Erinnerungs-Medaille hat die Größe eines Zweithalerſtückes und iſt vier Loth ſchwer.

Digitized by Google

5) Die Königliche Regierung hat über die innerhalb Ihres Bezirks verliehenen Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr eine genaue Nachweisung zu führen, und darin die vorkommenden Erledigungen durch Todesfälle oder Verlustigkeits-Erklärungen sorgfältig nachzutragen, auch dieselben halbjährlich und zwar zu Anfang des Juli und des Dezember, unter Beifügung der wieder eingezogenen Denkmünzen, und in Fällen, wo auf den Verlust des Ehrenzeichens erkannt worden, auch der Besitzzeugnisse, der Königlichen General-Ordens-Kommission anzuzeigen.*)

6) Die durch Anschaffung der Medaillen entstehenden Kosten werden künftig auf den Centralfond des Ministerii angewiesen werden.**)

Berlin, den 23. September 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Februar 1837.

Ich will auf den Bericht der General-Ordens-Kommission vom 31. v. Mts. statt der Bestimmung eines Normal-Jahres für die Verleihung der Rettungs-Medaille mit dem Bande, Mir, wie bisher, den Beschluß nach den individuellen Verhältnissen in jedem einzelnen Falle vorbehalten. Dem Müller-Lehrling Pabel habe Ich durch die Regierung ein Geschenk von Dreißig Thalern angewiesen.

Berlin, den 13. Februar 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Verfügung des Ministeriums des Innern ꝛc. vom 25. Februar 1837.

Es ist in neuester Zeit häufig vorgekommen, daß des Königs Majestät auf Grund der von den Provinzial-Behörden in den Zeitungs-Berichten mitgetheilten kurzen Anzeigen über Rettungen aus Lebensgefahr, Sich haben veranlaßt finden müssen, zur nähern Beurtheilung der Verdienstlichkeit der Rettenden, von mir umständlichen Bericht zu erfordern. Um diesen erstatten zu können, sind dann meinerseits wieder in den meisten Spezialfällen Berichtserforderungen nothwendig gewesen. Dies hat zu Weiterungen und Verzögerungen geführt, welche künftig vermieden werden müssen. Zu dem Ende bringe ich der Königlichen Regierung in Erinnerung, daß die Ertheilung von Auszeichnungen für Rettung aus Lebensgefahr dreifacher Art ist:

1) Belohnung durch Geld,
2) Ertheilung der Erinnerungs-Medaille,
3) Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande.

*) Nach dem neueren Geschäftsgange werden die Dekorationen in jedem einzelnen Falle gleich nach erfolgter Erledigung an die General-Ordens-Kommission eingesandt.

**) Die Anschaffung der Insignien der Rettungs-Medaille am Bande besorgt die General-Ordens-Kommission. Die Kosten dafür, sowie für das Band und den Druck der Besitzzeugnisse werden ihr an jedem Jahresschlusse vom Ministerium des Innern erstattet. (Allerh. Kab.-O. v. 23. April 1835.)

Digitized by Google

Erstere erfolgt, insofern die Summe von Zehn Thalern für den einzelnen Fall nicht überschritten wird, durch die Provinzial-Behörden; die zweite geht von mir aus, und die dritte erfolgt auf meinen desfallsigen Bericht durch Seine Majestät Allerhöchstselbst. Die in den Zeitungs-Anzeigen aufgenommenen Rettungsfälle eignen sich nun meistens nur zur ersten oder zweiten Art der Auszeichnung; hierüber erhält des Königs Majestät keinen ausführlichen Bericht, in Fällen der dritten Art aber den erforderlichen Bericht nicht schleunig genug. Um dem abhülflich zu begegnen, veranlasse ich die Königliche Regierung hierdurch, künftig in denjenigen Fällen, in welchen Sie Lebensrettungen zur Belohnung durch Geldprämien angethan erachtet, der Ertheilung der Prämie im Zeitungs-Berichte Erwähnung zu thun, und zugleich dabei die mindere Verdienstlichkeit der Rettung anzudeuten, in den Fällen aber, in welchen Sie eine höhere Anerkennung bevorworten zu müssen glaubt, gleichzeitig mit dem Zeitungs-Bericht auch an mich zur weiteren Beschlußnahme über die Art der Auszeichnung der Rettenden, ausführlich zu berichten.

Berlin, den 25. Februar 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. November 1838.

Ich finde es den Militair-Verhältnissen entsprechend, daß die Vorschläge zur Verleihung der Rettungs-Medaille mit dem Bande an im aktiven Dienst stehende und denselben gleich zu achtende Militairpersonen, mit Einschluß der Militair-Beamten, wie dies schon in den meisten Fällen geschehen ist, auch wenn sie mit Civilpersonen bei einer Lebensrettung betheiligt sind, nur durch die Militair-Vorgesetzten erfolgen und im Dienstwege zu Meiner Entscheidung gelangen. Ich will daher die Urkunde vom 1. Februar 1833 über die Stiftung dieser Auszeichnung in dieser Beziehung dahin deklariren, und beauftrage das Staats-Ministerium, diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. November 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. November 1861.

Ich habe bestimmt, daß die von den Truppentheilen der Armee zu formirenden und mit den monatlichen Gesuchslisten Mir vorzulegenden Anträge auf Verleihung der Rettungs-Medaille an Militairpersonen, bevor Ich darüber entscheide, künftig wieder der General-Ordens-Kommission, wie dies bis zum Jahre 1851 geschehen ist, zur Beurtheilung und demnächstigen Berichterstattung an Mich, zugefertigt werden sollen; wovon Ich die General-Ordens-Kommission hierdurch unmittelbar in Kenntniß setze.

Berlin, den 28. November 1861.

(gez.) Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Dezember 1863.

Ich habe bestimmt, daß die General-Ordens-Kommission zur Berichterstattung auf die mit den Gesuchslisten der Truppentheile Mir eingereichten und derselben zugefertigten Anträge auf Verleihung der Rettungs-Medaille, mit dem Minister des Innern in allen denjenigen Fällen in Verbindung zu treten hat, in welchen es sich um Militairpersonen handelt, welche die betreffende Rettung aus Lebensgefahr vor ihrer Einstellung in den Militairdienst noch im Civilverhältniß ausgeführt haben und bezüglich deren Belohnung von den Civil-Behörden bereits eine Entscheidung früher ergangen ist. Den Mir einzureichenden qu. Berichten ist die betreffende Aeußerung des Ministers des Innern beizufügen. — Ausgenommen hiervon und ohne vorherige Kommunikation mit dem Minister des Innern hat Mir die General-Ordens-Kommission auf die ihr zugefertigten Gesuchslisten der Truppentheile in der bisherigen Weise zu berichten, wenn von Civil-Behörden die Erinnerungs-Medaille ertheilt und der Vorschlag zur Verleihung der Rettungs-Medaille nur deshalb nicht erfolgt ist, weil der Rettende sich noch in einem so jugendlichen Alter befand, daß aus diesem Grunde eine derartige Auszeichnung nicht angemessen erschien. Die General-Ordens-Kommission setze Ich von Vorstehendem hierdurch unmittelbar in Kenntniß.

Berlin, den 15. Dezember 1863.

(gez.) **Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

Nach Allerhöchster mündlichen Bestimmung soll je nach der Verdienstlichkeit bei Lebensrettungen durch Militairpersonen und der dabei vorhanden gewesenen eigenen Lebensgefahr, künftig eine Anerkennung des Verhaltens der Betreffenden entweder durch Verleihung

1) der Rettungs-Medaille am Bande, oder

2) der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr, oder

3) durch eine Allerhöchste Belobigung

erfolgen, und hiernach die Medaille ad 2 auch an Militairpersonen in geeigneten Fällen gegeben werden. (Schr. des Mil.-Kab. a. d. Gen.-Ordens-Kom. v. 11. Juni 1863.)

Digitized by Google

XIII.

Die Kriegs-Denkmünzen pro 1813–1815.

a. Für Kombattanten.

Allerhöchster Erlaß vom 24. Dezember 1813.

An Mein Kriegsheer.

Das verhängnißvolle Jahr 1813 neigt sich seinem Ende. In seinen thatenreichen Abschnitten wurde der schwere Kampf für die gerechte Sache auf eine unvergeßlich glorreiche Weise, unter Gottes Beistand, bis an den Rhein vollbracht. Der Feind ist über den Rhein gewiesen, und die von ihm noch besetzten Besten fallen.

Alle Meine tapfern Krieger haben sich eines Andenkens dieses ewig denkwürdigen Jahres würdig bewiesen. Für Auszeichnung des Einzelnen ist das Eiserne Kreuz gestiftet. Aber jeder, der in diesem Kampfe vorwurfsfrei mitgefochten hat, verdient ein ehrendes Denkzeichen, dem dankbaren Vaterlande geweiht, und Ich habe deshalb beschlossen, eine solche Denkmünze aus dem Metall eroberter Geschütze, mit einer passenden Inschrift und mit der Jahreszahl 1813 prägen zu lassen, die an einem Bande, dessen Farbe Ich noch bestimmen will, am Knopfloch getragen werden, und die, nach errungenem ehrenvollen Frieden, jeder Meiner Krieger ohne Ausnahme erhalten soll, der im Felde oder vor einer Festung wirklich mitgefochten, und der während der Dauer des jetzigen Krieges seinen Pflichten treu geblieben ist und sich keines Excesses schuldig gemacht hat. Das Jahr 1814 wird — wir dürfen es unter Gottes fernerem Beistand hoffen — die Thatenreihe glorreich schließen, und dann ist dieses ehrende Denkzeichen auch diesem Jahre geweiht. Wer in beiden Jahren mitgekämpft, erhält die Denkmünze auch mit der zweifachen Jahreszahl.

Frankfurt am Main, den 24. Dezember 1813.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Oktober 1814.

Auf die hierbei zurückgehende Anfrage des General-Majors Decker bestimme Ich, daß Vergehen, welche Kassation oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Kriegsjahre 1813 und 1814 zur Folge haben sollen. In solchen Fällen ist also das Erkenntniß auch hierauf zu richten und die Denkmünze durch das Regiment an die General-Ordens-Kommission einzusenden. Wenn aber bei geringeren Vergehen, außer dem Verlust des National-Abzeichens, nur auf Festungsstrafe in der Straf-Abtheilung eines Garnison-Bataillons zu erkennen ist, so soll das Erkenntniß zwar ebenfalls auf den Verlust der Denkmünze gerichtet, die letztere aber bei dem Regiment aufbewahrt, und im Fall der Sträfling nach ausgestandener Strafe, wegen bewiesener Besserung zur Versetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes in Vorschlag gebracht wird, jedesmal bemerkt werden, ob er der Denkmünze für den Krieg verlustig erklärt worden sei, damit demnächst von Mir bestimmt werden kann, ob er der Wiedererlangung derselben würdig ist, oder nicht. Ich trage dem Kriegs-Ministerio auf, diese Bestimmung den kommandirenden Generalen, den Militair-Gouvernements, dem General-Auditoriate und der General-Ordens-Kommission zur Nachricht bekannt zu machen.

Wien, den 30. Oktober 1814.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1814.

Ich habe bereits am 30. Oktober c. die Militair-Behörden mit Anweisung versehen, wie es bei Militairpersonen mit dem Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 gehalten werden soll; da aber hierüber auch in Ansehung der aus dem Militair entlassenen Individuen eine Bestimmung nöthig wird, so mögen Sie die Civil-Gerichte anweisen lassen, bei Vergehungen vormaliger Militairpersonen, welche Kassation, ingleichen Zuchthaus oder Festungsarrest mit Strafarbeit nach sich ziehen, das Erkenntniß mit auf den Verlust dieser Denkmünze zu richten.

Wien, den 24. Dezember 1814.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Fürsten von Hardenberg.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1815.

Um das Andenken derer, welche an dem letztbeendigten Kriege Theil genommen, möglichst zu erhalten, bestimme Ich hierdurch, daß die Denkmünzen, welche Ich für diesen Krieg gestiftet habe, nach dem Tode ihrer Besitzer, bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahrt werden sollen. Ebenso sind von allen Besitzern der Denkmünze (sobald sie das stehende Heer

Digitized by Google

verlassen) in den Kirchspielen Namens-Verzeichnisse zu führen, welche ganz einfach angefertigt, zur bessern Uebersicht in den Sacristeien angeheftet werden sollen. Wer nach der Verordnung vom 30. Oktober v. J. der Denkmünze verlustig geht, wird aus dem Verzeichnisse gestrichen, und die Denkmünze muß in solchem Falle an die General-Ordens-Kommission durch die Orts-Behörde eingesandt werden. Ich überlasse Ihnen zur Ausführung dieses Beschlusses die nöthigen Bekanntmachungen und Verfügungen.

Wien, den 7. Februar 1815.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Kanzler Fürsten von Hardenberg.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1815.

Ich habe beschlossen, den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, welche in dem jetzigen Kriege im Gefecht gewesen sind, und nicht schon für den Krieg von 1813/14 die aus Metall von erobertem Geschütz geprägte Kriegs-Denkmünze tragen, dieselbe für den diesjährigen Krieg, mit der Jahreszahl 1815 geprägt, verabreichen zu lassen. Das Kriegs-Ministerium wird dazu das erforderliche Metall verabreichen, auch der General-Ordens-Kommission den Bedarf an Denkmünzen bekannt machen und ihr den Ort angeben, wohin diese Münzen zu versenden sind. Die Kommission hat danach das ihrerseits Erforderliche zu besorgen.

Paris, den 3. Oktober 1815.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

Die Kriegs-Denkmünze für Kombattanten ist rund und führt auf der Vorderseite ein Kreuz mit breiten Enden, zwischen denen Strahlen hervorschießen. Das Mittelschild ist von einem Lorbeer- und einem Eichenzweige umgeben und enthält die betreffende Jahreszahl. (**Tafel** XVI. 1.) Auf der Rückseite befindet sich der gekrönte Königliche Namenszug, darunter die Inschrift: „Preußens tapfern Kriegern", und am Rande herum: „Gott war mit uns, Ihm sey die Ehre!" (**Tafel** XVI. 2.) Auf dem Rande stehen in vertiefter Schrift die Worte: „Aus erobertem Geschütz."

Das Band dazu ist orangefarben mit schwarzer und weißer Einfassung. (**Tafel** XVI. 3.)

Digitized by Google

b. Für Nicht-Kombattanten.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Januar 1815.

Es sind Mir schon verschiedene Anfragen und Gesuche vorgelegt, welche die Verleihung der Denkmünze für den Krieg auch an solche Personen betreffen, die eigentlich nicht zum fechtenden Stande der Armee gehören, aber doch, wie die Chirurgen ꝛc. durch ihren Beruf veranlaßt worden sind, ebenfalls im Feuer thätig zu sein.

Nach der Verordnung vom 24. Dezember 1813 haben diese Personen auf die Denkmünze keinen Anspruch; gleichwohl scheint es unbillig, dies Denkzeichen solchen Individuen zu verweigern, die, wenn sie gleich nicht wirklich Militairpersonen sind, dennoch zur Erfüllung ihrer Berufspflichten oder eines besondern Befehls, im Feuer thätig wirken mußten, und deshalb trage Ich der General-Ordens-Kommission auf, wegen Ausdehnung der Urkunde über die Stiftung der Denkmünze auf solche Beamte, mit Berücksichtigung der hierzu nöthigen Veränderungen der Masse und Inschrift der Denkmünze, Mir Vorschläge einzureichen.

Wien, den 7. Januar 1815.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1815.

Auf die Vorschläge der General-Ordens-Kommission vom 21. v. Mts. in Betreff der beabsichtigten neuen Denkmünze erfolgen Meine Bestimmungen in der Anlage. Ehe Ich Mich jedoch über die Anfertigung dieser Denkmünze überhaupt entscheide, trage Ich der General-Ordens-Kommission auf, mit dem Kriegs-Ministerio Rücksprache zu nehmen und Mir zu berichten, welche Militair-Beamte und zum Etat der Armee im Felde gehöriges Personal darauf einen Anspruch haben würden, damit Meine Absicht genau erfüllt werde: daß nur solche Personen dieselbe erhalten sollen, welche in der Erfüllung ihrer Berufspflichten die Gefahren oder die Anstrengungen der Krieger getheilt haben, ohne unmittelbar zum fechtenden Stande der Armee, das heißt zu den Kombattanten, zu gehören, auf welche die Urkunde vom 24. Dezember 1813 sich deutlich beschränkt. Bei der künftigen persönlichen Austheilung wird dann noch, in Rücksicht der Dauer der im Kriege geleisteten Dienste, festzusetzen sein, daß diejenigen Personen, welche auf die Denkmünze Anspruch haben sollen, wenigstens durch eine der drei Hauptabtheilungen des Krieges — nämlich vor dem Waffenstillstande, oder vom Waffenstillstande bis zum Rheinübergang, oder von da bis zur Schlacht von Paris — fortgesetzt und unmittelbar bei einer Abtheilung der Armee, mithin im Felde selbst gedient haben müssen. Sollte der Fall eintreten,

Digitized by Google

daß Personen, die nicht zum fechtenden Stande der Armee gehören, durch eine falsche Auslegung der Urkunde vom 24. Dezember 1813 die Kriegs-Denkmünze schon erhalten hätten, so müßte dieselbe künftig gegen die neue ausgetauscht werden.

Wien, den 7. Februar 1815.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

Anlage.

Die neue Denkmünze wäre nach dem Vorschlage der General-Ordens-Kommission aus Gußeisen, ohne silberne Einfassung, in länglich runder Form, und nach der eingereichten Zeichnung mit deutscher Schrift zu verfertigen. Der Vorschlag müßte jedoch folgende Abänderungen erleiden:

1) Statt der Inschrift: „Der unerschrockenen Pflichttreue" soll die Inschrift: „Für Pflichttreue im Kriege" gesetzt werden.
2) Die in der Zeichnung weggelassenen Strahlen bei dem Kreuze, (und Lorbeer- oder Eichenzweige) wären auch in der neuen Denkmünze anzubringen, da diese Embleme sich keineswegs auf die tragende Person, sondern nur auf die glorreiche Beendigung des Krieges beziehen können. (**Tafel** XVI. 4. 5.)

Das Band wird nach der hier zurückerfolgenden Probe genehmigt. (**Tafel** XVI. 6.)

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Dezember 1815.

Auf den Bericht, welchen die General-Ordens-Kommission in Folge der Kabinets-Ordre vom 7. Februar c. nach genommener Rücksprache mit dem Kriegs-Ministerio über diejenigen Individuen erstattet hat, denen die für Nicht-Kombattanten bestimmte Kriegs-Denkmünze zu verleihen sein würde, bestimme Ich hiermit, daß alle die Beamten, welche des Dienstes wegen der fechtenden Armee in's Feld gefolgt sind, die gedachte Denkmünze erhalten und zum Tragen derselben in der vorgeschriebenen Art berechtigt sein sollen, in sofern sie mit Eifer und Treue gedient haben, und darüber die Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beibringen können. Wenn es unter ihnen einige geben sollte, welche sich durch ihre früheren Dienste als Kombattanten bereits die für diese bestimmte Denkmünze erworben haben, so setze Ich zugleich fest, daß es für solche bei dieser Einen Denkmünze sein Bewenden behalten soll, und neben dieser nicht noch die andere Denkmünze getragen werden darf. Ich überlasse der General-Ordens-Kommission, bei Vertheilung der Denkmünzen für Nicht-Kombattanten danach zu verfahren, und indem Ich in Absicht der Beschaffenheit derselben auf die darüber bereits gegebenen Bestimmungen verweise, bemerke Ich, daß das genehmigte Band nicht breiter als das für die andere Denkmünze sein darf.

Dem Kriegs-Ministerio habe Ich von obigen Bestimmungen Kenntniß gegeben.

Berlin, den 14. Dezember 1815.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. März 1817.

Damit diejenigen Militairpersonen des fechtenden Standes, welche nach den bisherigen Verordnungen von dem Besitz der Kriegs-Denkmünze ausgeschlossen waren, weil sie nicht in Gefechten thätig gewesen sind, die aber an den Anstrengungen des Krieges dennoch Theil genommen haben, sich nicht unverschuldet in dem Anerkenntniß ihrer Pflichterfüllung gegen ihre Waffengefährten zurückgesetzt sehen mögen, habe Ich beschlossen, allen Truppentheilen und Militairpersonen des fechtenden Standes, welche in den Feldzügen von 1813 bis 1815 durch erhaltene Aufträge oder andere rechtfertigende Veranlassungen, von der Theilnahme an Gefechten abgehalten worden sind, und vorwurfsfrei gedient haben, die für Nicht-Kombattanten bestimmte zweite Kriegs-Denkmünze als ein äußeres Zeichen ihrer Theilnahme an dem Befreiungskriege zu bewilligen. Um aber bei Beurtheilung dieſsfälliger Ansprüche alle Willkühr zu entfernen, bestimme Ich als Grundsatz:

1) daß zum Besitz dieser zweiten Kriegs-Denkmünze für das Jahr 1813 nur diejenigen Truppentheile sich qualificiren, welche mindestens bis über die Elbe gekommen sind;
2) zum Besitz der Denkmünze für die Jahre 1814 und 1815 bei den Rheinischen Landwehren das Einrücken in Frankreich, bei allen übrigen Truppentheilen der Uebergang über den Rhein, erforderlich sein soll;
3) die Blokadetruppen, welche die Kriegs-Denkmünze für Kombattanten nicht erhalten haben, zum Besitz dieser zweiten Kriegs-Denkmünze befugt sein sollen, ohne Unterschied, ob sie vor Festungen in oder außer Landes gestanden haben.

Ich überlasse Ihnen, diesen Beschluß allen Truppen-Befehlshabern zur Achtung bekannt zu machen, und habe der General-Ordens-Kommission Selbst davon Kenntniß gegeben.

Berlin, den 6. März 1817.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister von Boyen.

Zur Verhütung des unbefugten Tragens der Kriegs-Denkmünze haben die Kommandeure der Regimenter, Bataillone und anderer Truppen-Abtheilungen den berechtigten Inhabern ein mit dem Dienstsiegel versehenes Besitzzeugniß zu ertheilen, und das namentliche Verzeichniß dieser Personen sorgfältig aufzubewahren. Die Militair-Behörden und Orts-Obrigkeiten haben darüber zu wachen, daß Niemand die Denkmünze trage, der nicht das Recht dazu durch ein Zeugniß seines Kommandeurs darthun kann. (Allerh. Kab.-O. v. 9. August 1814.)

Die Kriegs-Denkmünzen verstorbener Ausländer, desgleichen diejenigen der Selbstmörder, sowie sämmtliche durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Kriegs-Denkmünzen für Nicht-Kombattanten sind an die General-Ordens-Kommission einzusenden.

Digitized by Google

XIV.

Die Erinnerungs-Kriegsdenkmünze.

Stiftungs-Urkunde vom 17. März 1863.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben beschlossen, den Kriegern aus den glorreichen Feldzügen der Jahre 1813, 1814, 1815 ein erneutes Zeichen Unserer und des Vaterlandes Anerkennung zu geben. Sie sollen das Bildniß des Königs, auf dessen Aufruf sie sich unter die Waffen stellten und unter dessen Führung sie diese mit unverwelklichem Lorbeer umkränzten, auf ihrer Brust tragen. Wir haben eine zu diesem Behuf besonders geprägte Medaille gestiftet, deren Vorderseite das Bildniß König Friedrich Wilhelm III., — unter demselben einen Lorbeerzweig mit einem Bande, auf dem die Jahreszahlen 1813, 1814 und 1815 stehen, — mit der Umschrift: „Friedrich Wilhelm III. König von Preussen", und deren Rückseite Unseren Königlichen Namenszug mit der Krone, — unter demselben einen Lorbeer- und Eichenzweig, — mit der Umschrift: „den 17. März 1863", zeigt.

1) Zur Tragung dieser Medaille sollen berechtigt sein, und zwar:
   a. von gelbem Metall (**Tafel** XVI. 7. 8.) an einem in gleicher Breite zwei Mal schwarz und weiß und ein Mal orange gestreiften Bande (**Tafel** XVI. 9.): alle legitimirten Besitzer der Kriegs-Denkmünze für Kombattanten, und
   b. von schwarzem Eisen (**Tafel** XVI. 10. 11.) an einem in gleicher Breite zwei Mal schwarz und orange und ein Mal weiß gestreiften Bande (**Tafel** XVI. 12.): alle legitimirten Besitzer der Kriegs-Denkmünze für Nicht-Kombattanten.
2) Diese Medaille soll zum ehrenden Andenken an die Verliehenen nach deren Ableben in dem Besitze ihrer Familie verbleiben.
3) Mit dieser einzigen Ausnahme gelten für diese Medaille alle Bestimmungen, welche für die Kriegs-Denkmünze festgesetzt worden sind.

*) Fünfzigster Jahrestag des Aufrufs König Friedrich Wilhelm III.: „An Mein Volk", und der Organisation der Landwehr; — Tag der Grundsteinlegung des Denkmals König Friedrich Wilhelm III. zu Berlin.

Digitized by Google

4) Die kommandirenden Generale lassen allen denen, welche ihre Legitimation zum Tragen der Kriegs-Denkmünze nachweisen, die neue Medaille aushändigen und stellen ihnen ein nach dem von Uns genehmigten Formulare auszufertigendes Besitzzeugniß aus.

Am Schlusse des Jahres reichen die kommandirenden Generale die Verzeichnisse der Personen, welche die Medaille erhalten haben, an Unsere General-Ordens-Kommission ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1863.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. März 1863.

Um den Damen des Luisen-Ordens, welche diesen Orden für ihre patriotische Hingebung und Leistungen in den Kriegsjahren von 1813 bis 1815 erhielten, eine erneuerte Anerkennung ihrer Aufopferung zu Theil werden zu lassen, und um ihnen ein Andenken an den heutigen Gedächtnißtag, der im ganzen Vaterlande gefeiert wird, zu ertheilen, verleihe Ich denselben hierdurch die von Mir gestiftete Erinnerungs-Kriegsdenkmünze des 17. März 1863, um dieselbe am Bande des Luisen-Ordens, verbunden mit dessen Ordenskreuz, zu tragen. Die General-Ordens-Kommission hat Mir eine namentliche Liste der Besitzerinnen des Luisen-Ordens einzureichen, da Ich es Mir vorbehalte, denselben die genannte Medaille Selbst zu übersenden.

Berlin, den 17. März 1863.

(gez.) **Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

Die Erinnerungs-Kriegsdenkmünze ist von den Inhabern derselben unmittelbar hinter der Kriegs-Denkmünze der Jahre 1813, 1814 und 1815 zu tragen. (Allerh. Kab.-O. v. 21. März 1863.)

Für sämmtliche mit der Erinnerungs-Kriegsdenkmünze beliehenen Generale in und außer Dienst werden die Besitzzeugnisse von Seiner Majestät dem Könige vollzogen. Die Besitzzeugnisse für die noch im aktiven Dienst befindlichen Offiziere, Beamte ꝛc. des Garde-Korps sind von dem kommandirenden General des Garde-Korps zu vollziehen. — Alle diejenigen Inhaber der Kriegs-Denkmünze für die Jahre 1813, 1814 und 1815 — sowohl für Kombattanten, als für Nicht-Kombattanten, — welche im Auslande leben und deshalb keinem General-Kommando-Bezirk angehören, haben ihre Anträge auf Verleihung der Erinnerungs-Kriegsdenkmünze an die General-Ordens-Kommission zu richten, welche ihre Berechtigung prüfen, ihnen event. die Medaillen aushändigen und die Besitzzeugnisse darüber in der vorgeschriebenen Form ausfertigen wird. (Allerh. Kab.-O. v. 14. April 1863.)

Digitized by Google

Lith Anst v Leopold Kraatz in Berlin

Digitized by Google

Digitized by Google

XV.

Die Neufchateler Medaille.

Stiftungs-Urkunde vom 18. Januar 1832.

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden König von Preußen, souverainer Fürst zu Neufchatel und Valangin ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen zu wissen:

Da Wir beschlossen haben, zum Andenken an die Befreiung des Fürstenthums Neufchatel von den Rebellen, welche im Jahre 1831 dessen Regierung umzustürzen versuchten, ein Ehrenzeichen zu stiften, so befehlen und verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Dieses Ehrenzeichen besteht in einer silbernen Medaille, welche an einem die vereinigten Farben von Preußen und Neufchatel enthaltenden Bande im Knopfloche getragen wird.

Diese Medaille enthält auf der Vorderseite Unsern Namenszug mit der Inschrift:

„Fidélité au devoir et à la patrie"

und auf der Rückseite das Wappen des Fürstenthums Neufchatel und Valangin. (Tafel XVI. 13. 14. 15.)

§. 2.

Dasselbe ist zu Gunsten derjenigen Neufchateler gestiftet, welche an den militairischen Operationen gegen die Rebellen von 1831 thätigen Antheil genommen, oder zur selbigen Zeit zur Aufrechthaltung der Ruhe in ihren Gemeinden die Waffen ergriffen haben.

§. 3.

Die Militair-Kommandanten und die Municipalbehörden werden ein Namensverzeichniß aller derjenigen Personen anfertigen, welche in dem Falle sind, dieses Ehrenzeichen zu erhalten.

§. 4.

Dieses Verzeichniß soll in allen Gemeinden des Fürstenthums bekannt gemacht, und die Reklamationen 14 Tage lang, von dem Tage der Bekanntmachung an, zugelassen werden. Die Reklamanten haben sich über ihre Ansprüche durch die Zeugnisse ihrer Vorgesetzten oder durch die

Digitized by Google

Maires ihrer Gemeinden, oder des Orts, wo ſie Militairdienſte verrichtet, auszuweiſen. Die zugelaſſenen Reklamationen ſollen dem urſprünglichen Verzeichniſſe hinzugefügt und mit dieſem dem Staatsrathe zur Reviſion vorgelegt werden.

§. 5.

Das General-Verzeichniß wird von dem Staatsrathe beſtätigt werden, und nachdem dieſe Formalität vollzogen worden, erhalten die Berechtigten das Ehrenzeichen mit dem Dekrete des Staatsrathes, welches ſie zur Tragung deſſelben ermächtigt, aus den Händen ihrer Obern, oder der Maires ihres Wohnortes.

§. 6.

Da dieſes Ehrenzeichen nur zu Gunſten der Neufchateler, welche im Jahre 1831 zur Vertreibung der Rebellen beigetragen haben, geſtiftet worden iſt, ſo wird daſſelbe zu keiner anderen Zeit und für keine andere Auszeichnung mehr verliehen werden.

§. 7.

Wenn das Ehrenzeichen unberechtigter Weiſe von Jemandem getragen würde, ſo ſoll derſelbe dafür mit ſechswöchentlicher, und im Wiederholungsfalle mit dreimonatlicher Gefängnißſtrafe belegt werden.

§. 8.

Da dieſe Medaille ein Zeichen der Ehre iſt, ſo kann dieſelbe nicht von ſolchen Perſonen getragen werden, die in ihrem öffentlichen oder Privatleben gegen die Ehre gefehlt haben. In dem Falle, daß ein Inhaber des Ehrenzeichens mit einer Korrektionsſtrafe belegt werden ſollte, werden ihm die richterlichen Behörden das Ehrenzeichen während der Dauer der Strafzeit entziehen.

§. 9.

Die entehrenden Verbrechen und Vergehen haben den Verluſt der Medaille zur Folge, und die Civil- und Militair-Gerichtshöfe, welche ſich in dem Fall befinden, eine entehrende Strafe ausſprechen zu müſſen, ſind gehalten, zu gleicher Zeit den Verluſt des Rechts zur Tragung der Medaille zu verhängen; und dieſe wird durch den Staatsrath mit einem Auszuge des gefällten Urtheils zurückgeſandt.

§ 10.

Es können jedoch durch eine Verfügung des Staatsraths Diejenigen wieder in das Recht, die Medaille zu tragen, eingeſetzt werden, die, nachdem ſie die Strafen, zu denen ſie verurtheilt waren, überſtanden haben, ſich ein Jahr lang oder länger im vollen und gänzlichen Genuß ihrer bürgerlichen Rechte befinden; unter der Bedingung jedoch, daß ihr Betragen während dieſer Zeit durchaus vorwurfsfrei geweſen iſt, was durch das Zeugniß zweier Eigenthümer und des Maires der Gemeinde, in welcher ſie wohnen, beſcheinigt werden muß.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

So geſchehen Berlin, den 18. Januar 1832.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Digitized by Google

XVI.

Die Krönungs-Medaille.

Urkunde,

betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung.

Vom 22. März 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. haben beschlossen, zur Erinnerung an den denkwürdigen Akt Unserer und der Königin, Unserer Gemahlin, Majestät, Krönung*), die zu diesem Behufe besonders geprägte, an einem $1^1/_8$ Zoll breiten orangefarbenen gewässerten Bande zu tragende, ausschließlich für Inländer bestimmte Krönungs-Medaille (Tafel XVI. 16. 17. 18.)

1) den in dem Krönungszuge befindlich gewesenen Personen,

2) den zu der Krönung speziell entbotenen Personen, welche derselben wirklich beigewohnt haben, und

3) den bei der Krönungsfeier im Dienste gewesenen Generalen, Offizieren und Mannschaften, zu verleihen.

Außerdem behalten Wir Uns vor, einzelnen zu den obigen Kategorien nicht gehörenden Beamten, welche bezüglich der Krönungsfeier in spezieller Dienstfunktion und an dem Krönungstage selbst in Königsberg anwesend gewesen sind, die gedachte Medaille ebenfalls zu verleihen.

Der Verlust des Rechts, diese Medaille zu tragen, soll in denselben Fällen eintreten, für welche solches bei der Hohenzollerschen Denkmünze vorgeschrieben ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1862.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

*) Am 18. Oktober 1861.

Digitized by Google

Die in der zweiten Klaſſe des Soldatenſtandes befindlichen Mannſchaften ſind zum Tragen der Krönungs-Medaille nicht berechtigt. (Allerh. Kab.-O. v. 22. März 1862.)

Die Inhaber der Krönungs-Medaille erhalten ein von der General-Ordens-Kommiſſion auszufertigendes Beſitzzeugniß.

Bei erwieſenem unverſchuldeten Verluſt der qu. Medaille iſt den Beſitzern derſelben von der General-Ordens-Kommiſſion in gleicher Weiſe Erſatz zu leiſten, wie dies hinſichtlich der übrigen Denkmünzen geſchieht.

Nach dem Ableben der Inhaber iſt die Krönungs-Medaille nicht einzuziehen, ſondern den Hinterbliebenen zur Erinnerung zu belaſſen. (Allerh. Kab.-Ordres v. 26. Juli und 1. Novbr. 1862.)

Digitized by Google

XVII.

Das Düppeler Sturm-Kreuz.

Statut,

betreffend die Stiftung des Düppeler Sturm-Kreuzes.

Vom 18. Oktober 1864.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben beschlossen, den Kriegern, welche durch die Erstürmung der Düppel-Stellung den Ruhm der Preußischen Waffen durch eine glorreiche That gemehrt haben, eine ausschließlich für sie bestimmte Auszeichnung als einen Beweis Unseres Anerkenntnisses ihres tapferen Verhaltens zu verleihen. Wir stiften zu diesem Behuf das

Düppeler Sturm-Kreuz

und bestimmen darüber, was folgt:

1) Das Düppeler Sturm-Kreuz besteht aus einem Kreuze von weißer Bronce, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz von Lorbeerblättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt Unser Bildniß mit der Umschrift: „Wilhelm König von Preussen." Die Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschützrohre und auf den Armen des Kreuzes die Inschrift: „Düppel, 18. Apr. 1864." (**Tafel** XVII. 1. 2.)

2) Diese Auszeichnung wird in zweifacher Gestalt, entweder an einem blauen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung (**Tafel** XVII. 3.), oder an einem zweimal blau gestreiften orangefarbenen Bande (**Tafel** XVII. 4), — auf der Brust getragen und rangirt nach den inländischen Orden resp. dem Militair- oder Allgemeinen Ehrenzeichen, vor den Denkmünzen.

3) Das Düppeler Sturm-Kreuz erhalten:

I. am blauen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung:

a. der damalige Ober-Befehlshaber der Alliirten Armee und der frühere kommandirende General des kombinirten Armee-Korps, sowie sämmtliche Generale und Offiziere,

Digitized by Google

welche im Stabe des Ober-Kommandos der Alliirten Armee und des General-Kommandos des kombinirten Armee-Korps angestellt und bei dem Kampfe am 18. April d. J. in dienstlicher Verwendung waren;

b. alle diejenigen Offiziere und Mannschaften, welche die Sturm-Kolonnen kommandirt oder gebildet haben, oder ihnen sonst zugetheilt gewesen und mit denselben über die letzte Parallele hinaus vorgegangen sind;

c. sämmtliche Offiziere und Mannschaften, welche aus den in Reserve oder Gefechtsbereitschaft gestellten Truppen herangezogen wurden und thätigen Antheil an der Eroberung der Schanzen oder an denjenigen Gefechten genommen haben, welche auf dem zwischen den Schanzen und dem Alsen-Sunde gelegenen Terrain am 18. April d. J. stattfanden;

d. sämmtliche Offiziere und Mannschaften derjenigen Geschütze, welche am 18. April d. J. in Batterie gestanden und den Sturm durch ihr Feuer vorbereitet haben.

II. am zweimal blau gestreiften orangefarbenen Bande:

diejenigen Aerzte, Krankenträger, Geistlichen und sonstigen Personen des nichtfechtenden Standes, welche während des Kampfes den fechtenden Truppen zugetheilt oder sonst in dienstlicher Funktion zugegen waren.

Ausgeschlossen von der Verleihung sind diejenigen Individuen, welche am Tage des Sturmes unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten sind.

4) Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Düppeler Sturm-Kreuz.

5) Nach dem Ableben eines Inhabers des Düppeler Sturm-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegs-Denkmünze vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt.

6) Den mit dieser Auszeichnung Beliehenen wird ein Besitzzeugniß nach dem von Uns genehmigten Formular ausgefertigt. Wir behalten Uns vor, dieses Besitzzeugniß für die Generale und Stabsoffiziere Allerhöchstselbst zu vollziehen, während die Besitzzeugnisse für die übrigen Inhaber von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich Carl von Preußen, als dem damaligen kommandirenden General des kombinirten Armee-Korps, vollzogen werden sollen.

7) Die General-Ordens-Kommission hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber des Düppeler Sturm-Kreuzes, welche Wir ihr zufertigen lassen werden, zu asseveriren.

8) Die besonderen Bestimmungen über die Ausführung dieses Statuts behalten Wir Uns vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 18. Oktober 1864.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. April 1865.

Ich will in Erweiterung des unter dem 18. Oktober v. J. über die Stiftung des Düppeler Sturm-Kreuzes erlassenen Statutes, auch diejenigen Truppentheile, welche am 18. April v. J. beim Sturm auf die Düppeler Schanzen in Reserve gestanden und, wenn auch keinen thätigen Antheil an den Gefechten des Tages genommen, so doch durch ihre Anwesenheit — sei es in der ersten Reserve-Aufstellung, sei es in ihrer Aufstellung auf dem Gefechtsfelde, — zum Erfolg des Tages beigetragen haben, bei Verleihung des Düppeler Sturm-Kreuzes berücksichtigen. Das Düppeler Sturm-Kreuz soll jedoch von den Kombattanten dieser Truppentheile an einem blauen gewässerten, mit weißer Einfassung versehenen, von einem schwarzen und zwei weißen Streifen durchzogenen Bande (Tafel XVII. 5.), — dagegen von den ihnen zugetheilten oder sonst in dienstlicher Funktion zugegen gewesenen Aerzten, Geistlichen und sonstigen Personen des nichtfechtenden Standes an dem statutenmäßigen zweimal blaugestreiften orangefarbenen Bande getragen werden.

Das Staats-Ministerium hat wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Ordre, auch an die General-Ordens-Kommission, das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. April 1865.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Die Verleihung des Düppeler Sturm-Kreuzes findet überhaupt nur an solche Personen statt, welche sich am Tage der ersten Verausgabung desselben, am 18. Oktober 1864, noch am Leben befanden. Bezüglich der Aushändigung des Düppeler Sturm-Kreuzes an die Hinterbliebenen derjenigen berechtigten Personen, welche vor diesem Tage gefallen oder sonst, resp. an den Wunden gestorben sind, verbleibt es bei der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. November 1864, nach welcher das Düppeler Sturm-Kreuz nur denjenigen Hinterbliebenen übergeben werden darf, welche selbst darum bitten. (Allerh. Kab.-Ordres v. 11. April u. 9. August 1865.)

Ueber Verleihung des Düppeler Sturm-Kreuzes aus schwarzem Eisen (Tafel XVII. 6. 7. 8.) siehe Seite 167.

Ueber Ersatz des Düppeler Sturm-Kreuzes siehe „Allgemeine Bestimmungen."

Digitized by Google

XVIII.

Das Alsen-Kreuz.

Statut,

betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes.

Vom 7. Dezember 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben, wie Wir dies bereits durch Unsere Ordre vom 18. Oktober d. J. zu erkennen gegeben, beschlossen, den Kriegern, welche an der glorreichen Waffenthat des am 29. Juni d. J. stattgehabten denkwürdigen Ueberganges nach der Insel Alsen Theil genommen und dort jenen Sieg, durch welchen die Insel erobert wurde, erringen halfen, eine ausschließlich für sie bestimmte Auszeichnung als einen Beweis Unseres Anerkenntnisses ihres tapferen Verhaltens zu verleihen.

Wir haben zu diesem Behufe das

Alsen-Kreuz

gestiftet, und bestimmen darüber nunmehr was folgt:

1) Das Alsen-Kreuz besteht aus einem Kreuze von gelber Bronce, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz von Lorbeerblättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt Unser Bildniß mit der Umschrift: „Wilhelm König von Preussen." Die Rückseite zeigt ein schwimmendes Boot mit der das Zeichen des Eisernen Kreuzes führenden Flagge und einen darüber schwebenden Adler; auf den Armen befindet sich die Inschrift: „Alsen 29. Jun. 1864." (Tafel XVII. 9. 10.)
2) Diese Auszeichnung wird in zweifacher Gestalt, entweder an einem blauen gewässerten Bande mit zwei orangefarbenen Streifen und einer schwarz und weißen Einfassung, oder an einem einmal blau gestreiften orangefarbenen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung, auf der Brust getragen, und rangirt nach den inländischen Orden resp. dem Militair- oder Allgemeinen Ehrenzeichen, eventuell hinter dem Düppeler Sturm-Kreuz, vor den Denkmünzen.

Digitized by Google

3) Das Alfen-Kreuz erhalten:

I. am blauen gewässerten Bande mit zwei orangefarbenen Streifen und einer schwarz und weißen Einfassung (**Tafel XVII. 11.**)

a. der Ober-Befehlshaber der Alliirten Armee und der kommandirende General des 1. kombinirten Armee-Korps, sowie sämmtliche Generale und Offiziere, welche im Stabe des Ober-Kommandos der Alliirten Armee und des General-Kommandos des 1. kombinirten Armee-Korps angestellt und bei dem Kampfe am 29. Juni d. J. in dienstlicher Verwendung waren;

b. sämmtliche Offiziere und Mannschaften, welche am 29. Juni d. J. im dienstlichen Auftrage den Alfensund, bis zum Schlusse der an diesem Tage auf der Insel stattgehabten Kämpfe, überschritten haben;

c. die Offiziere und Mannschaften derjenigen Batterien und Truppentheile, welche den Uebergang durch ihr Feuer gefördert haben;

d. sämmtliche Offiziere und Mannschaften des fechtenden Standes, welche am 29. Juni d. J. zur Leitung, sowie als Bemannung und Bedienung der zum Uebersetzen bestimmten Fahrzeuge thätig gewesen sind;

II. am einmal blaugestreiften orangefarbenen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung (**Tafel XVII. 12.**)

diejenigen Aerzte, Geistlichen und sonstigen Personen des nichtfechtenden Standes, welche während des Kampfes am 29. Juni d. J. den fechtenden Truppen zugetheilt oder sonst in dienstlicher Funktion zugegen waren.

Ausgeschlossen von der Verleihung sind diejenigen Individuen, welche am Tage des Ueberganges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten sind.

4) Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Alfen-Kreuz.

5) Nach dem Ableben eines Inhabers des Alfen-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegs-Denkmünze pro 1813/15, resp. das Dippeler Sturm-Kreuz vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt.

6) Den mit dieser Auszeichnung Beliehenen wird ein Besitzzeugniß nach dem von Uns genehmigten Formular ausgefertigt. Wir behalten Uns vor, dieses Besitzzeugniß für die Generale und Stabsoffiziere Allerhöchstselbst zu vollziehen, während die Besitzzeugnisse für die übrigen Inhaber von dem General der Infanterie Herwarth von Bittenfeld, damaligen kommandirenden General des 1. kombinirten Armee-Korps, vollzogen werden sollen.

Digitized by Google

7) Die General-Ordens-Kommissien hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber des Alsen-Kreuzes, welche Wir ihr zufertigen lassen werden, zu asserviren.

8) Die besonderen Bestimmungen über die Ausführung dieses Statuts behalten Wir Uns vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Dezember 1864.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. April 1865.

Ich will in Erweiterung des unter dem 7. Dezember v. J. über die Stiftung des Alsen-Kreuzes erlassenen Statutes auch diejenigen Truppentheile, welche am 29. Juni v. J. bei der Eroberung der Insel Alsen zwar zur Verwendung, aber nicht zu einem thätigen Antheil an den Gefechten gekommen sind, bei Verleihung des Alsen-Kreuzes berücksichtigen, da ihre Anwesenheit resp. Aufstellung in der Reserve an dem westlichen Ufer des Alsensundes zu den Erfolgen des Tages mit beigetragen hat. Das Alsen-Kreuz soll jedoch von den Kombattanten dieser Truppentheile an einem blauen gewässerten, mit schwarz, weiß und orangefarbener Einfassung versehenen Bande (Tafel XVII. 13.), — dagegen von den ihnen zugetheilten oder sonst in dienstlicher Funktion zugegen gewesenen Aerzten, Geistlichen und sonstigen Personen des nichtfechtenden Standes an dem statutenmäßigen einmal blau gestreiften, orangefarbenen gewässerten, mit schwarz und weißer Einfassung versehenen Bande getragen werden.

Das Staats-Ministerium hat wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Ordre, auch an die General-Ordens-Kommissien, das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. April 1865.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

In Betreff der Verabfolgung des Alsen-Kreuzes an die Hinterbliebenen derjenigen berechtigten Personen, welche vor Empfang desselben gefallen oder sonst, resp. an den Wunden gestorben sind, ist ebenso zu verfahren, wie dies bezüglich des Düppeler Sturm-Kreuzes durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 7. November 1864, 11. April und 9. August 1865 vorgeschrieben ist. (Allerh. Kab.-O. v. 7. Novbr. 1865.)

Ueber Ersatz des Alsen-Kreuzes siehe „Allgemeine Bestimmungen."

Digitized by Google

Das Düppeler Sturm-Kreuz und das Alsen-Kreuz
aus schwarzem Eisen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. April 1865.

Ich habe den bei der Erstürmung der Düppeler Schanzen und bei der Eroberung der Insel Alsen auf dem Gefechtsfelde in Thätigkeit gewesenen Johanniter-Rittern, sowie den in den Diensten dieses Ordens gestandenen Aerzten, Seelsorgern und Krankenträgern und ferner einzelnen Civil-Beamten und Personen, als ehrendes Erinnerungszeichen an diese denkwürdigen Schlachttage, das Düppel-Kreuz resp. Alsen-Kreuz verliehen, welches in Form und Prägung dem Düppeler Sturm-Kreuz resp. dem Alsen-Kreuz gleich, aus schwarzem Eisen gefertigt (Tafel XVII. 6. 7. 14. 15.) und am Bande des Königlichen Hausordens von Hohenzollern (Tafel XVII. 8. 16.) getragen wird.

Indem Ich dem Staats-Ministerium hiervon Kenntniß gebe, beauftrage Ich dasselbe, auch die General-Ordens-Kommission hiervon zu benachrichtigen, welcher die namentlichen Listen seiner Zeit zugehen werden.

Berlin, den 18. April 1865.

(gez.) Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 4. Juni 1865.

Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruht, daß das Düppeler Sturm-Kreuz und das Alsen-Kreuz zu denjenigen Ehrenzeichen gezählt werden sollen, deren Verlust im Falle der Verhängung von Ehrenstrafen wegen militairischer Vergehen oder Verbrechen nicht durch Allerhöchste Ordre, sondern nach §. 37 Theil I des Militair-Strafgesetzbuches, durch gerichtliches Erkenntniß auszusprechen ist.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 4. Juni 1865.

Kriegs-Ministerium.

(gez.) v. Roon.

Digitized by Google

XIX.

Die Kriegs-Denkmünze pro 1864.

Statut,

betreffend die Stiftung einer Kriegs-Denkmünze
für den Feldzug 1864.

Vom 10. November 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben, im Verein mit Unserm hohen Verbündeten, des Kaisers von Oesterreich Majestät, beschlossen, zur Erinnerung an den beendigten Krieg gegen Dänemark eine

Kriegs-Denkmünze

zu stiften.

Diese Denkmünze besteht für Kombattanten aus Bronce eroberter dänischer Geschütze (Tafel XVII. 17. 18.), für Nicht-Kombattanten aus Stahl (Tafel XVII. 19. 20.) und zeigt auf der Vorderseite Unseren, sowie den Namenszug des Kaisers von Oesterreich Majestät, mit den darüber befindlichen Kronen. Die Rückseite trägt auf der für Kombattanten bestimmten Denkmünze die Inschrift: „unsern tapfern Kriegern 1864", umgeben von einem Lorbeerkranze; — auf der für Nicht-Kombattanten bestimmten Denkmünze befindet sich in einem Eichenkranze die Jahreszahl 1864. Die Denkmünze wird an einem schwarzen von einem weißen und einem gelben Streifen durchzogenen Bande (Tafel XVII. 21.) auf der Brust getragen.

Die Kriegs-Denkmünze erhalten alle diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sowie diejenigen Militair-Aerzte, Geistlichen und Beamten, welche seit der Eröffnung der Feindseligkeiten, also vom 1. Februar d. J. an, bis zum Abschluß der Friedens-Präliminarien, am 2. August d. J., in dienstlicher Funktion die südliche Grenze von Holstein überschritten oder zu der Besatzung der aus Veranlassung des dänischen Krieges, in der Ostsee in Dienst gestellten Schiffe, oder zum Nordsee-Geschwader gehört haben.

Ausgeschlossen von der Verleihung der Kriegs-Denkmünze sind diejenigen Individuen,

Digitized by Google

welche zur Zeit des Feldzuges unter der Wirkung der Ehrenstrafen ſtanden, oder ſeitdem unter dieſelben getreten und bis zum 2. Auguſt nicht rehabilitirt ſind.

Die für den Verluſt der Orden und Ehrenzeichen gegebenen Beſtimmungen gelten auch für dieſe Kriegs-Denkmünze.

Dieſe Denkmünze verbleibt bei dem Tode der Inhaber in dem Beſitz ihrer Familie.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 10. November 1864.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24. Januar 1865.

Ich beſtimme mit Bezug auf Meine an das Staats-Miniſterium gerichtete Ordre vom 10. November v. J., betreffend die Stiftung einer Kriegs-Denkmünze für den Feldzug von 1864, daß dieſe Denkmünze nicht nur die der Armee angehörigen Perſonen des fechtenden und nichtfechtenden Standes, ſondern daß die Kriegs-Denkmünze für Nicht-Kombattanten auch diejenigen Civil-Beamten erhalten ſollen, welche der fechtenden Armee des Dienſtes wegen in das Feld gefolgt oder dem Hauptquartier des Ober-Befehlshabers der Alliirten Armee attachirt geweſen ſind. ꝛc.

Berlin, den 24. Januar 1865.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Staats-Miniſterium.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. Februar 1865.

Ich eröffne Ihnen im Verfolg Ihres Berichts vom 11. d. Mts., in welchem Sie Mir einige bezüglich der Verleihung von Kriegs-Denkmünzen für Nicht-Kombattanten an Civil-Beamte entſtandene Bedenken zur Entſcheidung vorgelegt haben, daß Meine Ordre vom 24. Januar cr. nur die im Staatsdienſt angeſtellten Civil-Beamten, welche im Auftrage ihrer reſſortmäßigen Vorgeſetzten der fechtenden Armee gefolgt ſind, betrifft. Zu dieſer Kategorie können die Brüder des Rauhen Hauſes, die Diakonen aus Duisburg, ſowie die Geiſtlichen, welche ſich freiwillig auf dem Kriegsſchauplatze einfanden, nicht gerechnet und ihnen deshalb ein beſtimmungsmäßiger Anſpruch auf die Kriegs-Denkmünze für Nicht-Kombattanten in Gemäßheit der vorerwähnten Ordre nicht eingeräumt werden. Ich will jedoch geſtatten, daß Sie diejenigen Perſonen der vorbezeichneten, ſowie ähnlicher Kategorien Mir — unter Angabe der ſpeziellen motivirenden Verhältniſſe — namentlich in Vorſchlag bringen, welche Sie zur Verleihung der Kriegs-Denkmünze für Nicht-Kombattanten als zu einer ausnahmsweiſen Gnadenbezeugung für beſonders qualifizirt erachten. Die Entſcheidung auf die bezüglich einzelner beſtimmter Perſonen Mir event. einzureichenden Vorſchläge behalte Ich Mir vor.

Berlin, den 14. Februar 1865.

(gez.) **Wilhelm.**

An den Kriegs-Miniſter.

In Folge der nach Maßgabe dieſer Ordre gemachten Vorſchläge iſt die Kriegs-Denkmünze für Nicht-Kombattanten auch an einige Frauen und Jungfrauen verliehen worden.

Digitized by Google

Die Vollziehung der Besitzzeugnisse erfolgt für die in einem bestimmten Truppen-rc. Verbande befindlichen Offiziere, Mannschaften und Beamten rc. durch den Kommandeur resp. Vorstand dieser Abtheilungen; für die bei den Kommando-Stäben angestellten Offiziere, Mannschaften und Beamten rc. durch die betreffenden höheren Truppenbefehlshaber; für letztere selbst durch die nächst höheren Befehlshaber. (Allerh. Kab.-O. v. 10. Novbr. 1864.)

Für diejenigen Personen, auf welche die vorstehende Bestimmung keine Anwendung findet, sind die Besitzzeugnisse seitens der General-Ordens-Kommissien auszufertigen. (Allerh. Kab.-O. v. 15. März 1866.)

Eine Verabfolgung der Kriegs-Denkmünze an die Hinterbliebenen derjenigen Berechtigten, welche vor dem Empfange derselben gefallen oder gestorben sind, ist unstatthaft. (Allerh. Kab.-O vom 14. Dezbr. 1865.)

Ueber Ersatz der Kriegs-Denkmünze pro 1864 siehe „Allgemeine Bestimmungen."

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Dezember 1864.

Um den Truppentheilen, welche den nunmehr beendeten dänischen Feldzug mitgemacht haben, eine ehrende Erinnerung an denselben und eine Auszeichnung an ihren Fahnen zu gewähren, sollen sie das Band der für diesen Feldzug gestifteten Kriegs-Denkmünze mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz, und — sofern sie an Gefechten Theil genommen — an dem Bande oberhalb der beiden Quasten zwei aufrecht übereinander stehende Schwerter von Metall, erhalten.

Die Truppentheile, welche an der Eroberung der Düppel-Stellung am 18. April d. J. dadurch Theil genommen haben, daß sie entweder zu den Sturm-Kolonnen gehörten oder an denjenigen Gefechten thätigen Antheil hatten, welche auf dem zwischen den Schanzen und dem Alsensunde gelegenen Terrain am gedachten Tage stattfanden, sollen außer dem vorstehenden Kriegs-Denkmünzen-Bande, zur besonderen Auszeichnung für diese glorreiche That, an ihren Fahnen das Band des Düppeler Sturm-Kreuzes mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz erhalten.

Die Truppentheile, welche an der Eroberung der Insel Alsen durch den denkwürdigen Uebergang über den Alsensund am 29. Juni d. J. Theil genommen haben, sollen außer dem obigen Kriegs-Denkmünzen-Bande, zur besonderen Auszeichnung für diese ruhmreiche That, an ihren Fahnen das Band des Alsen-Kreuzes mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz erhalten.

Die Truppentheile, welche an ihren Fahnen bereits das Band der Kriegs-Denkmünze für 1813-15, oder das für die Feldzüge von 1848 und 1849 [das Band des Militair-Ehrenzeichens mit, resp. ohne Schwerter. Allerh. Kab.-O. v. 12. Januar 1861.] führen, und jetzt das Band der Kriegs-Denkmünze für 1864, oder das Band des Düppeler Sturm- oder des Alsen-Kreuzes, oder beide, an ihren Fahnen erhalten, führen dasselbe, resp. dieselben dergestalt, daß sie unter dem Bande der Kriegs-Denkmünze für 1813,15 angebracht sind. rc.

Berlin, den 18. Dezember 1864.

(gez.) Wilhelm.

An den Kriegs-Minister.

Digitized by Google

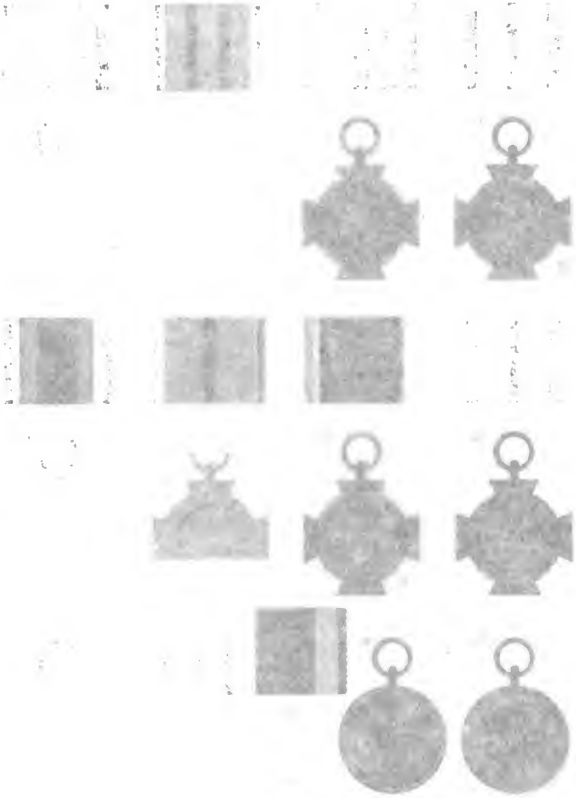

Digitized by Google

Lith. Anst. v. Leop. Schmidt in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

XX.

Das Erinnerungs-Kreuz pro 1866.

Statut,

betreffend die Stiftung eines Erinnerungs-Kreuzes
für den Feldzug 1866.

Vom 20. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben beschlossen, den Offizieren, Mannschaften und Beamten Unserer tapferen Armee, welche, von Sieg zu Sieg schreitend, dem langbewährten Ruhme neue glänzende Thaten durch Heldenmuth und Ausdauer hinzugefügt hat, für den glorreichen Feldzug des Jahres 1866, als Beweis Unseres Anerkenntnisses ihres ruhmwürdigen Verhaltens, eine Auszeichnung zu verleihen. Wir haben zu diesem Behufe ein

Erinnerungs-Kreuz

gestiftet und bestimmen darüber nunmehr was folgt:

1) Das Erinnerungs-Kreuz erhalten alle diejenigen Offiziere, Beamte und Mannschaften, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefechte Theil genommen oder zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. August d. J. die Grenze eines der mit Preußen im Kriege gewesenen Länder überschritten haben.

2) Das Erinnerungs-Kreuz besteht aus einem Kreuze von Bronce aus eroberten Geschützen für Kombattanten, und von gewöhnlich oxydirter Bronce für Nicht-Kombattanten, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz, bei den Kombattanten von Lorbeerblättern (Tafel XVIII. 1.), bei den Nicht-Kombattanten von Eichenblättern (Tafel XVIII. 2.), zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt Unsern Namenszug mit der Umschrift: „Preussens siegreichem Heere." Auf dem obern Arme des Kreuzes befindet sich die Königliche Krone, auf den drei andern Armen die Inschrift: „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre." Die Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschützrohre. Auf den Armen des Kreuzes befindet sich:

Digitized by Google

a. für den Theil der Armee, welcher der Schlacht von Königgrätz beiwohnte, die Inschrift: „Königgrätz den 3. Juli 1866" (**Tafel** XVIII. 3.),

b. für den Theil der Armee, welcher in Thüringen und in Süd-Deutschland operirte, die Inschrift: „Der Main-Armee 1866" (**Tafel** XVIII. 4.),

c. für die Truppentheile, Offiziere und Mannschaften, welche nicht der Schlacht von Königgrätz beigewohnt und nicht zur Main-Armee gehört haben, die Inschrift: „Treuen Kriegern 1866" (**Tafel** XVIII. 5.),

d. für Nicht-Kombattanten die Inschrift: „Pflichttreue im Kriege" (**Tafel** XVIII. 6.).

3) Das Erinnerungs-Kreuz wird von Kombattanten an einem schwarzen Bande mit weißer und oranger Einfassung (**Tafel** XVIII. 7.), von Nicht-Kombattanten an einem weißen Bande mit oranger und schwarzer Einfassung (**Tafel** XVIII. 8.) auf der Brust getragen.

4) Ausgeschlossen von der Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes sind diejenigen Individuen, welche während des Feldzuges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten und bis zum heutigen Tage nicht rehabilitirt sind.

5) Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Erinnerungs-Kreuz.

6) Nach dem Ableben eines Inhabers des Erinnerungs-Kreuzes wird Letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegs-Denkmünze von 1813/15 vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt. Den Kirchspielen der im Kampfe gebliebenen oder bis zum heutigen Tage verstorbenen Individuen, welche nach gegenwärtigem Statut zum Empfange des Erinnerungs-Kreuzes berechtigt gewesen wären, sind die betreffenden Kreuze gleichfalls zur Aufbewahrung zu überweisen.

7) Den mit dieser Auszeichnung Beliehenen wird ein Besitzzeugniß nach dem von Uns genehmigten Formular ausgefertigt. Wir behalten Uns vor, dieses Besitzzeugniß für die Generale, die Regiments-Kommandeure und die im Range der Regiments-Kommandeure stehenden Offiziere Allerhöchstselbst zu vollziehen, während die Besitzzeugnisse für die übrigen Offiziere und die Offizierrang habenden Beamten von den Ober-Befehlshabern der Armeen resp. den kommandirenden Generalen, und für die Mannschaften und die übrigen Beamten von den Regiments-Kommandeuren ꝛc. vollzogen werden sollen.

8) Die General-Ordens-Kommission hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber des Erinnerungs-Kreuzes, welche Wir ihr zufertigen lassen werden, zu asserviren.

9) Die besonderen Bestimmungen über die Ausführung dieses Statuts behalten Wir Uns vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. September 1866.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. November 1866.

ꝛc. Ferner bestimme Ich in Erläuterung des Statuts vom 20. September d. J., daß diejenigen Personen, welche sich in Meiner Umgebung oder in der Umgebung der Prinzen Meines Königlichen Hauses, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königliche Hoheit und des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha Hoheit bis zum 2. August d. J. auf dem Kriegsschauplatze befunden haben, das Erinnerungs-Kreuz für Nicht-Kombattanten an dem entsprechenden statutenmäßigen Bande erhalten sollen, insofern sie nicht statutenmäßig zum Empfange des Kreuzes für Kombattanten berechtigt sind. Die Besitzzeugnisse für diese Personen vollzieht, insoweit darüber in dem Statut vom 20. September c. keine Bestimmung getroffen ist, die General-Ordens-Kommission. ꝛc.

Berlin, den 17. November 1866.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. November 1866.

Ich will in Erweiterung des Statuts vom 20. September d. J. den auf den Gefechtsfeldern oder in den Kriegs-Lazarethen, welche in Feindes Land etablirt waren, bis zum 2. August d. J. thätig gewesenen Johanniter- und Malteser-Rittern, sowie den zu gleichem Zwecke in dem Dienste dieser Orden gestandenen Aerzten, Seelsorgern, Krankenträgern und Krankenwärtern und denjenigen Frauen und Jungfrauen, welche sich in den vorerwähnten Kriegs-Lazarethen bis zu dem angegebenen Zeitpunkt freiwillig der Pflege der Verwundeten und Kranken unterzogen haben, den Anspruch auf das Erinnerungs-Kreuz für Nicht-Kombattanten mit dem entsprechenden statutenmäßigen Bande verleihen. Die Bestimmungen der Abschnitte 4 bis 9 des Statuts vom 20. September d. J. finden auch auf diese Personen Anwendung, jedoch sollen die denselben auszufertigenden Besitzzeugnisse durch die General-Ordens-Kommission vollzogen werden. ꝛc.

Berlin, den 17. November 1866.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1867.

Das Erinnerungs-Kreuz, wie es durch das Statut vom 20. September v. J. für die Land-Armee bestimmt ist, will Ich auch allen denjenigen Offizieren, Beamten und Mannschaften Meiner Marine verleihen, welche zur Besatzung des Panzerfahrzeuges Arminius, des Aviso's Loreley, oder der Dampf-Kanonen-Boote Cyclop und Tiger, bis zur Inbesitznahme der Batterien bei Bremerhafen

Digitized by Google

resp. bei Emden, gehört haben. Dabei findet das Statut nebst Meiner Bestimmung über die Ausführung desselben vom 8. Oktober v. J. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Besitzzeugnisse für die Offiziere und die Offizierrang habenden Beamten von dem Ober-Befehlshaber der Marine, und für die Mannschaften und die übrigen Beamten von dem Kommando der Flotten-Stamm-Division vollzogen, die summarischen, nach Chargen geordneten Nachweisungen von demselben Kommando zusammengestellt und durch das Ober-Kommando der Marine schleunigst der General-Ordens-Kommission zugefertigt werden. In den Besitzzeugnissen sind die Personen nach der bis zu dem vorerwähnten Zeitpunkte auf den genannten Fahrzeugen bekleideten Charge und Stellung anzuführen. Die General-Ordens-Kommission hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 31. Januar 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

In den Besitzzeugnissen ist überall diejenige Charge und Stellung anzuführen, welche die Inhaber am 2. August 1866 bekleidet haben.

Das Erinnerungs-Kreuz rangirt hinter dem Düppel- und dem Alsen-Kreuz, vor den Denkmünzen. (Allerh. Kab.-O. v. 8. Oktober 1866.)

Ueber Ersatz des Erinnerungs-Kreuzes siehe „Allgemeine Bestimmungen."

Digitized by Google

XXI.

Das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz

und

die Dienst-Auszeichnung.

Allerhöchste Verordnung vom 18. Juni 1825.

Ich habe beschlossen, die heutige zehnjährige Jahresfeier des Sieges von Belle-Alliance, welcher den letzten Feldzug so ruhmvoll entschied und die Befreiung des Vaterlandes vollendete, durch Stiftung einer Auszeichnung

I. für Offiziere bei 25jährigen treuen Diensten in der Armee, und

II. für Unteroffiziere und Gemeine, welche sich über die Zeit der gesetzlichen Verpflichtung hinaus den Beschwerden des Militairdienstes widmen,

zu bezeichnen und das Andenken an jene glorreiche Zeit für die Armee dadurch unvergänglich zu erhalten.

I.

1) Die Auszeichnung für Offiziere soll in einem goldenen Kreuze bestehen, auf dessen einer Seite **F. W. III.** mit der Krone (**Tafel** XVIII. 9.), auf der andern die Zahl **XXV** (**Tafel** XVIII. 10.) befindlich ist, und welches auf der Brust, an einem kornblumblauen Bande (**Tafel** XVIII. 11.) getragen und

Dienst-Auszeichnungs-Kreuz

benannt wird.

2) Den Anspruch darauf erhält nach 25jähriger Dienstzeit jeder Offizier des stehenden Heeres und der dahin zu rechnenden Abtheilungen.

3) Bei Berechnung der Dienstzeit gelten die deshalb bestehenden Grundsätze, und die Kriegsjahre werden **doppelt** gerechnet.

Digitized by Google

4) Die Anträge auf Verleihung des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes werden durch die vorgesetzten Militair-Behörden an das Kriegs-Ministerium gerichtet, von diesem geprüft und Mir zur Bestätigung vorgelegt.*)

5) Die Generale der Armee, obgleich sie die nämlichen und selbst höhere Ansprüche auf dasselbe haben, erhalten es jedoch nur, wenn sie es wünschen und bei Mir darum einkommen, da fast keiner unter ihnen befindlich ist, der nicht bereits durch ausgezeichnete Dienste im Kriege und im Frieden, zu den höheren und höchsten Anerkenntnissen des Verdienstes gelangt wäre.

II.

1) Die Auszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine soll unter der Benennung

Dienst-Auszeichnung

an einem kornblumblauen Bande, mit dem darauf befestigten Namenszuge, auf der linken Brust getragen werden, und drei Klassen enthalten, wovon
die erste den Namenszug in Golde und das Band mit gelbem Rande (**Tafel** XVIII. 12.),
die zweite den Namenszug in Silber und das Band mit weißem Rande (**Tafel** XVIII. 13.),
die dritte den Namenszug in Eisen und das Band mit schwarzem Rande (**Tafel** XVIII. 14.)
hat.

2) Auf die erste Klasse giebt die vollendete 21jährige, auf die zweite Klasse die vollendete 15jährige, und auf die dritte Klasse die vollendete 9jährige Dienstzeit Anspruch, wobei Kriegsjahre doppelt gerechnet werden.

3) Die Dienstzeit wird vom Eintritt in das stehende Heer, bis zum Ausscheiden aus demselben und den zu den Feld-Truppen gehörenden Abtheilungen des Heeres, berechnet; die als Versorgung zu betrachtende Anstellung also nicht in Anrechnung gebracht.

4) Wer nach erlangter Dienst-Auszeichnung, im Offizierstande das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz erwirbt, legt die erstere ab. Ebenso hebt eine höhere Klasse der Dienst-Auszeichnung die früher erworbene wieder auf.

5) Den verabschiedeten Militairpersonen ist gestattet, die im aktiven Dienst erworbene Auszeichnung auch im nachherigen Verhältniß fortzutragen.

6) So lange ein Soldat Festungsstrafe erleidet, oder in der 2. Klasse steht, kann die Dienst-Auszeichnung nicht getragen, auch der Anspruch darauf nicht geltend gemacht werden. Bei entehrenden Vergehen geht sowohl der Anspruch, als der Besitz der Dienst-Auszeichnung verloren, und es ist darauf in allen Fällen zu erkennen, wo die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und im Civilstande der Verlust der National-Kokarde eintritt.

7) Wegen Wiederverleihung der Dienst-Auszeichnung finden die wegen Zurücksetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 18. Juni 1825.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

*) Alljährlich am 18. Juni. (Allerh. Kab.-O. v. 18. November 1825.)

Digitized by Google

Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz. (Allerh. Kab.-O. v. 18. Juni 1829.)

Den aus fremden Diensten übernommenen Militairpersonen soll bei dem Anspruch auf die Dienst-Auszeichnung und das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz gestattet sein, die im fremden Kriegsdienst zugebrachte Zeit als Dienstzeit, jedoch immer nur einfach und ohne Rücksicht auf Kriegsjahre, zu berechnen.

Nur in Ansehung der Militairpersonen dieser Art, welche in den Jahren 1813, 1814 und 1815 in den mit Preußen alliirten Truppen gedient haben, wollen Seine Majestät auch die doppelte Berechnung der Kriegsjahre nachlassen. Ob dergleichen Militairpersonen mit Landestheilen übernommen, oder auf anderem Wege in den Preußischen Dienst gekommen sind, soll hierbei keinen Unterschied machen.

Die doppelte Berechnung der Kriegsjahre 1813/15 soll nur denjenigen Militairpersonen zu Statten kommen, welche auf die Kriegs-Denkmünze für Kombattanten Anspruch haben.

Den im Kriege von 1806 und 1807 in Gefangenschaft gerathenen Militairpersonen kann nicht gestattet werden, eins dieser Jahre doppelt zu rechnen.

Da die Dienst-Auszeichnung und das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz nur für Kombattanten bestimmt sind, so können andere, bei den Truppen angestellte, zum fechtenden Stande nicht gehörige Militairpersonen darauf keinen Anspruch machen.

Wer vor erlangter Dienst-Auszeichnung zum Offizier befördert worden ist, kann durch den fernern Dienst im Offizierstande nicht mehr die Dienst-Auszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine erwerben, sondern hat nur nach Maßgabe seiner gesammten Dienstzeit Anspruch auf das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz. (Erlaß des Kriegs-Minist. v. 31. Juli 1829.)

Die erdienten Dienst-Auszeichnungen werden bei den Truppentheilen am 18. Januar und 18. Juni jeden Jahres ausgegeben.

Ueber den Besitz des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes ertheilt das Kriegs-Ministerium, über den der Dienst-Auszeichnung der Kommandeur des betreffenden Truppentheils einen Beglaubigungsschein.

Die durch das Ableben der Besitzer oder durch Erkenntniß erledigten Dienst-Auszeichnungs-Kreuze, die auf gleiche Weise oder durch den Erwerb des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes oder einer höhern Klasse der Dienst-Auszeichnung erledigten Dienst-Auszeichnungen werden bei den Truppen asservirt, und bei dem zu liquidirenden Bedarf in Anrechnung gebracht.

Die im Dienst verloren gegangenen Dienst-Auszeichnungen werden vom Kriegs-Ministerium gegen die von dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils dahin attestirte Liquidation: „daß die Dienst-Auszeichnung wirklich im Dienst verloren gegangen sei", ersetzt. (Erlaß des Kriegs-Ministeriums v. 1. Februar 1826.)

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. März 1851.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß denjenigen an den im aktiven Dienst befindlichen Zeugoffizieren, Zeugschreibern, Zeugdienern, Wallmeistern und Festungsmaterialienschreibern, ingleichen den Train-Offizieren, der Anspruch auf das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz, resp. die drei Klassen der Dienst-Auszeichnung nach den für das stehende Heer geltenden Grundsätzen, auch wenn sie an keinem der Feldzüge von 1813/15 Theil genommen haben, in derselben Art beigelegt werde, wie dies namentlich durch die Ordre vom 1. Februar 1840 hinsichtlich der bei den kombinirten Reserve-Bataillonen und Halbinvaliden-Sektionen angestellten Offizieren und Soldaten geschehen ist.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 20. März 1851.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Mai 1866.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß nach Analogie Meiner Ordre vom 8. März v. J. für die in derselben bezeichneten, bei den Landwehr-Stämmen im Dienste fungirenden Offiziere [die Bezirks-Kommandeure, deren Adjutanten ꝛc.] nach Maßgabe ihrer zurückgelegten Dienstzeit, die Verleihung des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes beantragt werden darf. Ein Gleiches kann für die Offiziere des Beurlaubtenstandes geschehen, wenn sie im stehenden Heere, als Adjutant eines Landwehr-Stammes und in Folge Einberufung bei außergewöhnlichen Veranlassungen eine Gesammtdienstzeit von 25 Jahren erreicht haben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Mai 1866.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1867.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 17. Mai v. J. will Ich genehmigen, daß für pensionirte, zur Disposition gestellte oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, wenn sie durch Heranziehung zum aktiven Dienste eine Gesammtdienstzeit von 25 Jahren erreicht haben, ebenso wie für die in jener Ordre bezeichneten Offiziere die Verleihung des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes beantragt werden darf.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 31. Januar 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

XXII.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung.

Allerhöchste Verordnung vom 16. Januar 1842.

Mit Wohlgefallen habe Ich das achtungswerthe Bestreben der Landwehr, sich fortdauernd ihrem Zwecke angemessen auszubilden, bemerkt, und daher beschlossen, forthin jedem Wehrmann, nachdem er seine Dienstpflichten erfüllt hat, als eine bleibende Erinnerung eine äußere Auszeichnung nach folgenden Bestimmungen zu verleihen.

1) Diese Auszeichnung besteht in einem kornblumblauen Bande, in welchem mit gelber Seide Mein Namenszug (F. W. IV.) eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust gleichwie die Dienst-Auszeichnung des stehenden Heeres getragen. (Tafel XVIII. 15.)

2) Sie ist für Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner gleich.

3) Den Anspruch darauf hat Derjenige, welcher nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht im stehenden Heere, in beiden Aufgeboten der Landwehr die ihm obliegenden Pflichten vorwurfsfrei erfüllte. (S. §. 7.)

4) Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt in der Regel bei der Entlassung aus dem zweiten Aufgebot zum Landsturm im Herbst jeden Jahres, und fängt mit Denjenigen an, welche im Herbst 1842 austreten. Das bei dem Uebertritt aus dem ersten Aufgebot erhaltene Zeugniß des Wohlverhaltens giebt dem austretenden Unteroffizier und Wehrmann das Recht, sich mit dieser Bescheinigung bei dem Bataillons-Kommandeur seines Bezirks zur Erlangung der Auszeichnung zu melden.

5) Bei den Offizieren ist es erforderlich, daß sie ihre Dienstpflichten in allen gedachten Stadien (S. §. 3) überhaupt vorwurfsfrei erfüllt, und insbesondere den Uebungen, zu denen sie beordert werden, sowie dem Scheibenschießen und den Kontroll-Versammlungen mit Eifer beigewohnt haben, auch niemals kriegsrechtlich bestraft worden sind.

Digitized by Google

6) Die Listen der berechtigten Offiziere werden, unter Beifügung der von den Brigade-Kommandeuren zu bestätigenden Zeugnisse der Bataillons-Kommandeure über das Wohlverhalten, auf dem geordneten Dienstwege an das Kriegs-Ministerium eingereicht, welches sie prüft und Mir zur Bestätigung vorlegt. Diejenigen Offiziere, die auch nach zurückgelegter Dienstpflicht aus ehrenvollem Antriebe noch in der Landwehr bleiben wollen, sollen dabei Mir besonders namhaft gemacht werden.

7) Der Unteroffizier und Wehrmann, welcher auf die Dienst-Auszeichnung Anspruch macht, muß die Uebungen, zu welchen er einberufen wurde, mitgemacht, und im Falle er diese zu versäumen gezwungen war, durch ein freiwilliges Einkommen nachgeholt, ebenso bei den Schieß-Uebungen und Kontroll-Versammlungen seine Pflichten vorwurfsfrei erfüllt, auch während seiner Dienstzeit keine durch Kriegs- oder Standrecht erkannte Strafe erlitten haben und nicht in der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehen. Bei dem Uebertritt ins zweite Aufgebot muß über das Obige, zur Begründung des künftigen Anspruchs, in einem auszustellenden Führungs-Zeugniß das Nöthige bemerkt werden.

8) Die Listen der nach diesen Bedingungen zur Dienst-Auszeichnung sich eignenden Unteroffiziere und Wehrmänner werden von dem Bataillons-Kommandeur zusammengestellt und dem Brigade-Kommandeur zur Prüfung und eventuellen Bestätigung vorgelegt. Auf Grund derselben wird die summarische Nachweisung des Bedarfs an Auszeichnungen durch die Zwischenbehörden dem Allgemeinen Kriegs-Departement eingesandt, welches dagegen die erforderlichen Auszeichnungen jedem Armee-Korps zusenden wird.

Verloren gegangene Auszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln wieder anschaffen.

9) Wenn Offiziere oder Unteroffiziere der Landwehr sich durch ihre Thätigkeit bei den Schießübungen, oder sonstigen Eifer in den Bezirken auszeichnen, so können dieselben als eine ehrenvolle Ausnahme auch dann schon zur Dienst-Auszeichnung in Vorschlag gebracht werden, wenn sie die Dienstjahre des ersten Aufgebots zurücklegten.

10) Die Besitzzeugnisse für Unteroffiziere und Gemeine werden von den Bataillons-Kommandeuren, die für die Offiziere aber von dem Kriegs-Minister vollzogen.

11) Die über den Verlust der übrigen Ehrenzeichen bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei Vergehen, finden auch auf die in Rede stehende Auszeichnung Anwendung.

Indem Ich diesen Beweis des Wohlwollens der Landwehr hiermit zuwende, erwarte Ich, daß die verliehene Auszeichnung für alle neu eintretende Wehrmänner ein ehrenvoller Antrieb sein wird, mit immer regem Eifer die Pflichten ihres Berufes zu erfüllen.

Berlin, den 16. Januar 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Digitized by Google

Lith Anst v Leopold Kraatz in Berlin

Digitized by Google

Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 2. Februar 1842.

Des Königs Majestät haben dem Kriegs-Ministerio zu befehlen geruht, die Allerhöchsten Bestimmungen vom 16. d. Mts. wegen Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr zur Kenntniß der Armee zu bringen und zur Ausführung derselben das Geeignete in die Wege zu leiten. Indem das Kriegs-Ministerium Einem Königlichen Hochlöblichen General-Kommando daher die vorgedachte Allerhöchste Ordre in der abschriftlichen Anlage zur weiteren gefälligen Mittheilung an die betreffenden Truppentheile ergebenst übersendet, ermangelt es nicht, dabei Folgendes zu bemerken:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

ad 3. Hierzu gehören außerdem alle Wehrmänner, die in der Linie ausgebildet sind, ohne Rücksicht auf die Dauer, die sie bei der Fahne zugebracht haben. Ebenso wird denjenigen Wehrmännern das Recht zur Tragung der gestifteten Dekoration eingeräumt, die früher bei der Landwehr als Rekruten ausgebildet worden sind, und endlich auch den mit dem vorschriftsmäßigen Lehrbrief versehenen zu zwanzigjähriger Dienstzeit verpflichteten Jägern, welche, die Zeit bei der Fahne mit eingerechnet, 20 Jahre gedient haben, insofern sie in Beziehung auf die Uebungen und ihre Führung die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

ad 4. Die Verleihung der Auszeichnung geschieht bei der im Herbst jeden Jahres stattfindenden Kontroll-Versammlung, durch die Provinzial-Landwehr-Bataillone.

Die betreffenden Eingaben sind dem Allgemeinen Kriegs-Departement daher am 1. Juli jeden Jahres einzusenden.

Der verallegirten Allerhöchsten Ordre zufolge giebt das beim Uebertritt aus dem ersten Aufgebot erhaltene Zeugniß des Wohlverhaltens dem austretenden Unteroffizier und Wehrmann das Recht, sich zur Erlangung der Auszeichnung zu melden. Die Feststellung des wirklichen Anspruchs kann jedoch immer erst nach geschehener Ermittelung durch die resp. Bataillone, daß die betreffenden Individuen sich während ihres Verbleibens im 2. Aufgebot durch keine der im §. 7 der Anlage erwähnten analogen Vergehungen, dieser Auszeichnung unwürdig gemacht haben, erfolgen.

Der Vorschlag zu der Auszeichnung geschieht für die Offiziere der Garde-Landwehr-Infanterie und Artillerie auf dem vorgeschriebenen Dienstwege durch das Königliche General-Kommando des Garde Korps; dagegen für alle übrigen Landwehr-Offiziere, gleichviel, ob sie früher bei den Garde- oder Linien-Truppen gestanden haben, durch die betreffenden Königlichen Provinzial-General-Kommandos.

Die Prüfung und Anerkennung des Anspruchs zur Erlangung der Auszeichnung für die Unteroffiziere und Wehrmänner der Garde-Infanterie und Garde-Artillerie geschieht, sowie die Ausfertigung der Besitzzeugnisse, durch die betreffenden Garde-Landwehr-Bataillone, welche zuvor die erforderlichen Notizen über die Führung der Garde-Artilleristen während der Uebung ꝛc. von den betreffenden Artillerie-Brigaden einzuholen haben. Die Aushändigung der Besitzzeugnisse und der Dekorationen sowohl für die Unteroffiziere und Wehrmänner der Garde-Infanterie, als auch für die der Garde-Artillerie erfolgt indeß durch die Provinzial-Landwehr-Bataillone, denen sie rechtzeitig zu übersenden sind.

Digitized by Google

Das Geschäft der Prüfung, der Anerkennung und der Ausstellung der Besitzzeugnisse, sowie der Aushändigung der Dekorationen an sämmtliche Unteroffiziere und Wehrmänner der Garde-Kavallerie, Garde-Jäger, Garde-Schützen und Garde-Pioniere geht dagegen ausschließlich auf die Provinzial-Landwehr-Bataillone über.

In allen zweifelhaften Fällen haben die betreffenden Bataillone, denen die Feststellung des Anspruchs auf die Auszeichnung obliegt, zuvor mit den resp. Militair- und Civil-Behörden in Kommunikation zu treten; dies muß jedoch rechtzeitig und dergestalt geschehen, daß dadurch für die Verleihung der beregten Dekoration keine Verspätungen entstehen.

ad 5. Der Vorschlag zu der Auszeichnung erfolgt für Offiziere in der Regel, wenn der Offizier das 39. Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nämlich die Bedingungen erfüllt hat, die ihm bestimmungsmäßig einen Anspruch auf die Dekoration gewähren.

&c. &c. &c.

ad 9. Bei dem Vorschlage solcher Offiziere zur Dienst-Auszeichnung, welche der §. 9 der Allerhöchsten Ordre noch besonders erwähnt, bleiben die für alle übrigen Offiziere der Landwehr gegebenen vorstehenden Bestimmungen maßgebend. Nur für die zu dieser Kategorie gehörenden Unteroffiziere tritt bei dem hierbei zu beobachtenden Verfahren insofern eine Modifikation ein, als die Königlichen General-Kommandos die ihnen auf dem Dienstwege zugehenden diesfälligen Anträge selbst prüfen und darüber in letzter Instanz entscheiden werden.

&c. &c. &c.

Schließlich wird in Bezug auf die vorstehenden Erläuterungen noch ebenmäßig bemerkt:

1) daß die nach erfolgter Verleihung durch den Tod des Besitzers erledigten Auszeichnungen nicht zurückgegeben werden, sondern den Angehörigen verbleiben, und
2) daß aberkannte Auszeichnungen bei den betreffenden Landwehr-Bataillonen, behufs der etwaigen Wiederverleihung, deponirt werden.

Berlin, den 2. Februar 1842.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) **v. Boyen.**

An sämmtliche Königliche General-Kommandos.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1852.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der Anspruch auf die, für pflichttreue Dienste in der Landwehr gestiftete Auszeichnung durch jede Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches, außer mit einer Freiheitsstrafe, mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, auch in dem Falle verwirkt sein soll, daß wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird. Sanssouci, den 14. Oktober 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

XXIII.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Verleihung von Dekorationen mit den Abzeichen für Kriegs-Verdienst.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. September 1848.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere, denen Ich für die kriegerischen Ereignisse in Schleswig-Holstein den Rothen Adler-Orden verleihen werde, die Dekoration mit zwei übereinander stehenden Schwertern erhalten sollen, und will Ich diese Distinktion an dem Orden auch künftig für militairische Auszeichnung vorbehalten. — Bei Verleihung der höheren Ordens-Klassen für Auszeichnung im Frieden, werden die Schwerter am Ringe des Kreuzes und auf den Ordenssternen über dem Mittelschilde beibehalten, wogegen die Schleife und das Eichenlaub wegfallen. Die General-Ordens-Kommission hat die Dekorationen nach den beifolgenden Proben auszuhändigen.

Sanssouci, den 16. September 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommissionen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Oktober 1861.

Es ist Mein Wille, daß diejenigen Ausländer, welche vor dem Feinde den Rothen Adler-Orden mit Schwertern erworben haben, wenn sie später für Auszeichnung im Frieden eine höhere Klasse bisher erhalten haben oder in Zukunft erhalten werden, auf den Ordenssternen über dem Mittelschilde Eichenlaub und zu den Schwertern am Ringe des Kreuzes bei der dritten Klasse die Schleife und bei höheren Klassen Eichenlaub anlegen sollen. Die General-Ordens-Kommission hat hiernach für die angegebenen Verleihungsfälle das Erforderliche zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 12. Oktober 1861.

(gez.) Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommissionen.

Digitized by Google

Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1864.

Ich eröffne der General-Ordens-Kommission hierdurch Nachstehendes:

I. Ich will von jetzt an für Verdienst vor dem Feinde auch den Königlichen Kronen-Orden und den Königlichen Hausorden von Hohenzollern, ebenso wie dies bisher bei dem Rothen Adler-Orden der Fall war, in allen Klassen mit Schwertern verleihen, und sollen hierbei die für den Rothen Adler-Orden gegebenen Bestimmungen der Ordre vom 16. September 1848 analoge Anwendung finden. Außerdem behalte Ich Mir vor, denjenigen Rittern, welche eine Ordensklasse mit Schwertern am Ringe besitzen, bei erneutem Verdienst vor dem Feinde zu derselben Ordensklasse neben den beizubehaltenden Schwertern am Ringe, die kreuzweis aufrecht übereinander stehenden Schwerter zu verleihen. In Ansehung des Rothen Adler-Ordens behält es bei den Bestimmungen Meiner Ordre vom 12. Oktober 1861 sein Bewenden.

II. ꝛc. (Siehe „Die Militair-Ehrenzeichen".)

Berlin, den 27. Februar 1864.

(gez.) Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1864.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 27. Februar c., betreffend die Verleihung von Auszeichnungen für Verdienste vor dem Feinde, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

ad I. a. Inländer tragen den Rothen Adler-Orden, den Königlichen Kronen-Orden und den Königlichen Hausorden von Hohenzollern mit Schwertern bei der ersten Verleihung, oder wenn ihnen die Schwerter zu der bereits innehabenden Friedensklasse verliehen werden, an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung (Tafel IV. 6., V. 8. 9., VIII. 6., IX. 7. 8., XI. 7., XII. 10.), bei der Verleihung einer höheren Klasse der Kriegs-Dekoration eines bereits innehabenden Kriegs-Ordens jedoch an einem zweimal schwarz und dreimal weißgestreiften Bande. (Tafel IV. 7., V. 10. 11., VIII. 7., IX. 9. 10., XI. 8., XII. 11.)

b. Wird dem Inhaber eines der sub a. bezeichneten Orden mit Schwertern später von Mir eine höhere Friedensklasse desselben Ordens verliehen, so trägt er diese an dem statutenmäßigen Bande mit Schwertern am Ringe, ohne jedoch die Kriegs-Dekoration abzulegen.

c. Auf das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens, sowie auf die 1. Klasse dieses und des Königlichen Kronen-Ordens, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr behält es bei den statutenmäßigen Vorschriften über die Farbe des Bandes zu denselben sein Bewenden.*)

*) Siehe Seite 68.

Digitized by Google

d. Die Schleife zum Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit Schleife und Schwertern wird bei Neuverleihungen dieser Ordensklasse von einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung (**Tafel** V. 12.) getragen, dagegen die Schleife von dem statutenmäßigen Bande des Rothen Adler-Ordens als Zeichen eines bereits früher erworbenen Verdienstes beibehalten, wenn einem Ritter des Rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife, zu dieser Klasse die Schwerter verliehen worden sind.

e. Militair-Ober-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienste im feindlichen Feuer von Mir Orden mit Schwertern verliehen werden, tragen das Ordenskreuz am weißen Bande mit schwarzer Einfassung. (**Tafel** IV. 8., V. 13. 14., VIII. 8., IX. 11. 12., XI. 9., XII. 12.)

ad II. Militair-Unter-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienstleistungen im feindlichen Feuer von Mir das Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse, sowie das Militair-Verdienst-Kreuz verliehen wird, tragen dasselbe am weißen Bande mit schwarzer Einfassung*). (**Tafel** XV. 9.)

Ich bestimme ferner: Militair-Ober-Beamte, welchen Ich für ausgezeichnete Dienste, die sie im Kriege, aber nicht im feindlichen Feuer, geleistet haben, den Rothen Adler-Orden, den Königlichen Kronen-Orden, den Königlichen Hausorden von Hohenzollern verleihe, tragen diese Dekorationen am weißen Bande mit schwarzer Einfassung; Militair-Unter-Beamte, welchen Ich für ausgezeichnete, im Kriege, aber nicht im feindlichen Feuer geleistete Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen verleihe, tragen dieses an dem Bande des Rothen Adler-Ordens mit einem schmalen schwarzen Streifen in der Mitte des weißen Streifens. (**Tafel** XV. 13.)

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf sämmtliche auch vor Erlaß dieser Ordre in dem gegenwärtigen Kriege verliehenen Kriegs-Orden resp. Militair-Ehrenzeichen Anwendung, und hat den in dem gegenwärtigen Kriege mit Orden, sowie mit Schwertern zu denselben resp. Militair-Ehrenzeichen Beliehenen die General-Ordens-Kommission die nunmehr vorschriftsmäßigen Dekorationen resp. Bänder nachträglich zuzufertigen.

Gravenstein, den 22. April 1864.

(gez.) **Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1864.

Ich habe beschlossen, Meiner Ordre vom 22. April d. J. über das Tragen des für Verdienst vor dem Feinde erworbenen Rothen Adler-Ordens mit Schwertern für Offiziere, welchen dieser Orden früher verliehen worden ist, selbst wenn sie auch jetzt bereits aus dem Dienst geschieden sein sollten, rückwirkende Kraft zu verleihen. Ich bestimme deshalb, daß alle Offiziere, welche

*) Die Lazareth-Gehilfen, die militairischen Krankenwärter und die Trainfahrer gehören zu den Kombattanten, und tragen die ihnen verliehenen Militair-Ehrenzeichen am schwarzen Bande mit weißer Einfassung. Die Revier-Aufseher der Feldlazarethe erhalten dagegen als Militair-Unterbeamte die Militair-Ehrenzeichen am weißen Bande mit schwarzer Einfassung. (Mitth. d. Milit.-Ök. an die Gen.-Ordens-Kom. v. 30. Januar 1867. Erlaß des Kriegs-Minist. v. 7. Novbr. 1867.)

Digitized by Google

von dieser Genehmigung Gebrauch machen und die vor dem Feinde erworbene Dekoration des Rothen Adler-Ordens mit Schwertern neben der ihnen für Verdienst im Frieden später verliehenen höheren Klasse dieses Ordens am schwarzweißen Bande wieder anlegen, gehalten sein sollen, dies der General-Ordens-Kommission anzuzeigen. Ordens-Dekorationen und Ordens-Bänder werden aber den betreffenden Offizieren von der General-Ordens-Kommission nicht nachgeliefert und bleibt deren Anschaffung ihnen selbst überlassen. — Ebenso will Ich Meiner Eingangs gedachten Ordre in Bezug auf Militair-Beamte, welche auf dem Kriegsschauplatze den Rothen Adler-Orden erworben haben, insofern rückwirkende Kraft verleihen, daß Ich den betreffenden Militair-Beamten gestatte, durch Vermittelung der General-Ordens-Kommission Mir ihre diesfälligen Anträge vorzulegen, wonächst Ich in jedem speziellen Falle Entscheidung treffen werde, ob sie die Schwerter zum Rothen Adler-Orden, oder nur das weiße Band mit schwarzer Einfassung anzulegen haben.

Swinemünde, den 5. Juni 1864.

(gez.) **Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

Ausländer tragen die ihnen verliehenen Ordens-Dekorationen — auch mit Schwertern — stets am statutenmäßigen Bande.

Wenn den Prinzen des Königlichen Hauses der Rothe Adler-Oreen dritter Klasse mit Schwertern verliehen wird, so haben dieselben gleichzeitig auch das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Schwertern en sautoir zu tragen. (Mittheil. d. Milit.-Kab. an die General-Ordens-Kommission vom 11. August 1866.)

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Oktober 1867.

Ich bestimme im Verfolg Meiner Ordre vom 22. April 1864 hierdurch Folgendes: Ausländer, welche für Verdienst im Kriege durch Preußische Dekorationen ausgezeichnet worden sind, tragen, sobald sie in den diesseitigen Unterthanen-Verband übergetreten sind, die ihnen verliehenen Orden und Ehrenzeichen an dem für Inländer vorgeschriebenen Bande.

Baden-Baden, den 15. Oktober 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. November 1867.

Ich bestimme hiermit, daß die für Auszeichnung im Felde und in den Kriegslazarethen von Mir verliehenen Ordens-Dekorationen mit dem Johanniter-Kreuz, gleich den Ordens-Dekorationen mit Schwertern, fortgetragen werden sollen, wenn den Inhabern einer solchen Dekoration später von Mir eine höhere Friedensklasse desselben Ordens verliehen wird.

Berlin, den 7. November 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

Digitized by Google

2. Verleihung von Dekorationen mit dem Abzeichen für Jubilare.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. September 1833.

Am 30. v. Mts. hat der Staats-Minister Freiherr von Altenstein für den katholischen Schullehrer N. zu N., welcher sein 50. Dienstjahr vollendet hat, auf Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens angetragen. In den älteren Provinzen, wo man die früheren Dienstverhältnisse gehörig übersehen kann, ist eine solche Auszeichnung ganz in der Ordnung; in den neuen darf jedoch die Verleihung nur dann geschehen, wenn der Jubilar zu Preußischer Zeit schon etwas Vorzügliches geleistet und durch angelegentliche Verbreitung ächt Preußischen Sinnes sich besonders vortheilhaft bemerkbar gemacht hat. In diesem Sinne sind die betreffenden Behörden zu instruiren, und die für den ꝛc. N. in Antrag gebrachte Verleihung soll ausgesetzt bleiben, bis es bestätigt ist, daß er den obigen Erfordernissen genügt hat.

Berlin, den 16. September 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Dezember 1851.

Ich bestimme, daß wenn Personen bei Gelegenheit des von ihnen zu begehenden Jubiläums von Mir mit einem Orden ausgezeichnet werden, die ihnen zuzustellende Dekoration mit der Zahl 50, als hierauf bezüglichem Abzeichen versehen werden soll. Dieselbe ist, nach Anleitung der beifolgenden Zeichnungen, in Silber bei dem Rothen Adler-Orden erster und zweiter Klasse ohne Eichenlaub, sowie bei der dritten Klasse ohne Schleife, der vierten Klasse und bei dem Allgemeinen Ehrenzeichen auf ein mit dem Ringe, an welchem die Dekoration getragen wird, in Verbindung zu bringendes Schild, bei der ersten und zweiten Klasse mit Eichenlaub, sowie bei dem Stern zu diesen Klassen auf das Eichenlaub, bei dem Stern erster und zweiter Klasse ohne Eichenlaub auf den Stern oberhalb des Kreuzes, und bei der dritten Klasse mit der Schleife auf den die letztere umschlingenden Ring, zu setzen. Die General-Ordens-Kommission hat hiernach zu verfahren.

Charlottenburg, den 29. Dezember 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Nach einer späteren Allerhöchsten mündlichen Bestimmung ist bei den ersten drei Klassen die Zahl 50 in Emaille anzubringen, und zwar bei den Kreuzen ohne Eichenlaub resp. Schleife auf einem goldenen Schilde.

Bei zurückgelegter 60jähriger Dienstzeit wird die betreffende Dekoration mit der Zahl 60 verliehen.

Der Königliche Kronen-Orden und der Königliche Hausorden von Hohenzollern werden ebenfalls mit dem Abzeichen für Jubilare verliehen.

(Tafel IV. 4., V. 6. 7., VIII. 9., IX. 3. 6., X. 1. 5., XII. 7. 8., XV. 10.)

Digitized by Google

3. Bekanntmachung der Ordens-Verleihungen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April 1824.

Auf die Anzeige der General-Ordens-Kommission vom 14. d. Mts. finde Ich es angemessen, daß die Bekanntmachung der Verleihungen von Orden oder Ehrenzeichen durch die Zeitungen erst dann erfolgt, wenn das die persönlichen Verhältnisse der Betheiligten betreffende Schema ausgefüllt zurückgekommen ist. Die General-Ordens-Kommission wird daher das bisherige Verfahren auch fernerhin beobachten.

Potsdam, den 27. April 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Ausgenommen hiervon sind

Verleihungen an fürstliche Personen und umfangreiche Militair-Verleihungen, welche sogleich nach Erlaß der betreffenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres,

Ordensfest- und Jubilar-Verleihungen, welche am Tage nach dem Feste resp. Jubiläum publizirt werden.

Die Verleihungen des Schwarzen Adler-Ordens und des Johanniter-Ordens werden durch die betreffenden Ordens-Kanzler, die Verleihung des Luisen-Ordens durch den Geschäftsführer des Ordens bekannt gemacht.

Die Verleihung der Krone zum Orden pour le mérite wird nicht publizirt.

---

4. Patente und Besitzzeugnisse.

Die mit Orden und Ehrenzeichen beliehenen Personen erhalten zu ihrer Legitimation

über den Schwarzen Adler-Orden in der Regel ein die Insignien begleitendes Allerhöchstes Kabinetsschreiben;

über den Orden pour le mérite und die ersten drei Klassen des Rothen Adler-Ordens, des Königlichen Kronen-Ordens und des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ein von Seiner Majestät dem Könige vollzogenes Ordens-Patent, und

über die vierten Klassen dieser Orden, sowie über die Ehrenzeichen und die Rettungs-Medaille ein von der General-Ordens-Kommission ausgefertigtes Besitzzeugniß.

Ueber den Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste, über Brillant-Insignien zu einer bereits innehabenden Ordensklasse, und über die Krone zum Orden pour le mérite wird kein Patent ausgefertigt, vielmehr vertritt dessen Stelle das betreffende Begleitschreiben.

Die Patente über den Luisen-Orden werden von der Allerhöchsten Vorsteherin der betreffenden Abtheilung, diejenigen über den Johanniter-Orden von dem Herrenmeister vollzogen.

Nach dem Tode der Dekorirten verbleiben die Besitz-Dokumente den Hinterbliebenen zur ehrenvollen Erinnerung.

Digitized by Google

5. Ersatz verloren gegangener Dekorationen.

Wenn ein Inhaber eines Militair- oder Allgemeinen Ehrenzeichens dieses ganz ohne seine Schuld und besonders, wenn er es im Kriege oder sonst auf rühmliche Weise im Dienste für den Staat oder für seine Mitbürger verliert, so wird ihm solches durch die General-Ordens-Kommission in natura ersetzt, sofern er über jene Voraussetzung ein glaubwürdiges Zeugniß seiner vorgesetzten Behörde beibringt.

Ein Ersatz verloren gegangener Ordens-Insignien findet nicht statt, vielmehr ist der Inhaber verbunden, solche auf eigene Kosten sich wieder anzuschaffen. (Bekannim. d. Gen.-Ordens-Kom. v. 10. Juli 1810).

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Mai 1816.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche in Ansehung des Ersatzes verloren gegangener Eiserner Kreuze, Militair-Ehrenzeichen und Kriegs-Denkmünzen, bei der Abnahme des nicht wieder herzustellenden Materials der letzteren, nach dem Bericht der General-Ordens-Kommission vom 30. v. Mts. eintreten, und um auf der andern Seite die Besitzer bei Anlegung dieser Ehrenzeichen und Denkmünzen nicht unnöthig zu beschränken, autorisire Ich die Kommission, den unentgeltlichen Ersatz nur dann zu leisten, wenn durch ein Attest des betreffenden Kommandeurs nachgewiesen wird, daß das Zeichen unmittelbar in der Ausübung des Dienstes verloren gegangen ist; zugleich aber der Armee bekannt zu machen, daß auch in diesen Fällen künftig die Denkmünzen nicht mehr in erobertem Geschütz, sondern in einem andern Metalle ersetzt werden könnten, da das erstere zu andern Bestimmungen überwiesen sei.

Berlin, den 9. Mai 1816.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. August 1865.

Ich beauftrage die General-Ordens-Kommission, diejenigen, ihren berechtigten Inhabern im Dienst verloren gegangenen Düppeler Sturm-Kreuze, Alsen-Kreuze und Denkmünzen für den Feldzug 1864 unentgeltlich zu ersetzen, in Bezug auf welche durch den betreffenden Kommandeur bescheinigt wird, daß der Verlust ohne Verschulden des Inhabers erfolgt ist.

Das Kriegs-Ministerium ist angewiesen, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Baden-Baden, den 28. August 1865.

(gez.) Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. November 1867.

Ich beauftrage die General-Ordens-Kommission, diejenigen, ihren berechtigten Inhabern im Dienst verloren gegangenen Erinnerungs-Kreuze für den Feldzug 1866 unentgeltlich zu ersetzen, in Bezug auf welche durch den betreffenden Kommandeur bescheinigt wird, daß der Verlust ohne Verschulden des Inhabers erfolgt ist, gleichwie dies durch Meine Ordre vom 28. August 1865 hinsichtlich der Düppeler Sturm-Kreuze, der Alsen-Kreuze und der Denkmünzen für den Feldzug 1864 von Mir bestimmt worden ist. Das Kriegs-Ministerium ist angewiesen, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen. Berlin, den 30. November 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

An die General-Ordens-Kommission.

In gleicher Weise werden ersetzt:

die Rettungs-Medaille, die Hohenzollersche Denkmünze und die Krönungs-Medaille.

Der Ersatz verloren gegangener Dienst-Auszeichnungs-Kreuze und Dienst-Auszeichnungen ist beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.

6. Verlust der Orden und Ehrenzeichen in Folge von Verbrechen oder Vergehen.

Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, Theil I.

§. 35. Auf den Verlust von Orden darf nicht erkannt werden. Es muß vielmehr nach Abfassung des Erkenntnisses in den Fällen, in denen der Verlust des Ordens nach den bestehenden Vorschriften eintritt, die Entscheidung des Königs eingeholt werden.

§. 36. Ebenso (§. 35) ist in Ansehung der Ehrenzeichen (Militair- und Allgemeines Ehrenzeichen, Rettungs-Medaille, Dienst-Auszeichnung für Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr) zu verfahren, auf deren Verlust nach §. 17 der Erweiterungs-Urkunde für die Königlichen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810 von den Gerichten nicht erkannt werden darf.

§. 37. Diejenigen Ehrenzeichen, über deren Verlust die Entscheidung des Königs (§. 36) nicht erforderlich ist (Kriegs-Denkmünze, Dienst-Auszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine ꝛc.), müssen in allen den Fällen aberkannt werden, in welchen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder die Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintritt.*)

§. 39. Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse des Soldatenstandes darf ohne besondere Genehmigung des Königs nicht erfolgen, und muß in dem durch die Ordre vom 18. März 1839 (Militair-Gesetzsammlung Bd. II. S. 124) vorgeschriebenen Dienstwege in Antrag gebracht werden.

*) Nach den Bestimmungen des §. 12 des Allgemeinen Strafgesetzbuches bildet der Verlust der Orden und Ehrenzeichen einen integrirenden Theil des Verlustes der bürgerlichen Ehre, und tritt von Rechtswegen ein, wenn auf Zuchthausstrafe oder, wie sich aus §. 22 a. a. O. ergiebt, wenn auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wird. Deshalb darf wegen nicht militairischer Verbrechen oder Vergehen neben den vielerhalb nach dem Allgem. Strafgesetzbuch zu verhängenden Strafen nicht mehr auf den Verlust der Ehrenzeichen besonders erkannt werden.

Anders verhält es sich mit den militairischen Verbrechen und Vergehen. Auf diese strafbaren Handlungen finden die eben erwähnten Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuches keine Anwendung; vielmehr haben hinsichtlich der Bestrafung derselben die Vorschriften der §§. 35—37 vollständig ihre Geltung behalten. (Verord. v. 18. Mai 1852.)

Digitized by Google

Hinsichtlich der Folgen der von dem König genehmigten Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes behält es bei den Bestimmungen der Ordre vom 18. März 1839 sein Bewenden.

Allgemeines Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

§. 11. ꝛc. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich.

§. 12. Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt:

1) den Verlust des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen;
2) die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie den Verlust des Adels.*) ꝛc.

§. 22. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat den Verlust aller aus früheren öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, sowie den Verlust des Adels von Rechtswegen zur Folge. Die Entfernung aus der Armee tritt ein, soweit die Militairgesetze dies vorschreiben.

Wenn gegen einen Beschuldigten, welcher sich im Besitze von Preußischen oder anderen Orden oder Ehrenzeichen befindet, eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, welche den Verlust der Orden und Ehrenzeichen zur Folge hat (Strafgesetzbuch §§. 11, 12, 22), so ist seitens der Staatsanwaltschaft von dem Tenor der Entscheidung der General-Ordens-Kommission Nachricht zu geben. (Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 29. Juni 1851.)

Sämmtliche Gerichts-Behörden sind angewiesen, in allen Fällen, in welchen den Inhaber eines Preußischen oder fremdherrlichen Ordens, Ehrenzeichens oder Denkmünze in Gemäßheit eines rechtskräftigen Strafurtheils der Verlust der bürgerlichen Ehre trifft, oder wo gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte rechtskräftig erkannt ist, dem Verurtheilten im Wege der Strafvollstreckung die Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen nebst den darüber sprechenden Patenten und Besitzzeugnissen abzunehmen und an die General-Ordens-Kommission einzusenden. (Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 20. November 1851.)

Die Annahme der Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen ꝛc. und deren Einsendung an die General-Ordens-Kommission ist sofort nach der Rechtskraft des Urtheils zu bewirken. (Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministeriums v. 8. August 1853.)

*) Wird eine erkannte Zuchthausstrafe im Gnadenwege unter ausdrücklicher Aufhebung des mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe verbundenen Verlustes der bürgerlichen Ehre in Gefängnißstrafe umgewandelt, so ist damit zwar die Unfähigkeit, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen und zu führen, als eine rechtliche Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehre, für den Verurtheilten aufgehoben worden, nicht aber auch eine Wiederverleihung der durch die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe verloren gegangenen Orden und Ehrenzeichen, welche der Verurtheilte bis dahin besessen, erfolgt. (Schreiben d. Justiz-Minist. an d. Kriegs-Minist. v. 10. April 1861.)

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. August 1863.

Ich bestimme hierdurch, daß in allen den Fällen, in denen durch kriegsrechtliches oder ehrengerichtliches Erkenntniß wider Offiziere in oder außer Dienst, welche im Besitze von Orden oder solchen Ehrenzeichen sich befinden, über deren Verlust es Meiner Entscheidung bedarf, auf Entfernung aus dem Offizierstande erkannt ist, in dem Bericht, mit welchem das betreffende Erkenntniß an Mich eingereicht wird, Meine Entscheidung bezüglich des etwa auszusprechenden Verlustes der Orden und Ehrenzeichen noch besonders zu beantragen ist. — Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der Bekanntmachung dieser Meiner Bestimmung.

Wildbad Gastein, den 11. August 1863.

(gez.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

---

7. Wiederverleihung von Dekorationen nach erfolgter Rehabilitirung des Bestraften.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. April 1834.

Ich bestimme auf die Mir vorgelegte Anfrage, daß die Wiederverleihung der Kriegs-Denkmünze unter allen Umständen Meiner Bestimmung vorbehalten bleibt, und in betreffenden Fällen, auch wenn die National-Kokarde wieder verliehen sein sollte, jedesmal speziell an Mich hierüber zu berichten ist, dergestalt, daß mit der Wiederverleihung der National-Kokarde, die Wiederverleihung der Kriegs-Denkmünze nicht immer von selbst verbunden ist. Zugleich will Ich im Verfolg Meiner Ordre vom 30. Oktober 1814*) hierdurch festsetzen, daß von den Behörden ein Antrag auf Wiederverleihung der Kriegs-Denkmünze nur dann nicht gemacht werden soll, wenn das betreffende Individuum zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt worden ist. — Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 3. April 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Kamptz und Mühler
und den General-Lieutenant von Witzleben.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. März 1839.

Auf den Antrag des Kriegs-Ministerii genehmige Ich, daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Anträge auf Rehabilitirung der in der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehenden Leute vom aktiven Bestande des stehenden Heeres, von der Reserve und Landwehr künftig nicht mehr in die Vorschlagslisten aufgenommen, sondern in den bisherigen Terminen durch die Divisions-Kommandos, für die in keinem Divisionsverbande stehenden Truppentheile aber durch die General-Kommandos in

*) Siehe Seite 150.

einem besonderen Verzeichniß nach dem anliegenden Schema, ohne Beifügung der Protokolle über die Verwendung der Kameraden und der Führungszeugnisse, welche nur als vorhanden anzuführen sind, an Mich eingereicht werden. Die Divisions-Kommandos haben den ihnen vorgesetzten General-Kommandos eine Abschrift des Mir eingereichten Verzeichnisses der Rehabilitanden nach demselben Schema, ebenfalls ohne die oben angegebenen Beläge, einzusenden, die kommandirenden Generale aber in dem Berichte, welcher ihre Bemerkungen zu den dreimonatlichen Vorschlägen enthält, anzuzeigen, ob sie dabei etwas zu erinnern finden. Die Rehabilitirungs-Anträge der Artillerie und der Pioniere sind ebenfalls abgesondert von den Vorschlagslisten in der vorstehend angegebenen Form durch die General-Inspektionen einzureichen.

Mit der von Mir bestätigten Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes soll künftig in allen Fällen auch die verlorene Befugniß wieder hergestellt sein, das National-Militair-Abzeichen, Landwehrkreuz oder die National-Kokarde, ingleichen die diesseitigen und fremden Kriegs-Denkmünzen und Dienst-Auszeichnungen wieder anzulegen. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und Ehrenzeichen bleiben jedoch, wie bisher, unstatthaft.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, der Armee diese Bestimmung bekannt zu machen.*)

Berlin, den 18. März 1839.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Vorschläge

Schema.

der N. N. Division zur Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

Nr.	Truppentheil.	Namen der zu Rehabilitirenden.	Deren Vergehen und Datum des letzten gegen sie ergangenen Erkenntnisses.	Dauer der Freiheitsstrafe und Datum des Ablaufs derselben.	Führung nach Verbüßung der Strafe.	Bemerkungen.

N. N. den . . . ten 18

Die Verwendungs-Protokolle, insoweit dieselben vorschriftsmäßig beizubringen sind, und die Führungs-Zeugnisse sämmtlicher vorstehend aufgeführten Leute sind vorhanden.

(Unterschrift des Divisions-Kommandeurs.)

---

*) Mit Bezug auf die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre sind die Militair-Befehlshaber durch ein Cirkular-Schreiben des Kriegs-Ministeriums vom 20. Juni 1839 angewiesen worden, von jeder von des Königs Majestät genehmigten Rehabilitirung, wenn der Begnadigte zur Reserve, Landwehr oder zu den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten gehört, der betreffenden Regierung und resp. dem Polizei-Präsidium zu Berlin Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Mai 1839.

Auf Ihren Bericht vom 19. v. Mts. bin Ich damit einverstanden, daß der Antrag auf Wiederverleihung der Kriegs-Denkmünzen und Dienst-Auszeichnungen an Personen bürgerlichen Standes, welche aus allen früheren Militair-Verhältnissen ausgeschieden sind, zu Ihrer ausschließenden Kompetenz ebenso gehören, als Ich den Antrag auf Wiederverleihung der National-Kokarde an solche Individuen durch Meine Ordre vom 5. Februar d. J. Ihrem Ressort überwiesen habe. Dagegen verbleibt es bei Meiner Ordre vom 3. April 1834, nach welcher Ich die Wiederverleihung der Kriegs-Denkmünze unter allen Umständen Meiner unmittelbaren Bestimmung vorbehalten habe, weshalb Sie bei dem Antrage auf Wiederverleihung der National-Kokarde an Individuen, welchen auch die Kriegs-Denkmünze und Dienst-Auszeichnung entzogen worden, jederzeit auf deren Wiederverleihung besonders bei Mir anzutragen haben.

Berlin, den 12. Mai 1839.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Minister von Rochow.

Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 19. Januar 1855.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen:

daß in mehreren Fällen, in welchen Militairpersonen in Folge gerichtlicher Bestrafung mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, der Hohenzollerschen Denkmünze verlustig geworden, nach Ablauf der Strafzeit von den Militair-Behörden die Wieder-Aushändigung der gedachten Denkmünze bei der Königlichen General-Ordens-Kommission beantragt worden ist.

Anscheinend beruhen diese Anträge auf der Voraussetzung, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. März 1839 (Militair-Gesetz-Sammlung, Band II. Seite 124),

nach welcher hinsichtlich der dem Militairverbande noch angehörenden Individuen mit der Allerhöchst bestätigten Zurücksetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes, die Befugniß wieder hergestellt sein soll, das National-Militair-Abzeichen und die National-Kokarde, desgleichen die diesseitigen und fremden Kriegs-Denkmünzen und Dienst-Auszeichnungen wieder anzulegen,

auch auf die gedachten Fälle Anwendung finde.

Diese Voraussetzung ist jedoch nicht richtig.

Es unterliegt zwar nach den Bestimmungen über die Verleihung der Hohenzollerschen Denkmünze keinem Bedenken, daß die in jener Allerhöchsten Kabinets-Ordre ausgesprochene Befugniß zur Wiederverlangung der dort erwähnten Ehrenzeichen auch auf die gedachte Denkmünze auszudehnen ist.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. März 1839 erstreckt sich aber nur auf die Fälle, in welchen von des Königs Majestät die Rehabilitirung ausgesprochen wird und findet mithin in denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen in Folge eines die zeitige Untersagung der Ausübung

Digitized by Google

der bürgerlichen Ehrenrechte ausſprechenden und damit die Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes nach ſich ziehenden Erkenntniſſes, nach Ablauf der Strafzeit der Rücktritt in die erſte Klaſſe des Soldatenſtandes von ſelbſt erfolgt.

In dieſen Fällen iſt mit dem Rücktritt in die erſte Klaſſe des Soldatenſtandes, wie der §. 22 des Allgemeinen Strafgeſetzbuches außer Zweifel ſtellt, die Befugniß zur Wiederanlegung der Ehrenzeichen, deren die Verurtheilten in Folge des gerichtlichen Spruches von Rechtswegen verluſtig geworden, nicht verbunden. Vielmehr bleibt in jedem derartigen Falle die Befugniß zur Wiedererlangung der Ehrenzeichen, welche der Verurtheilte in Folge des gegen ihn ergangenen Erkenntniſſes verloren hat, von der beſonders nachzuſuchenden Allerhöchſten Genehmigung abhängig.

Die Königlichen Militair-Behörden ermangele ich nicht, hierauf aufmerkſam zu machen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Kriegs-Miniſter.
(gez.) **Graf v. Waldersee.**

8. Unbefugtes Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

Allerhöchſte Verordnung vom 19. Februar 1816.

Wir **Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen** ꝛc.

Da ſchon mehrmals Fälle vorgekommen ſind, in welchen Militair- und Civil-Perſonen Orden, Ehrenzeichen und die aus erobertem Geſchütz geprägte Denkmünze angelegt und getragen haben, ohne dazu berechtigt zu ſein, eine ſolche Anmaßung aber nachdrücklich geahndet zu werden verdient, ſo verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Wer ſich des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen ſchuldig macht, ſoll mit Dreimonatlichem Feſtungsarreſt beſtraft werden.

§. 2. Das unbefugte Tragen der für die Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815 aus erobertem Geſchütz geprägten Denkmünze zieht Sechswochentliches Gefängniß nach ſich.

§. 3. Bei wiederholtem Vergehen nach vorgängiger Beſtrafung wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Liegt dem Vergehen eine betrügliche Abſicht zum Grunde, ſo treten die geſetzlichen Strafen des qualifizirten Betruges ein.

Wir befehlen Unſern Militair- und Civilgerichten, ſich nach dieſer Verordnung auf das Genaueſte zu achten.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſeres größeren Königlichen Inſiegels.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1816.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Digitized by Google

§. 105 des Allgemeinen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851.

Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, wer unbefugt Titel, Würden oder Adels-Prädikate annimmt, oder wer eines Namens, der ihm nicht zukommt, sich bedient, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu Drei Monaten bestraft.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Mai 1822.

Ich finde es nicht angemessen, daß Besitzer von Orden oder Ehrenzeichen, während sie Festungs- oder andere Freiheitsstrafen erleiden, mit den Dekorationen ihrer Orden ꝛc. erscheinen, und bestimme hierdurch, daß dergleichen Personen vom Militair- oder Civilstande, während der Dauer jedweder Art von Freiheitsstrafe, die Dekorationen von Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen nicht anlegen, solche vielmehr beim Antritt der Strafe der vorgesetzten oder der strafvollziehenden Behörde überliefert und bei derselben bis nach beendigter Strafzeit aufbewahrt, dann aber dem Besitzer zurückgegeben werden sollen, insofern hiergegen nicht etwa durch dessen Führung Bedenken veranlaßt sind, die eine Anfrage höheren Orts nöthig machen.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Potsdam, den 12. Mai 1822.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

9. Verpfändung der Ordens-Insignien.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. April 1852.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Ordens-Insignien bei einer Leihanstalt verpfändet worden sind. Da den dekorirten Personen kein Eigenthumsrecht an den ihnen verliehenen Ordenszeichen zusteht, so erhält die Königliche Regierung den Auftrag, den in ihrem Verwaltungsbezirk bestehenden städtischen Leihanstalten, sowie den konzessionirten Privat-Pfandleihern, die Annahme von Ordens-Insignien als Pfandstücke zu untersagen.

Berlin, den 1. April 1852.

Der Minister des Innern.

(gez.) **v. Westphalen.**

An sämmtliche Königliche Regierungen
und an das Königliche Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

10. Unprobemäßige Dekorationen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. April 1816.

Ich übergebe Ihnen den beiliegenden Bericht der General-Ordens-Kommission über die Mißbräuche, welche durch Nachahmung und Abänderung der Kriegs-Denkmünzen stattfinden. Ich bin ganz damit einverstanden, nicht nur die Nachbildung der Denkmünzen als auch das Verfertigen von Zierathen, Veränderungen oder sinnbildlichen Darstellungen der von Mir verliehenen Orden und Ehrenzeichen allgemein zu verbieten und den Handel mit Gegenständen dieser Art zu untersagen, überlasse Ihnen also, das Erforderliche deshalb zu verfügen und Maßregeln zu nehmen, daß die Orden und Ehrenzeichen nicht anders als in den vorgeschriebenen Formen getragen werden.

Potsdam, den 20. April 1816.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Fürsten von Hardenberg.

11. Verzierung des Wappens mit den innehabenden Orden und Ehrenzeichen.

Es steht jedem Inhaber frei, sein Wappen mit den ihm verliehenen Orden und Ehrenzeichen zu umgeben. (§. 14 der Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810.)

Dies geschieht gewöhnlich in der Weise, daß bei der ersten Klasse das Wappenschild auf dem Ordenskreuze liegt, bei der zweiten das Band sich um das Wappen schlingt, und bei den übrigen Klassen das Kreuz am unteren Theile des Wappens an einer Schleife hängt.

Beim Johanniter-Orden haben die Kommendatoren das Recht, ihr Wappen auf das Johanniter-Kreuz zu legen; die Rechtsritter können nach bestimmten heraldischen Gesetzen das Kreuz in das Wappen aufnehmen und die Ehrenritter dasselbe unten an das Schild des Wappens hängen. (Beschluß des Kapitels v. 16. Februar 1858.)

12. Rückgabe der erledigten Dekorationen.

Beim Empfange einer höheren Ordensklasse ist die bisher getragene niedere Klasse desselben Ordens in der Regel abzulegen und an die General-Ordens-Kommission zurückzugeben.

Nach dem Tode des Dekorirten sind die Orden und Ehrenzeichen, — nachdem sie noch beim Leichenbegängniß zur Ehre des Verstorbenen gedient haben (§. 14 der Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810) — mit Ausnahme der Brillant-Orden und der aus eigenen Mitteln angeschafften Duplikate, von den Angehörigen oder Vorgesetzten unter Anzeige des Todestages an die General-Ordens-Kommission zurückzusenden.*) (Bekannim. d. Gen.-Ordens-Kom. vom 21. April 1817, 20. Mai 1840, 21. Juli 1840, 3. Juli 1852 und 14. Oktober 1853.)

*) Die Rücksendung der Dekorationen ist portofrei. (Circular des General-Post-Amtes v. 31. Mai 1819.)

Digitized by Google

Da sich in neuerer Zeit die Anträge bei Seiner Majestät dem Könige um Gewährung von Audienzen behufs persönlicher Rückgabe der Orden Verstorbener in sehr erheblicher Weise gemehrt haben, so ist Allerhöchsten Orts bestimmt worden, daß fortan die durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Orden, wenn nicht besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, — in welchem Falle eine Audienz nachzusuchen ist, — nur dann durch Hinterbliebene an Seine Majestät persönlich zurückgestellt werden dürfen, wenn der Schwarze Adler-Orden oder ein Orden erster Klasse zur Abgabe gelangt. In allen übrigen Fällen sollen die bezüglichen Dekorationen direkt der General-Ordens-Kommission überwiesen werden. (Mittheil. des Milit.-Kab. an den Kriegs-Minister und den Minister des Innern v. 30. Januar 1868.)

Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die bei Erbschafts-Regulirungen im Nachlaß sich vorfindenden Ordens-Insignien und Ehrenzeichen ꝛc. verstorbener Ritter und Inhaber an die General-Ordens-Kommission einzusenden. (Erlaß des Justiz-Minist. v. 24. November 1817.)

Den Wittwen und Kindern verstorbener Inhaber des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse und der Ehrenzeichen wird, bei amtlich bescheinigter Bedürftigkeit, für die Rückgabe der Insignien eine Bonifikation von resp. 15 und 3 Thalern aus der Kasse der General-Ordens-Kommission gezahlt. (Allerh. Kab.-Ordres v. 25. Septbr. 1817 u. 28. Mai 1842.)

Ausgeschlossen von der Rückgabe sind:
- das Rechtsritter-Kreuz des Johanniter-Ordens,
- die Erinnerungs-Kriegsdenkmünze pro 1863,
- die Krönungs-Medaille,
- die Kriegs-Denkmünze pro 1864,
- die Landwehr-Dienstauszeichnung,
  welche der Familie zum Andenken verbleiben;
- die Kriegs-Denkmünze für Kombattanten pro 1813/15,
- das Düppeler Sturm-Kreuz,
- das Alsen-Kreuz und
- das Erinnerungs-Kreuz pro 1866,
  welche in den betreffenden Kirchen aufzubewahren sind.

Die Ordens-Insignien hoher und ausgezeichneter Verstorbenen werden nach einer im Jahre 1843 ergangenen Allerhöchsten mündlichen Bestimmung bei der General-Ordens-Kommission aufbewahrt.

Gefundene Dekorationen, deren Inhaber nicht ermittelt werden können, sind an die General-Ordens-Kommission abzuliefern.

Digitized by Google

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der fremden Orden und Ehrenzeichen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. September 1815.

Ich setze hierdurch fest, daß alle aus fremden Diensten in den Meinigen übergehende Offiziere, welche sich in ihren vorigen Dienst-Verhältnissen Orden erworben haben, die noch fortbestehen, dieselben auch künftig, jedoch mit den Veränderungen, welche diese Orden etwa gesetzlich erfahren haben, tragen können, und gebe der General-Ordens-Kommission auf, diese Verfügung, zur Vermeidung diesfälliger Anfragen, öffentlich bekannt zu machen.

Paris, den 26. September 1815.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. März 1816.

Auf Ihre Anfrage in Betreff des ferneren Tragens von Ehrenzeichen solcher Militairpersonen, die bisher in andern Diensten gestanden und durch die gegenwärtigen Verhältnisse in die Meinigen aufgenommen sind, will Ich allgemein hierdurch bestimmen, daß dergleichen von solchen Militairpersonen in fremdem Dienst gültig erworbenen Ehrenzeichen auch in Meinem Dienste beibehalten werden können. Die betreffenden Truppentheile haben aber bei Uebernahme der Leute deren Legitimation zu dem Besitz der Auszeichnung gehörig zu prüfen, und der General-Ordens-Kommission davon Anzeige zu machen, die Ich dieserhalb mit Anweisung versehe.

Berlin, den 15. März 1816.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den General Graf Gneisenau.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Januar 1837.

Ich habe die Einrichtung getroffen, daß die von Mir einem diesseitigen Unterthan ertheilte Erlaubniß zur Annahme und Tragung fremder Orden und Dekorationen jederzeit der General-Ordens-Kommission bekannt gemacht werden soll, welche ihrerseits eine Bekanntmachung in der Staats-Zeitung zu veranlassen haben wird.

Berlin, den 18. Januar 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. November 1845.

Ich bestimme hiermit, daß in Fällen, wo souveraine deutsche Fürsten ihren Hausorden an die in Meinen Diensten befindlichen Prinzen ihrer Häuser verleihen, eine Erlaubniß zur Anlegung solcher Orden nicht nachzusuchen, sondern Mir bloß Anzeige von der geschehenen Verleihung zu machen ist.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, dies der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 25. November 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1846.

Auf den Bericht des Staats-Ministeri vom 24. Dezember v. J. genehmige Ich zwar hierdurch, daß in Zukunft alle, sowohl Militair- als Civilpersonen, die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung der ihnen von fremden Souverains verliehenen Orden und Ehrenzeichen selbst nachsuchen; es sind indessen die diesfälligen Gesuche nicht unmittelbar an Mich zu richten, vielmehr haben die Militairpersonen ihre Gesuche in dem geordneten Instanzenwege, die Civil-Beamten durch die vorgesetzten Departements-Chefs, an Mich gelangen zu lassen. — Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. Juni 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1857.

In Folge eines Antrages des Ministers des Innern bestimme Ich zur Beseitigung deshalb entstandener Zweifel hierdurch, daß wenn ein Ausländer, welcher fremde Orden und Ehrenzeichen besitzt, in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen wird, die betreffenden Behörden der General-Orden-Kommission davon Mittheilung zu machen haben, wogegen es in einem derartigen Falle der Einholung Meiner besonderen Erlaubniß zum Tragen der dem Naturalisirten verliehenen fremden Dekorationen nicht bedarf, es wäre denn, daß solche im Allgemeinen in Meinen Staaten nicht angelegt werden dürfen.

Hiernach hat das Staats-Ministerium das Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam, den 3. Januar 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. März 1865.

Da es, wenn diesseitige Unterthanen durch Verleihung fremder Orden ausgezeichnet werden, von Interesse ist, zu wissen, wofür die Verleihung erfolgt ist, so ist in Zukunft hierüber in dem Berichte, in welchem Meine Genehmigung zur Anlegung nachgesucht wird, jedesmal das Nähere zu vermerken.

Berlin, den 29. März 1865.

(gez.) Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

Die Großherzoglich Badische Gedächtniß-Medaille.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. September 1849.

Auf den Antrag des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit habe Ich genehmigt, daß die an dem Feldzuge in Baden betheiligten Militairs und Beamten, eine ihnen von des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit zu vertheilende Bronce-Medaille annehmen und tragen dürfen, wovon Ich das Kriegs-Ministerium hierdurch in Kenntniß setze.

Charlottenburg, den 11. September 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Statuten

über die Verleihung einer Gedächtniß-Medaille an die zur Bekämpfung des Aufstandes in Baden im Jahre 1849 verwendete Armee.

§. 1. Die Gedächtniß-Medaille besteht für alle Grade aus Geschützgut. Dieselbe stellt auf ihrer Vorderseite einen Lorbeerkranz dar mit der Umschrift:

„Leopold Großherzog von Baden"

und der Inschrift:

„dem tapfern Befreiungsheer 1849"

und auf der Kehrseite ein aufgerichtetes blankes Kriegsschwert von zwei Palmzweigen umschlungen, als Symbol des durch die Tapferkeit der Armee dem Lande wiedergegebenen Friedens.

§. 2. Die Medaille wird an dem Bande des Hausordens der Treue, dem ersten Orden des Landes, getragen.

§. 3. Auf diese Gedächtniß-Medaille haben alle Offiziere, Kriegs-Beamte und sämmtliche Mannschaft Anspruch, welche im Jahre 1849 mit den operirenden Armeen zur Bekämpfung des Aufstandes in das Großherzogthum eingerückt sind.

Hiervon müssten allein diejenigen Soldaten ausgeschlossen sein, welche sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht; wie auch das Begehen eines solchen Verbrechens künftig den Verlust der Medaille nach sich ziehen soll.

§. 4. Ueber das Recht, diese Gedächtniß-Medaille zu tragen, erhält jeder Berechtigte eine Urkunde.

§. 5. Nach dem Ableben eines mit der Gedächtniß-Medaille Dekorirten verbleibt dieselbe der Familie als ehrendes Andenken.

Carlsruhe, den 29. August 1849.

(L. S.)

(gez.) Leopold.

In Betreff des Verlustes und der Wiederverleihung der Großherzoglich Badischen Gedächtniß-Medaille gelten die für die Preußischen Denkmünzen ꝛc. dieserhalb gegebenen Bestimmungen.

Der Ersatz verloren gegangener Badischer Gedächtniß-Medaillen ist unter Einsendung des Kostenbetrages von 36 Kreuzern beim Kriegs-Ministerium zu beantragen. (Cirk. d. Kriegs-Min. v. 11. Febr. 1853.)

Digitized by Google

Vererbung der Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen in der Preußischen Armee.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Mai 1853.

Auf den Bericht der General-Ordens-Kommission vom 14. Februar d. J. will Ich an Stelle der früher gegebenen, im Laufe der Zeit unausführbar gewordenen Bestimmungen über die Vererbung der von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland bei verschiedenen Veranlassungen in Meiner Armee verliehenen St. Annen-Medaillen Folgendes festsetzen:

Alle betreffenden Truppentheile der Linie und Landwehr reichen von denjenigen Individuen, welche einer der Revuen bei Sybillenort 1829, bei Kalisch, in Schlesien, bei Danzig 1835 und bei Berlin und Potsdam im Mai 1852 beigewohnt, oder im Jahre 1833 während der Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers von Rußland in Schwedt bei dem 2. Dragoner-Regiment gestanden haben, und welche noch nicht im Besitze der St. Annen-Medaille sind, an die General-Ordens-Kommission namentliche Listen ein, die nach dem militairischen Grade und in diesem nach dem Dienstalter, und wenn letzteres von gleichem Datum ist, nach dem Lebensalter geordnet sind. Nach diesen Listen erfolgen bei eintretender Erledigung einer Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaille die Vorschläge der Truppentheile. Die Würdigkeit des zur Ascendenz gelangenden Erbberechtigten weisen die Truppentheile, analog der Verordnung vom 31. März 1817 über die Vererbung des Eisernen Kreuzes, durch Beibringung eines Führungs-Attestes nach, wobei dieselben Ursachen, welche von der Vererbung des Eisernen Kreuzes ausschließen, auch die Nichtvererbung der St. Annen-Medaille nach sich ziehen. Die General-Ordens-Kommission übersendet, wenn sie sich überzeugt hat, daß bei dem Vorschlage die festgesetzte Reihenfolge berücksichtigt und daß das Führungs-Attest den Vorschriften entsprechend ist, den betreffenden Truppentheile die St. Annen-Medaille und das Besitzzeugniß für das vorgeschlagene Individuum.

So lange sich in der Landwehr noch zu der St. Annen-Medaille berechtigte und dazu würdige Leute befinden, gehen diese bei eintretenden Vererbungen den gänzlich aus dem Armeeverbande geschiedenen Berechtigten vor.

Auf die dem 1. Infanterie-Regiment im Jahre 1851 verliehenen 12 Stück Annen-Medaillen können die obigen Bestimmungen keine Anwendung finden, da Seine Majestät der Kaiser ausdrücklich festgesetzt hat, daß diese Medaillen bei dem Ableben der Besitzer nach der Wahl des Regiments-Kommandeurs auf die ältesten und würdigsten der alsdann im effektiven Dienst befindlichen Unteroffiziere und Soldaten übergehen sollen.

Das Kriegs-Ministerium ist beauftragt worden, hiernach den betreffenden Kommando-Behörden das Nöthige bekannt zu machen.

Potsdam, den 12. Mai 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordens-Kommission.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. März 1867.

Ich bestimme, daß die Offiziere, Beamten und Soldaten der ehemaligen Hannöverschen Armee, die ihnen vom König Georg von Hannover zur Erinnerung an ihre Thätigkeit während der kriegerischen Verwickelungen des Jahres 1866 verliehene Denkmünze anlegen dürfen. Die Listen der Betheilten sind von den General-Kommandos resp. dem General-Gouvernement von Hannover zusammengestellt der General-Ordens-

Digitized by Google

Kommission behufs der Aſſervation zu überweiſen. — Sie haben hiernach das Weitere zu veranlaſſen. Der General-Gouverneur von Hannover und die General-Ordens-Kommiſſion ſind benachrichtigt.

Berlin, den 19. März 1867.

(gez.) Wilhelm.

An den Kriegs- und Marine-Miniſter.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 23. März 1867.

Ich beſtimme, daß die Offiziere, Beamten und Soldaten, welche früher den Großherzoglich reſp. Landgräflich Heſſiſchen Truppen angehört haben, jetzt aber Preußiſche Unterthanen ſind, das vom Großherzoge von Heſſen für den Feldzug von 1866 geſtiftete Feldzeichen anlegen dürfen. Die Liſten der hiernach Berechtigten ſind von den General-Kommandos reſp. dem Civil-Adminiſtrator von Heſſen der General-Ordens-Kommiſſion behufs der Aſſervation zu überweiſen. — Sie haben hiernach das Weitere zu veranlaſſen. Der Civil-Adminiſtrator von Heſſen und die General-Ordens-Kommiſſion ſind benachrichtigt.

Berlin, den 23. März 1867.

(gez.) Wilhelm.

An den Kriegs- und Marine-Miniſter.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30. April 1867.

Ich beſtimme, daß die ehemals Königlich Bayeriſchen Unterthanen, welche mit dem von Bayern abgegebenen Gebiet jetzt in den Preußiſchen Unterthanenverband übergetreten ſind, das ihnen vom Könige von Bayern für den Feldzug 1866 verliehene Armee-Denkzeichen anlegen dürfen. — Die Liſten der hiernach Berechtigten ſind von den General-Kommandos reſp. dem Ober-Präſidium in Kaſſel der General-Ordens-Kommiſſion behufs der Aſſervation zu überweiſen. — Sie haben hiernach das Weitere zu veranlaſſen. Der Ober-Präſident in Kaſſel und die General-Ordens-Kommiſſion ſind benachrichtigt.

Berlin, den 30. April 1867.

(gez.) Wilhelm.

An den Kriegs- und Marine-Miniſter.

Verfügung des Kriegs-Miniſteriums vom 6. Dezember 1867.

Militairperſonen, welche in Hannoverſchen Dienſten die ſilberne oder goldene Wilhelms-Medaille erworben haben, dürfen dieſelbe fortragen.

Beſitzer der ſilbernen Wilhelms-Medaille, welche in Preußiſchen Dienſten eine 21jährige reſp. 25jährige Geſammtdienſtzeit vollenden, ſind zur Dienſt-Auszeichnung 1. Klaſſe beziehungsweiſe dem Dienſtkreuz vorzuſchlagen.

Beſitzer der goldenen Wilhelms-Medaille dagegen können beziehentlich weder zu einer Dienſt-Auszeichnung noch zum Dienſtkreuz mehr in Vorſchlag kommen.

Die goldene Medaille iſt in den Liſten mit IIWM 1. und die ſilberne mit IIWM 2. zu bezeichnen.

Berlin, den 6. Dezember 1867.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.
(gez.) v. Podbielski. v. Karczewski.

Digitized by Google

Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar 1868.

Den in dem Feldzuge 1864 mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Tapferkeits-Medaille dekorirten Militairpersonen werden von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung keine Besitzzeugnisse ausgestellt, indem letztere für derartige Auszeichnungen dortseits nicht üblich sind.

Es genügt daher bei Entlassung solcher Personen eine entsprechende Angabe in der bezüglichen Rubrik des Militairpasses. Hinsichtlich der bereits zur Entlassung gelangten Individuen ist dies durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos eventuell nachträglich zu bewirken.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
(gez.) v. Boddien. v. Karczewski.

Wenn Personen ihre Besitzzeugnisse über fremde Orden und Ehrenzeichen durch Zufall verloren haben und auf Erneuerung derselben antragen, so ist von Seiten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten das Erforderliche einzuleiten und den Betreffenden zur erneuerten Ausfertigung ihrer Beglaubigungs-Schreiben durch die resp. Gesandtschaft zu verhelfen. (Mitth. d. Mil.-Kab. v. 17. April 1817.)

Fremde Orden und Ehrenzeichen berechtigen nicht zu den militairischen Honneurs. (Allerh. Kab.-O. v. 7. Januar 1815.)

Nach dem Tode eines Inhabers fremder Orden und Ehrenzeichen sind dieselben, mit Ausnahme der Orden in Brillanten, der aus eigenen Mitteln beschafften Duplikate, der Kaiserlich Russischen Dekorationen (ausschließlich der zu vererbenden St. Annen-Medaillen) und der fremdherrlichen Denkmünzen, von den Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- resp. Ortsbehörden, unter Anzeige des Todestages, an die General-Ordens-Kommission einzusenden, welche die weitere Rückgabe auf diplomatischem Wege veranlaßt. (Bekanntmachung d. Gen.-Ord.-Kom. v. 21. April 1817, 20. Mai 1840, 21. Juli 1840, 3. Juli 1852 u. 14. Okt. 1853.)

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Berichtigungen.

Seite 13 Zeile 3 v. u. statt einer, lies: eine.
„ 58 letzte Zeile lies: (Tafel V. c., Band 3.)
„ 62 Zeile 13 v. u. lies: (Tafel IV. 9.)

Berlin. Druck von Kel. Bürenstein.

Digitized by Google

Zuaid
151 7/1 (Nachtrag 2

Zweiter Nachtrag

zum

Preußischen Ordens-Herold.

Enthaltend in Gefolge von Bild:

1. [illegible]
2. [illegible]
3. [illegible]
4. [illegible]
5. [illegible]
6. [illegible]
7. [illegible]

Anhang:

[illegible]

von

F. W. Hoeftmann,
[illegible]

[illegible]

Digitized by Google

Zweiter Nachtrag

zum

Preußischen Ordens-Herold.

Enthaltend in Urkunde und Bild:

1. Den Wilhelm-Orden.
2. Die Königliche Krone zum Rothen Adler-Orden.
3. Die Rothe Kreuz-Medaille.
4. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.
5. Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.
6. Die Kaiser Wilhelm-Erinnerungs-Medaille.
7. Allgemeine Bestimmungen.

Anhang:

A. Die Krieger-Verdienst-Medaille. — B. Die Kronen-Orden-Medaille.
C. Das Jerusalemerkreuz.

Von

E. W. Hoeftmann,

Geheimer Kanzleirath a. D.

Berlin 1900. Selbstverlag.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Der Wilhelm-Orden.

Stiftungs-Urkunde vom 18. Januar 1896.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. haben beschlossen, aus Anlaß der fünfundzwanzigjährigen Wiederkehr des Tages der Kaiser-Proklamation zu Versailles einen Orden zu stiften zum bleibenden Gedächtniß an die friedlichen Großthaten Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters, des Kaisers und Königs Wilhelm's des Großen Majestät, sowie zum Ansporn für das jetzige und kommende Geschlecht, in Seinem Sinne mitzuarbeiten an des Volkes Wohl, wie Er es in der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881 vorgezeichnet und Uns die Vollendung dieser Aufgabe als heiliges Vermächtniß hinterlassen hat.

Der Orden soll den Namen

„Wilhelm-Orden"

führen und aus Einer Klasse bestehen, welche gleichmäßig an solche Männer, Frauen und Jungfrauen zu verleihen Wir Uns und Unseren Nachfolgern an der Krone vorbehalten, die sich hervorragende Verdienste um die Wohlfahrt und Veredelung des Volkes im Allgemeinen, sowie insonderheit auf sozialpolitischem Gebiete im Sinne der Botschaft des Hochseligen Großen Kaisers erworben haben.

Zum Abzeichen dieses Ordens haben Wir ein an goldener Kette zu tragendes goldenes Kleinod erwählt, welches auf der vorderen Seite das Bildniß des Hochseligen Kaisers und Königs mit der Umschrift „Wilhelm König von Preußen" und auf der Rückseite die Initialen Unseres Namens mit darüber schwebender Königlichen Krone, daneben den Tag der Stiftung dieses Ordens und als Umschrift die Devise trägt: „Wirke im Andenken an Kaiser Wilhelm den Großen". (**Tafel** XX.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin Schloß, den 18. Januar 1896.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

Digitized by Google

II.

Die Königliche

Krone zum Rothen Adler-Orden.

Stiftungs-Urkunde vom 12. Juni 1892.

Wir **Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.** haben beschlossen, an dem heutigen Tage, an welchem vor hundert Jahren Unser in Gott ruhender Ahn, des Königs Friedrich Wilhelm II. Majestät, den Brandenburgischen Rothen Adler-Orden erneuerte und zum zweiten Ritterorden Seines Königlichen Hauses erhob, zugleich aber Sich und Seine Nachfolger an der Krone für dessen Oberhaupt und Großmeister erklärte, diesen Orden

mit der Königlichen Krone,

welche ihm damals beigefügt wurde, wiederum auszustatten.

Zu dem Ende wollen Wir als besondere Auszeichnung in geeigneten Fällen das Ordenskreuz mit der Krone verleihen und bestimmen, daß dasselbe für diese Fälle in allen seinen Klassen mit der Königlichen Krone nach Maßgabe der von Uns genehmigten Zeichnung zu versehen ist. (Tafel XXI. 1. 2.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1892.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

Die Dekoration des Rothen Adler-Ordens mit der Krone ist nicht abzulegen, wenn dem Inhaber später eine höhere Klasse desselben Ordens ohne die Krone verliehen wird.

(Allerh. Kab.-O. vom 29. Juni 1894.)

Digitized by Google

Der Wilhelm-Orden.

(Verkleinert.)

Digitized by Google

III.

Die Rothe Kreuz-Medaille.

Stiftungs-Urkunde vom 1. Oktober 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. haben auf den Antrag der Allerhöchsten Protektorin der Vereine vom Rothen Kreuze, Ihrer Majestät der Königin, beschlossen, in Anerkennung der hohen Bedeutung dieser Vereine und der großen Verdienste, welche sie sich im Interesse der leidenden Menschheit im Kriege, wie im Frieden erworben haben, für besondere Leistungen im Dienste des Rothen Kreuzes und der ihm verwandten Aufgaben ein neues Ehrenzeichen zu stiften.

§ 1. Dieses Ehrenzeichen soll den Namen

„Rothe Kreuz-Medaille"

führen und nach Maßgabe der von Uns genehmigten Muster aus drei Klassen — in Bronze, Silber und Gold — bestehen.

Die kreisrunden, in Bronze, bezw. in Silber gehaltenen Medaillen dritter und zweiter Klasse zeigen auf der Vorderseite eine Abbildung des „Rothen Kreuzes", dessen Balken an ihren vier Enden mit Kronen besetzt sind, während das Kreuz selbst oben von den Buchstaben W und R (Wilhelm Rex), unten von den Buchstaben A und V (Auguste Victoria) bewinkelt ist. Die Rückseite, halb von einem Eichenzweig umgeben, zeigt die Inschrift „Für Verdienste um das Rothe Kreuz". Auf der Medaille zweiter Klasse ist das Kreuz in rother Emaille ausgeführt.

Das Zeichen erster Klasse besteht in einem in rother Emaille mit schmaler Silber-Einfassung ausgeführten „Rothen Kreuze", dessen Balken mit goldenen Kronen besetzt sind.

Die Medaillen der beiden unteren Klassen werden an einem rothen, schwarz und weiß geränderten Bande, die erste Klasse in der Art eines Ordenssternes auf der linken Brust getragen. (**Tafel XXI**, 3. 4. 5.)

§ 2. Die Medaille in Bronze wird bei Verleihung der höheren Klassen nicht abgelegt. Die Verleihung einer höheren Klasse schließt die Verleihung der etwa noch nicht besessenen Medaille in Bronze in sich.

§ 3. Zur Verleihung sind Uns nur solche Männer, Frauen und Jungfrauen vorzuschlagen, welche sich durch mehrjährige erfolgreiche Thätigkeit oder durch hervorragende Einzelhandlungen um die Sache des Rothen Kreuzes verdient gemacht haben. Die Vorschläge zur Verleihung haben ohne Rücksicht auf die Lebensstellung zu erfolgen.

§ 4. Für eine höhere Klasse sind in der Regel nur solche Personen vorzuschlagen, welche die untere Klasse bereits fünf Jahre besessen haben.

Digitized by Google

§ 5. Die Anträge auf Verleihung sind Uns, und zwar bei Frauen und Jungfrauen durch Vermittelung Ihrer Majestät der Königin, auf Vorschlag oder nach Anhörung Unseres Kommissars und Militär-Inspekteurs der freiwilligen Krankenpflege, von den zuständigen Ministern zu unterbreiten.

§ 6. Die Aushändigung des Ehrenzeichens erfolgt durch Unseren Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Ueber die Beleihung ist von der General Ordens-Kommission ein Besitzzeugniß auszufertigen; die Vollziehung der Besitzzeugnisse über die Medaille in Gold behalten Wir Uns vor.

§ 7. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Rothe Kreuz-Medaille.

§ 8. Die Bestimmungen, nach welchen die Hinterbliebenen verstorbener Ritter und Inhaber von Orden und Ehrenzeichen verpflichtet sind, die erledigten Abzeichen an die General-Ordens-Kommission einzusenden, finden auch auf die Rothe Kreuz-Medaille in Silber und in Gold gleichmäßig Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Jagdhaus Rominten, den 1. Oktober 1898.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

IV.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Stiftungs-Urkunde vom 17. Juni 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. haben beschlossen, für Personen des Civil- und Militärstandes, welche sich bereits im Besitze des „Allgemeinen Ehrenzeichens" befinden, und sich einer weiteren Auszeichnung würdig machen, ein neues Ehrenzeichen zu stiften.

§ 1. Dasselbe soll den Namen

„Allgemeines Ehrenzeichen in Gold"

führen, aus einer goldenen Medaille bestehen, mit Unserem gekrönten Namenszuge und dem Stiftungsjahr (1890) auf der einen und der lorbeerumkränzten Inschrift „Verdienst um den Staat" auf der anderen Seite versehen und am Bande des jetzigen Allgemeinen Ehrenzeichens getragen werden.

§ 2. Letzteres wird bei Verleihung des „Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold" nicht abgelegt.

Digitized by Google

§ 3. Zur Verleihung des neuen Ehrenzeichens dürfen Uns nur solche Personen vorgeschlagen werden, welche das Allgemeine Ehrenzeichen bereits besitzen; Beamte und Personen des Unteroffizierstandes überdies erst nach Vollendung einer Dienstzeit von dreißig Jahren. Ausnahmen hiervon werden Wir nur in solchen Fällen zulassen, welche durch eine besonders hervorragende anerkennenswerthe Einzelhandlung begründet erscheinen.

§ 4. Erfolgt die Verleihung des „Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold" aus Anlaß eines Dienstjubiläums, so ist dieses Ehrenzeichen mit dem für gleiche Auszeichnungen bereits vorgeschriebenen Abzeichen für Jubilare zu versehen.

§ 5. Die Bestimmungen, nach welchen die Hinterbliebenen verstorbener Ritter und Inhaber von Orden und Ehrenzeichen verpflichtet sind, die erledigten Insignien an die General-Ordens-Kommission einzusenden, finden auch auf das „Allgemeine Ehrenzeichen in Gold" Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Neues Palais, den 17. Juni 1890.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

Dieses Ehrenzeichen hat die Größe der Krönungs-Medaille (**Tafel** XVI. 16. 17.) und das Band **Tafel** XV. 12.

V.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Stiftungs-Urkunde vom 27. Januar 1900.

Wir **Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.** haben beschlossen, an Stelle des unter dem 17. Juni 1890 gestifteten Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold ein silbernes Kreuz mit goldenem Mittelschild einzuführen.

§ 1. Die neue Auszeichnung soll die Benennung

„Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens"

führen und wird am Bande des Großkreuzes des Rothen Adler-Ordens getragen. Das goldene Mittelschild ist mit Unserem gekrönten Namenszug auf der einen und der lorbeerumkränzten Inschrift „Verdienst um den Staat" auf der anderen Seite versehen.

§ 2. Wir behalten Uns vor, in einzelnen Fällen und bei besonderen Veranlassungen eine goldene Krone zu dem Kreuze des Allgemeinen Ehrenzeichens entweder gleichzeitig mit demselben oder später besonders zu dem Kreuze zu verleihen. (**Tafel** XXI. 6.)

§ 3. Das bisherige Allgemeine Ehrenzeichen wird bei Verleihung des Kreuzes nicht abgelegt, ebenso wenig letzteres im Falle einer späteren Verleihung des Rothen Adler Ordens.

Digitized by Google

§ 4. Sowohl das Allgemeine Ehrenzeichen wie das Kreuz desselben behalten Wir Uns vor, auch nichtpreußischen Staatsangehörigen zu gewähren.

§ 5. Zur Verleihung des Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens dürfen Uns nur solche Personen vorgeschlagen werden, welche das Allgemeine Ehrenzeichen bereits besitzen; Beamte und Personen des Unteroffizierstandes überdies erst nach Vollendung einer Dienstzeit von dreißig Jahren.

Ausnahmen hiervon wollen Wir nur in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 6. Erfolgt die Verleihung des Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens aus Anlaß eines Dienstjubiläums, so ist dieses Ehrenzeichen mit dem für andere Auszeichnungen bereits vorgeschriebenen Abzeichen für Jubilare zu versehen.

§ 7. Die Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold sollen befugt sein, dasselbe gegen das neu gestiftete Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens nach Maßgabe der darüber von Meinem Minister des Innern zu erlassenden näheren Bestimmungen umzutauschen.

§ 8. Die Bestimmungen, nach welchen die Hinterbliebenen verstorbener Ritter und Inhaber von Orden und Ehrenzeichen verpflichtet sind, die erledigten Insignien an die General-Ordens-Kommission einzusenden, finden auch auf das „Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens" Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben, Berlin im Schloß, den 27. Januar 1900.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

VI.

Die Kaiser Wilhelm-Erinnerungs-Medaille.

Stiftungs-Urkunde vom 22. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. haben beschlossen, zum Andenken an den hundertsten Geburtstag des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., des Großen, Majestät, Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters, am heutigen Tage der Enthüllung des Nationaldenkmals für Allerhöchstdenselben eine

Erinnerungs-Medaille

zu stiften, und bestimmen darüber, was folgt:

I. Die Erinnerungs-Medaille ist aus Bronze von eroberten Geschützen geprägt und zeigt auf der Vorderseite das Brustbild des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I. nebst der Inschrift „Wilhelm der Große, Deutscher Kaiser, König von Preußen"; ihre Rückseite trägt

Digitized by Google

die Inschrift: „Zum Andenken an den hundertsten Geburtstag des großen Kaisers Wilhelm I. 1797 — 22. März — 1897“, darunter auf einem Lorbeer- und einem Eichenzweige ruhend die Kaiserkrone, den Reichsapfel und das Reichsschwert. Sie wird an einem orangefarbenen, gewässerten, 36¾ mm breiten Bande auf der linken Brust getragen und rangirt an der Ordensschnalle unmittelbar hinter der Krönungs-Medaille. (Tafel XXI. 7. 8.)

II. Die Erinnerungs-Medaille wird nur zum Andenken an den heutigen Tag verliehen. Ueber die Auswahl der mit derselben zu Beleihenden behalten Wir Uns weitere Bestimmung vor.

III. Den mit der Erinnerungs-Medaille Beliehenen wird ein Besitzzeugniß nach dem von Uns genehmigten Muster ausgefertigt, über dessen Vollziehung besondere Bestimmung erfolgt.

IV. Die General Ordens-Kommission hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber der Erinnerungs-Medaille, welche Wir derselben zufertigen lassen werden, aufzubewahren.

V. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für diese Erinnerungs-Medaille.

VI. Nach dem Ableben eines Inhabers der Erinnerungs-Medaille verbleibt dieselbe den Hinterbliebenen.

VII. Die Bestimmungen über die Ausführung dieser Urkunde ergehen besonders.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 22. März 1897.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

VII.

Allgemeine Bestimmungen.

a. Reihenfolge, in welcher die Preußischen Orden etc. zu tragen sind.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1871.

Ich bestimme, unter Modifizirung der bisher hierüber bestehenden Festsetzungen, daß die im Knopfloch (an der Schnalle) zu tragenden Preußischen Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen in nachstehend angeführter Reihenfolge rangirt werden sollen:

1. Das Eiserne Kreuz 2. Klasse.
2. Das Ritterkreuz vom Königlich Hohenzollernschen Hausorden
3. Der Rothe Adler-Orden 3. oder 4. Klasse
4. Der Kronen-Orden 3. oder 4. Klasse

mit Schwertern resp. am weißen Bande.

Digitized by Google

5. Das Militär-Verdienstkreuz.
6. Das Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse.
7. Das Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse.
8. Die Rettungs-Medaille.
9. Die ad 2, 3 und 4 aufgeführten Orden am statutenmäßigen Bande in der bezeichneten Folge.
10. Das Allgemeine Ehrenzeichen.
11. Das 25jährige Dienstauszeichnungs-Kreuz.
12. Das Fürstlich Hohenzollernsche Ehrenkreuz 2. und 3. Klasse mit und ohne Schwertern.
13. Das Tüppelkreuz.
14. Das Alsenkreuz.
15. Die Kriegsdenkmünze pro 1813/15.
16. Die Erinnerungs-Medaille von 1863.
17. Die Kriegsdenkmünze pro 1870/71.
18. Das Erinnerungskreuz pro 1866.
19. Die Kriegsdenkmünze von 1864.
20. Die Hohenzollernsche Denkmünze.
21. Die Krönungs-Medaille.

etc. etc.

Sie haben dies der Armee und Marine bekannt zu machen.

Berlin, den 1. Dezember 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. März 1889 ist bestimmt worden, daß die Rothe Kreuz-Medaille 2. Klasse die Stelle unmittelbar hinter Ziffer 9 und die 3. Klasse dieses Ehrenzeichens die Stelle unmittelbar hinter Ziffer 12 der vorstehenden Reihenfolge einzunehmen haben.

Die Kaiser Wilhelm Erinnerungs-Medaille rangirt hinter der Krönungs-Medaille.

b. Abänderungen und Zusätze.

Seite 57. Die Bestimmung der Allerh. Kab. O. v. 18. Juni 1825 gelangt nicht mehr zur Anführung.

Seite 63. Der Rothe Adler Orden in der Form für Nicht-Christen ist seit längerer Zeit nicht mehr verliehen worden.

Seite 67. Die Insignien des Rothen Adler Ordens 1. Klasse und des Kronen-Ordens 1. Klasse mit dem Emaillebande werden seit 1888 nicht mehr verliehen. Der Stern des zuerst verliehenen Ordens wird abgelegt, das Kreuz am statutenmäßigen schmalen Bande um den Hals getragen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Seite 100. Die Bestimmung der Allerh. Kab.-O. v. 19. Febr. 1859 gilt auch für das Eiserne Kreuz von 1870/71. (Allerh. Kab. O. v. 17. Oktbr. 1870.)

Seite 101. Für die in den späteren Kriegen Gefallenen sind ebenfalls Gedächtnißtafeln errichtet worden. (Allerh. Erlaß v. 2. Septbr. 1873.)

Seite 134. Eine Bevorzugung der im Besitze von Preußischen Kriegs-Dekorationen befindlichen Militär-Anwärter bei der Civilversorgung ist nicht mehr statthaft. (Erlaß des Kriegs-Minist. v. 24. März 1874.)

Seite 148. Für wiederholte Lebensrettung ist in einzelnen Fällen den Besitzern der Rettungs-Medaille der Rothe Adler-Orden 4. Klasse, bezw. das Allgemeine Ehrenzeichen, am Bande der Rettungs-Medaille verliehen worden.

Die Rettungs-Medaille wird auch an weibliche Personen verliehen.

Seite 185. Auch die Dekorationen am weißen Bande mit schwarzer Einfassung werden nach dem Empfange einer höheren Klasse nicht abgelegt. (Allerh. Kab. O. v. 2. März 1865.)

Seite 187. Die Bestimmungen der Allerh. Kab.-O. v. 29. Dezbr. 1851 finden auf Personen, welche in einem Privat-Dienstverhältniß stehen, keine Anwendung. (Mittheil. des Geh. Civil-Kab. v. 17. Dezbr. 1873.)

Es werden auch Dekorationen mit der Zahl 60, 65 und 70 verliehen.

Seite 188. Die Ordens-Patente und Besitzzeugnisse erhalten das Datum der bezüglichen Allerhöchsten Verleihungs-Ordres. Die Ordensfest-Verleihungen werden jedesmal vom 18. Januar datirt.

Seite 191 u. 196. Siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 Theil I. §§ 33 u. 34, Theil II. § 360. — Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 §§ 32, 33 u. 39.

Erster Nachtrag Seite 4 u. 8. Mittels Allerhöchster Erlasse vom 18. August 1895 ist aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Siegestage des Feldzuges 1870/71 a) den Besitzern des Eisernen Kreuzes die Berechtigung verliehen worden, auf dem Ordensbande drei Eichenblätter von weißem Metall mit der Zahl 25 darauf, b) den Besitzern der Kriegsdenkmünze von 1870/71 die Berechtigung verliehen worden, auf dem Bande dieser Denkmünze für jede der von ihnen mitgemachten Schlachten und Belagerungen eine Spange aus vergoldetem Messing oder vergoldeter Bronze mit dem entsprechenden Schlacht etc. Namen zu tragen.

Erster Nachtrag Seite 6. Die Patente über das Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen sind sämmtlich vom Tage des Friedens-Festes, dem 18. Juni 1871, datirt. (Allerh. Kab.-O. v. 29. Juli 1871.)

Nach dem Tode der Dekorirten ist das Verdienstkreuz den hinterbliebenen Angehörigen zum ehrenden Andenken zu belassen. (Allerh. Kab.-O. v. 10. Januar 1872.)

Erster Nachtrag Seite 20. Das zu diesen Dekorationen gehörige Band ist im Geschäftsverkehr als „Erinnerungsband" zu bezeichnen. (Allerh. Kab. O. v. 30. März 1872.)

Nach dem Tode der Inhaber verbleiben diese Dekorationen den hinterbliebenen Angehörigen. (Allerh. Kab.-O. v. 28. Septbr. 1872.)

Digitized by Google

Anhang.

Die nachstehenden drei Dekorationen gehören zwar nicht zum Preußischen Ordenssystem, sind aber als neuere Allerhöchste Stiftungen der Vollständigkeit halber hier mit aufgeführt.

A. Die Krieger-Verdienst-Medaille

und

B. Die Kronen-Orden-Medaille.

1. Die in Silber geprägte Krieger-Verdienst-Medaille zeigt auf der Vorderseite die mit einem Lorbeerkranze umgebene Inschrift „Krieger-Verdienst" und auf der Rückseite den gekrönten Königlichen Namenszug WR. Sie wird nur an Mannschaften nichtpreußischer Truppentheile vom Feldwebel abwärts verliehen, und zwar

a) an solche, welche an einem Feldzuge theilgenommen haben, am schwarzen Bande mit weißer Einfassung,
b) wo dies nicht der Fall ist, am weißen Bande mit schwarzer Einfassung.

2. Die Kronen-Orden-Medaille ist aus vergoldetem Kupfer hergestellt, zeigt auf der Vorderseite den Königlichen Kronen Orden, auf der Rückseite den Königlichen Namenszug, und wird am kornblumblauen Bande getragen. Verliehen wird sie nur an Unterbedienstete (Lakaien, Leibjäger, Kammerdiener, Hoffouriere u. s. w.) nichtpreußischer Hofhaltungen, sowie auch an ausländische Unterbeamte.

Statuten über diese Medaillen bestehen nicht; auch werden über ihre Verleihung keine Besitzzeugnisse ausgestellt.

3. Die Rothe Adler-Medaille (Seite 64) gilt den beiden vorbezeichneten Medaillen gegenüber als die höhere, und wird nur an solche Personen verliehen, welche die Krieger-Verdienst-Medaille bezw. die Kronen-Orden-Medaille bereits besitzen.

C. Das Jerusalemerkreuz.

Diese aus Anlaß der Einweihung der Erlöserkirche in Jerusalem am 31. Oktober 1898 gestiftete und allen offiziellen Theilnehmern an der Orientreise in gleicher Ausführung verliehene Dekoration ist ein schmal goldbordirtes blutroth emaillirtes Krückenkreuz, bewinkelt von vier kleineren Kreuzen in derselben Form. In der Mitte ist ein goldenes Medaillon angebracht, das vorn den Kaiserlichen Namenszug W II J R mit der Kaiserkrone und hinten das Datum der Stiftung (XXXI. X. MDCCCIIC.) zeigt. Das Band ist blutroth und moirirt.

Digitized by Google

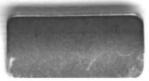

Digitized by Google